



Erasmus+

Programmleitfaden

Gültig ab dem 1. Januar 2014



Version 3: 20.05.2014

INHALT

INHALT	3
TEIL A – ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER ERASMUS+	9
Zielsetzungen und die wichtigsten Aspekte des Programms Erasmus+	11
Wie ist das Programm Erasmus+ strukturiert?	15
Finanzausstattung	18
Wer führt das Programm Erasmus+ durch?	19
Wer kann am Programm Erasmus+ teilnehmen?	24
TEIL B – INFORMATIONEN ÜBER DIE IN DIESEM LEITFADEN BEHANDELTEN AKTIONEN	27
Allgemeine und berufliche Bildung	28
Jugend	30
Drei Leitaktionen	32
Leitaktion 1: Lernmobilität von Einzelpersonen	33
Welche Aktionen werden gefördert?	33
Mobilitätsprojekte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend	35
Mobilitätsprojekte für Studierende und Hochschulpersonal	37
Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal im Bereich der beruflichen Bildung	52
Mobilitätsprojekte für Schulpersonal	61
Mobilitätsprojekte für Personal im Bereich der Erwachsenenbildung	69
Mobilitätsprojekte für junge Menschen und Jugendarbeiter	76
EFD-Aktivitäten im Rahmen von Grossereignissen	90
Gemeinsame Masterabschlüsse	97
Bürgschaften für Studiendarlehen	108
Leitaktion 2: Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch über bewährte Verfahren	110
Welche Aktionen werden gefördert?	110
Strategische Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend	112
Wissensallianzen	129
Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten	138
Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend	151
Leitaktion 3: Unterstützung politischer Reformen	166
Welche Aktionen werden gefördert?	166
Strukturierter Dialog: Treffen junger Menschen mit Entscheidungsträgern im Bereich Jugend	168
Jean-Monnet-Aktivitäten	174
Welche Aktionen werden gefördert?	174
Jean-Monnet-Module	176
Jean-Monnet-Lehrstühle	180
Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren	184
Jean-Monnet-Unterstützung für Einrichtungen und Vereinigungen	189

Jean-Monnet-Netze (politische Diskussionen mit dem Hochschulsektor)	193
Jean-Monnet-Projekte (politische Diskussionen mit dem Hochschulsektor)	197
Kosten je Einheit bei Jean-Monnet-Projekten	202
Sport	206
Welche Aktionen werden gefördert?.....	206
Kooperationspartnerschaften.....	207
Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen.....	212
TEIL C – INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER.....	216
Wie werden Vorschläge für Erasmus+-Projekte eingereicht?	216
Schritt 1: Registrierung im Teilnehmerportal	216
Schritt 2: Prüfung auf Einhaltung der Programmkriterien	217
Schritt 3: Prüfung der finanziellen Voraussetzungen	220
Schritt 4: Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars.....	224
Was geschieht nach Übermittlung eines Antrags?	225
Was geschieht nach Genehmigung eines Antrags?	226
Projektfristen und Zahlungsbedingungen	229
Sonstige wichtige Vertragsbestimmungen	232
ANHANG I – SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN UND INFORMATIONEN ZU MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN UND STRATEGISCHEN PARTNERSCHAFTEN.....	235
ANHANG II – VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE	277
ANHANG III – GLOSSAR WICHTIGER BEGRIFFE	286
ANHANG IV – WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND KONTAKTDATEN	295

ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

- **E+:** Programm „Erasmus+“
- **EACEA:** Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (*Educational, Audiovisual & Culture Executive Agency*)
- **ECAS:** Authentifizierungssystem der Europäischen Kommission (*European Commission Authentication System*)
- **ECHE:** Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (*Erasmus Charter for Higher Education*)
- **ECTS:** Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (*European Credit Transfer and Accumulation System*).
- **ECVET:** Europäisches Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (*European Credit System for Vocation Education and Training*)
- **EHR:** Europäischer Hochschulraum
- **EIB:** Europäische Investitionsbank
- **ELL:** Europäisches Sprachensiegel (*European Language Label*)
- **EQAR:** Europäisches Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (*European Quality Assurance Register*)
- **EQAVET:** Europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (*European Quality Assurance in Vocational Education and Training*)
- **EP:** Europäisches Parlament
- **EQR:** Europäischer Qualifikationsrahmen
- **ESCO:** Europäische Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (*European Skills, Competences, Qualifications & Occupations*)
- **EU:** Europäische Union
- **GD EAC:** Generaldirektion Bildung und Kultur (*Directorate General for Education and Culture*)
- **HO:** Haushaltsordnung
- **HEI:** Hochschuleinrichtung (*Higher education institution*)
- **IKT:** Informations- und Kommunikationstechnologie
- **ISP:** Intensiv-Studienprogramm
- **JMD:** Gemeinsamer Masterabschluss (*Joint Master Degree*)
- **NA:** Nationale Agentur
- **NARIC:** Nationales Informationszentrum zur Anerkennung von Hochschulabschlüssen (*National Academic Recognition Information Centre*) bzw. Netz nationaler Informationszentren zur Anerkennung von Hochschulabschlüssen (NARIC-Netz)
- **NQR:** Nationaler Qualifizierungsrahmen
- **OECD:** Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation of Economic Cooperation and Development*)
- **OER:** Freie Lehr- und Lernmaterialien (*Open Educational Resources*)
- **OMK:** Offene Methode der Koordinierung
- **PIC:** Programmteilnehmer-Identifikations-Code (PIC = *Personal Identification Code*); in diesem Leitfaden auch kurz „Teilnehmercode“
- **URF:** Einheitliches Registrierungssystem (*Unique Registration Facility*)
- **VET:** Berufliche Aus- und Weiterbildung (*Vocational Education and Training*)

EINLEITUNG

Anhand dieses Programmleitfadens kann sich jeder Interessierte umfassend über das Programm Erasmus+ informieren. Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an

- teilnehmende Organisationen: Organisationen, Institutionen und andere Einrichtungen, die mit der Organisation von Aktivitäten im Rahmen des Programms befasst sind, und
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer: Personen (Studierende, Praktikanten, Auszubildende, Schüler, erwachsene Lernende, junge Menschen und Freiwillige, Hochschul- und sonstige Lehrkräfte sowie Ausbilder, Jugendarbeiter, Fachkräfte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport usw.), die an den von den teilnehmenden Organisationen angebotenen Aktivitäten beteiligt sind.

Jährlich legen Organisationen in ganz Europa Tausende von Projekten zur Prüfung vor und beantragen finanzielle Förderung im Rahmen des Programms Erasmus+. Damit die Finanzhilfen tatsächlich den besten Projekten zugutekommen, hat die Kommission einen transparenten Bewertungsprozess entwickelt.

- Für die meisten Aktionen werden in diesem Programmleitfaden die geltenden Regeln und Bedingungen für die Bewilligung einer Finanzhilfe aus dem Programm beschrieben;
- bei einigen in diesem Leitfaden nur erwähnten Aktionen werden die Regeln und Bedingungen für die Bewilligung einer Finanzhilfe in spezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beschrieben, die von oder im Namen der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Wenn ein Antrag geplant ist, können Organisationen, die an einer Beteiligung interessiert sind, Anregungen und Informationen auch aus anderen Dokumenten beziehen. Einige dieser Dokumente werden in Anhang IV dieses Leitfadens genannt.

WIE DIESER PROGRAMMLEITFADEN ZU LESEN IST

Der Programmleitfaden besteht aus drei Hauptteilen:

- Teil A vermittelt einen allgemeinen Überblick über das Programm. Er enthält Informationen über die Ziele, Prioritäten und wesentlichen Aspekte des Programms sowie über die Programmländer, die Umstrukturierungen und die insgesamt verfügbaren Finanzmittel. Dieser Abschnitt richtet sich an alle, die sich einen allgemeinen Überblick über Umfang und Struktur des Programms verschaffen möchten.
- Teil B enthält spezifische Informationen über die in diesem Leitfaden behandelten Aktionen des Programms. Er richtet sich vor allen Dingen an diejenigen, die mehr darüber wissen möchten, welche Projekttypen durch das Programm gefördert werden. Die Informationen in diesem Abschnitt werden in Anhang I des Leitfadens näher erläutert.
- Teil C enthält ausführliche Informationen über Verfahren zur Beantragung von Finanzmitteln und über die Auswahl von Projekten sowie über die finanziellen und administrativen Voraussetzungen für die Bewilligung von Finanzhilfen im Rahmen von Erasmus+. Dieser Abschnitt richtet sich an alle, die einen Projektvorschlag im Rahmen des Programms Erasmus+ einreichen wollen.

Außerdem umfasst der Leitfaden die folgenden Anhänge:

- Anhang I: Weitere Regelungen und Informationen zu den im Programmleitfaden behandelten Aktionen
- Anhang II: Leitlinien für Begünstigte zur Verbreitung von Projektergebnissen
- Anhang III: Glossar wichtiger Begriffe in diesem Leitfaden
- Anhang IV: Weiterführende Informationen und Kontaktdaten

Der Leitfaden zum Programm Erasmus+ wird in alle EU-Amtssprachen übersetzt. Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich.

TEIL A – ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER ERASMUS+

Die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport können erheblich zur Bewältigung der großen Herausforderungen beitragen, denen sich Europa heute und im nächsten Jahrzehnt gegenübersteht. In der Strategie „Europa 2020“ wurde diesen Bereichen entscheidende Bedeutung sowohl für die Bewältigung der sozioökonomischen Krise in Europa als auch im Hinblick auf Wachstumsförderung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Unterstützung des sozialen Ausgleichs und der sozialen Integration beigemessen.

In diesem Zusammenhang wurde das EU-Programm Erasmus+ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport für den Zeitraum 2014-2020¹ entwickelt. Das Programm soll zur Bewältigung der im Folgenden erläuterten Herausforderungen beitragen.

Die Bekämpfung der zunehmenden Arbeitslosigkeit – insbesondere unter jungen Menschen – ist zu einer der vordringlichsten Aufgaben der europäischen Staaten geworden. Zu viele junge Menschen brechen die Schule vorzeitig ab und gehen ein hohes Risiko künftiger Arbeitslosigkeit ein. Ebenso gefährdet sind zahlreiche gering qualifizierte erwachsene Arbeitnehmer. Belastbare und leistungsfähige Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend können die Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützen, indem sie den Bürgern die Kompetenzen vermitteln, die auf dem Arbeitsmarkt und in einer wettbewerbsorientierten Gesellschaft benötigt werden.

Eine weitere Herausforderung besteht im Aufbau von Sozialkapital bei jungen Menschen, in der Stärkung junger Menschen und in der Befähigung junger Menschen zu aktiver Teilhabe an der Gesellschaft, um nach dem Vertrag von Lissabon die „Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben in Europa“ zu fördern. Dieses Ziel kann auch mit Aktivitäten zum nichtformalen Lernen verfolgt werden, die die Qualifikationen und Kompetenzen sowie den aktiven Bürgersinn junger Menschen fördern.

Die Unterstützung von Systemreformen in den beteiligten Ländern unter Berücksichtigung der vereinbarten Vorgaben auf europäischer Ebene setzt eine klare Führung und eine gemeinsame Vision von Behörden und Akteuren voraus, die mit einer umfassenden Zusammenarbeit unter Nutzung der verfügbaren Instrumente einhergehen wird. Außerdem müssen Jugendorganisationen und Jugendarbeitern Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung und zur Zusammenarbeit geboten werden, damit sie professioneller arbeiten und die europäische Dimension der Jugendarbeit weiter stärken können.

Erasmus+ soll zum einen den Programmländern helfen, die Potenziale des europäischen Human- und Sozialkapitals wirksam zu nutzen, und zum anderen durch die Unterstützung von Aktivitäten zum formalen, nichtformalen und informellen Lernen in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und im Jugendbereich dem Grundsatz des lebenslangen Lernens Rechnung tragen. Außerdem erhöht das Programm die Chancen für den Ausbau der Zusammenarbeit mit Partnerländern und für verstärkte Mobilität, insbesondere im Hochschul- und im Jugendbereich.

Im Bereich des Sports, der mit dem Vertrag von Lissabon erstmals in den EU-Verträgen verankert wurde, soll Erasmus+ in den Programmländern Basisinitiativen und die politische Zusammenarbeit in Europa unterstützen. Das Programm soll die Einrichtung und die Entwicklung europäischer Netze fördern und Chancen für die Zusammenarbeit zwischen Akteuren und für den Austausch von Wissen und Know-how auf verschiedenen Gebieten im Zusammenhang mit Sport und körperlicher Betätigung eröffnen. Diese verstärkte Zusammenarbeit wird eine positive Wirkung insbesondere auf die Erschließung der Potenziale des europäischen Humankapitals haben, indem sie dazu beiträgt, die sozialen und wirtschaftlichen Kosten körperlicher Inaktivität zu reduzieren.

Insgesamt wird das Programm Aktionen sowie die Zusammenarbeit und Instrumente entsprechend den Zielen der Strategie „Europa 2020“ und ihrer Leitinitiativen („Jugend in Bewegung“, „Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigung“ usw.) unterstützen. Das Programm wird auch dazu beitragen, die Ziele der Strategie ET 2020 (Allgemeine und berufliche Bildung 2020), der EU-Jugendstrategie und des auswärtigen Handelns der EU zu verwirklichen. Außerdem wird das Programm im Rahmen der offenen Methoden der Koordinierung (OMKs) auf europäischer Ebene vereinbarte politische Prioritäten unterstützen.

Diese Investition in das Humankapital wird Einzelpersonen ebenso wie Einrichtungen, Organisationen und der Gesellschaft insgesamt zugutekommen, indem sie zu Wachstum und damit zu Wohlstand und sozialer Integration in Europa und darüber hinaus beitragen wird.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0050:0073:DE:PDF>).



Der Leitfaden zum Programm Erasmus+ wurde auf der Grundlage des von der Europäischen Kommission angenommenen jährlichen Arbeitsprogramms entwickelt und kann entsprechend geändert werden, um die Prioritäten und Leitlinien des Arbeitsprogramms zu berücksichtigen, die in den kommenden Jahren angenommen werden. Die Umsetzung dieses Leitfadens setzt u. a. voraus, dass die im Haushaltsentwurf vorgesehenen Mittel nach der Feststellung des Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde oder aufgrund der Regelung der vorläufigen Zwölfteel bereitgestellt werden.

Außerdem sind die folgenden Voraussetzungen für eine Beteiligung zu beachten:

- Island, Liechtenstein und Norwegen: ein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses;
- Schweizerische Eidgenossenschaft: Abschluss eines bilateralen Abkommens und
- Türkei und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden dieser beiden Länder.

Wenn die oben genannten Voraussetzungen für die Beteiligung der betreffenden Länder zum Zeitpunkt der Bewilligung einer Finanzhilfe nicht erfüllt sind, werden diese Länder als Partnerländer betrachtet.

ZUKUNFTSGERICHTETE ENTWICKLUNG AUFGRUND ERWORBENER ERFAHRUNGEN

Das Programm Erasmus+ stützt sich auf mehr als 25 Jahre Erfahrung mit europäischen Programmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend in Europa und in der Zusammenarbeit mit Drittstaaten. In Erasmus+ wurden die folgenden europäischen Programme zusammengefasst, die die Kommission in den Jahren 2007-2013 durchgeführt hat:

- Programm für lebenslanges Lernen
- Programm „Jugend in Aktion“
- Programm „Erasmus Mundus“
- Tempus
- Alfa
- Edulink
- Programme zur Zusammenarbeit zwischen Industrieländern im Bereich der Hochschulbildung

Im Rahmen dieser Programme wurden Aktionen im Hochschulbereich (einschließlich der internationalen Dimension) sowie in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, Schulbildung, Erwachsenenbildung und Jugend (ebenfalls auch auf internationaler Ebene) gefördert.

Erasmus+ soll über diese Programme hinausgehen, indem es Synergien fördert und dazu beiträgt, dass sich die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend ergänzen, indem künstliche Barrieren zwischen den verschiedenen Aktionen und Projektformen abgebaut, neue Ideen unterstützt, neue Akteure aus dem Arbeitsmarkt und der Zivilgesellschaft gewonnen und neue Formen der Zusammenarbeit gefördert werden. Erasmus+ soll ein wirksameres Instrument zur Erfüllung der tatsächlichen Anforderungen an die Entwicklung von Human- und Sozialkapital in Europa und darüber hinaus werden.

Daher ist entscheidend, dass das neue Programm mit einer starken Marke mit hohem Wiedererkennungswert in Verbindung gebracht wird. Dazu müssen alle im Rahmen des Programms geförderten Aktionen vor allen Dingen über den Namen „Erasmus+“ in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Um Teilnehmern und Begünstigten früherer Programme den Weg zu Erasmus+ zu weisen und die nötige Kommunikation und Verbreitung sicherzustellen, können für die betreffenden Aktionen in einem bestimmten Sektor zusätzlich zur Marke „Erasmus+“ auch die folgenden Bezeichnungen verwendet werden:

- „Erasmus+: Comenius“: Programmaktivitäten ausschließlich im Schulbereich
- „Erasmus+: Erasmus“: Programmaktivitäten, die ausschließlich den Hochschulbereich betreffen und die sich an Programmländer richten
- „Erasmus+: Erasmus Mundus“: Aktivitäten im Zusammenhang mit den gemeinsamen Masterabschlüssen
- „Erasmus+: Leonardo da Vinci“: Programmaktivitäten ausschließlich im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- „Erasmus+: Grundtvig“: Programmaktivitäten ausschließlich im Bereich der Erwachsenenbildung
- „Erasmus+: Jugend in Aktion“: Programmaktivitäten, die ausschließlich nichtformales und informelles Lernen bei Jugendlichen betreffen
- „Erasmus+: Jean Monnet“: Programmaktivitäten ausschließlich in Verbindung mit EU-Studien
- „Erasmus+: Sport“: Programmaktivitäten ausschließlich im Bereich Sport

ZIELSETZUNGEN UND DIE WICHTIGSTEN ASPEKTE DES PROGRAMMS ERASMUS+

ÜBERGEORDNETES ZIEL

Das Programm trägt zur Erreichung der folgenden Ziele bei:

- Ziele der Strategie Europa 2020, einschließlich des Kernziels im Bildungsbereich,²
- Ziele des strategischen Rahmens für europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) einschließlich der entsprechenden Benchmarks,
- nachhaltige Entwicklung des Hochschulwesens in Partnerländern,
- allgemeine Ziele des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018),
- Entwicklung der europäischen Dimension im Sport, insbesondere im Breitensport, entsprechend dem Arbeitsplan der Union für den Sport,
- Förderung der europäischen Werte gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union³.

WICHTIGE ASPEKTE DES PROGRAMMS ERASMUS+

Die im Folgenden beschriebenen Aspekte des Programms verdienen besondere Aufmerksamkeit. Einige dieser Merkmale werden auf der Website der Kommission detaillierter beschrieben.

ANERKENNUNG UND VALIDIERUNG VON KOMPETENZEN UND QUALIFIKATIONEN

Erasmus+ unterstützt Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Europäischen Union – insbesondere den Europass, den Jugendpass, den europäischen Qualifikationsrahmen (EQR), das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (*European Credit Transfer and Accumulation System* = ECTS), das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (*European credit transfer system for VET* = ECVET), den Europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET), das Europäische Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (EQAR) und das Europäische Netzwerk für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (ENQA) sowie EU-weite Netze im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Unterstützung dieser Instrumente, insbesondere das Netz der nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung (NARIC), das Euroguidance-Netzwerk und die Nationalen Europass-Zentren (NEC, *National Europass Centers*).

Diese Instrumente sollen sicherstellen, dass Kompetenzen und Qualifikationen in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt auf nationaler und internationaler Ebene leichter anerkannt werden können. Außerdem sollen die Instrumente dafür sorgen, dass politische Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend weiter dazu beitragen, durch eine erfolgreichere Eingliederung in den Arbeitsmarkt und durch stärkere Mobilität die Ziele der Strategie „Europa 2020“ in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum zu verwirklichen und die Kernziele in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Beschäftigung zu erreichen.

Um diese Ziele zu erfüllen, werden maßgeschneiderte Instrumente benötigt. Diese Instrumente sollen neuen Phänomenen wie z. B. der Internationalisierung der Bildung und der wachsenden Verbreitung des digitalen Lernens Rechnung tragen und die Schaffung flexibler Bildungswege ermöglichen, die auf die Erfordernisse und Ziele der Lernenden abgestimmt sind. Unter Umständen müssen diese Instrumente erst noch entwickelt werden. Diese Entwicklung sollte zu stärkerer Kohärenz und insgesamt zu einer Vereinfachung von Instrumenten und Verfahren führen und die Schaffung eines echten Europäischen Raums der Kompetenzen und Qualifikationen unterstützen, in dem sich die Bürger zu Lern- und Beschäftigungszwecken frei bewegen können.

Weitere Informationen: http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/mobility_en.htm.

² Das Kernziel im Bildungsbereich besteht darin, bis 2020 die Quote der Schulabbrecher auf unter 10 % zu senken und die Abschlüsse im Tertiärbereich um mindestens 40 % zu erhöhen.

³ Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemein, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

VERBREITUNG UND NUTZUNG DER PROJEKTERGEBNISSE

Die Verbreitung und die Nutzung von Ergebnissen ist einer der wesentlichen Punkte im Verlauf des Programms Erasmus+. Indem die teilnehmenden Organisationen die Ergebnisse ihrer Projekte verbreiten, können sie die Wirkung der Projekte verstärken, ihre Nachhaltigkeit verbessern und den europäischen Mehrwert von Erasmus+ deutlich machen. Um Projektergebnisse erfolgreich zu verbreiten und zu nutzen, werden die an Erasmus+-Projekten teilnehmenden Organisationen aufgefordert, sich bei der Konzeption und Durchführung ihrer Projekte im gebotenen Umfang auch um Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten zu bemühen. Umfang und Intensität dieser Aktivitäten sollten im Verhältnis zu den übergeordneten Zielsetzungen, zum Umfang und zu den Zielen der verschiedenen Aktionen im Rahmen von Erasmus+ stehen. Die bei einem bestimmten Projekt erzielten Ergebnisse können auch in Bereichen, die nicht unmittelbar von dem Projekt betroffen sind, in hohem Maße relevant und interessant sein. Daher müssen in den Projekten Strategien und Methoden entwickelt werden, mit denen sichergestellt ist, dass auch Dritte möglichst leicht Zugang zu den aus einem Projekt hervorgegangenen Entwicklungen und Ergebnissen haben. Konkrete Hinweise in diesem Zusammenhang sind Anhang II dieses Programmleitfadens zu entnehmen.

FREIER ZUGANG ZU BILDUNGSMATERIALIEN, UNTERLAGEN UND MEDIEN, DIE IM RAHMEN VON ERASMUS+ ERSTELLT WERDEN

Erasmus+ fördert den freien Zugang zu Materialien, Unterlagen und Medien zu Lern-, Unterrichts- und Ausbildungszwecken sowie für die Jugendarbeit, wenn das betreffende Material aus Projekten hervorgegangen ist, die im Rahmen von Erasmus+ gefördert wurden. Begünstigte, die mit Zuschüssen aus dem Programm Erasmus+ gefördert werden und derartige Materialien, Unterlagen und Medien im Rahmen eines geförderten Projektes erstellen, sollten das Material der Öffentlichkeit in digitaler Form frei zugänglich machen. Die Bereitstellung sollte durch freie Lizenzen über das Internet erfolgen. Allerdings können Begünstigte die am besten geeignete Form des freien Zugangs sowie etwaige Beschränkungen (z. B. Verbot der kommerziellen Verwertung durch Dritte) selbst festlegen, wenn diese Beschränkungen angesichts der Art des jeweiligen Projekts und der Materialien angemessen sind. Der vorgeschriebene freie Zugang muss unbeschadet etwaiger Rechte des geistigen Eigentums der Begünstigten gewährt werden.

INTERNATIONALE DIMENSION

Erasmus+ hat durch die Zusammenarbeit mit Partnerländern eine ausgeprägte internationale Dimension insbesondere in den Bereichen Hochschulbildung und Jugend.

Im Hochschulbereich sollen im Rahmen von Erasmus+ in Zusammenarbeit mit Partnerländern vor allem die folgenden wichtigen Aktionen gefördert werden:

- **Internationale Mobilität von Leistungspunkten von Einzelpersonen und gemeinsame Masterabschlüsse** (im Rahmen von Leitaktion 1) zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal im Austausch mit Partnerländern;
- Projekte zum **Kapazitätsaufbau** im Hochschulbereich (im Rahmen von Leitaktion 2) zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Unterstützung von Partnerschaften, die sich in Partnerländern auf die Modernisierung und die Internationalisierung von Einrichtungen und Systemen im Hochschulbereich auswirken, insbesondere in benachbarten Partnerländern der EU;
- Unterstützung des **politischen Dialogs** (im Rahmen von Leitaktion 3) über das HERE-Netz (*Higher Education Reform Experts* = Experten für Hochschulreform) in benachbarten Partnerländern der EU, über internationale Alumni-Vereinigungen und über den politischen Dialog mit Partnerländern sowie durch Veranstaltungen zur Erhöhung der internationalen Attraktivität und Bekanntheit;
- **Jean-Monnet**-Aktivitäten zur Förderung von Lehrtätigkeiten, Forschung und Untersuchungen im Zusammenhang mit internationalen EU-Studien.

Einige der oben genannten Aktionen (d. h. Projekte im Hochschulbereich zur Förderung der internationalen Mobilität der von Einzelpersonen erworbenen Leistungspunkte und zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus) werden durch Mittel aus Instrumenten der Zusammenarbeit mit Drittländern gefördert. Daher werden diese Aktionen erst später durchgeführt, wenn die Verhandlungen über diese Instrumente und die erforderlichen Schritte für die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Aktionen des Programms Erasmus+ abgeschlossen sind.

Im Bereich Jugend wird Erasmus+ die folgenden wichtigen Aktionen unterstützen:

- **Förderung der Mobilität von jungen Menschen und von Jugendarbeitern** (im Rahmen von Leitaktion 1) zur Unterstützung des Jugendaustauschs, des Europäischen Freiwilligendienstes und der Mobilität von Jugendarbeitern in Zusammenarbeit mit benachbarten Partnerländern der EU;
- Projekte zum **Kapazitätsaufbau** im Jugendbereich (im Rahmen von Leitaktion 2) zur Förderung von Kooperations- und Mobilitätsaktivitäten, die positive Auswirkungen auf die qualitative Entwicklung der Jugendarbeit, der Jugendpolitik und von Jugendsystemen sowie auf die Anerkennung nichtformaler Bildungsabschlüsse in Partnerländern insbesondere in afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) sowie in Asien und in Lateinamerika haben;
- Einbeziehung von jungen Menschen und Jugendorganisationen aus benachbarten Partnerländern in den **Strukturierten Dialog** mit der Jugend (im Rahmen von Leitaktion 3) durch Beteiligung an internationalen Treffen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen, die den Dialog zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern fördern.

Andere Aktionen im Rahmen des Programms (strategische Partnerschaften, Wissensallianzen, Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten und Kooperationspartnerschaften) stehen auch Organisationen aus Partnerländern offen, wenn ihre Beteiligung für das betreffende Projekt mit einem Mehrwert verbunden ist.

MEHRSPRACHIGKEIT

Mehrsprachigkeit ist einer der Eckpfeiler des europäischen Aufbauwerks und ein starkes Symbol für das Streben der Europäischen Union nach Einheit in der Vielfalt. Sprachkenntnisse zählen zu den Kompetenzen, die Beschäftigungsfähigkeit verbessern und die Nutzung bestehender Chancen ermöglichen. Die EU hat beschlossen, dass jeder Bürger Gelegenheit haben sollte, bereits von klein auf mindestens zwei Fremdsprachen zu lernen.

Die Förderung des Spracherwerbs und der sprachlichen Vielfalt ist eines der spezifischen Ziele des Programms. Fehlende Sprachkenntnisse sind eines der größten Hindernisse, die einer Teilhabe an europäischen Programmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Weiterbildung und Jugend entgegenstehen. Die Angebote zur Förderung sprachlicher Kompetenzen sollen die Effizienz und Wirksamkeit von Mobilität verbessern, Lernfortschritte erhöhen und damit zum spezifischen Ziel des Programms beitragen.

Sprachliche Unterstützung wird für die Sprache angeboten, die Studierende/Lernende, Praktikanten und Freiwillige im Rahmen von Aktivitäten zur Unterstützung der Langzeitmobilität verwenden, die gemäß Leitaktion 1 gefördert werden. In erster Linie erfolgt die Unterstützung durch Online-Angebote, da sich die Zugänglichkeit und die Flexibilität der Angebote zum elektronischen Lernen (e-Lernen) als vorteilhaft erwiesen haben. Die Online-Unterstützung beinhaltet die obligatorische Bewertung von Sprachkenntnissen und freiwillige Sprachkurse. Die Bewertung von Sprachkenntnissen ist ein wesentlicher Aspekt der Initiative und entscheidend dafür, dass jeder einzelne Teilnehmer richtig vorbereitet wird und dass Teilnehmer der EU-Mobilitätsaktivitäten die erworbenen Kenntnisse nachweisen können. Daher werden die Teilnehmer jeweils vor Beginn der Mobilitätsphase und im Anschluss an die Mobilitätsphase einer Bewertung unterzogen, um die Fortschritte beim Spracherwerb zu erfassen. Die Ergebnisse der von den Teilnehmern vor Beginn der Mobilitätsphase absolvierten Sprachtests haben keinen Einfluss auf die Teilnahme der betreffenden Personen an der jeweiligen Aktivität.

Bevor die Kapazität des Online-Dienstes auf alle Sprachen ausgedehnt werden kann, erhalten Begünstigte von Mobilitätsprojekten Finanzhilfen, damit sprachliche Unterstützung für die Sprachen angeboten werden kann, die mit dem Online-Dienst der Kommission noch nicht abgedeckt sind.

Im Rahmen von Leitaktion 2 werden strategische Partnerschaften zur Erteilung von Sprachunterricht und zur Teilnahme an Sprachunterricht befürwortet. Gegenstand von Innovation und bewährten Verfahren zur Förderung von Sprachkenntnissen können beispielsweise Unterrichts- und Bewertungsmethoden, die Entwicklung von Lehrmaterial, Forschungen, computerunterstützte Unterrichtsangebote und unternehmerische Projekte auf der Grundlage von Fremdsprachen sein. Außerdem können Finanzmittel für Aktivitäten im sprachlichen Bereich für Begünstigte strategischer Partnerschaften bereitgestellt werden, die langfristige Bildungs- und Unterrichtsaktivitäten für Lehrkräfte, Jugendarbeiter und Lernende anbieten.

Den nationalen Agenturen wird empfohlen, freiwillig regelmäßige (jährliche oder zweijährliche) nationale Wettbewerbe in den Programmländern auszurichten, bei denen das Europäische Sprachensiegel (ELL) verliehen wird. Das Sprachensiegel soll zur Nutzung und Verbreitung herausragender Ergebnisse im Bereich der Mehrsprachigkeit anregen und das öffentliche Interesse am Erlernen von Fremdsprachen fördern.

CHANCENGLEICHHEIT UND INKLUSION

Erasmus+ soll Chancengleichheit und Inklusion fördern, indem Lernenden aus benachteiligten Verhältnissen der Zugang zu den bestehenden Angeboten erleichtert wird. Die Benachteiligungen resultieren aus persönlichen

Schwierigkeiten oder aus Hindernissen, die einer Beteiligung an länderübergreifenden Projekten entgegenstehen oder die Möglichkeiten einer Beteiligung zumindest beschränken. Die für diese Personen bestehenden Hindernisse und Schwierigkeiten lassen sich den folgenden Kategorien zuordnen:

- Beeinträchtigungen (d. h. Teilnehmer mit besonderen Bedürfnissen): Menschen u. a. mit mentalen (intellektuellen, kognitiven, lernbezogenen), körperlichen und sensorischen Beeinträchtigungen;
- Bildungsprobleme: junge Menschen mit Lernschwierigkeiten, Schulabbrecher, Personen mit geringerer Qualifikation, junge Menschen mit schlechten schulischen Leistungen;
- wirtschaftliche Hindernisse: Menschen mit niedrigem Lebensstandard, geringem Einkommen, Abhängigkeit von Sozialleistungen, langzeitarbeitslose Jugendliche oder junge Menschen, die über lange Zeiträume in Armut leben, Wohnsitzlose, überschuldete Menschen oder Menschen mit sonstigen finanziellen Problemen;
- kulturelle Unterschiede: Einwanderer oder Flüchtlinge oder Nachkommen von Einwanderer- oder Flüchtlingsfamilien, Angehörige einer nationalen oder ethnischen Minderheit, Menschen, die sprachlich und kulturell nicht integriert sind,
- Gesundheitsprobleme: Menschen mit chronischen Gesundheitsproblemen, schweren Erkrankungen oder psychischen Problemen;
- soziale Hindernisse: Menschen, die wegen ihres Geschlechts, Alters, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung, einer Beeinträchtigung o. Ä. diskriminiert werden, Menschen mit beschränkten sozialen Fähigkeiten oder mit antisozialem oder gefährlichem Verhalten, Menschen in einer prekären Situation, (ehemalige) Straftäter, (ehemalige) Drogenabhängige oder Alkoholiker, junge und/oder alleinerziehende Eltern, Waisen;
- geografische Hindernisse: Bewohner abgelegener oder ländlicher Regionen, Menschen auf kleinen Inseln oder in Randregionen, Menschen aus städtischen Problembezirken, Bewohner aus strukturschwachen Gebieten (unzulängliches öffentliches Verkehrswesen, unzureichende Versorgungseinrichtungen).

SCHUTZ UND SICHERHEIT VON TEILNEHMERN

Der Schutz und die Sicherheit der Teilnehmer von Projekten im Rahmen von Erasmus+ zählen zu den Grundprinzipien des Programms. Wer am Programm Erasmus+ teilnimmt, sollte die Lernangebote zur persönlichen und beruflichen Entwicklung in vollem Umfang nutzen können. Dies kann nur in einer sicheren Umgebung gewährleistet werden, in der die Rechte aller Beteiligten respektiert und geschützt werden.

Dazu muss jede am Programm Erasmus+ teilnehmende Organisation wirksame Verfahren und Regelungen eingerichtet haben, um die Sicherheit und den Schutz ihrer Projektteilnehmer zu fördern und sicherzustellen. Alle Studierenden, Praktikanten, Auszubildenden, Schüler, erwachsenen Lernenden, jungen Menschen, Lehrkräfte und Freiwilligen, die an einer Mobilitätsaktivität im Rahmen der Leitaktionen 1 oder 2 des Programms Erasmus+ beteiligt sind, müssen gegen die mit ihrer Teilnahme an den Aktivitäten verbundenen Risiken versichert sein. Abgesehen vom Europäischen Freiwilligendienst, der eine spezifische Versicherungspolitik vorsieht (siehe Anhang I dieses Leitfadens), ist im Programm Erasmus+ keine bestimmte Versicherungsform vorgeschrieben, und es werden keine Empfehlungen für bestimmte Versicherungsgesellschaften ausgesprochen. Das Programm stellt den Projektträgern frei, je nach Projekttyp und je nach auf nationaler Ebene verfügbaren Versicherungsangeboten die am besten geeignete Versicherung auszuwählen. Projektspezifische Versicherungen sind nicht erforderlich, wenn die Veranstalter bereits eine allgemeine Versicherung zum Schutz der Teilnehmer abgeschlossen haben.

In jedem Fall müssen folgende Versicherungen gegeben sein:

- ggf. Reiseversicherung (u. a. gegen Beschädigung oder Verlust des Gepäcks),
- Haftpflichtversicherung (ggf. Berufs- oder Privathaftpflicht),
- Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen (einschließlich Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit),
- Lebensversicherung (einschließlich Rückführung bei Projekten im Ausland).

Außerdem sollten die Teilnehmer länderübergreifender Projekte unbedingt im Besitz einer Europäischen Krankenversicherungskarte sein. Diese kostenlose Karte eröffnet den Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in allen 28 EU-Ländern sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz zu den gleichen Bedingungen und Kosten (d. h. je nach Land auch kostenlos), die auch für die Bürger des jeweiligen Landes gegeben sind. Weitere Informationen zu dieser Karte sowie Angaben dazu, wo Sie diese Karte erhalten, finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559>.

Wenn Personen unter 18 Jahren an einem Projekt teilnehmen, müssen die teilnehmenden Organisationen vorab die Genehmigung der Eltern oder der sonstigen gesetzlichen Vertreter einholen.

WIE IST DAS PROGRAMM ERASMUS+ STRUKTURIERT?

Um die gesetzten Ziele zu verwirklichen, wurden im Rahmen des Programms Erasmus+ die folgenden Aktionen eingerichtet:

LEITAKTION 1 – LERNMOBILITÄT VON EINZELPERSONEN

Diese Leitaktion unterstützt:

- **Die Mobilität von Lernenden und von Personal:** Chancen für Studierende, Praktikanten, junge Menschen, Freiwillige, Hochschullehrer und sonstige Lehrkräfte sowie für Jugendarbeiter, Personal von Ausbildungseinrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft zum Lernen und/oder zum Erwerb von Berufserfahrung im Ausland;
- **gemeinsame Masterabschlüsse:** von Hochschulkonsortien gemeinsam entwickelte internationale Studienprogramme, bei denen den weltweit besten Master-Studierenden Vollstipendien gewährt werden können;
- **Bürgschaften für Studiendarlehen:** Hochschulstudierende können im Rahmen des Programms Darlehen für ein Studium im Ausland bis zum Erwerb des Master-Abschlusses absichern; bei Interesse sollten die Studierenden sich an die Banken im jeweiligen Land oder an Einrichtungen wenden, die Studiendarlehen vergeben.

LEITAKTION 2 – ZUSAMMENARBEIT ZUR FÖRDERUNG VON INNOVATION UND ZUM AUSTAUSCH VON BEWÄHRTEN VERFAHREN

Diese Leitaktion unterstützt:

- länderübergreifende **strategische Partnerschaften** zur Entwicklung von Initiativen in mindestens einem der folgenden Bereiche: allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Innovationsförderung, Austausch von Erfahrungen und Know-how zwischen unterschiedlichen Organisationen u. a. in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend; verschiedene Mobilitätsaktivitäten werden unterstützt, soweit sie zur Erreichung der Projektziele beitragen;
- **Wissensallianzen** zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen zur Förderung von Innovation, unternehmerischer Initiative, Kreativität, Beschäftigungsfähigkeit, Wissensaustausch und/oder multidisziplinärem Lehren und Lernen;
- **Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten** zur Förderung der Konzeption und Durchführung gemeinsamer Lehrpläne im Bereich der beruflichen Bildung sowie gemeinsamer Programme und Lehr- und Ausbildungsmethoden auf der Grundlage von Branchentrends, um die erforderlichen Qualifikationen für mindestens einen beruflichen Bereich zu vermitteln;
- Projekte zum **Kapazitätsaufbau** zur Förderung der Zusammenarbeit mit Partnerländern in den Bereichen Hochschulbildung und Jugend; Kapazitätsaufbauprojekte sollen Organisationen, Einrichtungen und Systeme bei Modernisierungs- und Internationalisierungsprozessen fördern. Förderung wird für verschiedene Mobilitätsaktivitäten gewährt, die zur Erreichung der Projektziele beitragen;
- elektronische Plattformen wie **eTwinning**, **EPALE (European Platform for Adult Learning = Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa)** und das **Europäische Jugendportal** dienen Lehrkräften, Ausbildern und Praktikern in der Schul- und Erwachsenenbildung sowie jungen Menschen, Freiwilligen und Jugendarbeitern in ganz Europa und in Drittländern u. a. als virtuelle Kooperationsräume, als Datenbanken zur Eröffnung von Chancen und Möglichkeiten und als Foren für Praktiker.

LEITAKTION 3 – UNTERSTÜTZUNG POLITISCHER REFORMEN

Diese Leitaktion unterstützt:

- **Wissen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend** zur faktengestützten Politikgestaltung und zur Überwachung im Rahmen der Strategie „Europa 2020“, insbesondere:
 - länderspezifische und themenbezogene Analysen, u. a. durch die Zusammenarbeit mit Netzen im Hochschulbereich, und

- Peer-Learning und Peer-Reviews nach der offenen Methode der Koordinierung in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
- **vorausschauende Initiativen**, um die Entwicklung innovativer politischer Konzepte durch Interessenträger anzuregen und öffentlichen Stellen zu ermöglichen, die Wirksamkeit innovativer politischer Konzepte anhand von Feldstudien anhand fundierter Methoden zu bewerten;
- **Unterstützung europäischer politischer Instrumente**, um die Transparenz und die Anerkennung von Kompetenzen und Abschlüssen zu verbessern und die Übertragung von Leistungspunkten zu erleichtern, um Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu unterstützen und die Validierung nichtformalen und informellen Lernens sowie Konzepte zum Kompetenzmanagement und entsprechende Beratung zu fördern; darüber hinaus beinhaltet diese Aktion die Unterstützung von Netzen, die den innereuropäischen Austausch, die Lern- und Arbeitsmobilität der Bürger und die Entwicklung flexibler Lernpfade zwischen den verschiedenen Teilgebieten der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend erleichtern;
- **Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen** mit weithin anerkannter Erfahrung und Analysekompetenz (z. B. mit der OECD und dem Europarat), um die Auswirkungen und den Mehrwert politischer Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend zu verstärken;
- **Förderung des Dialogs mit Akteuren und Unterstützung von Programmen und politischen Maßnahmen** bei öffentlichen Stellen, Anbietern und Akteuren in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend; diese Förderung ist erforderlich, um das Bewusstsein für die Strategie „Europa 2020“, den strategischen Rahmen für allgemeine und berufliche Bildung 2020 und die Strategie für die Jugend und andere sektorbezogene europäische politische Agenden sowie für die externe Dimension der politischen Maßnahmen der EU in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend zu stärken; dies ist auch im Hinblick auf eine wirksame Nutzung der Programmsergebnisse und die Erzielung spürbarer Wirkungen von grundlegender Bedeutung.

JEAN-MONNET-AKTIVITÄTEN

Die Jean-Monnet-Aktivitäten unterstützen:

- **Lehrmodule, Lehrstühle und Spitzenforschungszentren im Hochschulbereich**, um das Fach Europäische Integrationsstudien innerhalb des offiziellen Curriculums einer Hochschuleinrichtung zu vertiefen, und Forschungen über die EU durchzuführen, zu überwachen und zu beaufsichtigen; dies gilt auch für sonstige Bildungsbereiche wie z. B. die Ausbildung von Lehrkräften und Ausbildungsinhalte in der Pflichtschulzeit. Diese Aktionen sollen auch zur Entwicklung umfassender Unterrichtsangebote im Bereich der europäischen Integration für künftige Fachleute in Bereichen beitragen, in denen auf dem Arbeitsmarkt zunehmender Bedarf besteht. Gleichzeitig sollen die Aktionen helfen, junge Lehrkräfte und Forscher zu ermutigen, zu beraten und zu betreuen, die sich mit Fragen der europäischen Integration befassen;
- **politische Debatte mit Vertretern des Hochschulsektors**, unterstützt durch: a) **Netze** zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Universitäten in Europa und weltweit und zur Förderung der Zusammenarbeit und Schaffung einer Plattform für Wissensaustausch mit Akteuren von öffentlichen Stellen und Kommissionsdienststellen über wichtige EU-Themen; b) **Projekte** zur Förderung von Innovation, zur gegenseitigen Bereicherung und zur Verbreitung von EU-Themen, um Diskussionen und Reflexionen über EU-Themen zu fördern und das Wissen über die EU und ihre Prozesse zu verbessern;
- **Förderung für Einrichtungen und Vereine**, um satzungsgemäße Tätigkeiten von Vereinigungen zu organisieren und durchzuführen, die sich mit EU-relevanten Themen und Fragen beschäftigen, und um durch die Veröffentlichung von Fakten über die EU eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen und so eine aktive Unionsbürgerschaft zu fördern. Im Rahmen von Jean-Monnet-Aktivitäten werden zudem Finanzhilfen für ausgewählte Einrichtungen gewährt, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen;
- **Studien und Konferenzen**, um politischen Entscheidungsträgern durch kritische und unabhängige Einschätzungen aus dem Hochschulbereich neue Erkenntnisse und konkrete Vorschläge zugänglich zu machen und über aktuelle EU-Themen zu reflektieren, insbesondere im Rahmen der jährlich stattfindenden großen internationalen Konferenz über wichtige politische Themen unter Beteiligung von Entscheidungsträgern, der Zivilgesellschaft und wichtigen Vertretern des Hochschulsektors.

SPORT

Aktionen im Bereich des Sports sollen folgende Aktivitäten unterstützen:

- **Kooperationspartnerschaften** zur Bekämpfung von Doping bereits auf der untersten Ebene, insbesondere im Freizeitbereich etwa im Amateursport und im Fitness-Bereich, Unterstützung von Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen bei Akteuren, die an der Bekämpfung von Spielabsprachen beteiligt sind; Förderung innovativer Ansätze zur Eindämmung von Gewalt und zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz im Sport; außerdem sollen diese Partnerschaften die Umsetzung der EU-Grundsätze der Good Governance im Sport und der Förderung dualer Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern sowie die Umsetzung von EU-Strategien für soziale Integration und Chancengleichheit und der EU-Leitlinien für körperliche Aktivität unterstützen und damit zu Sport und körperlicher Aktivität ermutigen;
- **Förderung gemeinnütziger europäischer Sportveranstaltungen** durch Finanzhilfen für einzelne Organisationen, die Veranstaltungen vorbereiten, ausrichten und auswerten; die Aktivitäten beinhalten die Organisation von Schulungsangeboten für Sportler und Freiwillige im Vorfeld einer Veranstaltung, die Durchführung von Eröffnungs- und Abschlussfeierlichkeiten, Wettbewerben, Veranstaltungen am Rande von Sportereignissen (Konferenzen, Seminare) und die Durchführung von Maßnahmen mit nachhaltiger Wirkung (z. B. Evaluierungen oder die Erarbeitung von Plänen für künftige Veranstaltungen);
- **Verbesserung der Faktengrundlage für die Politikgestaltung** aufgrund von Studien sowie durch Datenerhebungen, Umfragen, Einrichtung von Netzen, Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren zur Verbreitung bewährter Verfahren von Programmländern und Sportorganisationen und Stärkung von Netzen auf EU-Ebene, damit die nationalen Mitglieder dieser Netze von Synergien und dem Austausch mit Partnern profitieren;
- **Dialog mit maßgeblichen Akteuren auf europäischer Ebene**: in diesem Zusammenhang ist das jährliche EU-Sportforum mit etwa 300 Akteuren auf EU-Ebene die wichtigste Veranstaltung; bei Bedarf können weitere Ad-hoc-Treffen und -Seminare organisiert werden, um einen optimalen Dialog mit Akteuren des Sportsektors sicherzustellen;
- Unterstützung für **Veranstaltungen des Vorsitzes** im Bereich Sport während der halbjährigen Ratspräsidentschaft der betreffenden EU-Mitgliedstaaten.



FINANZAUSSTATTUNG

Für Erasmus+ ist eine vorläufige Finanzausstattung im Umfang von 14,774 Mrd. EUR für einen Zeitraum von sieben Jahren (2014-2020) unter Rubrik 1 des EU-Haushaltsplans vorgesehen. Der Jahreshaushalt wird von der Haushaltsbehörde angenommen. Die einzelnen Schritte zur Annahme des EU-Haushalts werden unter folgender Adresse erläutert:

http://ec.europa.eu/budget/figures/index_de.cfm.

WER FÜHRT DAS PROGRAMM ERASMUS+ DURCH?

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Für die Durchführung von Erasmus+ ist in letzter Instanz die Europäische Kommission zuständig. Sie verwaltet das Gesamtbudget und legt laufend Prioritäten, Ziele und Kriterien des Programms fest. Darüber hinaus begleitet und überwacht sie die allgemeine Durchführung, das Follow-up und die Evaluierung des Programms auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission trägt auch die Gesamtverantwortung für die Überwachung und die Koordinierung der für die Durchführung des Programms erforderlichen nationalen Strukturen.

Auf europäischer Ebene ist die Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ der Europäischen Kommission („Exekutivagentur“) für die Durchführung der zentralisierten Aktionen des Programms Erasmus+ zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf den gesamten Verlauf der betreffenden Projekte von der Werbung für das Programm über die Bewertung der Finanzhilfanträge und die Projektüberwachung vor Ort bis hin zu Verbreitung von Projekt- und Programmerngebnissen. Außerdem ist die Exekutivagentur für die Veröffentlichung spezifischer Ausschreibungen im Zusammenhang mit verschiedenen Aktionen des Programms zuständig, die in diesem Leitfaden nicht behandelt werden.

Die Europäische Kommission ist über die Exekutivagentur auch für Folgendes zuständig:

- Durchführung von Studien in Bereichen, die im Rahmen des Programms gefördert werden,
- Durchführung von Forschungsarbeiten und faktengestützten Aktivitäten im Rahmen des Eurydice-Netzes,
- Verbesserung der Wahrnehmbarkeit und der systemischen Auswirkungen des Programms durch Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung der Programmerngebnisse,
- Gewährleistung des Vertragsmanagements und der Finanzierung von Stellen und Netzen, die im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden, und
- Durchführung von Ausschreibungen für Dienstleistungen im Rahmen des Programms.

NATIONALE AGENTUREN

Die Durchführung des Programms Erasmus+ erfolgt im Wesentlichen im Wege der indirekten Verwaltung, d. h., die Europäische Kommission beauftragt die nationalen Agenturen mit der Verwaltung der Mittel. In Anbetracht der Vielfalt der nationalen Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend soll die Verwaltung von Erasmus+ möglichst nahe bei Begünstigten erfolgen. Dazu hat jedes Programmland mindestens eine nationale Agentur eingerichtet. (Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie in Anhang IV dieses Leitfadens.) Die nationalen Agenturen sollen das Programm auf nationaler Ebene fördern und durchführen. Außerdem fungieren sie als Schnittstelle zwischen der Europäischen Kommission und den teilnehmenden Organisationen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Sie sollen:

- angemessen über Erasmus+ informieren,
- die in ihrem Land zu fördernden Projektanträge in einem fairen und transparenten Verfahren auswählen,
- die Durchführung des Programms in ihrem Land überwachen und evaluieren,
- während des gesamten Verlaufs eines Projekts Antragsteller und beteiligte Einrichtungen unterstützen,
- wirksam mit dem Netz aller nationalen Agenturen und mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten,
- die Wahrnehmbarkeit des Programms gewährleisten und
- die Verbreitung und die Nutzung der Programmerngebnisse auf lokaler und nationaler Ebene fördern.

Außerdem spielen die nationalen Agenturen eine wichtige Rolle als zwischengeschaltete Stellen bei der qualitativen Entwicklung des Programms Erasmus+, indem sie

- Aktivitäten auch über die mit dem Lebenszyklusmanagement eines Projekts verbundenen Aufgaben hinaus durchführen, um die qualitative Umsetzung des Programms zu unterstützen und/oder politische Entwicklungen in den im Rahmen des Programms geförderten Bereichen anzustoßen,
- neue Antragsteller und benachteiligte Zielgruppen unterstützen, um Hindernisse zu überwinden, die einer uneingeschränkten Teilhabe am Programm entgegenstehen, und
- sich um die Zusammenarbeit mit externen Stellen bemühen, um die Auswirkungen des Programms in ihrem jeweiligen Land zu verstärken.

Die nationalen Agenturen sollen die Nutzer in allen Phasen des Programms betreuen – vom Erstkontakt über das Antragsverfahren bis zur Durchführung und zur abschließenden Evaluierung eines Projekts. Dieser Grundsatz steht nicht in Widerspruch zum Anspruch der Fairness und der Transparenz der Auswahlverfahren. Dem Grundsatz liegt vielmehr die Überzeugung zugrunde, dass einige Zielgruppen des Programms verstärkt durch



Anleitungs-, Beratungs-, Überwachungs- und Schulungssysteme unterstützt werden müssen, die auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt sind, damit echte Chancengleichheit für alle gewährleistet werden kann.

WELCHE ANDEREN STELLEN SIND AN DER DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS BETEILIGT?

Außer den oben genannten Stellen bringen auch die folgenden Einrichtungen Fachwissen und Erfahrungen in die Durchführung von Erasmus+ ein:

BILDUNGSINFORMATIONSNETZ EURYDICE

Das Eurydice-Netz befasst sich in erster Linie mit der Struktur und Organisation von Bildungsangeboten in Europa. Es soll zu einem besseren wechselseitigen Verständnis der unterschiedlichen Systeme in Europa beitragen. Es stellt diejenigen, die für Bildungssysteme und für bildungspolitische Maßnahmen in Europa zuständig sind, auf EU-Ebene durchgeführte vergleichende Analysen sowie länderbezogene Informationen in den Bereichen Bildung und Jugend zur Verfügung, die ihnen in Entscheidungsprozessen helfen können.

Im Rahmen des Eurydice-Netzes wird umfangreiches Informationsmaterial mit detaillierten Beschreibungen und Übersichten über die nationalen Bildungssysteme (nationale Bildungssysteme und -politiken), vergleichenden Berichten zu spezifischen Themen, die für die EU von Interesse sind (Berichte zu Bildungsthemen), Indikatoren und Statistiken (Schlüsselzahlen) und eine Reihe von Zahlen und Fakten im Bereich Bildung (z. B. nationale Bildungsstrukturen, Schul- und akademische Kalender, Vergleiche von Lehrergehältern, Unterrichtszeiten während der Pflichtschulzeit und Bildungsabschlüssen nach Ländern (Fakten und Zahlen) zur Verfügung gestellt.

Das Netz besteht aus einer koordinierenden Zentralstelle in der Exekutivagentur und nationalen Agenturen in allen Erasmus+-Programmländern sowie in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Exekutivagentur.

UNTERSTÜTZUNG IM RAHMEN DES ETWINNING-NETZES

In diesem Netz werden beteiligte Lehrkräfte und Schulen von ihren nationalen Koordinierungsstellen (*National Support Services*, NSS) unterstützt. Die nationalen Koordinierungsstellen werden von den zuständigen nationalen Behörden benannt. Sie helfen Schulen bei der Registrierung, bei der Suche nach Partnern und bei Projektaktivitäten, fördern die Aktion, verleihen Preise und ein Qualitätssiegel und organisieren Aktivitäten zur Fortbildung von Lehrkräften.

Die nationalen Koordinierungsstellen werden von einer zentralen Koordinierungsstelle (*Central Support Service*, CSS) koordiniert, die auch für die Entwicklung der Internet-Plattform des eTwinning-Netzes und für die Organisation europäischer Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte zuständig ist.

Eine Übersicht über alle verfügbaren Angebote sowie weitere Informationen sind der Website http://www.etwinning.net/en/pub/get_support/contact.htm zu entnehmen.

NATIONALE ERASMUS+-BÜROS

In den betreffenden Partnerländern unterstützen die nationalen Erasmus+-Büros die Kommission, die Exekutivagentur und die lokalen Behörden bei der Umsetzung des Programms Erasmus+. Sie sind in diesen Ländern die Anlaufstelle für die am Programm Erasmus+ beteiligten Interessenträger im Hochschulbereich, tragen zur Aufklärung über das Programm bei und fördern die Wahrnehmbarkeit, Relevanz, Wirksamkeit und Wirkung der internationalen Dimension von Erasmus+.

Die nationalen Erasmus+-Büros sind zuständig für:

- die Bereitstellung von Informationen über Aktivitäten im Hochschulbereich im Rahmen von Erasmus+, an denen sich die jeweiligen Länder beteiligen können,
- die Beratung und Unterstützung potenzieller Antragsteller,
- die Überwachung von Erasmus+-Projekten,
- die Koordinierung des lokalen HERE-Teams (*Higher Education Reform Experts* = Expertengruppe für die Hochschulreform,
- die Überwachung der Wirkungen des Programms Tempus IV (2007-2013),
- das Einbringen von Beiträgen zu Studien und Veranstaltungen,
- die Unterstützung des politischen Dialogs,

- die Pflege von Kontakten mit lokalen Behörden und EU-Delegationen und
- die Verfolgung der hochschulpolitischen Entwicklung ihres Landes.

NETZ DER EXPERTENGRUPPE FÜR DIE HOCHSCHULREFORM (HERE)

In den betreffenden Partnerländern stellen die nationalen Expertengruppen für die Hochschulreform Fachkompetenz für lokale Behörden und Akteure zur Verfügung. Die Expertengruppen sollen Reformen unterstützen und zur Erzielung von Fortschritten im Hochschulbereich beitragen. Sie beteiligen sich an der Entwicklung hochschulpolitischer Maßnahmen ihrer Länder. Die Tätigkeit der Experten beruht auf „Peer-to-Peer“-Kontakten. Jedes nationale Team besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern. Die Experten sind Fachleute aus dem Hochschulsektor (Rektoren und ihre Stellvertreter, Dekane und erfahrene Hochschullehrer, Auslandsbeauftragte, Studierende usw.).

Zu den Aufgaben der Experten zählen

- die Entwicklung hochschulpolitischer Maßnahmen in den jeweiligen Ländern durch Begleitung von Modernisierungsvorhaben, Reformprozessen und Strategien im Hochschulbereich in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten lokalen Behörden,
- der politische Dialog mit der EU im Hochschulbereich,
- Schulungs- und Beratungsaktivitäten für lokale Akteure, insbesondere für Hochschuleinrichtungen und ihre Mitarbeiter,
- die Betreuung von Erasmus+-Projekten (insbesondere im Rahmen der Aktion zum Kapazitätsaufbau) durch Verbreitung der Projektergebnisse, insbesondere bewährter Verfahren und innovativer Initiativen, und durch deren Nutzung für Schulungszwecke.

EUROGUIDANCE-NETZ

Das Euroguidance-Netz soll die europäische Dimension von Beratungsangeboten unterstützen und hochwertige Informationen zu Mobilitätsthemen bereitstellen. Das Netz besteht aus den in allen Programmländern und in den Ländern des westlichen Balkans vertretenen Euroguidance-Zentren.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Exekutivagentur.

NATIONALE EUROPASS-ZENTREN

Der Europass soll Einzelpersonen helfen, ihre Kompetenzen und Qualifikationen in ganz Europa klar und transparent darzustellen und nachzuweisen. Mit dieser Initiative sollen die Kommunikation zwischen Arbeitssuchenden und Arbeitgebern erleichtert und die Mobilität zu Arbeits- oder Lernzwecken gefördert werden.

In allen beteiligten Ländern (in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum sowie in der Schweiz und in der Türkei) soll ein nationales Europass-Zentrum alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Europass-Dokumenten koordinieren. Diese nationalen Zentren sind die erste Anlaufstelle für alle Personen oder Einrichtungen, die mehr über den Europass wissen möchten.

Weitere Informationen: <http://europass.cedefop.europa.eu/de/about/national-europass-centres>.

NETZ DER NATIONALEN INFORMATIONSZENTREN FÜR DIE AKADEMISCHE ANERKENNUNG (NARIC-NETZ)

Im NARIC-Netz (NARIC = *National Academic Recognition Information Centres*) werden Informationen über die Anerkennung von Abschlüssen und Studienzeiten in anderen europäischen Ländern und über Hochschulabschlüsse in Ländern bereitgestellt, in denen entsprechende Informationszentren eingerichtet wurden. Personen, die aus beruflichen Gründen oder zur Weiterbildung in Drittländer reisen, sowie Einrichtungen, Studierende, Berater, Eltern, Lehrer und potenzielle Arbeitgeber können über das Netz zuverlässig beraten werden.

Die Europäische Kommission unterstützt die Tätigkeit des NARIC-Netzes durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen beteiligten Ländern, durch die Ermittlung bewährter Verfahren, durch vergleichende Analyse von Systemen und einschlägigen Maßnahmen und durch Diskussionen und Analysen von Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in der Bildungspolitik.

Weitere Informationen: www.enic-naric.net

NETZ DER NATIONALEN TEAMS VON ECVET-EXPERTEN

In den nationalen Teams von ECVET-Experten werden Fachkompetenzen und Erfahrungen gebündelt, um die Umsetzung des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (*European credit transfer system for*

NET = ECVET) zu unterstützen. Sie fördern die Annahme und die Anwendung des Leistungspunktesystems in den Programmländern und beraten zuständige Stellen und Einrichtungen in Angelegenheiten der beruflichen Bildung.

Weitere Informationen: <http://www.ecvet-team.eu/>.

SALTO-JUGENDRESSOURCENZENTREN

Die SALTO-Ressourcenzentren sollen dazu beitragen, die Qualität von Erasmus+-Projekten im Jugendbereich zu verbessern. Entsprechend ihrer thematischen Ausrichtung (Teilhabe, Integration, Schulung und Zusammenarbeit, Information, kulturelle Vielfalt) bzw. ihrer geografischen Ausrichtung (Länder der Östlichen Partnerschaft und Russland, südlicher Mittelmeerraum, Länder des westlichen Balkans) bieten sie nationalen Agenturen und anderen Akteuren im Jugendbereich Ressourcen, Informationen und Schulungen in verschiedenen Bereichen an und fördern die Anerkennung nichtformalen und informellen Lernens.

Zu ihren Aufgaben zählen:

- die Organisation von Schulungen, Studienaufenthalten, Foren und Aktivitäten zur Begründung von Partnerschaften,
- die Entwicklung und Dokumentation von Methoden und Instrumenten für Ausbildungsangebote und Jugendarbeit,
- die Vermittlung eines Überblicks über Schulungsangebote in Europa für Jugendarbeiter im Rahmen des Europäischen Ausbildungskalenders,
- die Veröffentlichung praktischer Informationen,
- die Bereitstellung aktueller Informationen über Jugendarbeit in Europa und über die verschiedenen Prioritäten,
- die Bereitstellung einer Datenbank mit Informationen zu Lehrkräften und anderen im Bereich Jugend und Bildung tätigen Personen,
- die Koordinierung der Umsetzung der Initiative „Jugendpass“ und
- die Durchführung der Akkreditierung von EFD-Organisationen in benachbarten Partnerländern der EU.

Weitere Informationen: www.salto-youth.net.

OTLAS – die Partnerdatenbank

Eines der von den SALTO-Ressourcenzentren entwickelten und bereitgestellten Instrumente ist die zentrale Online-Partnerdatenbank für Organisationen im Bereich der Jugendarbeit. Die Organisationen können ihre Kontaktdaten und Interessenschwerpunkte in OTLAS eingeben und nach Partnern für Projektideen suchen.

Weitere Informationen: www.salto-youth.net/otlas oder www.otlas.eu.

EURODESK-NETZ

Das Eurodesk-Netz bietet jungen Menschen und denjenigen, die mit jungen Menschen arbeiten, Informationen über Chancen in Europa in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und über die Einbeziehung junger Menschen in Aktivitäten in Europa an.

Eurodesk ist in allen Programmländern vertreten und wird auf europäischer Ebene über die Verbindungsstelle in Brüssel koordiniert. Das Eurodesk-Netz bearbeitet Anfragen und informiert über Finanzmittel, Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Außerdem ist das Netz in das Europäische Jugendportal eingebunden.

Das Europäische Jugendportal vermittelt auf nationaler und auf europäischer Ebene Informationen und Angebote für junge Menschen, die in Europa leben, lernen und arbeiten. Die Informationen betreffen im Wesentlichen acht Themen und 33 Länder und werden in 27 Sprachen bereitgestellt.

Zum Europäischen Jugendportal gelangen Sie über folgende Website: <http://europa.eu/youth/de>. Weitere Informationen zu Eurodesk siehe <http://www.eurodesk.org/edesk/>.

WER KANN AM PROGRAMM ERASMUS+ TEILNEHMEN?

Erasmus+ richtet sich an Einzelpersonen, vor allem an Studierende, Praktikanten, Auszubildende, Schüler, erwachsene Lernende, junge Menschen, Freiwillige, Hochschullehrer und sonstige Lehrkräfte sowie Ausbilder, Jugendarbeiter und andere Personen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig sind. Erreicht werden diese Personen über Organisationen, Institutionen, Einrichtungen und Gruppen, die die Aktivitäten organisieren. Das Programm steht zwei unterschiedlichen Gruppen von Akteuren offen: „Teilnehmern“ (am Programm beteiligten Einzelpersonen) und „teilnehmenden Organisationen“, u. a. Gruppen junger Menschen, die in der Jugendarbeit tätig, aber nicht unbedingt in Jugendorganisationen eingebunden sind (so genannte informelle Gruppen junger Menschen). Die Teilnahmebedingungen sowohl für Einzelpersonen als auch für die teilnehmenden Organisationen legt das betreffende Land fest.

TEILNEHMER

Grundsätzlich müssen Teilnehmer von Erasmus+-Projekten in einem Programmland ansässig sein. Einige Aktionen, insbesondere in den Bereichen Hochschulbildung und Jugend, stehen auch Teilnehmern aus Partnerländern offen.

Die Bedingungen für die Teilnahme an einem Erasmus+-Projekt hängen vom Typ der jeweiligen Aktion ab.

Allgemein gilt:

- Projekte im Hochschulbereich richten sich in erster Linie an Studierende (in Kurzstudiengängen, Bachelor- und Master-Studiengängen oder in Promotionsstudien), Hochschullehrer, Hochschulpersonal, Ausbilder und Fachleute in Unternehmen;
- Projekte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung richten sich in erster Linie an Auszubildende und Studierende im Rahmen der beruflichen Bildung, Fachleute und Ausbilder im Bereich der beruflichen Bildung, Personal von Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung, Ausbilder und Fachleute in Unternehmen;
- Projekte im Bereich der schulischen Bildung richten sich in erster Linie an Schulleiter, Lehrer und anderes Schulpersonal, Schüler in der Elementar-, Primar- und Sekundarstufe;
- Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung richten sich in erster Linie an Mitglieder von Organisationen zur Erwachsenenbildung, Ausbilder, Lehrkräfte und Lernende in der Erwachsenenbildung;
- Projekte im Jugendbereich richten sich hauptsächlich an junge Menschen im Alter von 13-30 Jahren,⁴ und an Jugendarbeiter sowie an Mitarbeiter und Mitglieder von Organisationen, die in der Jugendarbeit tätig sind;
- Projekte im Sportbereich richten sich hauptsächlich an Fachleute und Freiwillige im Sportbereich, an Sportler und Trainer.

Nähere Informationen zu den Teilnahmebedingungen der einzelnen Aktionen sind Teil B und Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen.

TEILNEHMENDE ORGANISATIONEN

Erasmus+-Projekte werden von den teilnehmenden Organisationen eingereicht und verwaltet, die die Teilnehmer vertreten. Mit der Auswahl eines Projektantrags wird die betreffende teilnehmende Organisation Begünstigte eines Erasmus+-Projekts. Die Begünstigten unterzeichnen eine Finanzhilfevereinbarung oder ihnen wird ein Finanzhilfebeschluss zugestellt. Mit der Vereinbarung bzw. dem Beschluss erlangen die Begünstigten einen Anspruch auf finanzielle Förderung bei der Umsetzung ihres Projekts. (Einzelnen Teilnehmern werden keine Finanzhilfevereinbarungen angeboten.) Einige Aktionen im Rahmen des Programms stehen auch informellen Gruppen junger Menschen offen.

Generell müssen an Erasmus+-Projekten teilnehmende Organisationen in einem Programmland ansässig sein. Einige Aktionen, insbesondere in den Bereichen Hochschulbildung und Jugend, richten sich auch an Teilnehmer aus Partnerländern.

Die Bedingungen für die Teilnahme an Erasmus+-Projekten hängen vom Typ der durch das Programm geförderten Aktion ab. Im Allgemeinen steht das Programm allen Organisationen offen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend oder Sport tätig sind. An einigen Aktionen können sich auch sonstige Akteure der Arbeitsmärkte beteiligen.

⁴ Je nach Aktivität gelten unterschiedliche Altersgrenzen. Weitere Informationen finden Sie in Teil B und in Anhang I dieses Leitfadens. Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise:
untere Altersgrenze – Die Teilnehmer müssen bei Beginn der Tätigkeit das Mindestalter erreicht haben.
obere Altersgrenzen – Die Teilnehmer dürfen bei Ablauf der Antragsfrist das angegebene Höchstalter nicht überschritten haben.

Weitere Informationen finden Sie in Teil B und in Anhang I dieses Leitfadens.

FÖRDERFÄHIGE LÄNDER

Das Programm Erasmus+ steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

PROGRAMMLÄNDER

Die folgenden Länder können uneingeschränkt an allen Aktionen im Rahmen von Erasmus+ teilnehmen:

Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)⁵			
Belgien	Griechenland	Malta	Slowakei
Bulgarien	Irland	Niederlande	Slowenien
Dänemark	Italien	Österreich	Spanien
Deutschland	Kroatien	Polen	Tschechische Republik
Estland	Lettland	Portugal	Ungarn
Finnland	Litauen	Rumänien	Vereinigtes Königreich
Frankreich	Luxemburg	Schweden	Zypern
Programmländer außerhalb der EU			
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Liechtenstein	Schweiz	Türkei
Island	Norwegen		

PARTNERLÄNDER

Die folgenden Länder können an bestimmten Aktionen im Rahmen des Programms teilnehmen, wenn gewisse Kriterien und Bedingungen erfüllt sind (siehe Teil B dieses Leitfadens):

BENACHBARTE PARTNERLÄNDER DER EU⁶

Länder der Östlichen Partnerschaft	Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldawien, Ukraine
Länder des südlichen Mittelmeerraums	Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien
Länder des westlichen Balkans	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo ⁷ , Montenegro und Serbien
Sonstige	Russische Föderation

ANDERE PARTNERLÄNDER

Einige Aktionen im Rahmen des Programms stehen weltweit allen Partnerländern offen. Bei einigen anderen Aktionen ist der geografische Geltungsbereich weniger weit gefasst. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der detaillierten Beschreibung der Programmaktionen in Teil B dieses Leitfadens.

VISABESTIMMUNGEN UND AUFENTHALTSGENEHMIGUNGEN

Teilnehmer von Erasmus+-Projekten benötigen unter Umständen Visa für den Aufenthalt in einem Programm- oder Partnerland, in dem die betreffende Aktivität durchgeführt wird. Alle teilnehmenden Organisationen müssen sicherstellen, dass vor Beginn der jeweiligen Aktivität die erforderlichen Genehmigungen (Kurzzeit- oder Langzeitvisa oder Aufenthaltsgenehmigungen) vorliegen. Da die Bearbeitung mehrere Wochen dauern kann,

⁵Personen aus überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) und gegebenenfalls die entsprechenden öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen und Institutionen in einem ÜLG können über Erasmus+ gefördert werden. Sie unterliegen dabei den Regeln des Programms und den für ihren Mitgliedstaat geltenden Vereinbarungen. Die betreffenden überseeischen Länder und Gebiete sind Anhang 1A des Ratsbeschlusses vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (2001/822/EG), ABl. L 314 vom 30. November 2001, zu entnehmen.

⁶Die Leitlinien über die Förderfähigkeit israelischer Einrichtungen und ihrer Tätigkeiten in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten Nr. 2013/C-205/05 (Abl. C 205 vom 19.7.2013, S. 9-11) gelten auch für sämtliche Aktionen, die nach Maßgabe dieses Programmleitfadens durchgeführt werden.

⁷Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.



sollten die zuständigen Behörden die Genehmigungen unbedingt sehr frühzeitig beantragen. Die nationalen Agenturen und die Exekutivagentur können weitere Auskünfte zu Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Sozialversicherungsfragen usw. erteilen und entsprechend behilflich sein. Im EU-Zuwanderungsportal werden unter der folgenden Adresse allgemeine Informationen über Visa und über Genehmigungen für kurzfristige und langfristige Aufenthalte angeboten: [http://ec.europa.eu/immigration/tab2.do?subSec=11&language=7\\$en](http://ec.europa.eu/immigration/tab2.do?subSec=11&language=7$en).

TEIL B – INFORMATIONEN ÜBER DIE IN DIESEM LEITFADEN BEHANDELTE AKTIONEN

Dieser Teil des Leitfadens enthält zu allen Aktionen und Tätigkeiten im Rahmen des Programms Erasmus+ folgende Informationen:

- eine Beschreibung der Ziele und der erwarteten Wirkungen,
- eine Beschreibung der geförderten Aktivitäten,
- Tabellen mit den Kriterien für die Bewertung von Projektanträgen,
- zusätzliche Informationen zur Erläuterung der unterstützten Projektarten und
- eine Beschreibung der Regeln für die Gewährung von Finanzhilfen.

Bevor ein Antrag gestellt wird, sollten die Antragsteller den gesamten Abschnitt über die jeweilige Aktion und die ergänzenden Informationen in Anhang I dieses Leitfadens sorgfältig durchlesen.

ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG

(Chancen im Hochschulbereich, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, in der schulischen Bildung und in der Erwachsenenbildung)

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

In den folgenden Abschnitten „Leitaktion 1“, „Leitaktion 2“ und „Leitaktion 3“ werden konkrete Aktionen beschrieben, mit denen die Programmziele im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung erreicht werden sollen. Zu den Aktionen, die vorwiegend – aber nicht ausschließlich – die allgemeine und berufliche Bildung betreffen, zählen u. a.:

- Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal im Hochschulbereich und in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Berufsbildung, VET),
- Projekte zur Förderung der Mobilität von Personal in der Schul- und Erwachsenenbildung,
- gemeinsame Masterabschlüsse,
- strategische Partnerschaften,
- Wissensallianzen und
- Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten.

Der Abschnitt zu Leitaktion 3 informiert auch über Aktionen zur Bewertung politischer Maßnahmen sowie über Peer-Learning, zukunftsweisende Initiativen, Instrumente und Netze, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und den Dialog mit Akteuren und Interessenverbänden, die im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden, um allgemein- und berufsbildende Systeme zu unterstützen. Zur Umsetzung dieser Aktionen werden spezifische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen entweder direkt von der Europäischen Kommission oder von ihrer Exekutivagentur veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie auf den Websites der Kommission und der Exekutivagentur.

WELCHE ZIELE WERDEN MIT DIESEN AKTIONEN VERFOLGT?

SPEZIFISCHE ZIELE

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden mit Erasmus+ die nachstehenden spezifischen Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und ihres Beitrags zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt, vor allem durch verbesserte Möglichkeiten der Lernmobilität und durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Bildungssektor und der Arbeitswelt;
- Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovationsexzellenz und Internationalisierung auf Ebene der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, insbesondere durch verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Anbietern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und anderen Akteuren;
- Förderung der Entstehung und der Wahrnehmung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens zur Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene und zur Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch verstärkte politische Zusammenarbeit, bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der EU und Verbreitung bewährter Verfahren;
- Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen in Programmländern und Partnerländern in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und in der Hochschulbildung, durch Steigerung der Attraktivität der europäischen Hochschuleinrichtungen und Unterstützung des auswärtigen Handelns der EU einschließlich ihrer Entwicklungsziele, durch Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen in der EU und Partnerländern und durch gezielten Kapazitätsaufbau in Partnerländern;
- Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen und Förderung der großen sprachlichen Vielfalt und des interkulturellen Bewusstseins in der EU.

PRIORITÄTEN

In diesem Rahmen werden gemäß dem von der Kommission angenommen jährlichen Arbeitsprogramm die nachstehenden politischen Prioritäten verfolgt:

- Entwicklung von Basis- und Querschnittskompetenzen wie z. B. unternehmerische Initiative, digitale Kompetenzen und Mehrsprachigkeit in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, Nutzung innovativer und studierendenzentrierter pädagogischer Konzepte und Entwicklung geeigneter Bewertungs- und Zertifizierungsmethoden auf der Grundlage der Lernziele;
- Verbesserung der Einbeziehung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) beim Lehren und Lernen durch Unterstützung von Lernressourcen und Förderung des Zugangs zu freien Lehr- und Lernmaterialien (OER) in der allgemeinen und beruflichen Bildung, durch Unterstützung IKT-gestützter Unterrichtskonzepte und Bewertungsverfahren und Förderung der Transparenz der Rechte und Pflichten von Nutzern und Entwicklern digitaler Inhalte;
- Förderung einer stärkeren Kohärenz zwischen verschiedenen Transparenz- und Anerkennungsinstrumenten auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene, um sicherzustellen, dass Kompetenzen und Abschlüsse auch grenzüberschreitend leichter anerkannt werden können;
- Unterstützung der Anpassung von Finanzierungs- und Investitionsinstrumenten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung an neue Anforderungen und Entwicklung verbesserter Finanzierungskonzepte zum Kompetenzaufbau, insbesondere über Partnerschaften und Modelle zur Kostenteilung; Förderung von Debatten über wirksame und nachhaltige Investitionen in allgemeine und berufliche Bildung auf europäischer und auf nationaler Ebene unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure.

Weitere Schwerpunkte:

- Hochschulbildung: Gefördert werden vor allem Projekte, die zur Modernisierung des Hochschulwesens in Europa gemäß der EU-Agenda für die Modernisierung von Europas Hochschulsystemen aus dem Jahr 2011 beitragen;
- Berufliche Aus- und Weiterbildung: Vorrangig unterstützt werden Projekte zur Entwicklung von Partnerschaften zwischen dem Bildungssektor und dem Arbeitsmarkt (insbesondere Unternehmen und Sozialpartner) und die Entwicklung von Kurzstudien im Anschluss an den Sekundar- oder Hochschulbereich gemäß dem europäischen Qualifikationsrahmen (EQF) mit schwerpunktmäßiger Berücksichtigung von potenziellen Wachstumsbereichen oder Branchen, in denen ein besonderer Mangel an Arbeitskräften besteht, sowie Maßnahmen zur Abstimmung der Berufsbildungspolitik mit Strategien zur wirtschaftlichen Entwicklung;
- Schulbildung: Unterstützung ist hauptsächlich für Projekte vorgesehen, die zur Verbesserung der Qualifikation junger Menschen beitragen. Gefördert werden insbesondere potenzielle Schulabbrecher und Schüler mit geringen Basiskompetenzen. Die Förderung erfolgt u. a. durch hochwertige und leicht zugängliche FBBE-Angebote (FBBE = frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung). Außerdem werden vorrangig Projekte gefördert, die zur Überprüfung und Stärkung des Berufsprofils von Lehrkräften beitragen sollen;
- Erwachsenenbildung: Vorrangig gefördert werden Projekte, die dazu beitragen, die Zahl gering qualifizierter Erwachsener abzubauen (Umschulung von Erwachsenen), u. a. durch Verstärkung der Anreize für Maßnahmen zur Erwachsenenbildung, durch Bereitstellung von Informationen über den Zugang zu Angeboten im Bereich des lebenslangen Lernens (z. B. Informationen über nichtformales und informelles Lernen und Karriereplanung) und durch maßgeschneiderte Lernangebote für Einzelpersonen.

In den Jahren 2014-2020 werden 77,5 % der Mittel zur Unterstützung von Aktionen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und weitere 3,5 % für eine Garantiefazilität für Studiendarlehen aufgewendet.

JUGEND

(Angebote zum nichtformalen und informellen Lernen für Jugendliche)

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

In den folgenden Abschnitten „Leitaktion 1“, „Leitaktion 2“ und „Leitaktion 3“ werden konkrete Aktionen beschrieben, mit denen die Programmziele im Jugendbereich erreicht werden sollen. Zu den Aktionen, die vorwiegend – aber nicht ausschließlich – den Jugendbereich (nichtformales und informelles Lernen) betreffen, zählen u. a.:

- Mobilitätsprojekte für junge Menschen (Jugendaustausch und Europäischer Freiwilligendienst) und für Jugendarbeiter,
- EFD-Aktivitäten im Rahmen von Großereignissen (EFD = Europäischer Freiwilligendienst),
- strategische Partnerschaften,
- der Kapazitätsaufbau im Jugendbereich und
- Treffen von jungen Menschen mit Entscheidungsträgern im Bereich Jugend.

Der Abschnitt zu Leitaktion 3 informiert auch über Aktionen zur Bewertung politischer Maßnahmen sowie über Peer-Learning, zukunftsweisende Initiativen, Instrumente und Netze, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und den Dialog mit Akteuren und Interessenverbänden, die im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden, um Jugendsysteme zu unterstützen. Diese Aktionen werden über konkrete Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt, die von der Exekutivagentur der Europäischen Kommission oder direkt von der Europäischen Kommission verwaltet werden. Weitere Informationen finden Sie auf den Websites der Kommission und der Exekutivagentur.

WELCHE ZIELE WERDEN MIT DIESEN AKTIONEN VERFOLGT?

SPEZIFISCHE ZIELE

Im Bereich Jugend verfolgt das Programm Erasmus+ die nachstehenden spezifischen Ziele:

- Verbesserung der Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten junger Menschen, einschließlich junger Menschen mit geringeren Möglichkeiten, sowie Förderung der Beteiligung am demokratischen Leben in Europa und am Arbeitsmarkt, Förderung aktiven Bürgersinns und des interkulturellen Dialogs sowie von sozialer Integration und Solidarität, insbesondere durch mehr Angebote zur Unterstützung der Lernmobilität von jungen Menschen, in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen tätigen Personen und Jugendleitern und durch Stärkung der Verbindungen zwischen dem Jugendbereich und dem Arbeitsmarkt;
- Förderung von Qualitätsverbesserungen in der Jugendarbeit, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den im Jugendbereich tätigen Organisationen und/oder anderen Beteiligten;
- Ergänzung der politischen Reformen im Jugendbereich auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und Förderung der Entwicklung einer wissens- und evidenzbasierten Jugendpolitik sowie der Anerkennung nichtformalen und informellen Lernens, insbesondere durch eine verbesserte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der EU und die Verbreitung bewährter Verfahren;
- Stärkung der internationalen Dimension der Aktivitäten im Jugendbereich und der Funktion von Jugendarbeitern und Jugendorganisationen als unterstützende Strukturen für junge Menschen in Verbindung mit dem auswärtigen Handeln der EU, insbesondere durch die Förderung von Mobilität und Zusammenarbeit von Akteuren aus Programm- und Partnerländern mit internationalen Organisationen und durch gezielten Kapazitätsaufbau in Partnerländern.

PRIORITÄTEN

Gemäß dem von der Kommission angenommenen jährlichen Arbeitsprogramm werden in diesem Rahmen die folgenden politischen Prioritäten verfolgt:

- Förderung der sozialen Integration und des Wohlbefindens junger Menschen, insbesondere durch Projekte zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit (und durch Projekte für eine verstärkte Beteiligung junger Menschen an dem Programm);
- Förderung gesünderer Verhaltensweisen, insbesondere durch Aktivitäten im Freien und durch Breitensport, um sowohl einen gesünderen Lebensstil als auch die soziale Integration zu begünstigen und die aktive Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft zu unterstützen;
- verstärkte Aufklärung über die Unionsbürgerschaft und die damit verbundenen Rechte und Förderung der aktiven Beteiligung junger Menschen an europapolitischen Entscheidungen; einen besonderen Schwerpunkt bilden Projekte zur Förderung der Teilnahme an der Europawahl 2014, um junge Menschen zu einem Verhalten als informierte Bürger zu befähigen;
- Entwicklung von Basis- und Querschnittskompetenzen wie z. B. unternehmerische Initiative, digitale Kompetenzen und Mehrsprachigkeit im Bereich Jugend, Nutzung innovativer und lernerzentrierter pädagogischer Konzepte und Entwicklung geeigneter Bewertungs- und Zertifizierungsmethoden auf der Grundlage der Lernziele;
- Verbesserung der Einbeziehung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in der Jugendarbeit und beim nichtformalen Lernen durch Unterstützung von Lernressourcen und Förderung des Zugangs zu freien Lehr- und Lernmaterialien (OER) im Jugendbereich, durch Unterstützung IKT-gestützter Unterrichtskonzepte und Bewertungsverfahren und Förderung der Transparenz der Rechte und Pflichten von Nutzern und Entwicklern digitaler Inhalte;
- Förderung einer stärkeren Kohärenz zwischen verschiedenen Transparenz- und Anerkennungsinstrumenten auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene, um sicherzustellen, dass Kompetenzen und Abschlüsse auch grenzüberschreitend leichter anerkannt werden können.

Im Zeitraum 2014-2020 sind 10 % der Finanzmittel zur Förderung von Angeboten zum nichtformalen und informellen Lernen im Bereich Jugend vorgesehen.



DREI LEITAKTIONEN

Die Aktionen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend werden in den nachstehenden Abschnitten gemeinsam beschrieben, da:

- die Aktionen alle auf drei Leitaktionen beruhen,
- einige Aktionen Instrumente zur Unterstützung der Ziele sowohl im Bereich allgemeine und berufliche Bildung als auch im Bereich Jugend darstellen und
- Erasmus+ zwischen den einzelnen Bereichen Synergien, Kooperationen und wechselseitige Anregungen fördern soll.

Außerdem werden durch diesen Ansatz unnötige Wiederholungen in diesem Leitfaden vermieden.

LEITAKTION 1: LERNMOBILITÄT VON EINZELPERSONEN

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

Diese Leitaktion unterstützt:

- Mobilitätsprojekte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- EFD-Aktivitäten im Rahmen von Großereignissen (EFD = Europäischer Freiwilligendienst),
- gemeinsame Masterabschlüsse und
- Bürgschaften für Studiendarlehen.

Mit den im Rahmen dieser Leitaktion unterstützten Aktionen sollen positive und nachhaltige Wirkungen für die Teilnehmer und die teilnehmenden Organisationen sowie für den politischen Rahmen erzielt werden, in dem die betreffenden Aktivitäten organisiert werden.

Für Studierende, Praktikanten, Auszubildende, junge Menschen und Freiwillige soll mit den Mobilitätsaktivitäten im Rahmen dieser Leitaktion Folgendes erreicht werden:

- bessere Lernleistung,
- bessere Beschäftigungsfähigkeit und bessere Karrierechancen,
- Entwicklung von Initiative und unternehmerischem Denken,
- ausgeprägtere Eigenverantwortung und größeres Selbstwertgefühl,
- bessere Fremdsprachenkenntnisse,
- ausgeprägteres interkulturelles Bewusstsein,
- aktivere Beteiligung an der Gesellschaft,
- umfassendere Kenntnisse über das europäische Aufbauwerk und über Werte der EU und
- größere Motivation zur Teilnahme an künftigen Angeboten zur (formalen/nichtformalen) allgemeinen und beruflichen Bildung im Anschluss an eine Mobilitätsphase im Ausland.

Für Personal, Jugendarbeiter und Fachleute in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sollen mit den Mobilitätsaktivitäten folgende Ergebnisse erzielt werden:

- verbesserte Kompetenzen in Bezug auf die jeweiligen Berufsprofile (Lehr- oder Ausbildungstätigkeit, Jugendarbeit usw.),
- umfassenderes länderübergreifendes Verständnis für Verfahren, Maßnahmen und Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- bessere Befähigung zur Initiierung von Änderungen im Hinblick auf die Einführung von Modernisierungen und eine internationale Öffnung der nationalen Bildungseinrichtungen,
- besseres Verständnis der Zusammenhänge zwischen formaler und nichtformaler Bildung und Berufsbildung einerseits und dem Arbeitsmarkt andererseits,
- bessere Qualität ihrer Tätigkeit und ihrer Aktivitäten für Studierende, Praktikanten, Auszubildende, Schüler, erwachsene Lernende, junge Menschen und Freiwillige,
- größeres Verständnis und größere Aufgeschlossenheit für gesellschaftliche, sprachliche und kulturelle Vielfalt,
- bessere Befähigung zur Berücksichtigung der Bedürfnisse benachteiligter Gruppen,
- bessere Unterstützung und Förderung von Aktivitäten zur Förderung der Mobilität von Lernenden,
- bessere Berufs- und Karrierechancen,
- bessere Fremdsprachenkenntnisse und
- höhere Motivation und Befriedigung bei der täglichen Arbeit.

Die im Rahmen dieser Aktion unterstützten Aktivitäten sollen außerdem bei den teilnehmenden Organisationen zu folgenden Ergebnissen beitragen:

- bessere Befähigung, auf europäischer/internationaler Ebene zu agieren, bessere Management- und Internationalisierungsstrategien, ausgeprägtere Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern, verstärkte Zuweisung von (nicht von der EU bereitgestellten) Finanzmitteln zur Organisation europäischer/internationaler Projekte, bessere Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Nachverfolgung europäischer/internationaler Projekte,
- innovative und bessere Tätigkeit im Interesse der betreffenden Zielgruppen, beispielsweise durch attraktivere Programme für Studierende, Praktikanten, Auszubildende, junge Menschen und Freiwillige unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse und Erwartungen, bessere Qualifikation von Lehrkräften und Ausbildern, bessere Verfahren zur Anerkennung und Validierung von Kompetenzen, die in Lernphasen im



Ausland erworben wurden, wirksamere Aktivitäten zugunsten lokaler Gemeinschaften, bessere Methoden und Verhaltensweisen in der Jugendarbeit, um junge Menschen aktiv einzubeziehen und/oder benachteiligte Gruppen zu berücksichtigen usw.;

- ein moderneres, dynamischeres, engagierteres und professionelleres Umfeld innerhalb der Organisation, Bereitschaft zur Anwendung bewährter Verfahren und neuer Methoden in die tägliche Tätigkeit, Offenheit für die Nutzung von Synergien mit Organisationen, die in anderen Sozial-, Bildungs- und Beschäftigungsbereichen tätig sind, strategische Planung der beruflichen Entwicklung ihres Personals unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und der Ziele der Organisation, gegebenenfalls Fähigkeit zur Gewinnung hervorragender Studierender und Hochschulmitarbeiter aus der ganzen Welt.

Langfristig dürfte sich das Zusammenwirken von mehreren Tausend im Rahmen dieser Leitaktion geförderten Projekten im Bildungs-, Ausbildungs- und Jugendbereich in den beteiligten Ländern bemerkbar machen, und in Europa und darüber hinaus politische Reformen anstoßen und neue Ressourcen für Mobilitätschancen erschließen.

MOBILITÄTSPROJEKTE IN DEN BEREICHEN ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND

WELCHE ZIELE WERDEN MIT MOBILITÄTSPROJEKTEN VERFOLGT?

Aktivitäten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend können entscheidend dazu beitragen, Menschen aller Altersgruppen die erforderlichen Qualifikationen für eine aktive Teilhabe am Arbeitsmarkt und an der Gesellschaft insgesamt zu vermitteln. Projekte im Rahmen dieser Aktion unterstützen länderübergreifende Mobilitätsaktivitäten für Lernende (Studierende, Praktikanten, Auszubildende, junge Menschen und Freiwillige) und Personal (Hochschullehrer, Lehrkräfte, Jugendarbeiter und Menschen in Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend) und sollen:

- Lernende beim Erwerb von Kompetenzen (Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen) unterstützen, um ihre persönliche Entwicklung und ihre Beschäftigungsfähigkeit auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu verbessern,
- die berufliche Entwicklung von Personen unterstützen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig sind, um die Qualität der Lehre und Ausbildung sowie des Lernens und der Jugendarbeit in ganz Europa zu fördern,
- die Fremdsprachenkenntnisse der Teilnehmer deutlich verbessern,
- bei den Teilnehmern ein Bewusstsein und Verständnis für andere Kulturen und Länder schaffen; ihnen Chancen zur internationalen Vernetzung, zur aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und zur Entwicklung eines Sinns für bürgerschaftliches Verhalten in Europa und für eine europäische Identität eröffnen,
- die Kapazitäten, die Attraktivität und die internationale Ausrichtung von Unternehmen stärken, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig sind, damit sie besser auf die Bedürfnisse von Personen innerhalb und außerhalb Europas abgestimmte Aktivitäten und Programme anbieten können,
- Synergien fördern und Übergänge zwischen formaler und nichtformaler Bildung, Berufsbildung, Beschäftigung und Unternehmertätigkeit erleichtern,
- dafür sorgen, dass Kompetenzen, die durch Lernphasen im Ausland erworben wurden, leichter anerkannt werden.

Darüber hinaus unterstützt diese Aktion internationale Aktivitäten zur Förderung von Mobilitätsaktivitäten im Austausch mit Partnerländern im Hochschulbereich und im Bereich Jugend. In diesem Zusammenhang werden mit dieser Aktion daher außerdem die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Steigerung der Attraktivität der Hochschulbildung in Europa und Unterstützung von europäischen Hochschuleinrichtungen, damit sie auf dem internationalen Hochschulmarkt konkurrieren können.
- Stärkung der Internationalisierung und der Attraktivität von Hochschuleinrichtungen außerhalb Europas und Förderung der Modernisierung von Hochschuleinrichtungen, um die Entwicklung von Partnerländern zu unterstützen,
- Förderung nichtformalen Lernens und der Zusammenarbeit mit Partnerländern im Bereich Jugend.

Nach dem von der Kommission angenommenen jährlichen Arbeitsprogramm haben außerdem Projekte Vorrang, die mindestens eine der in den einleitenden Abschnitten „Allgemeine und berufliche Bildung“ und „Jugend“ in Teil B dieses Leitfadens beschriebenen Prioritäten verfolgen.

WAS IST EIN MOBILITÄTSPROJEKT?

Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig sind, werden im Rahmen des Programms Erasmus+ bei der Durchführung von Projekten zur Förderung unterschiedlicher Formen von Mobilität unterstützt. Mobilitätsprojekte umfassen folgende Phasen:

- Vorbereitung (Regelung praktischer Angelegenheiten, Auswahl der Teilnehmer, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern und Teilnehmern, sprachliche, interkulturelle und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer vor der Abreise),
- Durchführung der Mobilitätsaktivitäten und
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten und gegebenenfalls formale Anerkennung der von den Teilnehmern im Laufe der Aktivitäten erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse).

Eine wichtige Neuerung bei Erasmus+ im Vergleich zu vielen Mobilitätsaktionen nach Maßgabe sonstiger europäischer Programme besteht darin, dass Erasmus+ die Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten noch stärker unterstützt und ihre Fremdsprachenkenntnisse sowohl vor ihrem Auslandsaufenthalt als auch während ihrer Zeit im Ausland fördert. Ab dem Jahr 2014 führt die Europäische Kommission schrittweise einen europäischen Online-



Dienst zur sprachlichen Unterstützung ein, der den Teilnehmern von Langzeit-Mobilitätsaktivitäten die Möglichkeit bietet, ihre Kenntnisse in der Sprache zu überprüfen, die sie im Studium, bei der Arbeit oder bei einer Freiwilligentätigkeit im Ausland anwenden werden, und zur Verbesserung ihrer Kenntnisse an einem Online-Sprachkurs teilzunehmen. (Weitere Informationen zur Unterstützung beim Erlernen von Fremdsprachen sind Anhang I zu entnehmen.)

Im Rahmen von Erasmus+ wird es mehr Möglichkeiten als in den früheren Programmen geben, Mobilitätsaktivitäten unter Beteiligung von Partnerorganisationen anzubieten, die in unterschiedlichen Zusammenhängen auf verschiedenen Gebieten und in verschiedenen sozioökonomischen Bereichen tätig sind (z. B. Werkspraktika für Studierende oder für Lernende in der Berufsbildung, NROs, öffentliche Stellen, schulische Lehrkräfte, die in Unternehmen oder Schulungszentren Fortbildungen absolvieren, Wirtschaftsexperten, die in Hochschuleinrichtungen Vorträge halten oder Schulungen durchführen, Betriebe, die sich in besonderer Weise mit sozialer Verantwortung in Unternehmen beschäftigen und Freiwilligenstrukturen in Zusammenarbeit mit Verbänden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen entwickeln).

Ein drittes wichtiges Element der Innovation und Qualität von Mobilitätsaktivitäten besteht darin, dass an Erasmus+ teilnehmenden Organisationen ermöglicht wird, Mobilitätsaktivitäten mittelfristig zu organisieren und in einem umfassenderen strategischen Rahmen zu planen. Mit einem einzigen Förderantrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren kann der Koordinator eines Mobilitätsprojekts mehrere Mobilitätsaktivitäten organisieren, die zahlreichen Personen Aufenthalte in unterschiedlichen Ländern ermöglichen. Im Rahmen von Erasmus+ können die teilnehmenden Organisationen daher ihr Projekt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Teilnehmer konzipieren und dabei ihre internen Planungen in Bezug auf Internationalisierung, Kapazitätsaufbau und Modernisierung einbeziehen.

Je nach Profil der Teilnehmer werden die folgenden Arten von Mobilitätsprojekten im Rahmen von Leitaktion 1 des Programms Erasmus+ unterstützt:

- Allgemeine und berufliche Bildung:
 - Mobilitätsprojekte für Studierende und Personal im Hochschulbereich,
 - Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal im Bereich der beruflichen Bildung,
 - Mobilitätsprojekte für Personal im Schulbereich,
 - Mobilitätsprojekte für Personal im Bereich der Erwachsenenbildung.

- Jugend
 - Mobilitätsprojekte für junge Menschen und Jugendarbeiter.

Kurzzeit- und Langzeit-Mobilitätsaktivitäten von Schülern und die gemischte Mobilität („*blended mobility*“) erwachsener Lernender werden durch die strategischen Partnerschaften im Rahmen von Leitaktion 2 gefördert.

Die folgenden Abschnitte enthalten detaillierte Informationen über die Kriterien und Voraussetzungen für Anträge für die verschiedenen Mobilitätsprojekte.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR STUDIERENDE UND HOCHSCHULPERSONAL

Die Mobilitätsprojekte können jeweils eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:

Studierendenmobilität:

- **Studium** an einer Partnerhochschule im Ausland,
- **Praktikum** bei einem Unternehmen oder an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz im Ausland.⁸

Ein Studienaufenthalt im Ausland kann auch eine Praktikumsphase beinhalten.

Damit Mobilitätsaktivitäten von hoher Qualität mit größtmöglicher Wirkung für die Studierenden gewährleistet werden können, müssen die Mobilitätsaktivitäten auf die vom jeweiligen Abschluss abhängigen Anforderungen der Studierenden hinsichtlich der Lernergebnisse und ihrer persönlichen Entwicklung abgestimmt sein. Der Studienaufenthalt im Ausland muss Bestandteil des Studienprogramms der Studierenden sein, das zum Abschluss eines Kurzstudiengangs, eines Grundstudiums (Bachelor-Studium oder gleichwertig), eines Hauptstudiums (Master-Studium oder gleichwertig) oder eines Promotionsstudiums führt.

Für Studierende in Kurzstudien sowie für Bachelor- oder Master-Studierende und für Doktoranden werden während des Studiums und bis zu einem Jahr nach dem Abschluss auch Praktika in einem Unternehmen im Ausland gefördert. Dies gilt auch für Unterrichtspraktika von Lehramtsstudierenden.

Die Praktika sollten nach Möglichkeit Bestandteil des Studienprogramms der Studierenden sein. Studierendenmobilität ist in jedem Fachbereich möglich.

Personalmobilität:

- **Mobilität zu Unterrichtszwecken:** Diese Aktivität bietet Hochschullehrern und Mitarbeitern von Unternehmen die Möglichkeit, an einer Partnerhochschule im Ausland zu unterrichten. Mobilitätsaktivitäten zu Studienzwecken sind in jedem Fachbereich möglich.
- **Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken:** Diese Aktivität fördert die berufliche Entwicklung von Hochschullehrern und anderem Hochschulpersonal) durch Fortbildungsmaßnahmen im Ausland (außer Konferenzen) und durch Hospitationen an einer Partnerhochschule oder bei einer entsprechenden Einrichtung im Ausland.

WELCHE FUNKTION KOMMT DEN AN DIESEM PROJEKT TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN ZU?

An dem Mobilitätsprojekt teilnehmende Organisationen haben folgende Aufgaben:

- Antragstellende Organisation: Beantragung des jeweiligen Mobilitätsprojekts sowie Unterzeichnung und Verwaltung der Finanzhilfevereinbarung und die Berichterlegung; der Antrag kann vom Koordinator eines Konsortiums gestellt werden, der einem Mobilitätskonsortium von Partnerorganisationen des betreffenden Landes zur Durchführung von Mobilitätsprojekten vorsteht, das verschiedene Aktivitäten zur Förderung der Studierenden- und Personalmobilität organisieren soll.
- Entsendende Organisation: Auswahl von Studierenden und Mitarbeitern und deren Entsendung ins Ausland; unter anderem sind sie für die Bewilligung von Zahlungen sowie für die Vorbereitung und Betreuung sowie für die Anerkennung von Studienleistungen in der Mobilitätsphase zuständig.
- Aufnehmende Organisation: Aufnahme von Studierenden und Personal aus dem Ausland und Angebot von Studien-, Praktikums- oder Ausbildungsprogrammen; die Unterrichtsaktivitäten können auch den aufnehmenden Organisationen zugutekommen.
- Vermittlerorganisation: Eine auf dem Arbeitsmarkt bzw. in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisation; die Organisation kann Partner eines nationalen Mobilitätskonsortiums sein, ist aber keine entsendende Organisation. Ihre Aufgabe kann darin bestehen, die Verwaltungsverfahren der entsendenden Hochschuleinrichtungen zu vereinfachen und zu verbreiten, die Profile der Studierenden besser auf die Bedürfnisse von Unternehmen als Anbietern von Praktika abzustimmen und die Teilnehmer gemeinsam vorzubereiten.

⁸ Die Belegung von Kursen an einer Hochschuleinrichtung zählt nicht als Praktikum.

Die entsendenden und die aufnehmenden Organisationen müssen vor Beginn der Mobilitätsphase mit den Studierenden eine „Lernvereinbarung“ und mit Hochschulmitarbeitern („Personal“) eine „Mobilitätsvereinbarung“ über die jeweils durchzuführenden Aktivitäten treffen. In diesen Vereinbarungen werden die angestrebten Lernergebnisse für den Lernaufenthalt im Ausland beschrieben, die förmlichen Regelungen für die Anerkennung von Lernleistungen getroffen und die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien festgelegt. Wenn die Aktivität zwei Hochschuleinrichtungen betrifft (Aktivitäten zur Förderung der Studierendenmobilität zu Studienzwecken und zur Förderung der Personalmobilität zu Unterrichtszwecken), muss vor dem Austausch eine „interinstitutionelle Vereinbarung“ zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung getroffen worden sein.

Durch die Unterzeichnung der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verpflichten sich Hochschuleinrichtungen, Teilnehmern von Mobilitätsaktivitäten die zur sprachlichen Vorbereitung erforderliche Unterstützung anzubieten. Dazu wird für alle Langzeit-Mobilitätsaktivitäten mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten während des Programmzeitraums schrittweise ein Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung eingeführt. Bei Bedarf gewährt die Europäische Kommission förderfähigen Teilnehmern Zugang zu diesem Dienst, damit sie ihre Fremdsprachenkenntnisse überprüfen können und damit ihnen bei Bedarf vor und/oder während der Mobilitätsphase ein geeigneter Sprachkurs angeboten werden kann (siehe auch Anhang I dieses Leitfadens).

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Mobilitätsprojekte im Hochschulbereich erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

ALLGEMEINE FÖRDERKRITERIEN

<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag einer einzelnen Hochschuleinrichtung: Hochschuleinrichtungen in einem Programmland, die über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE, siehe folgender Abschnitt „Erasmus-Charta für die Hochschulbildung“ und Anhang I dieses Leitfadens) verfügen. ▪ Antrag eines nationalen Mobilitätskonsortiums: koordinierende Organisationen, die in einem Programmland ansässig sind, ein Konsortium koordinieren und über ein Zertifikat für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich verfügen. Organisationen, die nicht über ein gültiges Mobilitätszertifikat verfügen, können es im Namen eines Mobilitätskonsortiums gleichzeitig mit der Einreichung eines Antrags zur Förderung eines Mobilitätsprojekts beantragen. Mobilitätsprojekte dieser Organisationen können nur dann gefördert werden, wenn sie das beantragte Zertifikat erhalten haben. <p>Studierende und Hochschulpersonal können die Förderung nicht selbst beantragen; die Auswahlkriterien für die Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten werden von der Hochschuleinrichtung festgelegt, in der die Studierenden ihr Studium absolvieren oder in der das Personal beschäftigt ist.</p>
<p>Förderfähige Aktivitäten</p>	<p>Mobilitätsprojekte im Hochschulbereich müssen eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Studierendenmobilität zu Lernzwecken ▪ Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken ▪ Personalmobilität zu Unterrichtszwecken ▪ Personalmobilität zu Fort- oder Weiterbildungszwecken.
<p>Anzahl der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Auf dem Antragsformular wird nur eine Organisation angegeben (der Antragsteller): entweder eine einzelne Hochschuleinrichtung oder der Koordinator eines Mobilitätskonsortiums.</p> <p>An der Durchführung eines Mobilitätsprojekts müssen mindestens zwei Organisationen aus verschiedenen Programmländern (mindestens eine entsendende und mindestens eine aufnehmende Organisation) beteiligt sein.</p>
<p>Projektdauer</p>	<p>16 oder 24 Monate; der Antragsteller muss bei der Antragstellung entsprechend dem Projektziel und der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten die Projektdauer angeben.</p>

Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die ab dem 1. Juni eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfefantrag bis zum 17. März 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	Eine Hochschuleinrichtung oder ein Mobilitätskonsortium kann nur einen Antrag pro Auswahlrunde stellen. Eine Hochschuleinrichtung kann aber Mitglied oder Koordinatorin mehrerer Konsortien sein, die alle gleichzeitig einen Antrag einreichen.

WEITERE FÖRDERKRITERIEN WÄHREND DER DURCHFÜHRUNG VON PROJEKTEN ZUR STUDIERENDENMOBILITÄT

Förderfähige teilnehmende Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Studierendenmobilität zu Lernzwecken: Sowohl die entsendende als auch die aufnehmende Organisation muss eine Hochschuleinrichtung mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) sein. ▪ Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken: Die entsendende Organisation muss eine Hochschuleinrichtung mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) sein. Als aufnehmende Organisationen kommen in Betracht:⁹ <ul style="list-style-type: none"> ○ Hochschuleinrichtungen mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) oder ○ beliebige auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung oder Jugend tätige Organisationen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, – ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften), – Forschungseinrichtungen, – Stiftungen, – Schulen/Institute/Bildungszentren (vom Vorschulbereich über die Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen bis zur Berufs- und der Erwachsenenbildung), – gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, – Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen. <p>Jede teilnehmende Organisation muss in einem Programm-land ansässig sein. Die internationale Hochschulmobilität zwischen Programm- und Partnerländern wird im Rahmen von Erasmus+ erst zu einem späteren Zeitpunkt anlaufen.</p>
---	---

⁹ Die folgenden Organisationen kommen als aufnehmende Organisationen für Studierendenpraktika nicht in Betracht:
 - EU-Institutionen und andere Einrichtungen der EU sowie spezialisierte Agenturen (die vollständige Liste finden Sie im Internet unter http://europa.eu/institutions/index_de.htm);
 - Organisationen, die EU-Programme verwalten (z. B. nationale Agenturen), um Interessenkonflikte und/oder das Risiko einer Doppelfinanzierung zu vermeiden.

<p>Dauer der Aktivität</p>	<p>Studienzeiten: 3-12 Monate (soweit vorgesehen, einschließlich eines Praktikums).</p> <p>Praktika: 2-12 Monate.</p> <p>Ein Studierender kann unabhängig von Anzahl und Art der Mobilitätsaktivitäten Finanzhilfen für Mobilitätsphasen insgesamt bis zu zwölf Monaten pro Studiengang erhalten:¹⁰</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Grundstudium (Bachelor oder gleichwertig) einschließlich Kurzstudiengängen (EQR-Stufen 5 und 6), ▪ im Hauptstudium (Master oder gleichwertig – EQR-Stufe 7) und ▪ im Promotionsstudium (Promotion oder EQR-Stufe 8).¹¹ <p>Bei Absolventen, die ihr Studium erst vor Kurzem abgeschlossen haben, wird die Dauer eines Praktikums auf den Höchstzeitraum von zwölf Monaten des Studiengangs angerechnet, in dem sie die Förderung des Praktikums beantragen.</p>
<p>Ort(e) der Aktivität</p>	<p>Studierende müssen ihre Mobilitätsaktivitäten in einem Programmland durchführen, das weder das Land der entsendenden Organisation noch ihr Wohnsitzland ist.</p>
<p>Förderfähige Teilnehmer</p>	<p>Studierende, die in einer Hochschuleinrichtung immatrikuliert sind und ein Fach studieren, das mit einem anerkannten akademischen Grad (bis hin zur Promotion) abgeschlossen wird; Studierende können frühestens im zweiten Jahr eines Hochschulstudiums Finanzhilfe erhalten. Für Praktika gilt diese Anforderung nicht.</p> <p>Absolventen, die ihr Hochschulstudium erst vor Kurzem abgeschlossen haben, können Praktika absolvieren. Sie müssen von ihrer jeweiligen Hochschule während ihres letzten Studienjahres ausgewählt worden sein und ihr Auslandspraktikum innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Studiums durchführen und abschließen.</p>

¹⁰ Bereits im Rahmen des PLL Erasmus gesammelte Erfahrungen werden auf den Höchstzeitraum von zwölf Monaten pro Studiengang angerechnet.

¹¹ Bei einstufigen Studiengängen (z. B. Medizin) kann die Mobilitätsphase der Studierenden bis zu 24 Monate dauern.

WEITERE FÖRDERKRITERIEN WÄHREND DER DURCHFÜHRUNG VON PROJEKTEN IM BEREICH DER PERSONALMOBILITÄT

<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalmobilität zu Unterrichtszwecken: Die aufnehmende Organisation muss eine Hochschuleinrichtung mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EHE) sein. Als entsendende Organisationen kommen in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hochschuleinrichtungen mit einer EHE oder ○ auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, – ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften), – Forschungseinrichtungen, – Stiftungen, – Schulen/Institute/Bildungszentren (vom Vorschulbereich über die Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen bis zur Berufs- und der Erwachsenenbildung), – gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, – Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen. ▪ Personalmobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken: Die entsendende Organisation muss eine Hochschuleinrichtung mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EHE) sein. Als aufnehmende Organisationen kommen in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hochschuleinrichtungen mit einer EHE oder ○ beliebige auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen (siehe Beispiele auf der vorigen Seite). <p>Alle teilnehmenden Organisationen müssen in einem Programmland ansässig sein. Die internationale Hochschulmobilität zwischen Programm- und Partnerländern wird im Rahmen von Erasmus+ erst zu einem späteren Zeitpunkt anlaufen (siehe auch Abschnitt xxx in diesem Leitfaden).</p>
<p>Dauer der Aktivität</p>	<p>2 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit; die Lehraufenthalte müssen mindestens acht Unterrichtsstunden pro Woche (gegebenenfalls auch innerhalb einer kürzeren Aufenthaltsdauer) umfassen.</p>
<p>Ort(e) der Aktivität</p>	<p>Die Personalmobilität muss in einem Programmland stattfinden, das das Land der entsendenden Organisation und nicht das Wohnsitzland der betreffenden Personen ist.</p>
<p>Förderfähige Teilnehmer</p>	<p>Personalmobilität zu Unterrichtszwecken: Hochschulpersonal oder Personal einer sonstigen öffentlichen oder privaten Organisation, die auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig ist (einschließlich Doktoranden).</p> <p>Personalmobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken: Hochschulpersonal.</p>

Die antragstellenden Organisationen werden nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

GEWÄHRUNGSKRITERIEN FÜR DIE MOBILITÄT ZWISCHEN PROGRAMMLÄNDERN

Da keine qualitative Bewertung vorgenommen wird, gibt es auch keine Gewährungskriterien.

Jeder Finanzhilfeantrag für eine förderfähige Aktivität wird (nach Prüfung der Förderfähigkeit) auch tatsächlich gefördert.

Die tatsächliche Höhe der Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- der Anzahl der Mobilitätsphasen und der Monate/Tage, für die der Antrag gestellt wird,
- der früheren Leistung des Antragstellers in Bezug auf die Anzahl von Mobilitätsphasen, die Qualität der Durchführung von Aktivitäten und ein solides Finanzmanagement, sofern der Antragsteller in den vergangenen Jahren bereits eine ähnliche Förderung erhalten hat, und
- dem gesamten nationalen Budget für die Mobilitätsaktion.

WELCHE AKKREDITIERUNG BENÖTIGEN ANTRAGSTELLER FÜR DIESES MOBILITÄTSPROJEKT?

ERASMUS-CHARTA FÜR DIE HOCHSCHULBILDUNG

Alle Hochschuleinrichtungen in einem Partnerland, die sich an einem Mobilitätsprojekt im Hochschulbereich beteiligen möchten, müssen eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) erhalten haben. Über die Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ veröffentlicht die Europäische Kommission jährlich eine spezifische Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mit den genauen Voraussetzungen und den Qualitätskriterien, die erfüllt werden müssen, damit eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung zuerkannt werden kann. Diese Aufforderung wird auf der Website der Exekutivagentur veröffentlicht.

ZERTIFIKAT FÜR MOBILITÄTSKONSORTIEN IM HOCHSCHULBEREICH

Eine Organisation, die einen Antrag für ein nationales Mobilitätskonsortium stellt, muss über ein gültiges Zertifikat für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich verfügen. Dieses Zertifikat wird von der nationalen Agentur erteilt, die auch den Antrag auf Förderung eines Mobilitätsprojekts im Hochschulbereich bewertet. Die Akkreditierung und die Förderung von Mobilitätsprojekten können gleichzeitig beantragt werden. Der Antrag auf Förderung von Mobilitätsprojekten wird jedoch nur den Hochschuleinrichtungen und Organisationen bewilligt, die den Akkreditierungsprozess erfolgreich abgeschlossen haben. Damit ein Zertifikat für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich erteilt werden kann, müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige teilnehmende Organisationen	<p>Ein nationales Mobilitätskonsortium im Hochschulbereich kann aus folgenden teilnehmenden Organisationen bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochschuleinrichtungen, die über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung verfügen (nähere Informationen zu dieser Charta sind dem vorstehenden Abschnitt „Erasmus-Charta für die Hochschulbildung“ und Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen); und ▪ beliebige auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen. (Beispiele für förderfähige teilnehmende Organisationen wurden auf der vorigen Seite genannt.) <p>Alle teilnehmenden Organisationen müssen in demselben Programm-land ansässig sein.</p>
Wer ist antragsberechtigt?	Jede förderfähige teilnehmende Organisation kann als Koordinator auftreten und für die am Konsortium teilnehmenden Organisationen einen Antrag stellen.
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	<p>Ein nationales Mobilitätskonsortium muss aus mindestens drei förderfähigen teilnehmenden Organisationen bestehen (darunter zwei entsendende Hochschuleinrichtungen).</p> <p>Zum Zeitpunkt der Beantragung des Zertifikats für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich müssen alle Mitgliedsorganisationen des Mobilitätskonsortiums benannt werden.</p>
Laufzeit des Zertifikats	Für drei aufeinanderfolgende jährliche Aufrufe ¹² und bis maximal 2020/2021.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.

¹² Für Antragsteller, die im ersten Jahr des Programms ein Zertifikat beantragt und erhalten haben, gilt das Zertifikat zunächst für drei jährliche Aufforderungen und anschließend für vier jährliche Aufforderungen bis zum Ende des Programmzeitraums.

<p>Wann ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Für Projekte, die ab dem 1. Juni eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 17. März 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.</p>
<p>Wie ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.</p>

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Der Antrag eines Mobilitätskonsortiums wird nach folgenden Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Konsortiums (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Mobilitätsprojekten verfolgt?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmer, ▪ Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen, - die Kapazitäten und den internationalen Rahmen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen zu stärken, - einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse zu schaffen, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten von den beteiligten Hochschuleinrichtungen jeweils einzeln durchgeführt würden.
<p>Qualität der Zusammensetzung des Konsortiums und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - bei dem Konsortium eine geeignete Zusammensetzung der entsendenden Hochschuleinrichtungen gegebenenfalls mit dem erforderlichen Profil und der benötigten Erfahrung und Kompetenz zur erfolgreichen Durchführung sämtlicher mit dem Projekt einhergehender Aktivitäten gegeben ist, - der Koordinator des Konsortiums Erfahrung mit der Leitung eines Konsortiums oder mit einem ähnlichen Projekttyp hat, - die Funktionen, Zuständigkeiten und Aufgaben/Ressourcen klar verteilt sind und Aufschluss über das Engagement und die aktive Mitwirkung aller teilnehmenden Organisationen geben, - Aufgaben und Ressourcen zusammengefasst und verteilt werden, - die Zuständigkeiten für die Vertrags- und Finanzverwaltung klar verteilt sind, - das Konsortium neue Teilnehmer in die Aktion einbezieht.
<p>Qualität der Konzeption und der Durchführung der Aktivitäten durch das Konsortium (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen eines Mobilitätsprojekts (Vorbereitung, Durchführung und Verfolgung der Mobilitätsaktivitäten), ▪ Qualität der praktischen Regelungen, der Verwaltung und der Unterstützung (z. B. Suche nach aufnehmenden Organisationen, Koordinierung, Information, sprachliche und interkulturelle Begleitung), ▪ Qualität der Zusammenarbeit, der Koordinierung und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren, ▪ gegebenenfalls die Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie die durchgängige Anwendung von europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumenten, ▪ gegebenenfalls die Eignung von Maßnahmen zur Auswahl der Teilnehmer für die Mobilitätsaktivitäten und zur Förderung der Teilnahme benachteiligter Personen an Mobilitätsaktivitäten.

<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisse der vom Konsortium durchgeführten Aktivitäten, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - Wirkungen über die unmittelbar an dem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf institutioneller, lokaler, regionaler, nationaler und/oder internationaler Ebene, ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der unter Leitung des Konsortiums durchgeführten Aktivitäten innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Organisationen und Partner.
---	---

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

Spezifischere Regelungen und Kriterien sowie weitere hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktion sind Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Interessierten Organisationen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzhilfen beantragen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Auf dem Antragsformular müssen Organisationen und Einrichtungen, die Finanzmittel für Mobilitätsprojekte für Studierende und Hochschulpersonal beantragen, folgende Angaben machen:

- Anzahl der Studierenden und der Angehörigen des Hochschulpersonals, die an Mobilitätsaktivitäten teilnehmen sollen,
- durchschnittliche Dauer pro Teilnehmer der geplanten Mobilitätsaktivitäten,
- Anzahl und durchschnittliche Dauer der in den vergangenen zwei Jahren durchgeführten Mobilitätsaktivitäten (Studierende und Personal).

Aufgrund dieser Angaben bewilligen die nationalen Agenturen Antragstellern Finanzmittel für eine bestimmte Anzahl von Mobilitätsaktivitäten (bis zu der beantragten maximalen Anzahl).

Für die finanzielle Förderung dieser Aktivitäten gelten die folgenden Regelungen:

A) FINANZIERUNGSREGELN FÜR ALLE MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Organisatorische Unterstützung	Alle Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten in Zusammenhang stehen (außer Aufenthalts- und Reisekosten der Teilnehmer)	Kosten je Einheit	Bis zum 100. Teilnehmer: 350 EUR/Teilnehmer Ab dem 101. Teilnehmer: 200 EUR für jeden weiteren Teilnehmer	Je nach Anzahl der Teilnehmer einer Mobilitätsaktivität.
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für behinderte Teilnehmer im Zusammenhang stehen.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Nachdem die betreffenden Teilnehmer ausgewählt wurden, müssen Anträge auf finanzielle Förderung auf einem gesonderten Antragsformular begründet werden.

FINANZHILFE ZUR ORGANISATORISCHEN UNTERSTÜTZUNG FÜR BEGÜNSTIGTE (HOCHSCHULEINRICHTUNGEN ODER KONSORTIEN):

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung ist ein Beitrag zu den Kosten, die den betreffenden Einrichtungen durch die Aktivitäten zur Unterstützung der Studierenden- und Personalmobilität (sowohl in Verbindung mit der Entsendung als auch mit der Aufnahme von Teilnehmern) entstehen, damit sie die Bestimmungen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung erfüllen; z. B.:

- organisatorische Regelungen mit Partnereinrichtungen einschließlich Besuchen, um die Bestimmungen interinstitutioneller Vereinbarungen für die Auswahl, Vorbereitung, Aufnahme und Integration der Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten festzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten;
- Bereitstellung aktueller Kursverzeichnisse für internationale Studierende,
- Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für Studierende und Personal,
- Auswahl von Studierenden und Personal,
- Vorbereitung von Lernvereinbarungen zur vollständigen Anerkennung der Bildungskomponenten der Studenten, Vorbereitung und Anerkennung von Vereinbarungen über Personalmobilität;
- sprachliche und interkulturelle Vorbereitung von entsandten und aufgenommenen Studierenden und Mitarbeitern („Personal“),
- Erleichterung der Integration aufgenommener Teilnehmer von Mobilitätsaktionen in die betreffende Hochschuleinrichtung,
- Gewährleistung wirksamer Regelungen für die Betreuung und Beaufsichtigung der Mobilitätsteilnehmer,
- spezielle Regelungen für die Qualitätssicherung der Studierendenpraktika in Unternehmen,
- Gewährleistung der Anerkennung von Bildungskomponenten und entsprechenden Leistungspunkten, Anfertigung von Abschriften von Berichten und Diplomzusätzen,
- Unterstützung der Wiedereingliederung der Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten und Nutzung der von ihnen erworbenen neuen Kompetenzen für die betreffende Hochschule und für Peers.

Die Hochschuleinrichtungen verpflichten sich, alle Grundsätze der Charta zu beachten, um für hochwertige Mobilitätsangebote zu sorgen und u. a. zu *„gewährleisten, dass Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten, die ins Ausland gehen, entsprechend auf die Mobilitätsmaßnahme vorbereitet sind und dafür u. a. auch die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben haben“* und *„ins Land kommenden Teilnehmern von Mobilitätsaktivitäten eine angemessene sprachliche Unterstützung anzubieten“*. Dazu können vorhandene Sprachlernereinrichtungen in den Hochschuleinrichtungen genutzt werden. Hochschuleinrichtungen, die in der Lage sind, Aktivitäten zur Studierenden- und Personalmobilität von hoher Qualität einschließlich sprachlicher Unterstützung zu geringeren Kosten (oder mit Finanzmitteln aus anderen Quellen) anzubieten, können 50 % der Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung zur Finanzierung weiterer Mobilitätsaktivitäten einsetzen.

In jedem Fall werden die Begünstigten vertraglich verpflichtet, entsprechend hochwertige Leistungen anzubieten. Dabei werden sie von nationalen Agenturen überwacht und geprüft. In diesem Zusammenhang werden auch Rückmeldungen von Studierenden und Personal über das Mobilitätsinstrument (*Mobility Tool*) berücksichtigt, die den nationalen Agenturen und der Kommission unmittelbar zugänglich sind.

Die Finanzhilfe, die ein Mobilitätskonsortium erhält, kann auf alle nationalen Mitglieder nach den von ihnen vereinbarten Regelungen aufgeteilt werden.

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung errechnet sich aus der Anzahl aller unterstützten ins Ausland entsandten Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten (einschließlich der „Zero-Grant“-Studierenden, d. h. der Studierenden, die keine EU-Finanzmittel erhalten) und der Anzahl der von Unternehmen entsandten Personen, die an Hochschuleinrichtungen unterrichten, die Begünstigte sind oder dem jeweiligen Mobilitätskonsortium angehören. Auch mobile „Zero-Grant“-Teilnehmer (s. u.) werden als unterstützte Teilnehmer gezählt, weil auch für sie die Mobilitätsregelungen gelten und weil auch sie in die organisatorischen Aktivitäten einbezogen werden. Organisatorische Unterstützung wird daher auch mobilen „Zero-Grant“-Teilnehmern gewährt.

MOBILE „ZERO-GRANT“-TEILNEHMER

„Zero-Grant“-Teilnehmer (Studierende und Personal) sind Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten, die keine EU-Finanzhilfe zur Deckung von Aufenthalts- und Reisekosten erhalten, aber alle Anforderungen an Aktivitäten zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal erfüllen und daher die gleichen Vorteile wie Erasmus-Studierende und im Rahmen von Erasmus gefördertes Hochschulpersonal in Anspruch nehmen können. „Zero-Grant“-Teilnehmer können regionale, nationale oder sonstige Finanzmittel zur Deckung ihrer Mobilitätskosten erhalten. Die Anzahl dieser Teilnehmer erscheint in der Statistik zur Leistungsbewertung, nach der das EU-Budget auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird.

UNTERSTÜTZUNG BEI BESONDEREM BEDARF

Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind potenzielle Teilnehmer, die wegen ihrer individuellen physischen, mentalen oder gesundheitsbezogenen Situation ohne zusätzliche finanzielle Förderung nicht an einem Projekt bzw. an einer Mobilitätsaktion teilnehmen könnten. Hochschuleinrichtungen, die Studierende und/oder Personal mit besonderen Bedürfnissen ausgewählt haben, können bei der nationalen Agentur zusätzliche Mittel zur Deckung der durch die Beteiligung dieser Personen an den Mobilitätsaktivitäten entstehenden zusätzlichen Kosten beantragen. Für Personen mit besonderen Bedürfnissen kann die bewilligte Unterstützung daher auch über den im Folgenden genannten individuellen Höchstbeträgen liegen. Die Hochschuleinrichtungen erläutern auf ihren Websites, wie Studierende und Mitarbeiter (Personal) mit besonderen Bedürfnissen diese zusätzliche Förderung beantragen können.

Zusätzliche Finanzmittel für Studierende und Personal mit besonderen Bedürfnissen können auch aus anderen Quellen auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene bereitgestellt werden.

WEITERE FINANZIERUNGSQUELLEN

Studierende und Personal können ergänzend oder alternativ zur EU-Förderung (im Falle von mobilen „Zero-Grant“-Teilnehmern) beliebige regionale, nationale oder sonstige Finanzmittel erhalten, die nicht von der jeweiligen nationalen Agentur verwaltet werden (z. B. von einem Ministerium oder von Regionalbehörden). Für derartige Finanzmittel, die nicht aus dem EU-Haushalt stammen, gelten die in diesem Leitfaden genannten Beträge und Spannen (zwischen Mindest- und Höchstbeträgen) nicht.

B) FINANZHILFE ZUR FÖRDERUNG DER MOBILITÄT VON STUDIERENDEN

Studierende erhalten EU-Finanzmittel als Zuschuss zu den Aufenthalts- und Reisekosten während ihres Studiums oder Praktikums im Ausland. Die betreffenden Beträge werden von den nationalen Agenturen in Abstimmung mit nationalen Behörden und/oder den Hochschuleinrichtungen nach den im Folgenden beschriebenen objektiven und transparenten Kriterien festgelegt. Die genauen Beträge werden auf den Websites der nationalen Agenturen und Hochschuleinrichtungen veröffentlicht.

KRITERIUM 1 – HERKUNFTS- UND ZIELLAND DER STUDIERENDEN

Welche EU-Finanzhilfen Studierende erhalten, hängt von ihrer Mobilitätsrichtung ab:

- Mobilität in ein Land mit vergleichbaren Lebenshaltungskosten: Die Finanzhilfe für Studierende liegt in der mittleren Spanne.
- Mobilität in ein Land mit höheren Lebenshaltungskosten: Die Studierenden erhalten EU-Finanzmittel in der oberen Spanne.
- Mobilität in Land mit niedrigeren Lebenshaltungskosten: Die Studierenden erhalten EU-Finanzmittel in der unteren Spanne.

Die Programmländer werden in drei Gruppen unterteilt:

Gruppe 1 Programmländer mit höheren Lebenshaltungskosten	Dänemark, Irland, Frankreich, Italien, Österreich, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz
Gruppe 2 Programmländer mit mittleren Lebenshaltungskosten	Belgien, Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Zypern, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowenien, Island, Türkei
Gruppe 3 Programmländer mit niedrigeren Lebenshaltungskosten	Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Die nationalen Agenturen legen die Beträge innerhalb der folgenden Spannen fest:

- Mittlere Spanne der EU-Finanzhilfe: Eine mittlere Spanne (zwischen **200 und 450 EUR pro Monat**) wird für Mobilitätsaktivitäten in einem Land mit vergleichbaren Lebenshaltungskosten gewährt: a) von Ländern der Gruppe 1 in Länder der Gruppe 1, b) von Ländern der Gruppe 2 in Länder der Gruppe 2 und c) von Ländern der Gruppe 3 in Länder der Gruppe 3.
- Höhere Spanne der EU-Finanzhilfe: Entspricht der von der jeweiligen nationalen Agentur festgelegten mittleren Spanne zuzüglich mindestens 50 EUR und beträgt zwischen **250 und 500 EUR pro Monat**. Diese

Spanne wird bei Mobilitätsaktivitäten hin zu einem Land mit höheren Lebenshaltungskosten angesetzt: a) von Ländern der Gruppe 2 in Länder der Gruppe 1 und b) von Ländern der Gruppe 3 in Länder der Gruppen 1 und 2.

- Untere Spanne der EU-Finanzhilfe: Entspricht der von der jeweiligen nationalen Agentur festgelegten mittleren Spanne abzüglich mindestens 50 EUR und beträgt zwischen **150 und 400 EUR pro Monat**. Diese Spanne wird bei Mobilitätsaktivitäten hin zu einem Land mit niedrigeren Lebenshaltungskosten angesetzt: a) von Ländern der Gruppe 1 in Länder der Gruppen 2 und 3 und b) von Ländern der Gruppe 2 in Länder der Gruppe 3.

Bei der Festsetzung der Förderbeträge für die Begünstigten in ihrem jeweiligen Land legen die nationalen Agenturen zwei Kriterien zugrunde:

- die Verfügbarkeit und die Höhe sonstiger Förderung durch private oder öffentliche Stellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, die die gewährte EU-Finanzhilfe im Rahmen von Kofinanzierungen ergänzt, und
- den Gesamtumfang des Förderbedarfs der Studierenden, die ein Studium oder ein Praktikum im Ausland beabsichtigen.

Die nationalen Agenturen können ihren Hochschuleinrichtungen eine gewisse Flexibilität einräumen, indem sie auf nationaler Ebene keine konkreten Beträge, sondern Spannen festlegen. Dies sollte jedoch nur aus berechtigten Gründen geschehen (z. B. in Ländern, in denen Kofinanzierungen auf regionaler oder institutioneller Ebene möglich sind).

KRITERIUM 2 – ZUSÄTZLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR BESTIMMTE ZIELGRUPPEN, AKTIVITÄTEN UND HERKUNFTSLÄNDER /-REGIONEN

Studierende aus benachteiligten Verhältnissen (keine Studierenden mit besonderen Bedürfnissen)

Die nationalen Behörden können gemeinsam mit den für die Durchführung von Erasmus+ in einem Programmland zuständigen nationalen Agenturen (je nach auf nationaler Ebene bereits gewährter Unterstützung in einem Opt-in/Opt-out-Verfahren) beschließen, dass alle Hochschuleinrichtungen ihres Landes Studierenden aus benachteiligten Verhältnissen zusätzlich zur individuellen Unterstützung aus EU-Mitteln eine ergänzende Förderung in Höhe von **100 bis 200 EUR pro Monat** bewilligen. Die genaue Höhe und die anzuwendenden Kriterien werden auf nationaler Ebene von den nationalen Behörden festgelegt.

Studierende im Praktikum

Studierende, die ein Praktikum absolvieren, erhalten zusätzlich zur EU-Förderung einen Betrag in Höhe von **100 bis 200 EUR pro Monat**. Die genaue Höhe wird von den nationalen Agenturen und/oder den jeweiligen Hochschuleinrichtungen entsprechend der Nachfrage und dem Umfang der Kofinanzierung für die betreffenden Mobilitätsaktivitäten festgelegt. Alle Studierenden einer Hochschule sollten Unterstützung in gleicher Höhe erhalten, unabhängig von ergänzenden Zuschüssen und/oder Sachleistungen, die die Studierenden möglicherweise von dem aufnehmenden Unternehmen erhalten. In diesem Fall entfällt die zusätzliche Unterstützung für Studierende aus benachteiligten Verhältnissen.

Studierende aus Programmländern und Regionen in äußerster Randlage

Wegen der durch die große Entfernung zu anderen Programmländern bedingten Einschränkungen erhalten Studierende aus Regionen in äußerster Randlage sowie aus Zypern, Island, Malta und überseeischen Ländern und Territorien höhere Beträge zur individuellen Unterstützung:

Aus	In	Betrag
Regionen in äußerster Randlage, Zypern, Island und Malta, überseeische Länder und Territorien	Länder der Gruppe 1	750 EUR pro Monat
	Länder der Gruppe 2	700 EUR pro Monat
	Länder der Gruppe 3	650 EUR pro Monat

Zusätzlich erhalten Studierende aus diesen Ländern die folgenden Zuschüsse zu ihren Reisekosten:

Entfernung	Betrag
Zwischen 100 und 499 km	180 EUR/Teilnehmer
Zwischen 500 und 1999 km	275 EUR/Teilnehmer
Zwischen 2000 und 2999 km	360 EUR/Teilnehmer
Zwischen 3000 und 3999 km	530 EUR/Teilnehmer
Zwischen 4000 und 7999 km	820 EUR/Teilnehmer
8000 km und mehr	1100 EUR/Teilnehmer

In diesem Fall entfallen die Sonderzuschüsse für Praktika und für Studierende aus benachteiligten Verhältnissen.

Höhe der von Hochschuleinrichtungen festgelegten finanziellen Unterstützung

Die Hochschuleinrichtungen müssen die folgenden Grundsätze und Kriterien einhalten, wenn sie die für sie maßgeblichen EU-Sätze festlegen und/oder anwenden:

- Die Sätze müssen unter Einhaltung der oben beschriebenen Grundsätze und der erläuterten Methode objektiv und transparent festgelegt und/oder angewendet werden (d. h., es sind sowohl die Mobilitätsrichtung als auch die Bestimmungen für die Bewilligung zusätzlicher Unterstützung zu berücksichtigen).
- Für gleichartige Mobilitätsaufenthalte (Lernaufenthalte/Studienaufenthalte oder Praktika) in einer Ländergruppe erhalten alle Studierenden Finanzmittel in gleicher Höhe (ausgenommen Studierende aus benachteiligten Verhältnissen und Studierende mit besonderen Bedürfnissen).

C) FINANZHILFE FÜR DIE PERSONALMOBILITÄT

Für Auslandsaufenthalte von Personal können EU-Finanzmittel als Zuschuss zu den Aufenthalts- und Reisekosten gewährt werden.

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer; die Entfernungen werden mit dem Entfernungrechner der Kommission ermittelt.
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1100 EUR/Teilnehmer	
Individuelle Unterstützung	Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer während der Aktivität in Zusammenhang stehen.	Kosten je Einheit	Bis zum 14. Tag der Aktivität: <u>A1.1</u> pro Tag und Teilnehmer + zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität: 70 % von <u>A1.1</u> pro Tag und Teilnehmer.	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.

TABELLE A – INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Zielland. Diese Beträge bewegen sich innerhalb der in der folgenden Tabelle genannten Spannen. Bei der Festsetzung der Förderbeträge für die Begünstigten in ihrem jeweiligen Land legen die nationalen Agenturen im Einvernehmen mit nationalen Behörden zwei Kriterien zugrunde:

- die Verfügbarkeit und die Höhe sonstiger Förderung durch private oder öffentliche Stellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, die die gewährte EU-Finanzhilfe im Rahmen von Kofinanzierungen ergänzt, und
- den Gesamtumfang des Förderbedarfs der Lehrkräfte oder der anderen Mitarbeiter, die eine Unterrichtstätigkeit oder ein Praktikum im Ausland beabsichtigen.

Für alle Zielländer sollte innerhalb der Spanne derselbe Prozentsatz gelten. Es kann nicht für alle Zielländer derselbe Betrag gewährt werden.

Zielland	Personalmobilität:
	Spanne (pro Tag)
	A1.1
Dänemark, Irland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich	80-160
Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Griechenland, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei	70-140
Deutschland, Spanien, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	60-120
Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien	50-100

Die nationalen Agenturen können ihren Hochschuleinrichtungen eine gewisse Flexibilität einräumen, indem sie auf nationaler Ebene keine konkreten Beträge, sondern Spannen festlegen. Dies sollte jedoch nur aus berechtigten Gründen geschehen (z. B. in Ländern, in denen Kofinanzierungen auf regionaler oder institutioneller Ebene möglich sind).

Die genauen Beträge werden auf den Websites der nationalen Agenturen und sonstiger Hochschuleinrichtungen veröffentlicht.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR LERNENDE UND PERSONAL IM BEREICH DER BERUFLICHEN BILDUNG

Die Mobilitätsprojekte können eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:

Lerner mobilität:

- ein bis zu 12-monatiges **Berufspraktikum** im Ausland:

Diese Aktivität steht Auszubildenden und Schülern berufsbildender Schulen offen. Diese Lernenden absolvieren ein Berufspraktikum im Ausland, entweder an einem Arbeitsplatz (in einem Unternehmen oder einer anderen Organisation) oder in einer berufsbildenden Schule (mit betrieblichen Phasen in einem Unternehmen oder einer anderen Organisation).

Für jede Mobilitätsaktivität gelten Qualitätsanforderungen, die zuvor von der entsendenden und der aufnehmenden Organisation vereinbart worden sind, um sicherzustellen, dass hochwertige Aktivitäten angeboten werden. In diesem Zusammenhang wird u. a. eine „Lernvereinbarung“ getroffen.

Die Lernergebnisse werden auf institutioneller Ebene förmlich anerkannt und validiert und die Kursinhalte gegebenenfalls angepasst, um sicherzustellen, dass die Mobilitätsphase im Ausland auf die Ausbildung der Auszubildenden bzw. der Schüler berufsbildender Schulen abgestimmt ist.

Um die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen zu verbessern und ihnen den Übergang in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, können auch Absolventen, die ihren Abschluss erst kürzlich an einer berufsbildenden Schule oder in einem Ausbildungsbetrieb erworben haben, an dieser Aktivität teilnehmen.

Personalmobilität:

- **Aktivitäten zu Unterrichts-/Ausbildungszwecken:** Im Rahmen dieser Aktivität können Lehrkräfte berufsbildender Schulen an einer berufsbildenden Partnerschule im Ausland unterrichten. Ebenso können Mitarbeiter von Unternehmen Schulungen in einer berufsbildenden Organisation im Ausland durchführen.
- **Aktivitäten zu Fort- und Weiterbildungszwecken:** Diese Aktivität unterstützt die berufliche Weiterbildung von im Bereich der beruflichen Bildung tätigem Personal durch Praktikums- oder Hospitationsaufenthalte in einem Unternehmen oder in einer sonstigen berufsbildenden Organisation im Ausland.

Zur Förderung der Lernmobilität von Personal unterstützt Erasmus+ Aktivitäten, die

- von den teilnehmenden Organisationen strategisch geplant wurden (zur Modernisierung und Internationalisierung ihrer Aufgaben),
- auf genau festgelegte Anforderungen an die Weiterbildung des betreffenden Personals abgestimmt wurden und mit angemessenen Auswahl-, Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen einhergehen,
- gewährleisten, dass die Lernergebnisse des teilnehmenden Personals ordnungsgemäß anerkannt und verbreitet und in der betreffenden Organisation allgemein genutzt werden.

Funktionen und Aufgaben der an einem Mobilitätsprojekt teilnehmenden Organisationen:

- Antragstellende Organisation: zuständig für die Beantragung des jeweiligen Mobilitätsprojekts sowie für die Unterzeichnung und Verwaltung der Finanzhilfvereinbarung und die Berichtlegung; der Antrag kann vom Koordinator eines Konsortiums gestellt werden, der ein Konsortium von Partnerorganisationen des betreffenden Landes leitet, das Lernende und Personal aus berufsbildenden Einrichtungen zu Aktivitäten ins Ausland entsendet; der Koordinator des Konsortiums kann auch – muss aber nicht – als entsendende Organisation fungieren.
- Entsendende Organisation: zuständig für die Auswahl von Lernenden/Personal im Bereich der beruflichen Bildung und für deren Entsendung ins Ausland.
- Aufnehmende Organisation: zuständig für die Aufnahme von Lernenden/Mitarbeitern (Personal) im Bereich der beruflichen Bildung aus dem Ausland; sie bietet Lernenden und Mitarbeitern verschiedene Aktivitäten an oder nutzt von dem Personal berufsbildender Einrichtungen angebotene Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen.
- Vermittlerorganisation: eine auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisation; sie ist Partnerin eines nationalen Mobilitätskonsortiums, aber nicht gleichzeitig entsendende Organisation. Ihre Aufgabe kann darin bestehen, die Verwaltungsverfahren der

entsendenden berufsbildenden Organisationen zu vereinfachen, die Profile der Auszubildenden bzw. Lernenden besser auf die Anforderungen von Unternehmen als Anbietern von Praktika abzustimmen und die Teilnehmer gemeinsam vorzubereiten.

Die entsendenden und die aufnehmenden Organisationen müssen vor Beginn der Mobilitätsphase mit den Studierenden eine „Lernvereinbarung“ und mit Hochschulmitarbeitern („Personal“) eine „Mobilitätsvereinbarung“ über die jeweils durchzuführenden Aktivitäten getroffen haben. In diesen Vereinbarungen werden die angestrebten Lernergebnisse für den Lernaufenthalt im Ausland beschrieben, die förmlichen Regelungen für die Anerkennung von Lernleistungen getroffen und die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien festgelegt.

Lernende in der Berufsbildung, die mindestens einen Monat an einer Mobilitätsaktivität teilnehmen werden, können sprachliche Unterstützung erhalten. Während des Programmzeitraums wird schrittweise ein Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung eingeführt. Bei Bedarf gewährt die Europäische Kommission förderfähigen Teilnehmern Zugang zu diesem Dienst, damit sie ihre Fremdsprachenkenntnisse testen können und damit ihnen bei Bedarf vor und/oder während der Mobilitätsphase ein geeigneter Sprachkurs angeboten werden kann (siehe auch Anhang I dieses Leitfadens).

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Mobilitätsprojekte im Bereich der beruflichen Bildung erfüllen müssen, damit sie im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden können:

ALLGEMEINE FÖRDERKRITERIEN

<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<p>Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ öffentliche oder private Organisationen, die im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung tätig sind („berufsbildende Organisationen“), und ▪ auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – berufsbildende Schulen oder Einrichtungen oder Berufsbildungszentren, – öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), – ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften), – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, – Forschungseinrichtungen, – Stiftungen, – Schulen/Institute/Bildungszentren (auf beliebigen Ebenen vom Vorschulbereich bis zur Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen im Bereich der Erwachsenenbildung), – gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, – Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen, – für Aktivitäten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständige Stellen. <p>Alle teilnehmenden Organisationen müssen in einem Programmland ansässig sein.</p>
<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ berufsbildende Einrichtungen, die Lernende und Personal ins Ausland entsenden (als Einzeleinrichtungen), ▪ der Koordinator eines nationalen Konsortiums im Bereich der beruflichen Bildung. <p>Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.</p>
<p>Förderfähige Aktivitäten</p>	<p>Mobilitätsprojekte im Bereich der beruflichen Bildung müssen eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufspraktika, ▪ Aufenthalte zu Unterrichts-/Ausbildungszwecken, ▪ Fort- und Weiterbildung von Personal.

Anzahl der teilnehmenden Organisationen	<p>Mobilitätsaktivitäten sind länderübergreifende Aktivitäten, an denen immer mindestens zwei Organisationen (mindestens eine entsendende und eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Ländern beteiligt sind.</p> <p>Wenn Projekte von einem nationalen Konsortium im Bereich der beruflichen Bildung vorgeschlagen werden, müssen alle Mitglieder des Konsortiums aus demselben Programmland stammen und zum Zeitpunkt der Antragstellung benannt werden. Ein Konsortium muss aus mindestens drei berufsbildenden Organisationen bestehen.</p>
Projektdauer	1 oder 2 Jahre; der Antragsteller muss bei der Antragstellung entsprechend dem Projektziel und der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten die Projektdauer angeben.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 17. März 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	Eine Einrichtung oder ein nationales Konsortium im Bereich der beruflichen Bildung kann nur einen Antrag pro Auswahlrunde stellen. Sie kann aber Mitglied oder Koordinatorin mehrerer Konsortien sein, die alle gleichzeitig einen Antrag einreichen.

WEITERE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AKTIVITÄTEN ZUR FÖRDERUNG VON LERNERMOBILITÄT

Dauer der Aktivität	2 Wochen bis 12 Monate.
Ort(e) der Aktivität	Die Teilnehmer müssen ihre Mobilitätsaktivitäten im Ausland (d. h. in einem anderen Programmland) absolvieren.
Förderfähige Teilnehmer	<p>Auszubildende oder Lernende im Bereich der beruflichen Bildung (zu deren Ausbildung in der Regel auch das Lernen in Betrieben gehört) aus dem Land der entsendenden Organisation; Begleitpersonen für Lernende in der Berufsbildung mit besonderen Bedürfnissen, Minderjährige oder Personen aus benachteiligten Verhältnissen.</p> <p>Auch Absolventen, die ihren Abschluss an einer berufsbildenden Schule oder in einem Unternehmen erst kürzlich erworben haben (ehemalige Auszubildende), können an dieser Aktivität teilnehmen. Personen, die Abschluss erst vor Kurzem erworben haben, müssen ihr Auslandspraktikum innerhalb eines Jahres nach Erwerb ihres Abschlusses absolvieren.</p>

WEITERE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AKTIVITÄTEN ZUR FÖRDERUNG VON PERSONALMOBILITÄT

Dauer der Aktivität	2 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit.
Ort(e) der Aktivität	Die Teilnehmer müssen ihre Mobilitätsaktivitäten im Ausland (d. h. in einem anderen Programmland) absolvieren.
Förderfähige Teilnehmer	Alle Personen, die für eine Organisation im Bereich der beruflichen Bildung tätig und für Angebote zur beruflichen Bildung zuständig sind (z. B. Lehrkräfte, Ausbilder, Mobilitätsbeauftragte, Verwaltungs- und Führungspersonal usw.); Maßnahmen zu Unterrichts-/Ausbildungszwecken stehen auch Personen aus Unternehmen, aus dem öffentlichen Sektor und/oder aus Organisationen der Zivilgesellschaft offen.

Die antragstellenden Organisationen werden nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Mobilitätsprojekten verfolgt?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmer, ▪ Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen, - die Kapazitäten und den internationalen Rahmen der teilnehmenden Organisationen zu stärken.
<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und weitere Verfolgung der Mobilitätsaktivitäten), ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten, ▪ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote, ▪ Qualität der Teilnehmervorbereitung, ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsistenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente, ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Mobilitätsaktivitäten, ▪ gegebenenfalls die Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 20 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

BEWILLIGUNG EINER FINANZHILFE

Die tatsächliche Höhe der Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- der Anzahl und der Dauer der Mobilitätsphasen, für die der Antrag gestellt wird,
- der früheren Leistung des Antragstellers in Bezug auf die Anzahl von Mobilitätsphasen, die Qualität der Durchführung von Aktivitäten und ein solides Finanzmanagement, sofern der Antragsteller in den vergangenen Jahren bereits eine ähnliche Förderung erhalten hat, und
- dem gesamten nationalen Budget für die Mobilitätsaktion.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

Weitere obligatorische Kriterien sowie ergänzende hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktion sind Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Interessierten Unternehmen wird empfohlen, die Erläuterungen

zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzmittel beantragen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Grundlage für die Aufstellung des Budgets (in EUR) sind die folgenden Regelungen:

A) FINANZIERUNGSREGELN FÜR ALLE MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN

Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer; die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
		Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
		Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
		Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
		Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
		Entfernungen von 8000 km und mehr: 1100 EUR/Teilnehmer	
Organisatorische Unterstützung	Kosten je Einheit	Bis zum 100. Teilnehmer: 350 EUR/Teilnehmer Ab dem 101. Teilnehmer: 200 EUR für jeden weiteren Teilnehmer	Je nach Anzahl der Teilnehmer
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Anteil der förderfähigen Kosten	Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.

B) BEANTRAGUNG ZUSÄTZLICHER UNTERSTÜTZUNG FÜR MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN VON LERNENDEN IM BEREICH DER BERUFLICHEN BILDUNG

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Individuelle Unterstützung	Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer während der Aktivität in Zusammenhang stehen.	Kosten je Einheit	Bis zum 14. Tag der Aktivität: <u>A2.1</u> pro Tag und Teilnehmer + zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität: 70 % von <u>A2.1</u> pro Tag und Teilnehmer + ab dem 61. Tag der Aktivität bis zur Dauer von zwölf Monaten: 50 % von <u>A2.1</u> pro Tag und Teilnehmer.	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
Sprachliche Unterstützung	Kosten der Angebote an die Teilnehmer (vor der Abreise bzw. während der Aktivität) zur Verbesserung der Kenntnisse in der Sprache, die sie während ihres Studienaufenthalts bzw. während der Ausbildung im Rahmen ihrer Aktivität verwenden.	Kosten je Einheit	Nur für Aktivitäten mit einer Dauer von 1-12 Monaten: 150 EUR/Teilnehmer (für Teilnehmer, die sprachliche Unterstützung benötigen)	Voraussetzung: Die Antragsteller müssen die Unterstützung für die Unterrichtssprache der jeweiligen Aktivität beantragen; maßgeblich sind dabei die Bedürfnisse der Teilnehmer im Hinblick auf Sprachen, die mit dem zentralen Online-Dienst nicht abgedeckt sind.
Sonderkosten	Kosten der Unterstützung Lernender mit geringeren Möglichkeiten.	Anteilige Erstattung der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

C) ZUSÄTZLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN VON PERSONAL IM BEREICH DER BERUFLICHEN BILDUNG

Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
---------------------	--------------------------	--------	-----------------



Individuelle Unterstützung	Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer (ggf. einschließlich Begleitpersonen) während der Mobilitätsaktivität von Lernenden im Bereich der beruflichen Bildung in Zusammenhang stehen.	Kosten je Einheit	Bis zum 14. Tag der Aktivität: <u>A2.2</u> pro Tag und Teilnehmer + zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität: 70 % von <u>A2.2</u> pro Tag und Teilnehmer.	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
-----------------------------------	--	-------------------	--	---

TABELLE 1 – INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität. Jede nationale Agentur legt anhand objektiver und transparenter Kriterien die Beträge für in ihrem Land eingereichte Projekte innerhalb der in der folgenden Tabelle genannten Spannen fest. Die genauen Beträge werden auf der Website der jeweiligen nationalen Agentur veröffentlicht.

	Mobilität der Lernenden	Personalmobilität (oder Mobilität von Begleitpersonen)
	Spanne (pro Tag)	Spanne (pro Tag)
	A2.1	A2.2
Belgien	23-92	70-140
Bulgarien	23-92	70-140
Dänemark	27-108	80-160
Deutschland	21-84	60-120
Estland	18-72	50-100
Finnland	24-96	70-140
Frankreich	25-100	70-140
Griechenland	22-88	70-140
Irland	25-100	80 - 160
Italien	23-92	70-140
Kroatien	18-72	50-100
Lettland	21-84	60-120
Litauen	18-72	50-100
Luxemburg	24-96	70-140
Malta	21-84	60-120
Niederlande	26-104	80-160
Österreich	23-92	70-140
Polen	22-88	70-140
Portugal	20-80	60-120
Rumänien	22-88	70-140
Schweden	26-104	80-160
Slowakei	21-84	60-120
Slowenien	18-72	50-100
Spanien	21-84	60-120
Tschechische Republik	23-92	70-140
Ungarn	22-88	70-140
Vereinigtes Königreich	28-112	80-160
Zypern	24-96	70-140
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	21-84	60-120
Island	25-100	70-140
Liechtenstein	22-88	70-140
Norwegen	22-88	70-140
Schweiz	22-88	70-140
Türkei	22-88	70-140

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR SCHULPERSONAL

Die Mobilitätsprojekte können eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:

Personalmobilität:

- **Aktivitäten zu Unterrichtszwecken:** Im Rahmen dieser Aktivität können Lehrkräfte und sonstiges schulisches Lehrpersonal an einer Partnerschule im Ausland unterrichten.
- **Aktivitäten zu Fort- und Weiterbildungszwecken:** Diese Aktivität unterstützt die berufliche Weiterbildung von Lehrkräften, Schulleitern und sonstigem Schulpersonal durch folgende Maßnahmen: a) Beteiligung an strukturierten Kursen und Schulungen im Ausland und b) Hospitationen im Ausland an einer Partnerschule oder einer anderen im Bereich der schulischen Bildung tätigen Einrichtung.

WELCHE FUNKTION KOMMT DEN AN DIESEM PROJEKT TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN ZU?

Funktionen und Aufgaben der an dem Mobilitätsprojekt teilnehmenden Organisationen:

- Antragstellende Organisation: zuständig für die Beantragung des jeweiligen Mobilitätsprojekts sowie für die Unterzeichnung und Verwaltung der Finanzhilfvereinbarung und die Berichterlegung; die entsendende Organisation ist gleichzeitig Antragstellerin; sie ist für die Auswahl von Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal und für die Entsendung ins Ausland zuständig;
- Aufnehmende Organisation: zuständig für die Aufnahme von Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal aus dem Ausland; sie bietet Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal verschiedene Aktivitäten an oder nutzt von den Lehrkräften oder dem sonstigen Personal angebotene Unterrichtsaktivitäten.

Die spezifische Funktion der aufnehmenden Organisation hängt vom Typ der Aktivität und von der Beziehung zur entsendenden Organisation ab. Als aufnehmende Organisationen kommen in Betracht:

- Kursanbieter (bei Teilnahme an einem strukturierten Kurs oder einer Schulungsveranstaltung),
- Partnerschulen oder sonstige maßgebliche Organisationen (z. B. bei Hospitationen oder Unterrichtstätigkeiten); in diesem Fall sollten die entsendende und die aufnehmende Organisation gemeinsam mit den Teilnehmern noch vor Beginn der Aktivität eine Vereinbarung treffen, in der die Ziele und die Aktivitäten während des Auslandsaufenthalts festgelegt und die Rechte und Pflichten der Parteien beschrieben werden.

Erasmus+ unterstützt Aktivitäten zur Förderung der Lernmobilität von Personal, die

- Teil eines Europäischen Entwicklungsplans für die entsendende Organisation sind (zur Modernisierung und Internationalisierung ihrer Tätigkeit),
- dem klar ermittelten Entwicklungsbedarf des Personals entsprechen,
- von geeigneten Auswahl-, Vorbereitungs- und Nachbereitungsmaßnahmen begleitet werden,
- sicherstellen, dass die Lernergebnisse des teilnehmenden Personals angemessen anerkannt werden,
- gewährleisten, dass die Lernergebnisse innerhalb der Organisation verbreitet und allgemein genutzt werden.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Projekte zur Förderung von Mobilität im Schulbereich erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<p>Eine Schule (d. h. allgemeinbildende, berufsbildende oder fachgebundene Schulen vom Vorschulbereich bis zur Sekundarstufe II) in einem Programmland,¹³ die ihr Personal ins Ausland entsendet.</p> <p>Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.</p>
<p>Förderfähige Aktivitäten</p>	<p>Mobilitätsprojekte im Schulbereich müssen eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktivitäten zu Unterrichtszwecken und ▪ Aktivitäten zur Fort- und Weiterbildung von Personal.
<p>Anzahl der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Auf dem Antragsformular wird nur eine Organisation angegeben (der Antragsteller). An der Durchführung eines Mobilitätsprojekts müssen mindestens zwei Organisationen (mindestens eine entsendende und eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Programmländern beteiligt sein.</p>
<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktivitäten zu Unterrichtszwecken: <p>Entsendende und aufnehmende Organisationen müssen Schulen in verschiedenen Programmländern sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktivitäten zu Fort- und Weiterbildungszwecken: <p>Die entsendende Organisation (Antragstellerin) muss eine Schule sein.</p> <p>Als aufnehmende Organisationen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schulen oder ○ auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen; Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> – Einrichtungen zur beruflichen Bildung oder zur Erwachsenenbildung (Schulen, Bildungseinrichtungen und Bildungszentren), – Hochschuleinrichtungen, – öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), – ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften), – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, – gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, – Forschungseinrichtungen, – Stiftungen, – Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen, – Organisationen, die Kurse oder Schulungen anbieten. <p>Alle teilnehmenden Organisationen müssen in einem Programmland ansässig sein.</p>
<p>Projektdauer</p>	<p>1 oder 2 Jahre; der Antragsteller muss bei der Antragstellung entsprechend dem Projektziel und der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten die Projektdauer angeben.</p>
<p>Dauer der Aktivität</p>	<p>2 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit.</p>
<p>Ort(e) der Aktivität</p>	<p>Mobilitätsaktivitäten müssen im Ausland (d. h. in einem anderen Programmland) durchgeführt werden.</p>
<p>Förderfähige Teilnehmer</p>	<p>Personal von Bildungseinrichtungen (lehrende und andere Mitarbeiter, Verwaltungskräfte, Schulleiter usw.), das in der entsendenden Schule tätig ist.</p>

¹³ Siehe Liste der förderfähigen Schulen in den einzelnen Ländern. Weitere Informationen erhalten Sie von der nationalen Agentur des jeweiligen Landes.

Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist. ¹⁴
Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 17. März 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	Pro Auswahlrunde kann jede Schule nur einen Antrag stellen.

Die antragstellenden Organisationen werden nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Mobilitätsprojekten verfolgt?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmer, ▪ Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen, - die Kapazitäten und den internationalen Rahmen der teilnehmenden Organisationen zu stärken.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und Verfolgung der Mobilitätsaktivitäten), ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten, ▪ Qualität des Europäischen Entwicklungsplans der antragstellenden Organisation, ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Mobilitätsaktivitäten, ▪ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote, ▪ Qualität der Teilnehmervorbereitung, ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsistenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente.
Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf einzelne Teilnehmer und auf die teilnehmenden Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h.

¹⁴ Hinweis: Schulen, die der Aufsicht durch nationale Behörden eines anderen Landes unterstehen (z. B. "Lycées Français", deutsche Auslandsschulen oder Schulen für Kinder von britischen Militärangehörigen), reichen Anträge bei der nationalen Agentur des Landes ein, unter dessen Aufsicht sie stehen.



mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 20 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

Was SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

Weitere obligatorische Kriterien sowie ergänzende hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktion sind Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Interessierten Unternehmen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzmittel beantragen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Grundlage für die Aufstellung des Budgets (in EUR) sind die folgenden Regelungen:

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer; die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1100 EUR/Teilnehmer	
Organisatorische Unterstützung	Alle unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten in Zusammenhang stehenden Kosten (außer den Aufenthaltskosten der Teilnehmer) einschließlich pädagogischer, interkultureller oder sprachlicher Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung von Teilnehmern während der Mobilitätsphase, Validierung der Lernergebnisse	Kosten je Einheit	Bis zum 100. Teilnehmer: 350 EUR/Teilnehmer Ab dem 101. Teilnehmer: 200 EUR für jeden weiteren Teilnehmer	Je nach Anzahl der Teilnehmer
Individuelle Unterstützung	Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer während der Aktivität in Zusammenhang stehen.	Kosten je Einheit	Bis zum 14. Tag der Aktivität: <u>A3.1</u> pro Tag und Teilnehmer + zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität: 70 % von <u>A3.1</u> pro Tag und Teilnehmer.	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
Kursgebühren	Kosten, die unmittelbar mit den Teilnahmegebühren der Kurse in Zusammenhang stehen.	Kosten je Einheit	70 EUR pro Teilnehmer und Tag Maximal 700 EUR pro Teilnehmer des Mobilitätsprojekts.	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung der Kursgebühren muss auf dem Antragsformular begründet werden.

<p>Unterstützung bei besonderem Bedarf</p>	<p>Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für behinderte Teilnehmer im Zusammenhang stehen.</p>	<p>Anteil der förderfähigen Kosten</p>	<p>100 % der förderfähigen Kosten</p>	<p>Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.</p>
---	---	--	---------------------------------------	---

TABELLE 1 – INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität. Jede nationale Agentur legt anhand objektiver und transparenter Kriterien die Beträge für in ihrem Land eingereichte Projekte innerhalb der in der folgenden Tabelle genannten Spannen fest. Die genauen Beträge werden auf der Website der jeweiligen nationalen Agentur veröffentlicht.

Zielland	Personalmobilität
	Spanne (pro Tag)
	A3.1
Dänemark, Irland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich	80-160
Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Griechenland, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei	70-140
Deutschland, Spanien, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	60-120
Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien	50-100

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR PERSONAL IM BEREICH DER ERWACHSENENBILDUNG

Die Mobilitätsprojekte können eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:

Personalmobilität:

- **Aktivitäten zu Unterrichts-/Ausbildungszwecken:** Im Rahmen dieser Aktivität kann Personal von Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung in einer Partneereinrichtung im Ausland für Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten eingesetzt werden.
- **Aktivitäten zu Fort- und Weiterbildungszwecken:** Diese Aktivität unterstützt die Berufsbildung von in der Erwachsenenbildung tätigen Lehrkräften durch a) Teilnahme an strukturierten Kursen und Schulungen im Ausland, b) Hospitationsphasen in beliebigen einschlägigen Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung.

WELCHE FUNKTION KOMMT DEN AN DIESEM PROJEKT TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN ZU?

Funktionen und Aufgaben der an dem Mobilitätsprojekt teilnehmenden Organisationen:

- Antragstellende Organisation: zuständig für die Beantragung des jeweiligen Mobilitätsprojekts sowie für die Unterzeichnung und Verwaltung der Finanzhilfvereinbarung und die Berichterlegung; der Antrag kann vom Koordinator eines Konsortiums gestellt werden, der ein Konsortium von Partnerorganisationen des betreffenden Landes leitet, das Lernende und Personal aus Einrichtungen im Bereich der Erwachsenenbildung zu Aktivitäten ins Ausland entsendet; der Koordinator des Konsortiums kann auch – muss aber nicht – als entsendende Organisation fungieren.
- Entsendende Organisation: zuständig für die Auswahl der Lehrkräfte bzw. des sonstigen Personals und von in der Erwachsenenbildung tätigen Fachleuten und Entsendung dieser Lehrkräfte bzw. dieses Personals ins Ausland.
- Aufnehmende Organisation: zuständig für die Aufnahme von Personal im Bereich der Erwachsenenbildung aus dem Ausland; sie bietet den betreffenden Mitarbeitern verschiedene Aktivitäten an oder nutzt von dem Personal angebotene Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen.

Die spezifische Funktion der aufnehmenden Organisation hängt vom Typ der Aktivität und von der Beziehung zur entsendenden Organisation ab. Als aufnehmende Organisationen kommen in Betracht:

- Kursanbieter (bei Teilnahme an einem strukturierten Kurs oder einer Schulungsveranstaltung),
- Partner oder beliebige sonstige maßgebliche Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung (z. B. bei Hospitationen oder Unterrichtstätigkeiten); in diesem Fall sollte sich die entsendende Organisation mit den Teilnehmern über die Ziele und Aktivitäten während des Auslandsaufenthalts verständigen und noch vor Beginn der betreffenden Aktivitäten die Rechte und die Pflichten der einzelnen Parteien festlegen.

Erasmus+ unterstützt Mobilitätsaktivitäten von Lehrkräften oder sonstigen Mitarbeitern, die

- im Rahmen eines Europäischen Entwicklungsplans für die entsendenden Organisationen (zur Modernisierung und Internationalisierung der Tätigkeit dieser Organisation) konzipiert werden,
- klar beschriebene Bildungsanforderungen der jeweiligen Lehrkräfte bzw. des sonstigen Personals berücksichtigen,
- mit geeigneten Auswahl-, Vorbereitungs- und Nachbereitungsmaßnahmen einhergehen,
- gewährleisten, dass die Lernergebnisse der beteiligten Lehrkräfte oder sonstigen Mitarbeiter ordnungsgemäß anerkannt und verbreitet und in der betreffenden Organisation allgemein genutzt werden.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Mobilitätsprojekte im Bereich der Erwachsenenbildung erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<p>Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ öffentliche oder private Organisationen, die im Bereich der Erwachsenenbildung tätig sind („Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung“), <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Schule oder Einrichtung zur Erwachsenenbildung oder ein Berufsbildungszentrum für Erwachsene, – eine Einrichtung für erwachsene Lernende mit besonderen Bedürfnissen, – eine Hochschuleinrichtung (u. a. Hochschuleinrichtungen mit Bildungsangeboten für Erwachsene). – öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), – ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften), – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, – Forschungseinrichtungen, – Stiftungen, – Schulen, Einrichtungen, Bildungszentren, – gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, – Kulturorganisationen, Bibliotheken, Museen, – Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen. <p>Alle teilnehmenden Organisationen müssen in einem Programmland ansässig sein.</p>
<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung, die ihre Lehrkräfte bzw. ihr Personal ins Ausland entsenden, ▪ der Koordinator eines nationalen Konsortiums im Bereich der Erwachsenenbildung. <p>Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.</p>
<p>Förderfähige Aktivitäten</p>	<p>Mobilitätsprojekte im Bereich der Erwachsenenbildung müssen eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthalte zu Unterrichts-/Ausbildungszwecken, ▪ Fort- und Weiterbildung von Personal.
<p>Anzahl der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Bei Beantragung einer Finanzhilfe müssen nur die Anforderungen der entsendenden Organisation beschrieben werden.</p> <p>Wenn Projekte jedoch von einem nationalen Konsortium im Bereich der Erwachsenenbildung vorgeschlagen werden, müssen alle Mitglieder des Konsortiums aus demselben Programmland stammen und zum Zeitpunkt der Antragstellung benannt werden. Ein Konsortium muss aus mindestens drei Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung bestehen.</p> <p>An der Durchführung eines Mobilitätsprojekts müssen mindestens zwei Organisationen (mindestens eine entsendende und eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Programmländern beteiligt sein.</p>
<p>Projektdauer</p>	<p>1 oder 2 Jahre; der Antragsteller muss bei der Antragstellung entsprechend dem Projektziel und der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten die Projektdauer angeben.</p>
<p>Dauer der Aktivität</p>	<p>2 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit.</p>
<p>Ort(e) der Aktivität</p>	<p>Die Teilnehmer müssen ihre Mobilitätsaktivitäten im Ausland (d. h. in einem anderen Programmland) absolvieren.</p>

Förderfähige Teilnehmer	Lehrkräfte oder sonstiges Personal einer Organisation der Erwachsenenbildung aus dem Land der entsendenden Organisation.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 17. März 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	Eine Organisation der Erwachsenenbildung oder ein Konsortium im Bereich der Erwachsenenbildung kann pro Auswahlverfahren nur einen Antrag stellen. Allerdings kann eine Organisation der Erwachsenenbildung einem oder mehreren Konsortien angehören oder eines oder mehrere Konsortien koordinieren, die alle im gleichen Zeitraum einen Antrag einreichen.

Die antragstellenden Organisationen werden nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Mobilitätsprojekten verfolgt?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmer, ▪ Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen, - die Kapazitäten und die internationale Ausrichtung der teilnehmenden Organisationen zu stärken,
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und weitere Verfolgung der Mobilitätsaktivitäten), ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten, ▪ Qualität des Europäischen Entwicklungsplans der antragstellenden Organisation, ▪ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote, ▪ Qualität der Teilnehmervorbereitung, ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsistenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente, ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Mobilitätsaktivitäten, ▪ gegebenenfalls die Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren.

**Wirkung und Verbreitung
(maximal 30 Punkte)**

- Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse,
- mögliche Wirkung des Projekts:
 - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt,
 - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene,
- Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 20 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

Weitere obligatorische Kriterien sowie ergänzende hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktion sind Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Interessierten Unternehmen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzhilfen beantragen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Grundlage für die Aufstellung des Budgets (in EUR) sind die folgenden Regelungen:

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer; die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1100 EUR/Teilnehmer	
Organisatorische Unterstützung	Alle unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten in Zusammenhang stehenden Kosten (außer den Aufenthaltskosten der Teilnehmer) einschließlich pädagogischer, interkultureller oder sprachlicher Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung von Teilnehmern während der Mobilitätsphase, Validierung der Lernergebnisse	Kosten je Einheit	Bis zum 100. Teilnehmer: 350 EUR/Teilnehmer Ab dem 101. Teilnehmer: 200 EUR für jeden weiteren Teilnehmer	Je nach Anzahl der Teilnehmer
Individuelle Unterstützung	Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer während der Aktivität in Zusammenhang stehen.	Kosten je Einheit	Bis zum 14. Tag der Aktivität: <u>A4.1</u> pro Tag und Teilnehmer + zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität: 70 % von <u>A4.1</u> pro Tag und Teilnehmer.	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
Kursgebühren	Kosten, die unmittelbar mit den Teilnahmegebühren der Kurse in Zusammenhang stehen.	Kosten je Einheit	70 EUR pro Teilnehmer und Tag Maximal 700 EUR pro Teilnehmer des Mobilitätsprojekts.	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung der Kursgebühren muss auf dem Antragsformular begründet werden.

<p>Unterstützung bei besonderem Bedarf</p>	<p>Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für behinderte Teilnehmer im Zusammenhang stehen.</p>	<p>Anteil der förderfähigen Kosten</p>	<p>100 % der förderfähigen Kosten</p>	<p>Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.</p>
---	---	--	---------------------------------------	---



TABELLE 1 – INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität. Jede nationale Agentur legt anhand objektiver und transparenter Kriterien die Beträge für in ihrem Land eingereichte Projekte innerhalb der in der folgenden Tabelle genannten Spannen fest. Die genauen Beträge werden auf der Website der jeweiligen nationalen Agentur veröffentlicht.

Zielland	Personalmobilität
	Spanne (pro Tag)
	A4.1
Dänemark, Irland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich	80-160
Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Griechenland, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei	70-140
Deutschland, Spanien, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	60-120
Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien	50-100

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN UND JUGENDARBEITER

Die Mobilitätsprojekte können eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:

Mobilität für junge Menschen

▪ **Jugendaustausch:**

Der Jugendaustausch bietet Gruppen junger Menschen aus verschiedenen Ländern Gelegenheit, zu gemeinsamen Aufenthalten von bis zu 21 Tagen zusammenzukommen. Die Teilnehmer eines Jugendaustauschs führen gemeinsam ein Arbeitsprogramm mit Workshops, Übungen, Diskussionen, Rollenspielen, Simulationen, Aktivitäten im Freien usw.) durch, das vor dem Austausch von der betreffenden Gruppe entwickelt wurde. Durch einen Jugendaustausch können junge Menschen Kompetenzen entwickeln, für gesellschaftlich relevante Sachverhalte/Themenbereiche sensibilisiert werden, neue Kulturen, Bräuche und Lebensweisen kennenlernen (hauptsächlich durch Peer-Learning) und Werte wie Solidarität, Demokratie und Freundschaft stärken. Der Lernprozess bei einem Jugendaustausch wird durch nichtformale Lernmethoden angestoßen. Ein Jugendaustausch erfolgt in internationaler Zusammenarbeit von mindestens zwei teilnehmenden Organisationen aus verschiedenen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

Nicht förderfähig im Rahmen eines Jugendaustauschs sind die folgenden Aktivitäten: Studienfahrten, Austauschaktivitäten, mit denen ein Gewinn erwirtschaftet werden soll, Austauschaktivitäten mit touristischem Charakter, Festivals, Urlaubsreisen und Konzertreisen.

▪ **Europäischer Freiwilligendienst:**

Diese Aktivität bietet jungen Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren die Möglichkeit, sich durch unbezahlte freiwillige Vollzeitstätigkeit über einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten in einem anderen Land innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union zu engagieren. Junge Freiwillige können sich in normale Arbeitsabläufe von Organisationen einbringen, die mit Informationen und politischen Maßnahmen im Jugendbereich, mit der persönlichen und sozialen Entwicklung, bürgerschaftlichem Engagement, Pflege und Betreuung, der Inklusion benachteiligter Personen oder Gruppen, Umweltthemen, Programmen zur nichtformalen Bildung, IKT- und Medienkompetenz, Kultur und Kreativität, Entwicklungszusammenarbeit usw. beschäftigen.

An einem EFD-Projekt können 1-30 Freiwillige als Einzelpersonen oder in Gruppen betelligt sein.

Die teilnehmenden Organisationen sind zuständig für

- Regelungen in Bezug auf Aufenthalt, Unterkunft und Beförderung der Freiwilligen vor Ort,
- die Planung von Aufgaben und Aktivitäten für die Freiwilligen nach den in der EFD-Charta beschriebenen Qualitätsgrundsätzen des Europäischen Freiwilligendienstes und
- die ständige aufgabenbezogene, sprachliche, persönliche und administrative Unterstützung der Freiwilligen während der gesamten Dauer der Aktivität.

Die Beteiligung an einer EFD-Aktivität muss für Freiwillige kostenlos sein, abgesehen von einer möglichen Beteiligung an den Reisekosten (wenn diese Kosten durch die Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ nicht vollständig gedeckt sind) und von zusätzlichen Kosten, die mit der Durchführung der jeweiligen Aktivität nicht in Zusammenhang stehen. Die Hauptkosten der Teilnahme von Freiwilligen an einer EFD-Aktivität werden durch Finanzmittel aus Erasmus+ oder durch sonstige Mittel der teilnehmenden Organisationen gedeckt.

Zusätzlich zur Unterstützung der Freiwilligen durch die teilnehmenden Organisationen organisieren die nationalen Agenturen oder die regionalen SALTO-Zentren eine Einführungs- und Bewertungsrunde, an der alle Freiwilligen teilnehmen müssen; diese Einführungs- und Bewertungsrunde umfasst a) eine Einführung und b) eine Halbbewertung (für Freiwilligendienste von mehr als sechs Monaten).

Die folgenden Aktivitäten gelten nicht als Europäischer Freiwilligendienst im Rahmen von Erasmus+: gelegentliche, unstrukturierte und in Teilzeit ausgeübte Freiwilligentätigkeiten, Praktika in einem Unternehmen, bezahlte Tätigkeiten, Aktivitäten zu Erholungs- oder touristischen Zwecken, Sprachkurse, Maßnahmen zur Ausnutzung billiger Arbeitskräfte und Auslandsaufenthalte zu Studien- oder Berufsbildungszwecken.

Mobilität von Jugendarbeitern:

▪ **Schulung und Vernetzung von Jugendarbeitern:**

Diese Aktivität unterstützt die berufliche Entwicklung von Jugendarbeitern durch a) Vermittlung von Seminaren, Schulungen, Kontaktbörsen, Studienaufenthalten für Jugendarbeiter; b) Hospitationen im Ausland in Organisationen im Bereich der Jugendarbeit.

WELCHE FUNKTION KOMMT DEN AN DIESEM PROJEKT TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN ZU?

Funktionen und Aufgaben der an dem Mobilitätsprojekt teilnehmenden Organisationen:

- Koordinator eines Projekts zur Förderung der Mobilität junger Menschen: Beantragt Unterstützung jeweils für ein gesamtes Projekt im Namen aller Partnerorganisationen; wenn ein Projekt zur Förderung der Mobilität junger Menschen nur eine Aktivität vorsieht, muss der Koordinator gleichzeitig entsendende oder aufnehmende Organisation sein. Sieht ein Projekt zur Förderung der Mobilität junger Menschen mehrere Aktivitäten vor, kann der Projektkoordinator auch – muss aber nicht – als entsendende und aufnehmende Organisation fungieren. Eine Organisation aus einem Partnerland kann in keinem Fall die Funktion des Koordinators übernehmen.
- Entsendende Organisation: Organisation, die für die Entsendung junger Menschen ins Ausland zuständig ist (u. a. Regelung praktischer Angelegenheiten, Vorbereitung von Teilnehmern vor der Abreise und Unterstützung von Teilnehmern in allen Projektphasen).
- Aufnehmende Organisation: Durchführung der betreffenden Aktivität im eigenen Unternehmen bzw. in der eigenen Einrichtung, Entwicklung eines Programms mit Aktivitäten für die Teilnehmer in Zusammenarbeit mit Teilnehmern und mit Partnerorganisationen und Unterstützung der Teilnehmer in allen Projektphasen.

Junge Menschen, die einen europäischen Freiwilligendienst von mindestens zwei Monaten leisten, können sprachliche Unterstützung erhalten. Während des Programmzeitraums wird schrittweise ein Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung eingeführt. Bei Bedarf gewährt die Europäische Kommission förderfähigen Teilnehmern Zugang zu diesem Dienst, damit sie ihre Fremdsprachenkenntnisse überprüfen können und damit ihnen bei Bedarf vor und/oder während der Mobilitätsphase ein geeigneter Sprachkurs angeboten werden kann (siehe auch Anhang I dieses Leitfadens).

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Mobilitätsprojekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

ALLGEMEINE FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige teilnehmende Organisationen	<p>Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, ▪ europäische Jugend-NROs, ▪ gemeinwirtschaftliche Unternehmen, ▪ öffentliche Stellen auf lokaler Ebene, ▪ Gruppen junger Menschen, die Jugendarbeit leisten, aber nicht unbedingt in einer Jugendorganisation tätig sind (d. h. informelle Gruppen junger Menschen). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ Regionalverbände, ▪ Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ▪ kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben, <p>die in einem Programmland oder einem benachbarten Partnerland der EU ansässig sind (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).</p>
Förderfähige Aktivitäten	<p>Mobilitätsprojekte für junge Menschen und für Jugendarbeiter müssen eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendaustausch, ▪ Europäischer Freiwilligendienst, ▪ Schulung und Vernetzung von Jugendarbeitern.



<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<p>Beliebige in einem Programmland ansässige teilnehmende Organisationen oder Gruppen;¹⁵ die Antragstellung erfolgt im Namen aller an einem Projekt beteiligten Organisationen.</p> <p>Bei den folgenden Antragstellern werden Projekte zur Förderung der Mobilität junger Menschen in besonderer Weise finanziert (siehe Abschnitt „Welche Regeln bestehen für die Finanzierung von Aktivitäten?“):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ Regionalverbände, ▪ Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ▪ kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben.
<p>Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Mobilitätsaktivitäten sind länderübergreifende Aktivitäten, an denen immer mindestens zwei Organisationen (eine entsendende und eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Ländern beteiligt sind.</p> <p>Aktivitäten in Programmländern: Alle teilnehmenden Organisationen müssen aus einem Programmland stammen.</p> <p>Aktivitäten in Verbindung mit benachbarten Partnerländern der EU: An der Aktivität müssen mindestens jeweils eine Partnerorganisation aus einem Programmland und aus einem benachbarten Partnerland der EU beteiligt sein.</p> <p>Damit eine eindeutige klare Verbindung zu dem Land gewährleistet ist, in dem die jeweilige nationale Agentur ansässig ist, müssen entweder die entsendenden oder die aufnehmenden Organisationen bei den einzelnen Aktivitäten aus dem Land der nationalen Agentur stammen, bei der der Antrag eingereicht wird.</p>
<p>Projektdauer</p>	<p>3-24 Monate.</p>
<p>Wo ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.</p>
<p>Wann ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Zeitpunkten einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ am 17. März um 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 17. Juni und dem 31. Dezember des betreffenden Jahres beginnen (sofern die Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet wurde), ▪ am 30. April um 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. August des betreffenden Jahres und dem 28. Februar des folgenden Jahres beginnen (sofern die Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet wurde), ▪ am 1. Oktober um 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. September des folgenden Jahres beginnen (sofern die Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet wurde),
<p>Wie ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.</p>

WEITERE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AKTIVITÄTEN IM BEREICH DES JUGENDAUSTAUSCHS

<p>Dauer der Aktivität</p>	<p>5-21 Tage, ohne Reisezeit.</p>
<p>Ort(e) der Aktivität</p>	<p>Die Aktivität muss in einem Land durchgeführt werden, in dem eine der teilnehmenden Organisationen ansässig ist.</p>
<p>Förderfähige Teilnehmer</p>	<p>Junge Menschen im Alter von 13-30 Jahren aus den Ländern der entsendenden und der aufnehmenden Organisationen.</p>

¹⁵ Bei informellen Gruppen übernimmt eines der Mitglieder stellvertretend die Verantwortung für die Gruppe.

Anzahl der Teilnehmer und Zusammensetzung nationaler Gruppen	<p>Mindestens 16 und höchstens 60 Teilnehmer (ohne Gruppenleiter).</p> <p>Mindestens vier Teilnehmer pro Gruppe (ohne Gruppenleiter).</p> <p>Jede nationale Gruppe muss mindestens einen Gruppenleiter haben. Der Gruppenleiter ist ein Erwachsener, der die jungen Menschen begleitet, die an einem Jugendaustausch teilnehmen. Er soll dafür sorgen, dass die jungen Menschen effizient lernen und dass für ihren Schutz und für ihre Sicherheit gesorgt ist.</p>
Sonstige Kriterien	<p>Vorbereitender Planungsbesuch (APV = <i>Advanced Planning Visit</i>)</p> <p>Wenn bei einem Projekt ein vorbereitender Planungsbesuch vorgesehen ist, sind folgende Förderkriterien einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer des vorbereitenden Planungsbesuchs: höchstens zwei Tage, ohne Reisetage. ▪ Anzahl der Teilnehmer: ein Teilnehmer pro Gruppe; die Anzahl der Teilnehmer kann auf zwei erhöht werden, wenn mindestens ein junger Mensch an der Aktivität teilnimmt.

WEITERE FÖRDERKRITERIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EUROPÄISCHEN FREIWILLIGENDIENST

Akkreditierung	<p>Alle an einer Aktivität im Zusammenhang mit einem europäischen Freiwilligendienst beteiligten Organisationen müssen im Besitz einer gültigen EFD-Akkreditierung sein. (Beachten Sie dazu bitte auch in Anhang I dieses Leitfadens den Abschnitt zum EFD.) Die Akkreditierung von EFD-Organisationen in den Ländern des südlichen Mittelmeerraums wird im ersten Jahr des Programms Erasmus+ eingeführt. Ab 2015 müssen alle teilnehmenden Organisationen aus Ländern in dieser Region eine gültige Akkreditierung besitzen.</p>
Dauer der Aktivität	<p>2-12 Monate; um die Organisation von Einführungsmaßnahmen zu erleichtern, müssen die betreffenden Aktivitäten jeweils am Monatsanfang (d. h. innerhalb der ersten sieben Tage eines Monats) beginnen.</p> <p>Wenn mindestens 10 Freiwillige an einem europäischen Freiwilligendienst beteiligt sind oder junge Menschen mit geringeren Möglichkeiten einbezogen werden, kann die Aktivität zwischen 2 Wochen und 12 Monaten dauern.</p>
Ort(e) der Aktivität	<p>Ein Freiwilliger aus einem Programmland muss seine Aktivität in einem anderen Programmland oder in einem benachbarten Partnerland der EU durchführen.</p> <p>Ein Freiwilliger aus einem benachbarten Partnerland der EU muss seine Aktivität in einem Programmland durchführen.</p>
Förderfähige Teilnehmer	<p>Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren aus dem Land der entsendenden Organisation.</p> <p>Jeder Freiwillige kann nur an einem europäischen Freiwilligendienst teilnehmen.¹⁶</p> <p>Ausnahme: Freiwillige, die an einer mindestens zweimonatigen EFD-Aktivität teilgenommen haben, können sich an einer weiteren EFD-Aktivität beteiligen.</p>
Anzahl der Teilnehmer	<p>Maximal 30 Freiwillige für das gesamte Projekt.</p>
Sonstige Kriterien	<p>Vorbereitender Planungsbesuch (APV = <i>Advanced Planning Visit</i>)</p> <p>Wenn bei einem Projekt ein vorbereitender Planungsbesuch vorgesehen ist, sind folgende Förderkriterien einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer des vorbereitenden Planungsbesuchs: höchstens zwei Tage, ohne Reisetage. ▪ Anzahl der Teilnehmer: ein Teilnehmer pro Gruppe; die Anzahl der Teilnehmer kann auf zwei erhöht werden, wenn mindestens ein junger Mensch an der Aktivität teilnimmt.

¹⁶ Dies gilt für EFD im Rahmen von Erasmus+ und nach früheren Programmen.



WEITERE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AKTIVITÄTEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER MOBILITÄT VON JUGENDARBEITERN

Dauer der Aktivität	2 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit.
Ort(e) der Aktivität	Die Aktivität muss in einem Land durchgeführt werden, in dem eine der teilnehmenden Organisationen ansässig ist.
Förderfähige Teilnehmer	Keine Altersbegrenzung; die Teilnehmer müssen aus dem Land ihrer entsendenden oder aufnehmenden Organisation stammen.
Anzahl der Teilnehmer	Bis zu 50 Teilnehmer (ggf. einschließlich Ausbildern und Betreuern) an jeder im Rahmen des Projekts geplanten Aktivität.

Die antragstellenden Organisationen werden nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Mobilitätsprojekten verfolgt?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmer, ▪ Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen, - die Kapazitäten und die internationale Ausrichtung der teilnehmenden Organisationen zu stärken; ▪ junge Menschen mit geringeren Möglichkeiten in das Projekt einbeziehen.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und Verfolgung der Mobilitätsaktivitäten), ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten, ▪ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote, ▪ Qualität der Teilnehmervorbereitung, ▪ Qualität der vorgeschlagenen partizipativen Methoden zum nichtformalen Lernen und aktive Einbeziehung junger Menschen auf allen Projektebenen, ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsistenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente. ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Mobilitätsaktivitäten, • Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren.
Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 20 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

Weitere obligatorische Kriterien sowie ergänzende hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktion sind Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Interessierten Unternehmen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzhilfen beantragen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Grundlage für die Aufstellung des Budgets (in EUR) sind die folgenden Regelungen:

A) JUGENDAUSTAUSCH

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen ggf. einschließlich Reisekosten im Zusammenhang mit einem vorbereitenden Planungsbesuch.	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer; die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 80 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 170 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 270 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 400 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 620 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 830 EUR/Teilnehmer	
Organisatorische Unterstützung	Alle direkt mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten verbundenen Kosten.	Kosten je Einheit	A5.1 pro Tag der Aktivität und pro Teilnehmer	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für behinderte Teilnehmer im Zusammenhang stehen.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.

<p>Sonderkosten</p>	<p>Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen. Kosten in Verbindung mit der Unterstützung junger Menschen mit geringeren Möglichkeiten. Kosten in Verbindung mit der Unterbringung von Teilnehmern während eines vorbereitenden Planungsbesuchs.</p>	<p>Anteil der förderfähigen Kosten</p>	<p>100 % der förderfähigen Kosten</p>	<p>Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.</p>
----------------------------	---	--	---------------------------------------	--

B) EUROPÄISCHER FREIWILLIGENDIENST

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen ggf. einschließlich Reisekosten im Zusammenhang mit einem vorbereitenden Planungsbesuch.	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer; die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1100 EUR/Teilnehmer	
Organisatorische Unterstützung	Alle direkt mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten verbundenen Kosten.	Kosten je Einheit	EFD mit einer Dauer von weniger als zwei Monaten: <u>A5.2</u> pro Tag und Teilnehmer + EFD mit einer Dauer von 2-12 Monaten: <u>A5.3</u> pro Monat und Teilnehmer	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
Unterstützung von Einzelpersonen	„Taschengeld“ für zusätzliche persönliche Ausgaben des Freiwilligen.	Kosten je Einheit	EFD mit einer Dauer von weniger als zwei Monaten: <u>A5.4</u> pro Tag und Teilnehmer + EFD mit einer Dauer von 2-12 Monaten: <u>A5.5</u> pro Monat und Teilnehmer	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
Sprachliche Unterstützung	Kosten in Verbindung mit Angeboten an die Teilnehmer (vor der Abreise bzw. während einer Mobilitätsphase) zur Verbesserung der Kenntnisse in der Sprache, die sie während der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Freiwilligendienstes verwenden.	Kosten je Einheit	Nur für Aktivitäten mit einer Dauer von 2-12 Monaten: 150 EUR/Teilnehmer (für Teilnehmer, die sprachliche Unterstützung benötigen)	Voraussetzung: Die Antragsteller müssen die Unterstützung für die Unterrichtssprache der jeweiligen Aktivität beantragen; maßgeblich sind dabei die Bedürfnisse der Teilnehmer im Hinblick auf Sprachen, die mit dem zentralen Online-Dienst nicht abgedeckt sind.

Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für behinderte Teilnehmer im Zusammenhang stehen.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.
Sonderkosten	Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen. Kosten in Verbindung mit der Unterbringung von Teilnehmern während eines vorbereitenden Planungsbesuchs. Kosten einer verstärkten Betreuung sowie Kosten in Verbindung mit einer spezifischen Vorbereitung der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Möglichkeiten.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

C) MOBILITÄT VON JUGENDARBEITERN

Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel	
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer; die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1100 EUR/Teilnehmer	

Organisatorische Unterstützung	Alle direkt mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten verbundenen Kosten.	Kosten je Einheit	A5.6 pro Tag der Aktivität und pro Teilnehmer Maximal 1 100 EUR.	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für behinderte Teilnehmer im Zusammenhang stehen	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Unterstützung bei besonderem Bedarf muss auf dem Antragsformular begründet werden.
Sonderkosten	Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf Erstattung von Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

D) ORGANISATORISCHE UNTERSTÜTZUNG (BETRÄGE IN EUR PRO TAG/MONAT)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität. Bei Projekten von regionalen oder nationalen öffentlichen Stellen, Regionalverbänden, Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) und kommerziellen Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben, werden die im Folgenden genannten Beträge um 50 % reduziert.

	Jugendaustausch (EUR/Jahr)	Europäischer Freiwilligendienst		Mobilität von Jugendarbeitern (EUR/Tag)
		14-59 Tage (EUR/Tag)	2 bis 12 Monate (EUR/Monat)	
	A5.1	A5.2	A5.3	A5.6
Belgien	37	20	590	65
Bulgarien	32	17	500	53
Dänemark	40	21	630	72
Deutschland	33	18	520	58
Estland	33	18	520	56
Finnland	39	21	630	71
Frankreich	37	19	570	66
Griechenland	38	21	610	71
Irland	39	21	610	74
Italien	39	21	610	66
Kroatien	35	19	570	62
Lettland	34	19	550	59
Litauen	34	18	540	58
Luxemburg	36	21	610	66
Malta	37	20	600	65
Niederlande	39	21	620	69
Österreich	39	18	540	61
Polen	34	18	540	59
Portugal	37	20	600	65
Rumänien	32	17	500	54
Schweden	39	21	630	70
Slowakei	35	19	550	60
Slowenien	34	20	580	60
Spanien	34	18	530	61
Tschechische Republik	32	17	490	54
Ungarn	33	17	510	55
Vereinigtes Königreich	40	21	630	76
Zypern	32	21	610	58
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	28	15	440	45
Island	39	21	610	71
Liechtenstein	39	21	610	74
Norwegen	40	21	630	74
Schweiz	39	21	620	71
Türkei	32	17	500	54



European
Commission

Erasmus+

Programmleitfaden

Partnerländer	29	15	440	48
----------------------	----	----	-----	----

E) INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG (BETRÄGE IN EUR PRO TAG/MONAT)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität.

	EFD	
	14-59 Tage (EUR/Tag)	2 bis 12 Monate (EUR/Monat)
	A5.4	A5.5
Belgien	4	110
Bulgarien	3	70
Dänemark	5	145
Deutschland	4	110
Estland	3	85
Finnland	4	125
Frankreich	5	115
Griechenland	4	100
Irland	5	125
Italien	4	115
Kroatien	4	90
Lettland	3	80
Litauen	3	80
Luxemburg	4	110
Malta	4	110
Niederlande	4	110
Österreich	4	115
Polen	3	85
Portugal	4	100
Rumänien	2	60
Schweden	4	115
Slowakei	4	95
Slowenien	3	85
Spanien	4	105
Tschechische Republik	4	90
Ungarn	4	90
Vereinigtes Königreich	5	140
Zypern	4	110
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	2	60
Island	5	135
Liechtenstein	5	120
Norwegen	5	135
Schweiz	5	130
Türkei	3	80
Partnerländer	2	55

EFD-AKTIVITÄTEN IM RAHMEN VON GROSSEREIGNISSEN

WELCHE ZIELE WERDEN MIT EFD-AKTIVITÄTEN IM RAHMEN VON GROSSEREIGNISSEN VERFOLGT?

Im Rahmen dieser Aktion werden Freiwilligen-Projekte (mit mindestens 30 EFD-Freiwilligen) im Rahmen europäischer oder weltweiter Veranstaltungen in den Bereichen Jugend, Kultur und Sport (Weltjugendtag, Europäische Kulturhauptstädte, Europäische Jugendhauptstädte, europäische Sportwettkämpfe usw.) unterstützt.

Nach dem von der Kommission angenommenen jährlichen Arbeitsprogramm haben außerdem Projekte Vorrang, mit denen mindestens eine der im einleitenden Abschnitt „Jugend“ in Teil B dieses Leitfadens genannten Prioritäten verfolgt wird.

WAS IST EINE EFD-AKTIVITÄT IM RAHMEN EINES GROSSEREIGNISSES?

Bei den unterstützten Projekten werden die folgenden Phasen unterschieden:

- Vorbereitung (praktische Regelungen, Auswahl der Teilnehmer, sprachliche/interkulturelle/aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer vor der Abreise),
- Durchführung der EFD-Aktivitäten und der ergänzenden Aktivitäten und
- Nachbereitung (Bewertung der EFD-Aktivitäten und gegebenenfalls formale Anerkennung der von den Teilnehmern während der Aktivitäten erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse).

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

▪ **Europäischer Freiwilligendienst**

Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren können sich im Ausland durch unbezahlte Vollzeitstätigkeit von bis zu zwei Monaten persönlich engagieren. Im Vorfeld von Aktivitäten und Initiativen im Rahmen einer europäischen/internationalen Veranstaltung können sich Freiwillige einbringen.

An einer EFD-Aktivität im Rahmen eines Großereignisses müssen mindestens 30 Freiwillige beteiligt sein.

Die teilnehmenden Organisationen sind zuständig für

- Regelungen in Bezug auf Aufenthalt, Unterkunft und Beförderung der Freiwilligen vor Ort,
- die Planung von Aufgaben und Aktivitäten für die Freiwilligen nach den in der EFD-Charta beschriebenen Qualitätsgrundsätzen des Europäischen Freiwilligendienstes und
- die ständige aufgabenbezogene, sprachliche, persönliche und administrative Unterstützung der Freiwilligen während der gesamten Dauer der EFD-Aktivität.

Die Beteiligung an einer EFD-Aktivität muss für Freiwillige kostenlos sein, abgesehen von einer möglichen Beteiligung an den Reisekosten (wenn diese Kosten durch die Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ nicht vollständig gedeckt sind) und von zusätzlichen Kosten, die mit der Durchführung der jeweiligen Aktivität nicht in Zusammenhang stehen. Die Hauptkosten der Teilnahme von Freiwilligen an einer EFD-Aktivität werden durch Finanzmittel aus Erasmus+ oder durch sonstige Mittel der teilnehmenden Organisationen gedeckt.

Die folgenden Aktivitäten gelten nicht als Europäischer Freiwilligendienst im Rahmen von Erasmus+: gelegentliche, unstrukturierte und in Teilzeit ausgeübte Freiwilligentätigkeiten, Praktika in einem Unternehmen, bezahlte Tätigkeiten, Aktivitäten zu Erholungs- oder touristischen Zwecken, Sprachkurse, Maßnahmen zur Ausnutzung billiger Arbeitskräfte und Auslandsaufenthalte zu Studien- oder Berufsbildungszwecken.

▪ **Ergänzende Aktivitäten**

Im Rahmen eines Projekts können Nebenveranstaltungen wie Konferenzen, Seminare, Treffen und Workshops stattfinden, mit denen während des Großereignisses über die Bedeutung von Freiwilligenarbeit (insbesondere über den Europäischen Freiwilligendienst) informiert wird.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die EFD-Aktivitäten im Rahmen von Großereignissen erfüllen müssen, damit sie Finanzhilfen im Rahmen von Erasmus+ erhalten können:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Beliebige in einem Programmland ansässige öffentliche oder private Organisationen, die unmittelbar an der Vorbereitung einer europäischen/internationalen Veranstaltung in den Bereichen Jugend, Kultur oder Sport beteiligt sind oder eine förmliche schriftliche Kooperationsvereinbarung mit den Veranstaltern getroffen haben; Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.
Förderfähige Aktivitäten	Neben den eigentlichen EFD-Aktivitäten können auch Nebenveranstaltungen (z. B. Konferenzen, Seminare, Treffen und Workshops) Gegenstand einer EFD-Aktivität im Rahmen eines Großereignisses sein.
Projektdauer	3-12 Monate.
Ort der Projektaktivitäten	Ein EFD-Projekt im Rahmen eines Großereignisses muss in einem Programmland durchgeführt werden, in dem das europäische/internationale Ereignis im Bereich Jugend, Kultur oder Sport stattfindet.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 31. Juli des darauffolgenden Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 3. April um 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

WEITERE FÖRDERKRITERIEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN FREIWILLIGENDIENST

Dauer der Aktivität	14 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit.
Förderfähige Teilnehmer	Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren aus einem Programmland (jedoch nicht aus dem Land, in dem das Projekt durchgeführt wird) oder aus einem benachbarten Partnerland der EU; jeder Freiwillige kann während des Programmzeitraums von Erasmus+ nur an einer EFD-Aktivität im Rahmen von Großereignissen teilnehmen.
Anzahl der Teilnehmer	Mindestens 30 Freiwillige.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Mobilitätsprojekten verfolgt?“), ▪ Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen, - den Wert von Freiwilligenarbeit bewusst zu machen, - über Chancen aufzuklären, die der Europäische Freiwilligendienst eröffnet, ▪ Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Möglichkeiten in das Projekt.
--	---

<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und Nachverfolgung der Aktivitäten), ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten, ▪ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote, ▪ Qualität der Teilnehmergeberbereiung, ▪ Qualität der vorgeschlagenen partizipativen Methoden zum nichtformalen Lernen und aktive Einbeziehung junger Menschen auf allen Projektebenen, ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsistenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente. ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Mobilitätsaktivitäten, • Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren, • Einhaltung der Grundsätze der EFD-Charta durch die teilnehmenden Organisationen.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 20 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale Finanzhilfe pro EFD-Aktivität im Rahmen eines Großereignisses: 200 000 EUR

FINANZIERUNGSREGELN FÜR EFD-AKTIVITÄTEN IM RAHMEN VON GROSSEREIGNISSEN

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort des jeweiligen Projekts und zurück entstehen	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer; die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1100 EUR/Teilnehmer	
Organisatorische Unterstützung	Alle Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung des Projekts in Zusammenhang stehen (außer den Aufenthaltskosten der Teilnehmer).	Kosten je Einheit	A 6.1 pro Tag und Teilnehmer	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
Individuelle Unterstützung	Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer während der Aktivität in Zusammenhang stehen.	Kosten je Einheit	A 6.2 pro Tag und Teilnehmer	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.

Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für behinderte Teilnehmer im Zusammenhang stehen.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Unterstützung bei besonderem Bedarf muss auf dem Antragsformular begründet werden.
Sonderkosten	Kosten für zusätzlichen Aufwand für Freiwillige mit geringeren Möglichkeiten Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf Erstattung von Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

FINANZIERUNGSREGELN FÜR ERGÄNZENDE AKTIVITÄTEN IM RAHMEN EINES GROSSEREIGNISSES (OPTIONALE FINANZIERUNG)

	Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Kosten der Aktivitäten	<p>Alle direkt mit der Durchführung der ergänzenden Projektaktivitäten verbundenen Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisation von Seminaren, Treffen und Workshops, ▪ Verbreitung von Projektergebnissen, ▪ interkulturelle/aufgabenbezogene Vorbereitung der Freiwilligen, ▪ ständige Personalkosten: Zur Deckung der Personalkosten können keine EU-Mittel eingesetzt werden; Personalkosten dürfen aber aus anderen Quellen bezuschusst werden. Die Kosten dürfen sich dann auf maximal 30 % der gesamten externen Kofinanzierung belaufen. <p>Indirekte Kosten: Zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten eines Projekts gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten).</p>	Anteil der förderfähigen Kosten	Maximal 80 % der gesamten förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Das beantragte Budget ist angesichts der beabsichtigten Aktivitäten gerechtfertigt.

TABELLE A – EFD-AKTIVITÄTEN (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der EFD-Veranstaltung.

	Organisatorische Unterstützung	Individuelle Unterstützung
	A6.1	A6.2
Belgien	20	4
Bulgarien	17	3
Dänemark	21	5
Deutschland	18	4
Estland	18	3
Finnland	21	4
Frankreich	19	5
Griechenland	21	4
Irland	21	5
Italien	21	4
Kroatien	19	4
Lettland	19	3
Litauen	18	3
Luxemburg	21	4
Malta	20	4
Niederlande	21	4
Österreich	18	4
Polen	18	3
Portugal	20	4
Rumänien	17	2
Schweden	21	4
Slowakei	19	4
Slowenien	20	3
Spanien	18	4
Tschechische Republik	17	4
Ungarn	17	4
Vereinigtes Königreich	21	5
Zypern	21	4
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	15	2
Island	21	5
Liechtenstein	21	5
Norwegen	21	5
Schweiz	21	5
Türkei	17	3
Benachbarte Partnerländer der EU	15	2

GEMEINSAME MASTERABSCHLÜSSE

WOZU WURDE DER GEMEINSAME MASTERABSCHLUSS EINGEFÜHRT?

Der gemeinsame Masterabschluss soll beitragen zur

- Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovation, Exzellenz und der Internationalisierung von Hochschuleinrichtungen,
- Steigerung der Qualität und der Attraktivität des Europäischen Hochschulraums (EHR) und Unterstützung des auswärtigen Handelns der EU im Hochschulbereich durch Bereitstellung von Vollstipendien für die besten Master-Studierenden weltweit,
- Verbesserung der Kompetenzen und der Qualifikation der Absolventen von Masterstudiengängen (insbesondere Erhöhung ihrer Arbeitsmarktrelevanz) durch verstärkte Einbeziehung von Arbeitgebern.

Gemeinsame Masterabschlüsse sollen zur Verwirklichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ und des Strategischen Rahmens auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET2020) einschließlich der jeweils festgelegten Benchmarks beitragen. Gemeinsame Masterabschlüsse werden die erfolgreichen Erfahrungen fortsetzen und stärken, die mit den Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen (EMMC = *Erasmus Mundus Master Courses*) initiiert wurden, indem sie die Attraktivität des EHR weltweit erhöhen und die Exzellenz und das hohe Maß an Integration der gemeinsamen Studienprogramme europäischer Hochschuleinrichtungen deutlich machen.

WAS IST EIN GEMEINSAMER MASTERABSCHLUSS?

Ein gemeinsamer Masterabschluss (JMD = *Joint Master Degree*) ist ein integriertes internationales Programm für Masterstudiengänge, die mit 60, 90 oder 120 Leistungspunkten abgeschlossen und von einem internationalen Konsortium von Hochschuleinrichtungen und gegebenenfalls sonstigen Partnern innerhalb und außerhalb des Bildungssektors durchgeführt werden, die über besondere Kenntnisse in den Fächern der gemeinsamen Studienprogramme verfügen und entsprechend ein besonderes Interesse an den Programmen haben.

Studierende müssen an allen teilnehmenden Hochschuleinrichtungen eines Programmlands Masterabschlüsse erwerben können, und die entsprechenden Abschlüsse (für das gesamte Studienprogramm des gemeinsamen Masterabschlusses) müssen von den zuständigen nationalen Behörden der Länder vollständig anerkannt werden, in denen diese Hochschuleinrichtungen ansässig sind. Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Studienprogramms wird entweder ein *Joint Degree* (gemeinsamer Abschluss) (d. h. ein Diplom, das von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Programmländern ausgestellt und in diesen Ländern vollständig anerkannt wird) oder ein *Multiple Degree* (Mehrfachabschluss) (d. h. mindestens zwei Diplome von zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Programmländern, die in diesen Ländern vollständig anerkannt werden) verliehen. Neben dieser Kerngruppe von Hochschuleinrichtungen, die die betreffenden Abschlüsse verleihen, können weitere Partnerhochschulen eines Konsortiums aus Partnerländern an der Vergabe von gemeinsamen Abschlüssen oder Mehrfachabschlüssen beteiligt sein.

Daher müssen Vorschläge für gemeinsame Masterstudiengänge schon bei der Antragstellung vollständig ausgearbeitete gemeinsame Studienprogramme enthalten, damit die Projekte nach Bewilligung der Finanzhilfe unverzüglich durchgeführt und weltweit bekannt gemacht werden können. Die Vorschläge werden sehr sorgfältig ausgewählt, um sicherzustellen, dass tatsächlich nur die besten Vorschläge gefördert werden.

Die ausgewählten gemeinsamen Masterstudiengänge erhalten dann hohe Finanzmittel und langfristige Unterstützung, damit sie ihre weltweite Wahrnehmbarkeit verbessern und die Nachhaltigkeit der betreffenden Angebote erhöhen können. Diese langfristige Unterstützung besteht aus einem ersten Finanzierungszeitraum von vier oder fünf Jahren, in dem drei aufeinanderfolgende Jahrgänge aufgenommen werden. Zu Beginn des dritten Förderjahres können Anbieter gemeinsamer Masterstudiengänge ihre konkrete Leistung, ihre kontinuierliche Exzellenz und ihre voraussichtliche Nachhaltigkeit einer Qualitätsprüfung unterziehen lassen. Anbietern gemeinsamer Masterstudiengänge, die die Qualitätsprüfung bestanden haben, wird nach dem Prinzip der geteilten Finanzierung eine Finanzhilfe über einen weiteren Zeitraum zur Aufnahme von nochmals maximal drei Jahrgängen angeboten (siehe Abschnitt zur Qualitätsprüfung später in diesem Kapitel).

In den folgenden Abschnitten werden Art, Auswahl und Finanzierungsbedingungen neu ausgewählter gemeinsamer Masterstudiengänge und die Voraussetzungen erläutert, unter denen bereits geförderte Anbieter weitere Mittel nach dem Prinzip der geteilten Finanzierung erhalten.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Im Rahmen dieser Aktion werden folgende Aktivitäten unterstützt:

- die Durchführung eines gemeinsamen Masterstudienprogramms mit 60, 90 oder 120 Leistungspunkten, das

von einem internationalen Konsortium von Hochschuleinrichtungen unter Beteiligung von Wissenschaftlern (Gastdozenten) organisiert wird, die zu Unterrichts-, Ausbildungs- und/oder Forschungszwecken eingeladen wurden,

- die Vergabe von Stipendien an hervorragende Studierende weltweit für die Teilnahme an einem dieser gemeinsamen Masterstudienprogramme.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN GEMEINSAMEN MASTERSTUDIENGÄNGEN TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

Gemeinsame Masterstudienprogramme werden von einem internationalen Konsortium von Hochschuleinrichtungen und gegebenenfalls anderen an der Einführung von gemeinsamen Masterabschlüssen beteiligten Organisationen (Unternehmen, öffentlichen Stellen, Forschungseinrichtungen usw.) durchgeführt.

An einem JMD-Konsortium sind beteiligt:

- Antragsteller/Koordinator: eine Hochschuleinrichtung, die den Projektvorschlag im Namen aller Partner einreicht; mit der Bewilligung der Finanzhilfe für ein JMD-Projekt wird der Antragsteller/Koordinator zum Hauptbegünstigten der EU-Förderung und unterzeichnet im Namen des JMD-Konsortiums eine Mehrempfänger-Finanzhilfvereinbarung. Der Koordinator
 - vertritt die Gruppe der teilnehmenden Organisationen gegenüber der Europäischen Kommission und handelt für die Gruppe,
 - trägt die finanzielle und rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße operative, administrative und finanzielle Durchführung des gesamten Projekts und
 - koordiniert den gemeinsamen Masterstudiengang in Zusammenarbeit mit allen Projektpartnern.
- Vollwertige Partner: Hochschuleinrichtungen, die Abschlüsse verleihen und als solche von den zuständigen Behörden des Programm- oder Partnerlandes anerkannt werden, in dem sie ansässig sind, sowie alle privaten oder öffentlichen Organisationen, die aktiv zur Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung des JMD-Programms beitragen; jeder vollwertige Partner muss ein Mandat unterzeichnen, mit dem er den Koordinator beauftragt, während der Durchführung des Projekts in seinem Namen und auf seine Rechnung zu handeln.

Auch assoziierte Partner können in ein gemeinsames Masterstudienprogramm einbezogen werden. Assoziierte Partner tragen indirekt zur Durchführung konkreter Aufgaben/Aktivitäten bei und/oder unterstützen die Verbreitung und die Nachhaltigkeit von JMD-Projekten. Die entsprechenden Beiträge können beispielsweise im Wissens- und Kompetenztransfer, in der Durchführung ergänzender Kurse oder in Angeboten zur Unterstützung einer Entsendung oder eines Praktikums bestehen. Vertraglich gesehen sind „assozierte Partner“ keine Mitglieder eines JMD-Konsortiums.

Alle Mitglieder eines JMD-Konsortiums müssen institutionelle Verpflichtungen eingehen, damit eine solide Verankerung der beteiligten Einrichtungen und die Unterstützung durch diese Einrichtungen gewährleistet sind, noch bevor sich die ersten Studierenden für einen gemeinsamen Masterstudiengang einschreiben. Die Konsortialvereinbarung über einen gemeinsamen Masterstudiengang (siehe Leitlinien und Modelle auf der Website der Exekutivagentur) ist in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument, das von allen Partnereinrichtungen unterzeichnet werden muss, bevor der erste Stipendienantrag gestellt wird und bevor das Auswahlverfahren beginnt. In der JMD-Konsortialvereinbarung müssen alle akademischen, operativen, administrativen und finanziellen Aspekte in Verbindung mit der Einführung des gemeinsamen Masterstudiengangs und der Verwaltung der JMD-Stipendien möglichst genau geregelt werden.

Voraussetzung für eine Beteiligung an einem JMD-Konsortium ist, dass alle Hochschuleinrichtungen aus Programmländern über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta, müssen sich aber im Rahmen der JMD-Konsortialvereinbarung zur Einhaltung der Grundsätze der Charta verpflichten.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN GEMEINSAME MASTERABSCHLÜSSE BEWERTET?

Gemeinsame Masterabschlüsse müssen die folgenden formalen Anforderungen erfüllen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige teilnehmende Organisationen	<p>Teilnehmen kann jede öffentliche oder private Organisation, die in einem Programm- oder Partnerland ansässig ist, das sich unmittelbar und aktiv an der Durchführung von gemeinsamen Masterstudiengängen beteiligt.</p> <p>Zu diesen Organisationen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochschuleinrichtungen, ▪ öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), ▪ lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, ▪ Forschungseinrichtungen, <p>Hochschuleinrichtungen in einem Programm- oder Partnerland müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EHE) verfügen. Beteiligte Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. Gegebenenfalls können EU-Delegationen in den Partnerländern beauftragt werden, zu prüfen, ob Hochschuleinrichtungen, die in ihrem Land Abschlüsse verleihen, tatsächlich förderfähig sind (d. h., ob ihre Abschlüsse vollständig anerkannt werden).</p>
Wer ist antragsberechtigt?	<p>In einem Programm- oder Partnerland ansässige Hochschuleinrichtungen: Die Hochschuleinrichtungen stellen den Antrag im Namen des JMD-Konsortiums. Zweigstellen von Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern, die in einem Programm- oder Partnerland ansässig sind, oder Zweigstellen von Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern, die in einem Partnerland ansässig sind, können keine Anträge stellen.</p>
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	<p>Gemeinsame Masterabschlüsse sind länderübergreifende Abschlüsse, an denen Hochschuleinrichtungen aus mindestens drei verschiedenen Programm- oder Partnerländern beteiligt sind, die alle als vollwertige Partner betrachtet werden. Alle anderen vollwertigen Partnerorganisationen aus Programm- oder Partnerländern müssen zum Zeitpunkt der Beantragung einer Finanzhilfe angegeben werden.</p>
Förderfähige Teilnehmer	<p>Master-Studierende, Personal der teilnehmenden Organisationen, eingeladene Wissenschaftler (Gastdozenten) aus Programm- und Partnerländern.</p> <p>Die Teilnehmer beantragen die Stipendien direkt bei einem JMD-Konsortium, für das sie sich entschieden haben.</p>
Anzahl der Teilnehmer	<p>In der Anfangsphase werden vorläufig 13-20 JMD-Stipendiaten und mindestens vier eingeladene Wissenschaftler/Gastdozenten pro Auswahlrunde (d. h. pro Aufnahmejahrgang („JMD Edition“)) gefördert.¹⁷</p>
Wo werden die Studiengänge durchgeführt?	<p>Ein gemeinsamer Masterstudiengang muss in mindestens zwei der im Konsortium vertretenen Programm- oder Partnerländer durchgeführt werden. Weitere Studienaufenthalte (zu Forschungszwecken, zur Durchführung von Praktika oder im Rahmen einer Promotion) können in anderen teilnehmenden Organisationen in Programm- oder Partnerländern und sogar in Organisationen stattfinden, die dem Konsortium nicht angehören (z. B. bei assoziierten Partnern), wenn die betreffenden Aktivitäten unter direkter Aufsicht einer Partnerhochschule des Konsortiums durchgeführt werden.</p>

¹⁷ Diese vorläufigen Zahlen gelten nur für neu ausgewählte gemeinsame Masterstudiengänge. Für laufende Erasmus-Mundus-Masterprogramme sowie für gemeinsame Masterstudiengänge, die nach bestandener Qualitätsprüfung gefördert werden, kann eine geringere Anzahl von Stipendien gewährt werden.

Projektdauer	<p>Je nach Dauer des gemeinsamen Masterstudiengangs (1-2 Jahre) wird mit dem Konsortium eine auf vier oder fünf Jahre befristete Finanzhilfvereinbarung über die Finanzierung eines Vorbereitungsjahres und drei daran anschließender aufeinanderfolgender Jahrgänge geschlossen.</p> <p>Vor Ablauf dieses ersten Finanzierungszeitraums werden die Anbieter gemeinsamer Masterstudiengänge aufgefordert, eine Qualitätsprüfung zu beantragen. Wenn sie diese Prüfung bestehen, kann sich ein weiterer Finanzierungszeitraum von bis zu vier Jahren (bzw. drei Jahrgängen) anschließen. Die Finanzierung erfolgt dann nach dem Prinzip der geteilten Finanzierung (siehe Abschnitt zur Qualitätsprüfung später in diesem Kapitel).</p>
Dauer der Aktivität	<p>Vorbereitungsjahr: 1 akademisches Jahr.</p> <p>Durchführung des gemeinsamen Masterstudiengangs: 3 aufeinanderfolgende Jahrgänge über jeweils 1-2 akademische Jahre (60/90/120 Leistungspunkte).</p>
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die zwischen dem 1. August und dem 31. Oktober eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 27. März um 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Die antragstellenden Organisationen werden auch nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

WEITERE FÖRDERKRITERIEN FÜR DIE VERGABE VON STIPENDIEN AN STUDIERENDE

Dauer der Aktivität	Die Studierenden erhalten Stipendien für die gesamte Dauer ihres Masterstudiengangs.
Förderfähige Teilnehmer	<p>Master-Studierende, die ihren Hochschulabschluss¹⁸ oder einen sonstigen Bildungsabschluss erworben haben, der nach den Rechtsvorschriften und Verfahren der Länder, die diesen Abschluss verliehen haben, als gleichwertig zu betrachten ist.</p> <p>Studierende eines Jahrgangs, die ein JMD-Stipendium beantragen möchten, können Anträge höchstens bei drei JMD-Konsortien stellen.</p> <p>Studierende, die bereits ein Stipendium für einen gemeinsamen Masterstudiengang oder ein Stipendium für einen Erasmus-Mundus-Masterstudiengang erhalten haben, können kein weiteres Stipendium für einen gemeinsamen Masterstudiengang mehr beantragen.</p> <p>Mindestens 75 % der JMD-Stipendien sind Kandidaten aus Partnerländern vorbehalten.</p>
Lernergebnisse	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Masterstudienprogramms wird entweder ein <i>Joint Degree</i> (Gemeinsamer Abschluss) (d. h. ein Abschluss, der von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Programmländern ausgestellt und in diesen Ländern vollständig anerkannt wird) oder ein <i>Multiple Degree</i> (Mehrfachabschluss) (d. h. mindestens zwei Abschlüsse von zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Programmländern, die in diesen Ländern vollständig anerkannt werden) verliehen.</p> <p>Die Studierenden müssen alle Leistungspunkte des gemeinsamen Masterstudiengangs (60, 90 oder 120) erreichen. Außerdem müssen sie in der vorgeschriebenen Studienzeit in mindestens zwei Programmländern mindestens 20 Leistungspunkte (Studienprogramme mit 60 Leistungspunkten) bzw. 30 Leistungspunkte (Studienprogramme mit 90 oder 120 Leistungspunkten) erreichen.</p>

¹⁸ Wenn sich die Studierenden einschreiben, muss diese Voraussetzung erfüllt sein. JMD-Konsortien können Förderanträge von Studierenden aber auch im letzten Jahr des Studiengangs annehmen, der zu ihrem ersten Hochschulabschluss führt.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Vorschlag ist für die Ziele der Aktion relevant (siehe Abschnitt „Wozu wurde der gemeinsame Masterabschluss eingeführt?“). ▪ Der Vorschlag ist dadurch begründet, dass er die Attraktivität des Europäischen Hochschulraums erhöht und auf die ermittelten und relevanten Anforderungen im europäischen bzw. weltweiten Kontext abgestimmt ist. ▪ Der Vorschlag trägt zur Exzellenz, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit europäischer Hochschuleinrichtungen bei und kommt den Kooperationserwartungen nichteuropäischer Partnerländer europäischer Hochschuleinrichtungen entgegen. ▪ Der Vorschlag beschreibt das Studienprogramm und die Lernziele gemeinsamer Masterstudiengänge sowie die Art und Weise, in der die Kompetenzen und Qualifikationen vermittelt werden, die die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen in den betreffenden akademischen und nichtakademischen Sektoren gewährleistet. ▪ Der Vorschlag beinhaltet eine klare Beschreibung der Interaktionen zwischen den Anbietern der gemeinsamen Masterstudiengänge und Akteuren außerhalb des Bildungssektors bei der Durchführung der Studiengänge und gewährleistet damit die Nachhaltigkeit der Programme über den ersten Finanzierungszeitraum hinaus. ▪ Die Elemente mit gemeinsamem/integrierten Charakter, das Konzept und die Struktur des Vorschlags sind auf die Ziele des gemeinsamen Masterstudiengangs zugeschnitten und tragen wirksam zu deren Erreichung bei.
---	---

Qualität der Projektkonzeption und - durchführung (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none">▪ Im Vorschlag wird klar erläutert, inwieweit ein Studiengang auf einem gemeinsam entwickelten Curriculum beruht und in welchem Umfang sich die einzelnen Partner an dem jeweiligen gemeinsamen Masterstudiengang beteiligen.▪ Im Vorschlag werden die Struktur der Studiengänge und die wichtigsten Unterrichtsmodule eingehend beschrieben. Außerdem wird erläutert, wie die Mobilität der Studierenden organisiert ist und wie die Mobilität der Studierenden zu den Studienzielen beiträgt. Und schließlich wird der Entwurf einer Strategie bzw. Planung für eine wirksame Einbeziehung von Wissenschaftlern und Gastdozenten beschrieben.▪ Im Vorschlag werden die gemeinsamen Prüfungsmethoden und die Handhabung von Leistungspunkten oder sonstigen integrierten Mechanismen bei der Anerkennung von Studienleistungen und bei der Leistungsbewertung erklärt.▪ Der Vorschlag beschreibt, wie die gemeinsamen Masterstudiengänge in das Studienangebot der Partneereinrichtungen eingebunden sind, und legt fest, wie die erworbenen Abschlüsse anerkannt werden. Gegebenenfalls werden die aktuellen Anerkennungs- und Akkreditierungsverfahren erläutert.▪ Im Vorschlag werden die Qualität der Regeln zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer und die einheitliche Anwendung der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente genau erläutert,▪ Im Vorschlag werden eingehend alle relevanten Informationen erläutert, die Studierende und Lehrkräfte vor der Einschreibung erhalten. Außerdem wird beschrieben, welche Förderung im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung sowie mit Sprachkursen, administrativen Formalitäten und Versicherungen angeboten wird.▪ Im Vorschlag werden die den Studiengängen zugrunde liegenden Regelungen sowie die Rechte und Pflichten der Studierenden im Hinblick auf wissenschaftliche, administrative und finanzielle Aspekte des jeweiligen gemeinsamen Masterstudiengangs klar beschrieben.▪ Der Vorschlag beschreibt die vorgesehenen Aktivitäten/Einrichtungen für eine effiziente Integration/Vernetzung der Studierenden in ihrem jeweiligen soziokulturellen und beruflichen Umfeld.▪ Die Verbundenheit/Integration, Konzeption und Struktur (einschließlich der Zusammensetzung des Konsortiums) sind individuell auf die Ziele der gemeinsamen Masterstudiengänge abgestimmt.
Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 20 Punkte)	<ul style="list-style-type: none">▪ Aus dem Vorschlag gehen die Fachgebiete der beteiligten Partner bzw. des beteiligten Personals eindeutig hervor; außerdem wird klar beschrieben, wie sich die Fachgebiete ergänzen und welchen Mehrwert sie für die Durchführung der gemeinsamen Masterstudiengänge bieten.▪ Im Vorschlag werden die Funktionen und die Aufgaben der einzelnen Partner bei der Durchführung der gemeinsamen Masterstudiengänge sowie die verwaltungstechnischen Mechanismen und die verfügbaren Verwaltungsinstrumente beschrieben.▪ Der Vorschlag enthält eine Beschreibung der gemeinsamen Kriterien und praktischen Mechanismen zur gemeinsamen Verwaltung der Förderanträge der Studierenden und des Auswahlverfahrens.▪ Im Vorschlag wird erläutert, wie die mit der Teilnahme der Studierenden verbundenen Kosten ermittelt wurden; außerdem wird beschrieben, wie die Finanzmittel einschließlich der ergänzenden Finanzierung in der Partnerschaft aufgebracht, zugewiesen und verwaltet werden.

<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Vorschlag wird erklärt, wie eine Wirkung auf institutioneller Ebene (im jeweiligen Fachbereich oder in der Hochschuleinrichtung) erzielt werden soll, wie der gemeinsame Masterstudiengang die Internationalisierungsstrategie der Partner des Konsortiums unterstützt und wie relevante Akteure auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene erreicht werden sollen. ▪ Der Vorschlag beschreibt die Art und die Methoden der Mechanismen zur Bewerbung und Verbreitung von Angeboten und Ergebnissen sowie die Zielgruppen und die spezifischen Aufgaben der Partner im Zusammenhang mit der Strategie zur Bekanntmachung des jeweiligen gemeinsamen Masterstudiengangs. ▪ Der Vorschlag erläutert die internen Methoden zur Evaluierung der gemeinsamen Masterstudiengänge sowie die praktische Umsetzung und die Nutzung der Bewertungsergebnisse, um die Qualität der Studiengänge zu überwachen, anzupassen und zu verbessern. ▪ Im Vorschlag werden die Aufgaben der Stellen zur Qualitätssicherung auf nationaler, internationaler oder fachlicher Ebene erläutert, die an dem Prozess der externen Evaluierung der gemeinsamen Masterstudiengänge beteiligt sind. Außerdem wird beschrieben, wann externe Fachleute einbezogen werden, woher die Fachleute stammen und welche Methoden sie anwenden. ▪ Im Vorschlag wird eine überzeugende Strategie zur mittel- bzw. langfristigen Entwicklungs-/Nachhaltigkeitsstrategie mit realistischen Prognosen beschrieben (einschließlich Möglichkeiten zur Mobilisierung weiterer Finanzierungsmöglichkeiten für Stipendien). Es wird beschrieben, welche Ziele die an diesem Szenario beteiligten Partner verfolgen, und in welchem Umfang sich die Partner zur Verfolgung der angestrebten Ziele verpflichten. ▪ Im Vorschlag wird beschrieben, wie Arbeitgeber in die Durchführung der Studiengänge einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden. ▪ Gegebenenfalls wird im Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und verbreitet werden.
---	--

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 70 von insgesamt 100 Punkten erzielen. Außerdem müssen 75 % der maximalen Punktzahl für das Kriterium „Relevanz des Projekts“ (d. h. mindestens 22,5 Punkte) und jeweils mindestens 60 % der maximalen Punktzahl für die übrigen Gewährungskriterien erzielt werden (d. h. mindestens 18 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ und 12 Punkte für jedes der Kriterien „Qualität des Projektteams und Kooperationsvereinbarungen“ und „Wirkung und Verbreitung“ erzielt werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

Weitere obligatorische Kriterien und hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktion sind Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Der Anhang umfasst:

- die Voraussetzungen für die Konzeption der gemeinsamen Masterstudiengänge,
- die Voraussetzungen für Master-Studierende,
- die Voraussetzungen der Überwachung und Qualitätssicherung und
- das Auswahlverfahren von JMD-Konsortien.

Interessierten Organisationen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzhilfen beantragen.

DIE JMD-DATENBANK

Gemeinsame Masterstudiengänge werden in einer Online-Datenbank auf der Website der Exekutivagentur geführt, um den Bekanntheitsgrad, die Wahrnehmbarkeit und die Zugänglichkeit von Erasmus+-Stipendien zu verbessern, die den besten Master-Studierenden weltweit im Rahmen laufender gemeinsamer Masterstudiengänge gewährt werden.



Die JMD-Datenbank wirbt für alle gemeinsamen Masterstudienprogramme, bei denen Erasmus+-Stipendien für das folgende akademische Jahr vergeben werden. Dazu gehören alle neu ausgewählten gemeinsamen Masterstudiengänge sowie Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge in Verbindung mit laufenden Partnerschafts-Rahmenvereinbarungen sowie gemeinsame Masterstudiengänge (und Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge), die die Qualitätsprüfung bestanden haben.

In der JMD-Datenbank können sich interessierte Studierende gemeinsame Masterstudiengänge aussuchen und ein Erasmus+-Stipendium unmittelbar bei dem betreffenden Konsortium beantragen.

QUALITÄTSPRÜFUNG UND KATALOG

Am Ende des ersten Finanzierungszeitraums der gemeinsamen Masterstudienprogramme können sich die Anbieter¹⁹ einer gründlichen Qualitätsprüfung unterziehen, um festzustellen,

- ob der gemeinsame Masterstudiengang die im ersten Finanzierungszeitraum geweckten Erwartungen in Bezug auf Exzellenz, Leistung und Relevanz erfüllt hat,
- ob die Verwaltungs- und Finanzierungsverfahren bei den Partnern des Konsortiums und zwischen ihnen wirksam waren und den Programmregeln entsprochen haben,
- ob die gemeinsamen Masterstudiengänge nachhaltig sein werden und ob die Exzellenzstandards auch bei reduzierter Erasmus+-Förderung erhalten werden können.

Die Qualitätsprüfung wird von unabhängigen Fachleuten aus dem Hochschulbereich auf der Grundlage von Informationen und Daten vorgenommen, die von den Begünstigten (während des Finanzierungszeitraums sowie anlässlich der Vorlage eines Berichts über die Qualitätsprüfung) und von den Studierenden und Absolventen des gemeinsamen Masterstudienprogramms vorgelegt worden sind. Zur Qualitätsprüfung gehören auch Befragungen, in denen die Koordinatoren und Partner der gemeinsamen Masterstudienprogramme die wichtigsten Aspekte ihres gemeinsamen Studienprogramms erläutern und zu Punkten Stellung nehmen können, auf die in den Berichten von Fachleuten und/oder Studierenden bzw. Absolventen hingewiesen wurde.

Gemeinsame Masterstudiengänge, die die Qualitätsprüfung bestanden haben, wird die Aufnahme in den JMD-Katalog sowie weitere Förderung für bis zu drei weitere Jahrgänge angeboten. Diese Förderung wird im Rahmen einer Verpflichtung zur „geteilten Finanzierung“ gewährt, bei der sich für jedes im Rahmen eines gemeinsamen Masterstudiengangs angebotene Erasmus+-Stipendium ein Konsortium verpflichten muss, entweder durch die Übernahme der Gebühren von Studierenden, die sich selbst finanzieren, oder durch die Vergabe von seitens der beteiligten Hochschuleinrichtungen und/oder ihrer (öffentlichen oder privaten) Sponsoren bereitgestellten Stipendien gleichwertige Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Der Bericht über die Qualitätsprüfung sowie sämtliche für einen Antrag benötigten Informationen und Unterlagen werden auf der Website der für die betreffenden gemeinsamen Masterstudiengänge zuständigen Agentur veröffentlicht.

¹⁹ Dies gilt für neu ausgewählte gemeinsame Masterstudiengänge ebenso wie für Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge mit einer laufenden Partnerschafts-Rahmenvereinbarung.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Ausgewählte gemeinsame Masterstudiengänge werden durch eine Finanzhilfvereinbarung über ein Vorbereitungsjahr und drei aufeinanderfolgende Jahrgänge unterstützt (je nach Dauer der gemeinsamen Masterstudienprogramme Vereinbarungen über vier oder fünf Jahre). Für jedes Projekt werden im Rahmen eines gemeinsamen Masterstudienprogramms während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung nur einmal EU-Mittel bewilligt.

Die Finanzhilfe für gemeinsame Masterstudiengänge errechnet sich nach den folgenden Leistungen:

- Finanzhilfe für die Verwaltungskosten des Konsortiums und die Mobilität des Hochschulpersonals und
- eine variable Anzahl von Stipendien bis maximal 25 000 EUR/Jahr (vorläufig 13-20 Stipendien pro Jahrgang).

Das Budget (in EUR) der gemeinsamen Masterstudiengänge errechnet sich nach den folgenden Finanzierungsvorschriften:

A) Verwaltung gemeinsamer Masterstudiengänge:

Beitrag zu den Verwaltungskosten des Konsortiums und den Kosten für eingeladene Wissenschaftler und Gastdozenten	20 000 EUR im Vorbereitungsjahr
	50 000 EUR pro Jahrgang des gemeinsamen Masterstudiengangs,

B) Stipendien für Studierende gemeinsamer Masterstudiengänge:

Die Stipendien für Studierende gemeinsamer Masterstudiengänge decken die Teilnahmekosten der Studierenden (Studiengebühren, umfassender Versicherungsschutz und andere vorgeschriebene Studienbeiträge), einen Teil der Reise- und Unterbringungskosten und die Aufenthaltskosten während der gesamten Dauer des jeweiligen gemeinsamen Masterstudienprogramms) ab. Die Höhe des JMD-Stipendiums ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Beitrag zu den Kosten eines gemeinsamen Masterstudiengangs	Bis zu 9000 EUR pro Jahr und Stipendiat aus einem Partnerland.
	Bis zu 4500 EUR pro Jahr und Stipendiat aus einem Programmland.
	Über diese Höchstbeträge hinausgehende Kosten sind von den teilnehmenden Organisationen zu tragen und dürfen nicht zu Lasten der Stipendiaten gehen.
Beiträge zu Reise- und Unterbringungskosten	1000 EUR pro Jahr und Stipendiat aus einem Programmland für Reisekosten.
	2000 EUR pro Jahr für Reisekosten und 1000 EUR für die Unterbringungskosten von Stipendiaten aus einem Partnerland, deren Wohnsitz weniger als 4000 km von der koordinierenden Hochschuleinrichtung entfernt ist.
Zuschuss zu den Aufenthaltskosten	3000 EUR pro Jahr für Reisekosten und +1000 EUR für die Unterbringungskosten von Stipendiaten aus einem Partnerland, deren Wohnsitz mindestens 4000 km von der koordinierenden Hochschuleinrichtung entfernt ist.
	1000 EUR pro Monat für die gesamte Dauer des gemeinsamen Masterstudienprogramms (maximal 24 Monate); solange die Stipendiaten den gemeinsamen Masterstudiengang in ihrem Wohnsitzland durchführen (Studiums, Forschung, Praktikum oder Promotion), wird kein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten gewährt.

Die Höhe der einzelnen Stipendien hängt a) von der Dauer des gemeinsamen Masterstudiengangs (60, 90 oder 120 Leistungspunkte), b) von dem Land/der Region, in dem bzw. in der der Studierende seinen Wohnsitz hat, und c) von dem Studienbeitrag zum jeweiligen gemeinsamen Masterstudiengang ab.

Gesamthöhe der Förderung

Ausgehend von diesen Parametern wird die Förderung für gemeinsame Masterstudiengänge im Vorbereitungsjahr und in den drei anschließenden Jahrgängen voraussichtlich zwischen **2 und 3 Mio. EUR** liegen.



BÜRGschaften FÜR STUDIendarLEHEN

Master-Studierende, die ein vollständiges Studienprogramm in einem anderen Programmland durchführen möchten, können ein Studiendarlehen beantragen.

Die Bürgschaftsfazilität für Studiendarlehen wird in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank eingerichtet. Im Rahmen der Fazilität werden Kreditausfälle gegenüber Banken und Finanzinstituten in Programmländern, die Studiendarlehen vergeben, teilweise besichert. Die teilweise Besicherung durch die EU mindert somit das Risiko für Finanzinstitute, die Darlehen an Personen vergeben, die bisher nicht als Kunden betrachtet wurden. Im Gegenzug für die teilweise Besicherung müssen die Banken an Mobilitätsaktivitäten teilnehmenden Studierenden Darlehen zu günstigen Bedingungen gewähren. Unter anderem müssen die Zinsen unter den marktüblichen Zinssätzen liegen, und mit der Rückzahlung muss frühestens zwei Jahre nach dem Studienabschluss begonnen werden, damit die Absolventen vor Beginn der Rückzahlung eine Beschäftigung aufnehmen können.

Die Einrichtung einer Bürgschaftsfazilität für Studiendarlehen wird jungen Menschen Zugang zu Darlehen zur Finanzierung ihrer Studienaufenthalte im Ausland während der Laufzeit eines Erasmus+-Programms eröffnen. Durch die Zuweisung der EU-Mittel wird ein Vielfaches an Finanzmitteln aus dem Bankensektor für mobile Master-Studierende bereitgestellt.

Verwaltet wird die Bürgschaftsfazilität auf EU-Ebene vom Europäischen Investitionsfonds, der der Europäischen Investitionsbank untersteht.

Nach einem Aufruf zur Interessenbekundung auf EU-Ebene werden zwischengeschaltete Finanzinrichtungen ausgewählt, die im Rahmen von Erasmus+ nach offenen und transparenten Kriterien Studiendarlehen in Programmländern bereitstellen. Ausschließlich diese zwischengeschalteten Finanzinrichtungen bewerten die Darlehensanträge der Studierenden, vergeben die Darlehen und erhalten die zu leistenden Rückzahlungen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bürgschaftsfazilität rechtzeitig eingerichtet wird, um die ersten Bürgschaften zu Beginn des akademischen Jahres 2014/15 (d. h. im September 2014) gewähren zu können.

Weitere Informationen werden zu gegebener Zeit auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

LEITAKTION 2: ZUSAMMENARBEIT ZUR FÖRDERUNG VON INNOVATION UND ZUM AUSTAUSCH ÜBER BEWÄHRTE VERFAHREN

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

Diese Leitaktion unterstützt:

- strategische Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Wissensallianzen,
- Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten und
- den Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend.

Die im Rahmen dieser Leitaktion unterstützten Aktionen sollen positive und nachhaltige Wirkungen für die Teilnehmer, für die teilnehmenden Organisationen, die Rahmenbedingungen solcher Aktionen und die Personen mit sich bringen, die mittelbar oder unmittelbar an den organisierten Aktivitäten beteiligt sind.

Die Leitaktion soll die Entwicklung, den Transfer und/oder die Einführung innovativer Verfahren auf organisatorischer, lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene fördern.

Mit den Aktivitäten im Rahmen dieser Leitaktion verfolgen die teilnehmenden Organisationen die nachstehenden Ziele:

- zielgruppenorientierte innovative Ansätze, z. B. durch attraktivere Bildungs- und Ausbildungsprogramme unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Erwartungen, partizipative Ansätze und IKT-gestützte Methoden, neue oder verbesserte Prozesse zur Anerkennung und Validierung von Qualifikationen, größere Wirksamkeit der Aktivitäten zum Nutzen lokaler Gemeinschaften, neue oder bessere Verfahren zur Berücksichtigung der Bedürfnisse benachteiligter Gruppen und zur Berücksichtigung der sozialen, sprachlichen und kulturellen Vielfalt und die Möglichkeit zum Erwerb des Europäischen Sprachensiegels für besondere Leistungen im Bereich des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen;
- modernere, dynamischere, stärker zielbezogene und professionellere Bedingungen innerhalb einer Organisation, Bereitschaft zur Anwendung bewährter Verfahren und neuer Methoden in der täglichen Arbeit, Offenheit gegenüber Synergien mit Organisationen, die in unterschiedlichen Bereichen oder auf anderen sozioökonomischen Gebieten tätig sind, strategische Karriereplanung für Personal nach individuellen Bedürfnissen und Zielen der jeweiligen Organisationen;
- bessere Befähigung und Professionalisierung für Tätigkeiten auf europäischer/internationaler Ebene, bessere Managementkompetenzen und verbesserte Internationalisierungsstrategien, verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern und anderen Arbeitsgebieten, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und/oder anderen sozialen und wirtschaftlichen Bereichen tätig sind, verstärkte Zuweisung von (nicht von der EU bereitgestellten) Finanzmitteln für europäische/internationale Projekte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, bessere Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Nachverfolgung europäischer/internationaler Projekte.

Wahrscheinlich werden die im Rahmen dieser Leitaktion geförderten Projekte für die direkt oder indirekt an den Aktivitäten beteiligten Personen zudem beispielsweise mit den folgenden positiven Wirkungen einhergehen:

- Förderung von Initiative und unternehmerischem Denken,
- bessere Sprachkenntnisse,
- größere digitale Kompetenz,
- besseres Verständnis und größere Aufgeschlossenheit für gesellschaftliche, sprachliche und kulturelle Vielfalt,
- bessere Qualifikation für berufliche Tätigkeiten und für Unternehmensgründungen (u. a. nach den Grundsätzen des sozialen Unternehmertums),
- aktivere Teilhabe an der Gesellschaft,
- positivere Einstellung gegenüber dem europäischen Aufbauwerk und den Werten der EU,
- besseres Verständnis und verstärkte Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen in Europa und darüber hinaus,
- größere Kompetenzen hinsichtlich der verschiedenen Berufsprofile (Lehr- oder Ausbildungstätigkeiten, Jugendarbeit usw.),
- ausgeprägteres Verständnis für länderübergreifende Verfahren, Maßnahmen und Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,

- besseres Verständnis der Zusammenhänge zwischen formaler und nichtformaler allgemeiner und beruflicher Bildung und anderen Lernformen einerseits und dem Arbeitsmarkt andererseits,
- bessere Karrierechancen und
- stärkere Motivation und größere Zufriedenheit bei der täglichen Arbeit.

Auf Systemebene sollen die Projekte eine Modernisierung bewirken und zu einer besseren Ausrichtung der Bildungs- und Jugendsysteme auf die großen Herausforderungen der modernen Welt (Arbeitsmarkt, wirtschaftliche Stabilität, wirtschaftliches Wachstum und aktive Teilhabe am demokratischen Leben) beitragen. Dazu sollen mit dieser Leitaktion folgende Wirkungen erzielt werden:

- bessere Arbeit in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend in Europa und darüber hinaus; mehr Exzellenz und größere Attraktivität in Verbindung mit besseren Chancen für alle (auch für benachteiligte Personen);
- Entwicklung von besser auf Anforderungen und Chancen des Arbeitsmarkts abgestimmten Systemen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und engere Verbindungen zu Wirtschaft und Gesellschaft;
- bessere Vermittlung und Bewertung von Basis- und Querschnittskompetenzen, insbesondere unternehmerische Initiative, Sprachkenntnisse und digitale Kompetenz;
- verstärkte Synergien und Verbindungen und größere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Systemen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend auf nationaler Ebene unter verstärkter Nutzung europäischer Referenzinstrumente zur Förderung der Anerkennung, Validierung und Transparenz von Kompetenzen und Qualifikationen;
- Betonung von Lernergebnissen bei der Beschreibung und Definition von Qualifikationen, Qualifikationskomponenten und Lehrplänen (Curricula), um Unterrichts-, Lern- und Bewertungsverfahren zu verbessern;
- neue und verbesserte überregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit öffentlicher Stellen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
- verstärkt strategisch orientierte und stärker integrierte Nutzung von IKT und freien Lehr- und Lernmaterialien (OER) in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
- stärkere Motivierung zum Erlernen von Fremdsprachen durch innovative Unterrichtsmethoden und mehr Möglichkeiten zur praktischen Anwendung der auf dem Arbeitsmarkt verlangten Sprachkenntnisse;
- stärkere Interaktion zwischen Praxis, Forschung und Politik in den einzelnen Systemen.

STRATEGISCHE PARTNERSCHAFTEN IN DEN BEREICHEN ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND

WELCHE ZIELE WERDEN MIT STRATEGISCHEN PARTNERSCHAFTEN VERFOLGT?

Strategische Partnerschaften sollen die Entwicklung, den Transfer und/oder die Umsetzung von Innovationen in Organisationen sowie auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene fördern, um folgende Ziele zu erreichen:

- Steigerung der Qualität und Relevanz der Lernangebote in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend durch neue und innovative Ansätze und durch Unterstützung der Verbreitung bewährter Verfahren;
- Förderung der Vermittlung und Bewertung von Schlüsselkompetenzen (Basis- und Querschnittskompetenzen), insbesondere im Hinblick auf unternehmerische Initiative, den Erwerb von Sprachkenntnissen und digitale Kompetenz;
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz von Unterrichtsangeboten und Qualifikationen und Stärkung der Verbindungen zwischen den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und der Arbeitswelt;
- Förderung innovativer Methoden in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend durch personalisierte Unterrichtskonzepte, kollaboratives Lernen und kritisches Denken, strategische Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), freie Lehr- und Lernmaterialien (OER), offenes und flexibles Lernen, virtuelle Mobilität und andere innovative Lernmethoden;
- Förderung einer strukturierten überregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit: stärkere Einbindung lokaler und regionaler öffentlicher Stellen in die qualitative Entwicklung der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
- Verbesserung der beruflichen Entwicklung der Personen im Bildungsbereich und in der Jugendarbeit durch Innovation und Verbesserung von Qualität und Umfangs von Aus- und Weiterbildungsangeboten einschließlich neuer pädagogischer Ansätze, der Nutzung IKT-gestützter Methoden und des Einsatzes freier Lehr- und Lernmaterialien;
- Erhöhung der Kapazitäten von Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, insbesondere in Bezug auf strategische Entwicklung, Organisationsmanagement, Führung, Qualität des Unterrichtsangebots, Internationalisierung, Chancengleichheit und Inklusion und qualitätsorientierte und zielgerichtete Aktivitäten für bestimmte Gruppen;
- Förderung von Chancengleichheit und Inklusion in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, um qualitatives Lernen für alle zu fördern, das Abbrechen von Ausbildungen zu verhindern und die Teilhabe benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen zu unterstützen;
- Förderung unternehmerischen Denkens, um aktiven Bürgersinn zu entwickeln, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und zur Gründung neuer Unternehmen (nach den Grundsätzen des sozialen Unternehmertums) beizutragen und künftige individuelle Lernphasen und Karriereschritte im Einklang mit der jeweiligen persönlichen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen;
- stärkere Beteiligung an Lernprozessen und an Aktivitäten zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch den Ausbau von Angeboten zur Karriereplanung und zur beruflichen Beratung und Unterstützung;
- Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Ebenen und Formen formaler und nichtformaler allgemeiner und beruflicher Bildung für Lernende durch die Anwendung europäischer Referenzinstrumente zur Anerkennung, Validierung und Transparenz von Kompetenzen und Qualifikationen.

Dies soll durch Projekte erreicht werden,

- mit denen die Ziele bestimmter Segmente des Bildungssektors (Hochschule, allgemeine und berufliche Bildung, Erwachsenenbildung) verwirklicht und entsprechende Herausforderungen bewältigt und Anforderungen erfüllt werden sollen bzw.
- mit denen die Ziele auf bestimmten Gebieten der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend verwirklicht und entsprechende Herausforderungen bewältigt und Anforderungen erfüllt werden sollen.

Entsprechend dem von der Kommission angenommenen jährlichen Arbeitsprogramm stehen zudem strategische Partnerschaften im Vordergrund, die

- die Bewertung von Querschnittskompetenzen und die Einbeziehung praktischer unternehmerischer Erfahrungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend fördern;
- die berufliche Entwicklung von Lehrkräften und sonstigem Personal und Jugendarbeitern in Bezug auf die Nutzung von IKT-Methoden sowie die Herstellung und die Einführung freier Lehr- und Lernmaterialien in verschiedenen europäischen Sprachen unterstützen,
- die Validierung nichtformalen und informellen Lernens und die Durchlässigkeit hin zu formalen Bildungswegen begünstigen;
- mindestens eine der in den einleitenden Abschnitten „Allgemeine und berufliche Bildung“ und „Jugend“ in

Teil B dieses Leitfadens beschriebenen Prioritäten verfolgen.

WAS SIND STRATEGISCHE PARTNERSCHAFTEN?

Strategische Partnerschaften ermöglichen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätigen Organisationen sowie Unternehmen, öffentlichen Stellen und in verschiedenen sozioökonomischen Sektoren tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft die Zusammenarbeit bei der Einführung innovativer Verfahren zur Entwicklung hochwertiger Ansätze in Bezug auf Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernkonzepte sowie in der Jugendarbeit, bei der institutionellen Modernisierung und bei gesellschaftlichen Innovationen. Erasmus+ lässt große Flexibilität bei Aktivitäten zu, die mit strategischen Partnerschaften eingeführt werden können; aus den Vorschlägen muss aber hervorgehen, dass die betreffenden Aktivitäten tatsächlich am besten geeignet sind, die definierten Projektziele zu erreichen.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IN STRATEGISCHEN PARTNERSCHAFTEN UNTERSTÜTZT?

Im Verlauf eines Projekts führen strategische Partnerschaften in der Regel vielfältige Aktivitäten durch, z. B.:

- Aktivitäten, die die durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Organisationen den **Austausch über Verfahren** fördern,
- Aktivitäten, die die Entwicklung, Prüfung und/oder Durchführung **innovativer Verfahren** in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend unterstützen,
- Aktivitäten, die die **Anerkennung und Validierung von Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen** erleichtern, die durch formales, nichtformales und informelles Lernen erworben wurden,
- Aktivitäten zur Verbesserung der **Zusammenarbeit zwischen regionalen Behörden**, um die Entwicklung von Systemen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend zu fördern und diese Systeme in Aktionen zur Unterstützung der lokalen und regionalen Entwicklung einzubinden,
- länderübergreifende Initiativen zur Förderung unternehmerischer Konzepte und Kompetenzen und zur Förderung eines **aktiven Bürgersinns und unternehmerischer Initiative (nach den Grundsätzen des sozialen Unternehmertums)**.

Strategische Partnerschaften können auch individuelle **Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernaktivitäten** organisieren, wenn sie hinsichtlich der Erreichung der Projektziele mit einem Mehrwert verbunden sind.

WER KANN SICH AN EINER STRATEGISCHEN PARTNERSCHAFT BETEILIGEN?

Strategische Partnerschaften stehen allen Organisationen offen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend oder in anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen tätig sind oder die sich bereichsübergreifend engagieren (z. B. lokale und regionale Behörden, Anerkennungs- und Validierungszentren, Handelskammern, Handelsorganisationen, Beratungszentren und kulturelle Einrichtungen). An einer strategischen Partnerschaft sollten die angesichts der Zielsetzung des Projekts jeweils am besten geeigneten Partner mit möglichst unterschiedlichen Hintergründen beteiligt sein, damit die Partnerschaften die verschiedenen Erfahrungshintergründe, Profile und spezifischen Kenntnisse am besten nutzen und möglichst relevante und hochwertige Ergebnisse erzielen können.

Grundsätzlich sollten strategische Partnerschaften die Zusammenarbeit zwischen Organisationen in Programmländern fördern. Als Partner (nicht jedoch als Antragsteller) kommen allerdings auch Organisationen aus Partnerländern in Betracht, wenn sie einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt erbringen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN STRATEGISCHE PARTNERSCHAFTEN BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die strategische Partnerschaften erfüllen müssen, damit sie im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden können:

FÖRDERKRITERIEN

<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<p>An einer strategischen Partnerschaft können beliebige öffentliche oder private Organisationen aus einem Programmland oder weltweit einem beliebigen Partnerland beteiligt sein (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochschuleinrichtungen, ▪ Schulen/Institute/Bildungszentren (vom Vorschulbereich über die Sekundarstufe II²⁰ einschließlich Einrichtungen bis zum Bereich der Berufs- und Erwachsenenbildung), ▪ gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, ▪ öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), ▪ lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder Berufsverbände und Gewerkschaften), ▪ Forschungseinrichtungen, ▪ Stiftungen, ▪ überbetriebliche Bildungszentren, ▪ Unternehmen, die gemeinsame Bildungsaktivitäten anbieten (kollaborative Bildungsangebote), ▪ Kulturorganisationen, Bibliotheken, Museen, ▪ Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen, ▪ Einrichtungen, die Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen bewerten, die durch nichtformales und informelles Lernen erworben wurden, ▪ europäische Jugend-NROs, ▪ Gruppen junger Menschen, die Jugendarbeit leisten, aber nicht unbedingt in einer Jugendorganisation tätig sind (d. h. informelle Gruppen junger Menschen).²¹ <p>Hochschuleinrichtungen in einem Programmland müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta, müssen sich aber zur Einhaltung der Grundsätze der Charta verpflichten.</p>
<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<p>Beliebige in einem Programmland ansässige teilnehmende Organisationen; die Antragstellung erfolgt im Namen aller an einem Projekt beteiligten Organisationen.</p>
<p>Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Strategische Partnerschaften sind länderübergreifende Partnerschaften, an denen mindestens drei Organisationen aus drei unterschiedlichen Programmländern beteiligt sein müssen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen alle teilnehmenden Organisationen benannt werden.</p> <p>An den folgenden Projekttypen brauchen allerdings nur zwei Organisationen aus mindestens zwei Programmländern beteiligt zu sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ strategische Partnerschaften, an denen ausschließlich Schulen beteiligt sind, ▪ strategische Partnerschaften zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen lokalen/regionalen Schulbehörden; an diesen Projekten müssen mindestens zwei lokale oder regionale Schulbehörden aus zwei Programmländern beteiligt sein.²² An der Partnerschaft müssen aus jedem Land mindestens beteiligt sein: <ul style="list-style-type: none"> – eine Schule und – eine auf anderen Gebieten der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend oder auf dem Arbeitsmarkt tätige lokale Organisation. ▪ strategische Partnerschaften im Bereich Jugend:

²⁰ Siehe Liste der förderfähigen Schulen in den einzelnen Ländern. Weitere Informationen erhalten Sie von der nationalen Agentur des jeweiligen Landes.

²¹ Bei informellen Gruppen übernimmt eines der Mitglieder stellvertretend die Verantwortung für die Gruppe.

²² Siehe Liste der förderfähigen Organisationen in den einzelnen Ländern.

Projektdauer	<p>Partnerschaften im Bereich Jugend: zwischen 6 Monaten und 2 Jahren.</p> <p>Sonstige Partnerschaften: 2 oder 3 Jahre;</p> <p>die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angegeben werden.</p> <p>In Ausnahmefällen kann die Dauer einer strategischen Partnerschaft auf Antrag des Begünstigten und mit Zustimmung der nationalen Agentur um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn die Gesamtdauer drei Jahre nicht überschreitet. Die Verlängerung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamthöhe der Finanzmittel.</p>
Wo ist der Antrag zu stellen?	<p>Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.</p> <p>Bis zum Fristablauf kann ein Konsortium mit mehreren Partnern nur einen einzigen Antrag stellen, und der Antrag kann nur an eine einzige nationale Agentur gerichtet werden.</p>
Wann ist der Antrag zu stellen?	<p>Partnerschaften im Bereich Jugend:</p> <p>Die Finanzhilfeanträge sind einzureichen bis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30. April 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. September eines Jahres und dem 28. Februar des folgenden Jahres beginnen; ▪ 1. Oktober 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Februar eines Jahres und dem 30. September des folgenden Jahres beginnen. <p>Sonstige Partnerschaften:</p> <p>Die Finanzhilfeanträge sind einzureichen bis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30. April 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die am 1. September des laufenden Jahres beginnen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	<p>Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.</p>

Wenn die strategische Partnerschaft Ausbildungs-, Unterrichts- oder Lernaktivitäten vorsieht, müssen zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

Förderfähige Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemischte Mobilität unter Verbindung kurzzeitiger physischer Mobilität (weniger als zwei Monate) mit virtueller Mobilität, ▪ kurzzeitiger Austausch von Schülergruppen (5 Tage bis 2 Monate), ▪ Intensiv-Studienprogramme (5 Tage bis 2 Monate), ▪ längere Mobilitätsphasen von Schülern (2-12 Monate), ▪ Unterrichts- und Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume (2-12 Monate), ▪ Langzeitmobilität von Jugendarbeitern (2-12 Monate), ▪ kurzzeitige gemeinsame Angebote zur Fort- und Weiterbildung von Personal (5 Tage bis 2 Monate). <p>Langzeit-Aktivitäten von Lernenden und von Personal sowie von Jugendarbeitern aus Partnerländern sind nicht förderfähig.</p>
Ort(e) der Aktivität	<p>Die Aktivitäten müssen in den Ländern der Organisationen durchgeführt werden, die an der strategischen Partnerschaft beteiligt sind.</p>

<p>Förderfähige Teilnehmer</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Studierende, die in einer Hochschuleinrichtung immatrikuliert sind und ein Fach studieren, das mit einem anerkannten akademischen Grad (bis hin zur Promotion) abgeschlossen wird (bei Intensiv-Studienprogrammen oder Aktivitäten mit gemischter Mobilität); ▪ Auszubildende, Lernende im Bereich der beruflichen Bildung, erwachsene Lernende und junge Menschen bei Aktivitäten mit gemischter Mobilität, ▪ Schüler jeden Alters in Begleitung von Schulpersonal (bei kurzzeitigem Austausch von Schülergruppen), ▪ Schüler im Alter von mindestens 14 Jahren, die eine Vollzeitausbildung in einer an der strategischen Partnerschaft beteiligten Schule absolvieren (Langzeit-Mobilität von Schülern), ▪ Hochschullehrer, Lehrer, Ausbilder und anderes Unterrichts- und Verwaltungspersonal einer beteiligten Organisation sowie Jugendarbeiter.
---------------------------------------	--

Die antragstellenden Organisationen werden nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Umfang und Art der Aktivitäten strategischer Partnerschaften hängen von den Projektzielen, teilnehmenden Organisationen, erwarteten Wirkungen und sonstigen Elementen ab. Kurz gesagt: Diese Aktion ermöglicht den teilnehmenden Organisationen Erfahrungen in der internationalen Zusammenarbeit und eine Stärkung ihrer Kapazitäten, aber auch die Entwicklung hochwertiger innovativer Angebote und Ergebnisse. Die qualitative Bewertung eines Projekts hängt von den Zielen der Zusammenarbeit und von der Art der teilnehmenden Organisationen ab.

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der europäischen Politik im Hinblick auf eines oder mehrere Gebiete in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit strategischen Partnerschaften verfolgt?“), ▪ Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - der Vorschlag auf einer fundierten und angemessenen Bedarfsanalyse beruht, - die Ziele klar definiert und realistisch sind und mit Sachverhalten in Zusammenhang stehen, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind, - der Vorschlag geeignet ist, Synergien zwischen den verschiedenen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugendarbeit zu entwickeln, - der Vorschlag innovativ ist und/oder andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen ergänzt, - der Vorschlag einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse erbringt, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten in einem einzelnen Land durchgeführt würden.
---	--

<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Evaluierung und Verbreitung, ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten, ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode, ▪ Einrichtung und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass das Projekt in hervorragender Weise fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens durchgeführt wird, ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten. <p>Projekte mit Ausbildungs-, Unterrichts- oder Lernaktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eignung der Aktivitäten im Hinblick auf die Projektziele und die Anzahl der Teilnehmer, ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer gemäß den Grundsätzen der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente,
<p>Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - an dem Projekt einander ergänzende Organisationen mit dem erforderlichen Profil und der benötigten Erfahrung und Kompetenz zur erfolgreichen Durchführung sämtlicher mit dem Projekt einhergehender Aktivitäten beteiligt sind, - die Zuständigkeiten und Aufgaben so verteilt sind, dass das Engagement und die aktive Mitwirkung aller eingebundenen Organisationen deutlich werden, - – soweit für den Projekttyp von Bedeutung – an dem Projekt Organisationen aus unterschiedlichen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugendarbeit und aus anderen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft beteiligt sind, - neue Teilnehmer in die Aktion einbezogen werden, • Bestehen wirksamer Mechanismen zur Abstimmung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander und mit anderen maßgeblichen Akteuren bestehen, • Umfang, in dem eine beteiligte Organisation aus einem Partnerland gegebenenfalls einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt erbringt. (Ansonsten wird das Projekt nicht als förderfähig betrachtet.)
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus, ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden, ▪ Qualität der Pläne, welche die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleisten sollen: Möglichkeit zur Entwicklung einer anhaltenden Wirkung und zur Erzielung von Ergebnissen, nachdem die Finanzmittel der EU aufgebraucht sind.



Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Konzeption und der Durchführung des Projekts“ und „Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen“).

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

Weitere obligatorische Kriterien, ergänzende hilfreiche Informationen und Projektbeispiele im Zusammenhang mit dieser Aktion sind Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Interessierten Unternehmen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzhilfen beantragen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Strategische Partnerschaften reichen von verhältnismäßig einfachen Kooperationsprojekten zwischen kleineren Organisationen (z. B. Schulen oder informellen Gruppen junger Menschen) bis hin zu eher komplexen und umfangreichen Projekten zur Entwicklung und zum Austausch innovativer Ergebnisse auf allen Gebieten der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend. Entsprechend unterschiedlich sind die mit den verschiedenen Projekttypen verbundenen Aufwendungen.

Daher umfasst das vorgeschlagene Finanzierungsmodell eine ganze Palette an Kostenpositionen, aus der Antragsteller die Positionen auswählen können, die für die von ihnen beabsichtigten Aktivitäten und die angestrebten Ergebnisse von Bedeutung sind. Die ersten beiden Positionen („Projektmanagement und -durchführung“ und „Länderübergreifende Projekttreffen“) kommen bei allen Formen strategischer Partnerschaften in Betracht, da sie Bestandteil der Kosten sind, die bei allen Projekten anfallen. Die anderen Kostenpositionen können nur in Verbindung mit Projekten ausgewählt werden, mit denen gemessen an den geistigen Leistungen bzw. Produkten oder bezüglich der Verbreitung oder Einbeziehung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernaktivitäten wichtigere Ziele verfolgt werden. Soweit durch die Aktivitäten und Ergebnisse eines Projekts gerechtfertigt, können auch Sonderkosten sowie die Kosten in Verbindung mit der Beteiligung von Personen mit besonderen Bedürfnissen übernommen werden.

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale Finanzhilfe für eine strategische Partnerschaft: 150 000 EUR/Jahr (12 500 EUR/Monat)

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel	
Projektmanagement und -durchführung	Projektmanagement (Planung, Finanzierung, Koordinierung und Kommunikation mit Partnern usw.), Lern-, Unterrichts- und Ausbildungsmaterialien, -instrumente, -konzepte usw. von geringerem Umfang, virtuelle Zusammenarbeit und lokale Projektaktivitäten (Projektarbeit im Schulunterricht, Aktivitäten in der Jugendarbeit, Organisation und Betreuung integrierter Lern- und Unterrichts-/Ausbildungsaktivitäten usw.), Aufklärung, Werbung und Verbreitung (durch Broschüren, Prospekte, Websites usw.).	Kosten je Einheit	Unterstützung für Aktivitäten der koordinierenden Organisation 500 EUR pro Monat	Maximal 2750 EUR pro Monat	Je nach Dauer der strategischen Partnerschaft und Anzahl der teilnehmenden Organisationen
		Kosten je Einheit	Unterstützung für Aktivitäten der anderen beteiligten Organisationen 250 EUR pro beteiligte Organisation und Monat		
Länderübergreifende Projekttreffen	Teilnahme an Treffen der Projektpartner, die von einer der teilnehmenden Organisationen zur Durchführung des Projekts und zu Koordinierungszwecken ausgerichtet werden; Zuschuss zu den Reise- und Aufenthaltskosten.	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 1999 km: 575 EUR pro Teilnehmer und Treffen	Maximal 23 000 EUR. pro Jahr	Voraussetzung: Die Antragsteller müssen die Notwendigkeit der Treffen anhand der Anzahl der Treffen und der Teilnehmerzahl nachweisen. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
			Entfernungen von 2000 km und mehr: 760 EUR pro Teilnehmer und Treffen		

	Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Geistige Leistungen	Geistige Leistungen/konkrete Ergebnisse des Projekts (Lehrpläne, Materialien für die pädagogische Arbeit und zur Jugendarbeit, freie Lehr- und Lernmaterialien, IT-Instrumente, Analysen, Studien, Peer-Learning-Methoden usw.)	Kosten je Einheit	<p>B1.1 pro Manager und Arbeitstag für das Projekt</p> <p>B1.2 pro Forscher/Lehrkraft/Ausbilder/Jugendarbeiter und Arbeitstag für das Projekt</p> <p>B1.3 pro Techniker und Arbeitstag für das Projekt</p> <p>B1.4 pro Verwaltungskraft und Arbeitstag für das Projekt</p>	<p>Voraussetzung: Personalkosten für die Tätigkeit von Führungs- und Verwaltungskräfte sollten bereits über die Kostenposition „Projektmanagement und -durchführung“ erfasst sein. Um mögliche Überschneidungen mit dieser Position zu verhindern, müssen die Antragsteller Art und Umfang der in Verbindung mit den vorgeschlagenen Ergebnissen entstehenden Personalkosten begründen.</p> <p>Nur Ergebnisse von erheblicher Qualität und von erheblichem Umfang können im Rahmen dieser Position gefördert werden.</p>
Multiplikatoren-Veranstaltungen	<p>Zuschuss zu den Kosten der Organisationen nationaler und länderübergreifender Konferenzen, Seminare und sonstiger Veranstaltungen zur Weitergabe und Verbreitung der geistigen Leistungen eines Projekts.</p> <p>Multiplikatoren-Veranstaltungen in einem Partnerland werden nicht gefördert.</p>	Kosten je Einheit	<p>100 EUR für jeden lokalen Teilnehmer (d. h. für Teilnehmer aus dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet)</p> <p>200 EUR für jeden internationalen Teilnehmer (d. h. für Teilnehmer aus anderen Ländern)</p>	<p>Voraussetzung: Multiplikatoren-Veranstaltungen werden nur dann gefördert, wenn ein direkter Zusammenhang zu den geistigen Leistungen des Projekts gegeben ist. Wenn keine finanzielle Unterstützung für die Verbreitung der geistigen Leistungen gewährt wird, kann auch die Organisation von Multiplikatoren-Veranstaltungen nicht gefördert werden.</p>
Sonderkosten	Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten der Beschäftigung von Unterauftragnehmern oder der Beschaffung von Waren und	Anteil der förderfähigen Kosten	<p>75 % der förderfähigen Kosten. Maximal 50 000 EUR pro Projekt</p>	<p>Voraussetzung: Die Vergabe von Unteraufträgen muss mit Leistungen in Zusammenhang stehen, die</p>

	Leistungen.			von den teilnehmenden Organisationen aus berechtigten Gründen nicht selbst erbracht werden können. Es werden keine Mittel für Standard-Bürogeräte und -einrichtungen gewährt, die die teilnehmenden Organisationen ohnehin bei ihrer täglichen Arbeit nutzen würden.
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für behinderte Teilnehmer im Zusammenhang stehen.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf Übernahme dieser Kosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

FINANZIERUNGSREGELN FÜR LÄNDERÜBERGREIFENDE BILDUNGS-, UNTERRICHTS- UND LERNAKTIVITÄTEN IM RAHMEN EINER STRATEGISCHEN PARTNERSCHAFT (OPTIONALE FINANZIERUNG)

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag		Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 1 999 km: 275 EUR/Teilnehmer		
			Entfernungen von 2000 km und mehr: 360 EUR/Teilnehmer		
Individuelle Unterstützung	Aufenthaltskosten der Teilnehmer pro Einheit und Tag während der Aktivität.	Kosten je Einheit	Langzeit-Unterrichts- und -Ausbildungseinsätze	Bis zum 14. Tag der Aktivität: B1.5 pro Tag und Teilnehmer	Voraussetzung: Die Antragsteller müssen begründen, dass Mobilitätsaktivitäten erforderlich sind, um die Ziele und die vorgesehenen Ergebnisse des Projekts zu erreichen. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
			Mobilität von Jugendarbeitern über längere Zeiträume	+ zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität: B1.6 pro Tag und Teilnehmer + ab dem 61. Tag der Aktivität bis zur Dauer von zwölf Monaten: B1.7 pro Tag und Teilnehmer.	
			Gemeinsame Kurzzeitmaßnahmen zur Fort- und Weiterbildung von Personal	bis zum 14. Tag der Aktivität: 100 EUR pro Teilnehmer und Tag + zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität: 70 EUR pro Teilnehmer und Tag	
			Mobilität von Schülern über längere Zeiträume	B1.8 pro Monat und Teilnehmer.	
			Kurzzeitige Aktivitäten für Lernende (gemischte Mobilität, kurzzeitige Mobilität von Schülern, Intensivprogramme)	bis zum 14. Tag der Aktivität: 55 EUR pro Teilnehmer und Tag + zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität: 40 EUR pro Teilnehmer und Tag	

Sprachliche Unterstützung	Kosten in Verbindung mit der Unterstützung, die die Teilnehmer erhalten, um die im Unterricht oder bei der Arbeit verwendete Sprache zu erlernen.	Kosten je Einheit	Nur für Aktivitäten mit einer Dauer von 2-12 Monaten: 150 EUR/Teilnehmer (für Teilnehmer, die sprachliche Unterstützung benötigen)	Voraussetzung: Der Antrag auf entsprechende Unterstützung muss auf dem Antragsformular begründet werden.
----------------------------------	---	-------------------	---	--

TABELLE A – GEISTIGE LEISTUNG (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die gewährte Unterstützung kann ausschließlich zur Deckung der Personalkosten von in das Projekt einbezogenen Organisationen verwendet werden, die an der Entwicklung geistiger Leistungen beteiligt sind. Die Höhe der Beträge hängt a) vom Profil des am Projekt beteiligten Personals und b) vom Land der Organisation ab, deren Mitarbeiter an dem Projekt beteiligt sind.

	Führungs- kräfte	Lehrkräfte/ Ausbilder/ Forscher/ Jugendarbeiter	Techniker	Verwaltungs- personal
	B1.1	B1.2	B1.3	B1.4
Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz	294	241	190	157
Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Finnland, Vereinigtes Königreich, Island	280	214	162	131
Griechenland, Malta, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern	164	137	102	78
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Ungarn, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	88	74	55	39

TABELLE B – GEISTIGE LEISTUNG (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die gewährte Unterstützung kann ausschließlich zur Deckung der Personalkosten von in das Projekt einbezogenen Organisationen verwendet werden, die an der Entwicklung geistiger Leistungen beteiligt sind. Die Höhe der Beträge hängt a) vom Profil des am Projekt beteiligten Personals und b) vom Land der Organisation ab, deren Mitarbeiter an dem Projekt beteiligt sind.

	Führungs- kräfte	Lehrkräfte/ Ausbilder/ Forscher/ Jugendarbeiter	Techniker	Verwaltungs- ersonal
	B1.1	B1.2	B1.3	B1.4
Australien, Kanada, Kuwait Katar, Macao, Monaco, San Marino, Vereinigte Staaten von Amerika	294	241	190	157
Andorra, Brunei, Japan, Neuseeland, Singapur, Vatikanstaat, Vereinigte Arabische Emirate	280	214	162	131
Äquatorialguinea, Bahamas, Bahrain, Hongkong, Israel, Korea (Republik), Oman, Saudi-Arabien, Taiwan	164	137	102	78
Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Cookinseln, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea (Republik), Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaica, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Korea (Demokratische Volksrepublik), Kosovo, Kuba, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Niue, Osttimor, Pakistan, Palästina, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Surinam, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vietnam, Zentralafrikanische Republik	88	74	55	39

**TABELLE C - AUFENTHALTSKOSTEN DER TEILNEHMER LÄNDERÜBERGREIFENDER AUSBILDUNGS-,
UNTERRICHTS- UND LERNAKTIVITÄTEN (IN EUR PRO TAG/MONAT)**

Die Kosten je Einheit richten sich nach a) dem Typ der Mobilitätsaktivität und b) dem Land, in dem die Mobilitätsaktivität stattfindet:

	Langzeit-Unterrichts- und - Ausbildungseinsätze – Mobilität von Jugendarbeitern (in EUR/Tag)			Langzeit-Mobilität von Schülern (EUR/Monat)
	B1.5	B1.6	B1.7	B1.8
Belgien	105	74	53	110
Bulgarien	105	74	53	70
Dänemark	120	84	60	145
Deutschland	90	63	45	110
Estland	75	53	38	85
Finnland	105	74	53	125
Frankreich	105	74	53	115
Griechenland	105	74	53	100
Irland	120	84	60	125
Italien	105	74	53	115
Kroatien	75	53	38	90
Lettland	90	63	45	80
Litauen	75	53	38	80
Luxemburg	105	74	53	110
Malta	90	63	45	110
Niederlande	120	84	60	110
Österreich	105	74	53	115
Polen	105	74	53	85
Portugal	90	63	45	100
Rumänien	105	74	53	60
Schweden	120	84	60	115
Slowakei	90	63	45	95
Slowenien	75	53	38	85
Spanien	90	63	45	105
Tschechische Republik	105	74	53	90
Ungarn	105	74	53	90
Vereinigtes Königreich	120	84	60	140
Zypern	105	74	53	110
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	90	63	45	60
Island	105	74	53	135
Liechtenstein	105	74	53	120
Norwegen	105	74	53	135
Schweiz	105	74	53	130



Türkei	105	74	53	80
---------------	-----	----	----	----

WISSENSALLIANZEN

WELCHE ZIELE WERDEN MIT WISSENSALLIANZEN VERFOLGT?

Wissensallianzen sollen die Innovationsfähigkeit Europas stärken und Innovation im Hochschulbereich und in der Wirtschaft sowie im weiteren sozioökonomischen Umfeld unterstützen. Mit Wissensallianzen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Entwicklung neuer, innovativer und multidisziplinärer Unterrichts- und Lernkonzepte,
- Förderung unternehmerischen Denkens und unternehmerischer Kompetenzen bei Lehrkräften im Hochschulbereich und bei Mitarbeitern von Unternehmen,
- Vereinfachung des Austauschs, des Wissensflusses und des gemeinsamen Wissensaufbaus.

Nach dem von der Kommission angenommenen jährlichen Arbeitsprogramm haben außerdem Projekte Vorrang, mit denen mindestens eine der in den einleitenden Abschnitten „Allgemeine und berufliche Bildung“ und „Jugend“ in Teil B dieses Leitfadens genannten Prioritäten verfolgt wird.

WAS SIND WISSENSALLIANZEN?

Wissensallianzen sind länderübergreifende, strukturierte und ergebnisorientierte Projekte in Zusammenarbeit hauptsächlich zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen. Sie sind in allen Fächern und Sektoren möglich und können auch sektorübergreifend gebildet werden. Die Partner verfolgen gemeinsame Ziele und arbeiten zusammen, um Ergebnisse zum Nutzen aller Beteiligten zu erzielen.

Wissensallianzen sollen kurz- und längerfristige Auswirkungen auf individueller, organisatorischer und systemrelevanter Ebene auf zahlreiche beteiligte Akteure haben.

Grundsätzlich sollten Wissensallianzen die Zusammenarbeit zwischen Organisationen in Programmländern fördern. Allerdings kommen auch Organisationen aus Partnerländern als Partner (nicht jedoch als Antragsteller) einer Wissensallianz in Betracht, wenn ihre Beteiligung an einem Projekt mit einem wesentlichen Mehrwert verbunden ist.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

In Wissensallianzen werden kohärente und umfassende miteinander zusammenhängende Aktivitäten durchgeführt, die flexibel gestaltet sind und an unterschiedliche aktuelle und künftige Bedingungen und Entwicklungen in ganz Europa angepasst werden können. Die folgende Liste enthält einige Beispiele für Aktivitäten im Rahmen von Wissensallianzen:

- **Förderung von Innovation im Hochschulbereich sowie in der Wirtschaft und im weiteren sozioökonomischen Umfeld:**
 - gemeinsame Entwicklung und Umsetzung neuer Lern- und Unterrichtsmethoden (z. B. neue multidisziplinäre Curricula, lernerzentrierte und problemorientierte Unterrichts- und Lernkonzepte),
 - kontinuierliche Bildungsprogramme und -aktivitäten in Zusammenarbeit mit Unternehmen und in Unternehmen,
 - gemeinsame Entwicklung von Lösungen für Herausforderungen sowie von Produkt- und Prozessinnovationen (Studierende, Hochschullehrer und Praktiker).
- **Entwicklung unternehmerischen Denkens und unternehmerischer Kompetenzen:**
 - Herstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb und die Anwendung von Querschnittskompetenzen in Hochschulprogrammen, die in Zusammenarbeit mit Unternehmen entwickelt wurden und darauf abzielen, Beschäftigungsfähigkeit und Kreativität zu fördern und neue Karrierewege zu erschließen,
 - Einführung von Bildungsmaßnahmen für unternehmerische Initiative in allen Fächern, um Studierenden, Forschern, Lehrkräften und Ausbildern die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen und die nötige Motivation zu vermitteln, sich unter unterschiedlichen Bedingungen unternehmerisch zu betätigen,
 - Erschließung neuer Lernmöglichkeiten durch die praktische Anwendung unternehmerischer Kompetenzen, die zur kommerziellen Verwertung neuer Dienstleistungen, Produkte oder Prototypen bis hin zu Start-up- und Spin-off-Unternehmen führen können.
- **Förderung der Weitergabe und des Austauschs von Wissen zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen:**
 - fachbezogene Aktivitäten in Unternehmen, die vollständig in den Lehrplan integriert sind und uneingeschränkt anerkannt und angerechnet werden,
 - Verfahren zur Erprobung und Prüfung innovativer Maßnahmen,
 - befristeter Austausch von Studierenden, Forschern, Lehr- und Betriebspersonal,
 - Einbeziehung von Betriebspersonal, das mit Ausbildungs- oder Forschungstätigkeiten befasst ist.

Wissensallianzen können Mobilitätsaktivitäten von Studierenden, Forschern und Personal organisieren, die die anderen Aktivitäten der Allianz unterstützen bzw. ergänzen und im Hinblick auf die Erreichung der Projektziele mit einem Mehrwert verbunden sind. Mobilitätsaktivitäten zählen nicht zu den wesentlichen Aktivitäten von Wissensallianzen. Eine Erweiterung und Ausweitung dieser Aktivitäten müsste daher im Rahmen der Leitaktion 1 oder anderer Finanzierungsinstrumente gefördert werden.

WAS SIND DIE WESENTLICHEN MERKMALE VON WISSENSALLIANZEN?

Wissensallianzen sind durch die folgenden wesentlichen Merkmale gekennzeichnet:

- Innovation im Hochschulbereich und von Hochschuleinrichtungen ausgehende Innovationen in Unternehmen und im jeweiligen sozioökonomischen Umfeld: Sie werden nach dem Stand der Technik bewertet, sind projektspezifisch und stehen mit der Partnerschaft und den festgestellten Erfordernissen in Zusammenhang.
- Nachhaltigkeit der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Unternehmen: Starke und engagierte Partnerschaften mit ausgewogener Beteiligung von Unternehmen und Hochschuleinrichtungen sind entscheidend für den Erfolg von Wissensallianzen. Die Aufgaben und Beiträge der teilnehmenden Organisationen und der assoziierten Partner müssen spezifisch sein und einander ergänzen.
- Wirkungen über die Dauer eines Projekts und über die an der Allianz teilnehmenden Organisationen hinaus. Es wird erwartet, dass die Partnerschaften und die Aktivitäten fortgesetzt werden. Änderungen in Hochschuleinrichtungen und in Unternehmen müssen messbar sein. Ergebnisse und Lösungen müssen übertragbar sein und einer breiteren Zielgruppe zugänglich gemacht werden können.

Wissensallianzen sind ein besonders wettbewerbsorientierter Bestandteil von Erasmus+. Erfolgreiche Vorschläge zeichnen sich gewöhnlich durch die folgenden Merkmale aus:

- stabile Beziehungen zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen: Wissensallianzen müssen das Engagement aller Partner und den jeweils erzielten Mehrwert nachweisen; dabei sind die ausgeprägte und ausgewogene Einbeziehung sowohl der Wirtschaft als auch des Hochschulbereichs von entscheidender Bedeutung. Gut konzipierte Vorschläge beruhen auf der engen Zusammenarbeit der künftigen Partner;
- der innovative und länderübergreifende Charakter der Vorschläge zeigt sich in allen Kriterien.

Eine angemessene Bedarfsanalyse enthält eine Begründung, wirkt sich auf die Auswahl der Partner aus und unterstützt eine konkretere Gestaltung des Vorschlags; sie trägt zur Steigerung des Wirkungspotenzials bei und gewährleistet, dass Endnutzer und Zielgruppen angemessen in die Projektaktivitäten einbezogen werden.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN WISSENSALLIANZEN TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

Antragsteller/Koordinator: eine beteiligte Organisation, die den Projektvorschlag im Namen aller Partner einreicht; der Koordinator ist dafür verantwortlich, dass das Projekt nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung durchgeführt wird. Der Koordinator

- vertritt die Allianz gegenüber der Europäischen Kommission und handelt im Namen der Allianz,
- trägt die finanzielle und rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße operative, administrative und finanzielle Durchführung des gesamten Projekts und
- koordiniert die Allianz in Zusammenarbeit mit allen Projektpartnern.

Vollwertige Partner: teilnehmende Organisationen, die aktiv zur Begründung der Wissensallianz beitragen; jeder vollwertige Partner muss ein Mandat unterzeichnen, mit dem er den Koordinator beauftragt, während der Durchführung des Projekts in seinem Namen und auf seine Rechnung zu handeln. Entsprechendes gilt für Partner aus Partnerländern.

Assoziierte Partner (optional): An Wissensallianzen können assoziierte Partner beteiligt sein, die Beiträge zu den Aktivitäten der Wissensallianzen leisten. Sie sind nicht an vertragliche Vorschriften gebunden, weil sie keine Finanzmittel erhalten. Die Beteiligung und die Funktionen assoziierter Partner im Zusammenhang mit den verschiedenen Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts müssen jedoch klar beschrieben werden.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN WISSENSALLIANZEN BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Wissensallianzen erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige teilnehmende Organisationen	<p>An einer strategischen Partnerschaft können beliebige öffentliche oder private Organisationen aus einem Programmland oder weltweit einem beliebigen Partnerland beteiligt sein (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochschuleinrichtungen, ▪ öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), ▪ Forschungseinrichtungen, ▪ lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen, ▪ zwischengeschaltete Stellen oder Verbände, die Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend vertreten, ▪ zwischengeschaltete Stellen oder Verbände, die Unternehmen vertreten, ▪ Akkreditierungs-, Zertifizierungs- oder Qualifizierungsstellen. <p>Hochschuleinrichtungen in einem Programmland müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EHE) verfügen. Beteiligte Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung.</p>
Wer ist antragsberechtigt?	Beliebige in einem Programmland ansässige teilnehmende Organisationen; die Antragstellung erfolgt im Namen aller an einem Projekt beteiligten Organisationen.
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Wissensallianzen sind länderübergreifende Allianzen, an der mindestens sechs unabhängige Organisationen aus mindestens drei Programmländern beteiligt sind, darunter mindestens zwei Hochschuleinrichtungen und mindestens zwei Unternehmen.



Projektdauer	2 oder 3 Jahre; die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angegeben werden. In Ausnahmefällen kann die Laufzeit von Wissensallianzen auf Antrag des Begünstigten und mit Zustimmung der Exekutivagentur um bis zu sechs Monate verlängert werden. Die Verlängerung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamthöhe der Finanzmittel.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die nicht vor dem 1. November eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfefantrag bis zum 3. April um 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Die antragstellenden Organisationen werden nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden anhand folgender Kriterien bewertet:

Relevanz des Vorschlags (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweck: Der Vorschlag ist für die Ziele der Aktion von Bedeutung (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Wissensallianzen verfolgt?“) ▪ Konsistenz: Die Ziele beruhen auf einer fundierten Bedarfsanalyse. Sie sind klar definiert, realistisch und betreffen Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die Aktion von Bedeutung sind. ▪ Innovation: Der Vorschlag betrifft moderne Methoden und Verfahren und führt zu projektspezifischen innovativen Ergebnissen und Lösungen. ▪ Europäischer Mehrwert: Aus dem Vorschlag ist eindeutig ein durch den länderübergreifenden Charakter und die potenzielle Übertragbarkeit bedingter Mehrwert ersichtlich.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kohärenz: Der Vorschlag beinhaltet geeignete Aktivitäten, die die ermittelten Bedürfnisse erfüllen und zu den erwarteten Ergebnissen führen. ▪ Struktur: Das Arbeitsprogramm ist klar und verständlich und erstreckt sich auf alle Phasen. ▪ Management: Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten sind klar beschrieben und realistisch. Im Vorschlag sind für jede Aktivität geeignete Ressourcen vorgesehen. ▪ Finanz- und Qualitätskontrolle: Spezifische Maßnahmen zur Bewertung von Prozessen und Ergebnissen gewährleisten eine hervorragende und kostenwirksame Durchführung des Projekts.
Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammensetzung: Der vorgeschlagenen Wissensallianz gehören geeignete Partner aus dem Hochschulbereich und aus der Wirtschaft mit den erforderlichen Profilen, Kompetenzen, Kenntnissen und Erfahrungen an, und die für eine erfolgreiche Arbeit erforderliche Unterstützung des Managements ist gewährleistet. ▪ Verpflichtungen: Alle teilnehmenden Organisationen engagieren sich entsprechend ihren jeweiligen Fähigkeiten und spezifischen fachlichen Kompetenzen für die Allianz. ▪ Partnerschaft: Die Beiträge der Partner aus dem Hochschulbereich und aus der Wirtschaft sind erheblich und ergänzen einander.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammenarbeit/Teamgeist: Der Vorschlag enthält klare Regelungen und klar definierte Zuständigkeiten für transparente und effiziente Entscheidungsprozesse, die Beilegung von Konflikten und die Berichterlegung und die Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen. ▪ Beteiligung von Partnerländern: Gegebenenfalls schafft eine beteiligte Organisation aus einem Partnerland einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt. (Ansonsten wird das Projekt nicht als förderfähig betrachtet.)
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung: Aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Ergebnisse von den Partnern und sonstigen Akteuren verwendet werden. Im Vorschlag wird erläutert, wie die Nutzung während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus gemessen wird. ▪ Verbreitung: Der Vorschlag beinhaltet einen klaren Plan für die Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete Aktivitäten, Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus unter Akteuren und nicht beteiligten Zielgruppen wirksam verbreitet werden. ▪ Wirkung: Aus dem Vorschlag ist eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz und Wirkung ersichtlich. Der Vorschlag sieht geeignete Maßnahmen zur Überwachung der erzielten Fortschritte und zur Bewertung der erwarteten (kurz- und langfristigen) Wirkung vor. ▪ Freier Zugang: Gegebenenfalls wird im Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden. ▪ Nachhaltigkeit: Der Vorschlag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, um sicherzustellen, dass die Partnerschaft, die Projektergebnisse und die mit dem Programm erzielten Vorteile auch über den Lebenszyklus des Projekts hinaus aufrechterhalten werden.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 70 Punkte erzielen. Außerdem müssen mindestens 13 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Qualität des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen“, 16 Punkte in der Kategorie „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ und 11 Punkte in der Kategorie „Wirkung und Verbreitung“ erzielt werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

Die Qualitätssicherung muss Bestandteil des Projekts sein, um gewährleisten zu können, dass Wissensallianzen tatsächlich zu den vorgesehenen Ergebnissen führen und eine Wirkung weit über die beteiligten Partnerorganisationen hinaus erzielt wird. Wissensallianzen müssen zielorientierte Verbreitungsmaßnahmen durchführen, mit denen Akteure, politische Entscheidungsträger, Fachleute und Unternehmen erreicht werden. Dazu sollten sie Veröffentlichungen vorlegen (Berichte, Handbücher, Leitfäden usw.). Gegebenenfalls sollten die Ergebnisse als freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) zugänglich und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Wissensallianzen sollten neue Wege und Instrumente entwickeln, um die Zusammenarbeit innerhalb der Allianzen zu erleichtern und um die Nachhaltigkeit der Partnerschaften zwischen dem Hochschulbereich und der Wirtschaft sicherzustellen.

Wissensallianzen sind eine neue und ambitionierte Aktion. Sie unterliegen einer besonderen Überwachung, die die aktive Mitwirkung aller Teilnehmer und Akteure voraussetzt. In Wissensallianzen sollte diese Mitwirkung in thematischen Clustern vorgesehen werden, um eine wechselseitige Ergänzung sowie einen angemessenen Austausch bewährter Verfahren und gegenseitiges Lernen zu unterstützen. Außerdem sollten Wissensallianzen Mittel für die Präsentation ihres Projekts und der Projektergebnisse auf dem Forum Wirtschaft/Hochschule und/oder sonstigen einschlägigen Veranstaltungen (bis zu vier Veranstaltungen während der Dauer eines Projekts) bereitstellen. Die Verbreitung der Ergebnisse von Wissensallianzen wird unterstützt, um die Nutzung der Projektergebnisse und die Projektwirkung über die Partnerorganisationen hinaus in vielen Ländern sicherzustellen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale EU-Förderung für eine auf zwei Jahre angelegte Wissensallianz: 700 000 EUR Maximale EU-Förderung für eine auf drei Jahre angelegte Wissensallianz: 1 000 000 EUR				
Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Unterstützung der Projektdurchführung	Zuschuss zu den Kosten von Aktivitäten, die mit der Durchführung des Projekts unmittelbar in Zusammenhang stehen (außer integrierten Mobilitätsaktivitäten); Z. B.: Projektmanagement, Projekttreffen, geistige Leistungen (Curricula, Lehrmaterialien, <u>freie Lehr- und Lernmaterialien</u> , IT-Tools, Analysen, Studien usw.), Verbreitung von Ergebnissen, Teilnahme an Veranstaltungen und Konferenzen, Reisen usw. Grundlage für die Berechnung des Beitrags der EU sind die Anzahl der Tage und das Profil des Personals aus den einzelnen Ländern.	Kosten je Einheit	B2.1] pro Manager und Arbeitstag für das Projekt	Voraussetzung: Die Antragsteller müssen Typ und Umfang der für die Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten bzw. der zur Erzielung der vorgesehenen Ergebnisse benötigten Unterstützung begründen. Nur Ergebnisse von erheblicher Qualität und von erheblichem Umfang können im Rahmen dieser Position gefördert werden.
			B2.2] pro Forscher/Lehrkraft/Ausbilder und Arbeitstag für das Projekt	
			B2.3] pro Techniker und Arbeitstag für das Projekt	
			B2.4] pro Verwaltungskraft und Arbeitstag für das Projekt	

WEITERE FINANZIERUNGSVORSCHRIFTEN FÜR MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN IM RAHMEN EINER WISSENSALLIANZ (OPTIONALE FÖRDERUNG)

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	Voraussetzung: Die Antragsteller müssen begründen, dass Mobilitätsaktivitäten erforderlich sind, um die Ziele und die vorgesehenen Ergebnisse des Projekts zu erreichen. Die
			Entfernungen von 2000 km und mehr: 360 EUR/Teilnehmer	
Aufenthaltskosten	Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer während der Aktivität in Zusammenhang stehen.	Kosten je Einheit	Personalbezogene Aktivitäten Bis zum 14. Tag der Aktivität: 100 EUR pro Teilnehmer und Tag + zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität:	

			70 EUR pro Teilnehmer und Tag	Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
			Lernerzentrierte Aktivitäten: Bis zum 14. Tag der Aktivität: 55 EUR pro Teilnehmer und Tag + zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität: 40 EUR pro Teilnehmer und Tag	

TABELLE A - UNTERSTÜTZUNG BEI DER DURCHFÜHRUNG EINES PROJEKTS (EUR/TAG) NACH PROGRAMMLÄNDERN

Die Höhe der Beträge hängt a) vom Profil des am Projekt beteiligten Personals und b) vom Land der Organisation ab, deren Mitarbeiter an dem Projekt beteiligt sind.

	Führungs- kräfte	Lehrkräfte/ Ausbilder/ Forscher/ Jugendarbeiter	Techniker	Verwaltungs- personal
	B2.1	B2.2	B2.3	B2.4
Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz	353	289	228	189
Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Island, Italien, Vereinigtes Königreich	336	257	194	157
Griechenland, Malta, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern	197	164	122	93
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Ungarn, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	106	88	66	47

TABELLE B – UNTERSTÜTZUNG BEI DER DURCHFÜHRUNG EINES PROJEKTS (EUR/TAG) NACH PARTNERLÄNDERN

Die Höhe der Beträge hängt a) vom Profil des am Projekt beteiligten Personals und b) vom Land der Organisation ab, deren Mitarbeiter an dem Projekt beteiligt sind.

	Führungs- kräfte	Lehrkräfte/ Ausbilder/ Forscher	Techniker	Verwaltungsp ersonal
	B2.1	B2.2	B2.3	B2.4
Australien, Kanada, Katar, Kuwait, Macao, Monaco, San Marino, Vereinigte Staaten von Amerika	353	289	228	189
Andorra, Brunei, Japan, Neuseeland, Singapur, Vatikanstaat, Vereinigte Arabische Emirate	336	257	194	157
Äquatorialguinea, Bahamas, Bahrain, Hongkong, Israel, Korea (Republik), Oman, Saudi-Arabien, Taiwan	197	164	122	93
Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Argentinien, Armenien, Aserbaidtschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Cookinseln, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea (Republik), Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaica, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Korea (Demokratische Volksrepublik), Kosovo, Kuba, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Niue, Osttimor, Pakistan, Palästina, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Surinam, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vietnam, Zentralafrikanische Republik	106	88	66	47

ALLIANZEN FÜR BRANCHENSPEZIFISCHE FERTIGKEITEN

WELCHE ZIELE WERDEN MIT ALLIANZEN FÜR BRANCHENSPEZIFISCHE FERTIGKEITEN VERFOLGT?

Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten sollen dafür sorgen, dass Kompetenzdefizite überwunden werden und Systeme zur beruflichen Aus- und Weiterbildung besser auf branchenspezifische Anforderungen des Arbeitsmarktes und auf den Bedarf an neuen Kompetenzen für bestimmte Berufsprofile reagieren können.

Dies soll erreicht werden durch:

- Modernisierung der beruflichen Bildung (VET) und Nutzung des mit der beruflichen Bildung verbundenen Potenzials zur Förderung wirtschaftlicher Entwicklung und Innovation insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Sektoren;
- Intensivierung des Austauschs von Wissen und Verfahren zwischen Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und dem Arbeitsmarkt (auch im Bereich des beschäftigungsbezogenen Lernens);
- Erleichterung der Arbeitsmobilität, gegenseitigen Vertrauens und besserer Anerkennung von Qualifikationen auf europäischer Ebene in den jeweiligen Branchen.

Nach dem von der Kommission angenommenen jährlichen Arbeitsprogramm haben außerdem Projekte Vorrang, mit denen mindestens eine der im einleitenden Abschnitt „Jugend“ in Teil B dieses Leitfadens genannten Prioritäten verfolgt wird.

WAS SIND ALLIANZEN FÜR BRANCHENSPEZIFISCHE FERTIGKEITEN?

Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten sind länderübergreifende Projekte, die sich an Trends in einer bestimmten Branche und an den für die Ausübung einer oder mehrerer beruflicher Tätigkeiten erforderlichen Kompetenzen orientieren. Diese Allianzen sollen gemeinsame Programme zur beruflichen Bildung sowie Unterrichts- und Ausbildungsmethoden entwickeln und anwenden. Im Vordergrund steht insbesondere beschäftigungsbezogenes Lernen zur Vermittlung der auf dem Arbeitsmarkt benötigten Kompetenzen. Außerdem setzen Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten Instrumente für eine EU-weite Anerkennung in die Praxis um.

Im Rahmen dieser Aktion werden Branchen gefördert, in denen ein europäischer sektoraler Kompetenzrat eingerichtet wurde:

- Textil/Bekleidung/Leder,
- Handel

sowie Branchen mit Qualifizierungsdefiziten, die mit aktuellen Maßnahmen der Kommission überwunden werden sollen:

- fortschrittliche Fertigungsverfahren,
- Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Umwelttechnologien (ökologische Innovation) und
- die Kultur- und Kreativbranche.

Grundsätzlich sollten Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten die Zusammenarbeit zwischen Organisationen in Programmländern fördern. Allerdings kommen auch Organisationen aus Partnerländern als Partner (nicht jedoch als Antragsteller) einer Allianz für branchenspezifische Fertigkeiten in Betracht, wenn ihre Beteiligung an einem Projekt mit einem wesentlichen Mehrwert verbunden ist.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten sollen kohärente, umfassende und variable Maßnahmen durchführen, die miteinander in Zusammenhang stehen, flexibel sind und an unterschiedliche aktuelle und künftige Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst werden können. Im Folgenden werden einige Beispiele erläutert:

- **Beschreibung der Anforderungen an branchenspezifische Kompetenzen und Ausbildungen:**
 - falls erforderlich, Erfassung und Auswertung festgestellter Kompetenzanforderungen auf dem Arbeitsmarkt in einer bestimmten Branche auf der Grundlage des EU-Kompetenzpanoramas sowie ggf. der Arbeit der europäischen sektoralen Kompetenzzentren;
 - Ermittlung des Bedarfs an Ausbildungsangeboten, ggf. auf der Grundlage der Berufsprofile der Europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO).
- **Entwicklung gemeinsamer Lehrpläne:**
 - Entwicklung von branchenspezifischen Lehrplänen, Programmen zur beruflichen Bildung und möglicherweise Qualifikationsstandards in Bezug auf allgemeine Kompetenzanforderungen der jeweiligen Branche und/oder auf ein europäisches Berufsprofil auf EU-Ebene, ggf. auf der Grundlage der Europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe;
 - Berücksichtigung von Kompetenzen oder Berufsprofilen bei der Konzeption von Lehrplänen und Berufsbildungsprogrammen sowie u. U. in Qualifikationsstandards;
 - Orientierung der oben beschriebenen Aktivitäten an den Lernzielen orientieren (EQR, ECVET usw.) und Berücksichtigung der Grundsätzen der Qualitätssicherung (z. B. EQAVET);
 - Berücksichtigung innovativer Unterrichts- und Lernkonzepte, insbesondere durch stärker strategisch ausgerichtete und integrierte Nutzung von IKT und durch freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) sowie durch die Einbeziehung von Möglichkeiten zur praktischen Anwendung von Kenntnissen im konkreten Arbeitsumfeld und zur Entwicklung unternehmerischer Herangehensweisen.
- **Umsetzung gemeinsamer Lehrpläne:**
 - Umsetzung von branchenspezifischen Lehrplänen auf EU-Ebene, die nach einer Analyse und aufgrund von Prognosen der Anforderungen des Arbeitsmarkts für ein bestimmtes Berufsprofil angepasst oder neu entwickelt wurden;
 - Anwendung innovativer Unterrichts- und Lernmethoden im Bereich der beruflichen Bildung unter Berücksichtigung sich entwickelnder Kompetenzanforderungen und/oder bestimmter Zielgruppen in einer Branche (IKT-basierte Inhalte, Dienstleistungen und Methoden, Bildung am Arbeitsplatz usw.);
 - leichtere Anerkennung und Zertifizierung der jeweiligen Lernergebnisse durch Anwendung der Grundsätze des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET), des Europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET) und möglicherweise unter Bezug auf den EU-Qualifikationsrahmen (je nach Form des NQR) oder durch sonstige relevante europäische Instrumente in der betreffenden Branche.

Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten können auch Mobilitätsaktivitäten von Lernenden und Personal organisieren, die die anderen Aktivitäten der Allianz unterstützen bzw. ergänzen und im Hinblick auf die Erreichung der Projektziele mit einem Mehrwert verbunden sind. Mobilitätsaktivitäten zählen nicht zu den wesentlichen Aktivitäten von Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten. Eine Erweiterung und Ausweitung dieser Aktivitäten müsste daher im Rahmen der Leitaktion 1 oder anderer Finanzierungsinstrumente gefördert werden.

WELCHE ZIELE WERDEN MIT ALLIANZEN FÜR BRANCHENSPEZIFISCHE FERTIGKEITEN VERFOLGT?

Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten sind durch die folgenden wesentlichen Merkmale gekennzeichnet:

- Innovationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, in verschiedenen Wirtschaftszweigen und in entsprechenden Berufsprofilen (ggf. Berücksichtigung vorhandener ESCO-Kategorien);
- Wirkung über die Dauer eines Projekts und über die an der Allianz teilnehmenden Organisationen hinaus; es wird erwartet, dass die Partnerschaften und die Aktivitäten fortgesetzt werden. Die Änderungen in Einrichtungen zur beruflichen Bildung und in verschiedenen Branchen bzw. hinsichtlich verschiedener Berufsprofile müssen messbar sein. Ergebnisse und Lösungen müssen übertragbar sein und einer breiteren Zielgruppe zugänglich gemacht werden können. Die Ergebnisse von Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten sollten in die Entwicklung der Europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe einfließen und den europäischen sektoralen Kompetenzzentren mitgeteilt werden.

Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten müssen das Engagement und den Mehrwert aller Partner nachweisen. Die Partner sollten über system- und branchenspezifische Informationen und fundierte Kenntnisse der Lehr- und Ausbildungsverfahren der jeweiligen Branche verfügen. Bei der Verteilung von Aufgaben und Verpflichtungen sollte ein angemessener Zusammenhang zwischen dem Fachwissen der Partner und ihren

Tätigkeiten bestehen. Die Partner sollten für die jeweilige Branche zumindest auf nationaler Ebene repräsentativ sein und auf europäischer Ebene über Erfahrungen und Kompetenzen im Ausbildungsbereich sowie hinsichtlich der Vorhersage des Qualifizierungsbedarfs und der Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen verfügen.

Eine Allianz für branchenspezifische Fertigkeiten sollte die erforderlichen Kompetenz- und Qualifikationsstandards für jedes Berufsprofil genau definieren. Die Beschreibung des künftigen Kompetenzbedarfs sollte gegebenenfalls durch verfügbare Untersuchungen gestützt werden, aus denen die Anforderungen des Arbeitsmarkts in der betreffenden Branche hervorgehen. Wenn noch keine Untersuchungen vorliegen, muss ein Forschungsinstitut hinzugezogen werden, das mit der betreffenden Branche vertraut ist. Bei der Durchführung der Bildungsaktivitäten und bei der Entwicklung von Qualifikationsstandards auf der Grundlage eines einheitlichen europäischen Berufsprofils (siehe ESCO) müssen die Partner die Ergebnisse der Untersuchungen berücksichtigen. Die Allianz sollte diese Ergebnisse dann in innovative, lernzielorientierte Lehrpläne umsetzen (durch Integration in den EQR und unter Anwendung des ECVET) und durch Mechanismen zur Qualitätssicherung (entsprechend dem EQAVET) unterstützen. Die Allianz muss gewährleisten oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit bewirken, dass die neuen oder angepassten Qualifikationen und Kompetenzen in allen Ländern und Branchen der Allianz anerkannt werden. Laufbahn- und Berufsberatungsstellen sollten als „Facilitators“ zusammen mit regionalen oder lokalen Stellen die Abstimmung von Kompetenzen und Lehrplänen durch die Planung von Lehrplänen für die berufliche Bildung unterstützen, um berufsbildende Schulen, junge Lernende oder deren Eltern auf bestimmte Berufe aufmerksam zu machen und über bestimmte Berufe zu informieren, die auf dem Arbeitsmarkt in besonderem Maße benötigt werden. Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten sollen die vorgeschlagenen Aktivitäten so durchführen, dass größtmögliche Wirkung in der jeweiligen Branche und auf die betreffenden Berufe erzielt wird.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN ALLIANZEN FÜR BRANCHENSPEZIFISCHE FERTIGKEITEN BETEILIGTEN ORGANISATIONEN?

Antragsteller/Koordinator: eine beteiligte Organisation, die den Projektvorschlag im Namen aller Partner einreicht; der Koordinator ist dafür verantwortlich, dass das Projekt nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung durchgeführt wird. Der Koordinator

- vertritt die Allianz gegenüber der Europäischen Kommission und handelt im Namen der Allianz;
- trägt die finanzielle und rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße operative, administrative und finanzielle Durchführung des gesamten Projekts und
- koordiniert die Allianz in Zusammenarbeit mit allen Projektpartnern.

Vollwertige Partner: teilnehmende Organisationen, die aktiv zur Begründung der Allianz für branchenspezifische Fertigkeiten beitragen; jeder vollwertige Partner muss ein Mandat unterzeichnen, mit dem er den Koordinator beauftragt, während der Durchführung des Projekts in seinem Namen und auf seine Rechnung zu handeln. Entsprechendes gilt für Partner aus Partnerländern.

Assoziierte Partner (optional): An Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten können assoziierte Partner beteiligt sein, die Beiträge zu den Aktivitäten der Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten leisten. Sie sind nicht an vertragliche Vorschriften gebunden, weil sie keine Finanzmittel erhalten. Die Beteiligung und die Funktionen assoziierter Partner im Zusammenhang mit den verschiedenen Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts müssen jedoch klar beschrieben werden.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN ALLIANZEN FÜR BRANCHENSPEZIFISCHE FERTIGKEITEN BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige teilnehmende Organisationen	<p>An einer strategischen Partnerschaft können beliebige öffentliche oder private Organisationen aus einem Programmland oder weltweit einem beliebigen Partnerland beteiligt sein (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ berufsbildende Schulen oder Einrichtungen,▪ Berufsbildungszentren,▪ überbetriebliche Bildungszentren,▪ öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen),▪ lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen im Bereich der Berufsbildung,▪ Hochschuleinrichtungen mit Angeboten zur beruflichen Bildung,▪ ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Industrie- und Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften),▪ zwischengeschaltete Stellen oder Verbände, die Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend vertreten,▪ Forschungseinrichtungen,▪ Einrichtungen im Kultur- und/oder Kreativbereich,▪ Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen,▪ für die Anerkennung von Qualifikationen zuständige Stellen,▪ Akkreditierungs-, Zertifizierungs- oder Qualifizierungsstellen.
Wer ist antragsberechtigt?	Beliebige in einem Programmland ansässige teilnehmende Organisationen; die Antragstellung erfolgt im Namen aller an einem Projekt beteiligten Organisationen.

Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	<p>An Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten sind neun Organisationen aus mindestens drei Programmländern (darunter zwei Mitgliedstaaten) beteiligt. Jede Organisation kann immer nur an einem einzigen Antrag einer Allianz für branchenspezifische Fertigkeiten beteiligt sein.</p> <p>An Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten muss außerdem mindestens eine Organisation aus den folgenden drei Kategorien und aus den in die Allianz einbezogenen Ländern beteiligt sein:</p> <p>1. Öffentliche oder private Einrichtungen mit Angeboten zur beruflichen Bildung</p> <p>(z. B. Berufsbildungsnetze/Schulen zur beruflichen Bildung, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Bildungszentren, Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und mit einer eigenen Ausbildungsabteilung, insbesondere Unternehmen, in denen eine Lehre absolviert werden kann, oder Unternehmen, die gemeinsame Ausbildungen (Verbundausbildungen) anbieten, Hochschuleinrichtungen mit Angeboten zur beruflichen Bildung).</p> <p>2. Öffentliche oder private Einrichtungen mit sektorspezifischer Erfahrung, die auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene für einen bzw. innerhalb eines bestimmten Sektors repräsentativ sind</p> <p>(z. B. die Sozialpartner, europäische Branchen- oder Berufsverbände auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite, Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern, Einrichtungen der Kultur- und Kreativbranche, Kompetenzstellen oder -räte, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Forschungszentren).</p> <p>3. Öffentliche oder private Stellen mit Aufsichtsfunktion für lokale, regionale oder nationale Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung</p> <p>(z. B. öffentliche Berufsbildungsstellen, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- oder Qualifizierungsstellen, Anerkennungsstellen, Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen).</p>
Projektdauer	<p>2 oder 3 Jahre; die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angegeben werden.</p> <p>In Ausnahmefällen kann die Laufzeit von Wissensallianzen auf Antrag des Begünstigten und mit Zustimmung der Exekutivagentur um bis zu sechs Monate verlängert werden. Die Verlängerung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamthöhe der Finanzmittel.</p>
Wo ist der Antrag zu stellen?	<p>Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.</p>
Wann ist der Antrag zu stellen?	<p>Für Projekte, die ab dem 1. November eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 3. April um 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.</p>
Wie ist der Antrag zu stellen?	<p>Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.</p>
Sonstige Kriterien	<p>Der Vorschlag darf nur eine der folgenden Branchen betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Branchen, in denen ein europäischer sektoraler Kompetenzrat eingerichtet wurde (z. B. Textil/Bekleidung/Leder und Handel), ▪ Branchen mit Qualifizierungsungleichgewicht, die Gegenstand aktueller Maßnahmen der Europäischen Kommission sind (z. B. fortschrittliche Fertigungsverfahren, Informations- und Kommunikationstechnologien, ökologische Innovation (Umwelttechnologien), die Kultur- und Kreativbranche).

Die antragstellenden Organisationen werden nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden anhand folgender Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Projekts (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Politischer Bezug: Der Vorschlag trägt dazu bei, die europäischen Ziele im Bereich der beruflichen Bildung zu erreichen; ▪ Zweck: Der Vorschlag ist für die Ziele der Aktion von Bedeutung; (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten verfolgt?“) ▪ Konsistenz: Die Ziele beruhen auf einer fundierten Bedarfsanalyse. Sie sind klar definiert, realistisch und betreffen Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die Aktion von Bedeutung sind; ▪ Innovation: Der Vorschlag betrifft moderne Methoden und Verfahren und führt zu innovativen Ergebnissen und Lösungen; ▪ Europäischer Mehrwert: Aus dem Vorschlag ist ein durch den länderübergreifenden Charakter bedingter Mehrwert eindeutig ersichtlich.
<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kohärenz: Die Projektkonzeption gewährleistet insgesamt die erforderliche Konsistenz zwischen Projektzielen, Methoden, Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Finanzrahmen. Der Vorschlag beinhaltet geeignete Aktivitäten, die die ermittelten Bedürfnisse erfüllen und zu den erwarteten Ergebnissen führen; ▪ Struktur: Das Arbeitsprogramm ist klar und verständlich und deckt sämtliche Phasen ab (Vorbereitung, Durchführung, Nutzung, Überwachung, Evaluierung und Verbreitung); ▪ Methodik: Der Vorschlag geht von den Lernzielen sowie vom Europäischen Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET) und von den Grundsätzen der Qualitätssicherung nach Maßgabe des Europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET) aus; ▪ Management: Es sind klare Regelungen für das Projektmanagement vorgesehen. Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten sind klar beschrieben und realistisch. Im Vorschlag sind für jede Aktivität geeignete Ressourcen vorgesehen; ▪ vorgesehene Mittel: Der Finanzrahmen beinhaltet angemessene Mittel für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts und wurde weder zu hoch noch zu niedrig angesetzt; ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer gemäß den Grundsätzen der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente; ▪ Finanz- und Qualitätskontrolle: Kontrollmaßnahmen (laufende Qualitätsbewertung, Peer-Reviews, Benchmarking usw.) und Qualitätsindikatoren gewährleisten eine hochwertige und kostenwirksame Durchführung des Projekts. Die mit dem Projekt verbundenen Herausforderungen und Risiken sind klar definiert, und es sind angemessene Aktionen zur Abschwächung der Risiken und zur Begrenzung der Herausforderungen vorgesehen; ▪ Projekte mit länderübergreifender Mobilität (nur zu Test- oder Pilotzwecken); ▪ es sind hochwertige Maßnahmen zur Ermittlung und Auswahl von Teilnehmern an den vorgesehenen Mobilitätsaktivitäten vorhanden; ▪ der Vorschlag beschreibt die Strategie für eine effiziente Validierung und/oder Anerkennung von Ausbildungszeiten im Ausland, insbesondere im Rahmen des ECVET.

**Qualität der Zusammensetzung
des Projektteams und der
Kooperationsvereinbarungen
(maximal 25 Punkte)**

- **Zusammensetzung:** Die Zusammensetzung der Partnerschaft richtet sich nach den Projektzielen; je nach Bedarf werden die benötigten Erfahrungen und Kompetenzen für die Konzeption von Ausbildungsangeboten, für die Vorhersage des Qualifizierungsbedarfs und die Vermittlung von Qualifikationen, für die Konzeption der Qualifikationen und/oder für Ausbildungsmaßnahmen zusammengebracht. In den Vorschlag werden geeignete Entscheidungsträger und zuständige Stellen (Behörden oder befugte Stellen mit Aufsichtsfunktion im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung) einbezogen. Die Repräsentativität und die Erfahrung der Partner in der jeweiligen Branche und auf europäischer Ebene werden überzeugend nachgewiesen. Das Spektrum der maßgeblichen Partner in den an der Allianz beteiligten Programmländern sollte so breit gefächert und so repräsentativ sein, dass die Allianz mit hoher Wahrscheinlichkeit Wirkungen in den in die Allianz einbezogenen Ländern zeigen wird (z. B. aufgrund der Beteiligung von Branchenverbänden oder Sozialpartnern auf europäischer Ebene);
- **Verpflichtungen:** Die Zuständigkeiten und Aufgaben sind klar und angemessen aufgeteilt, und die entsprechenden Beschreibungen geben Aufschluss über die Verpflichtungen und die aktive Mitwirkung aller teilnehmenden Organisationen;
- **Aufgaben:** Der Koordinator verwaltet und koordiniert länderübergreifende Netze in hervorragender Weise und übernimmt Führungsfunktionen in einer komplexen Umgebung. Individuelle Aufgaben werden nach den Kenntnissen und Erfahrungen der einzelnen Partner zugewiesen;
- **Zusammenarbeit/Teamgeist:** Es wird ein wirksamer Mechanismus vorgeschlagen, um eine gute Abstimmung, gute Entscheidungsprozesse und eine gute Kommunikation der teilnehmenden Organisationen, der Teilnehmer und sonstiger maßgeblicher Akteure sicherzustellen;
- **Beteiligung von Partnerländern:** Gegebenenfalls schafft eine beteiligte Organisation aus einem Partnerland einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt. (Ansonsten wird das Projekt nicht als förderfähig betrachtet.)

**Wirkung und Verbreitung
(maximal 20 Punkte)**

- Nutzung: Aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Ergebnisse der Allianz von den Partnern und sonstigen Akteuren verwendet werden. Im Vorschlag wird erläutert, wie die Nutzung während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus gemessen wird;
- Verbreitung: Der Vorschlag beinhaltet einen klaren Plan für die Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete Aktivitäten, Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus unter Akteuren und nicht beteiligten Zielgruppen wirksam verbreitet werden;
- Wirkung: Aus dem Vorschlag ist eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz und Wirkung ersichtlich. Der Vorschlag wird die Partner wahrscheinlich erheblich besser in die Lage versetzen, die betreffenden Bildungsmaßnahmen im europäischen Kontext durchzuführen. Außerdem sieht der Vorschlag geeignete Maßnahmen zur Überwachung der erzielten Fortschritte und zur Bewertung der erwarteten (kurz- und langfristigen) Wirkung vor;
- freier Zugang: Gegebenenfalls wird im Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden;
- Nachhaltigkeit: Der Vorschlag beinhaltet angemessene Maßnahmen und Verfahren, mit denen gewährleistet ist, dass die Ergebnisse und die durch die Allianz erzielten Vorteile nachhaltige Wirkung über den gesamten Lebenszyklus des Projekts erzielten werden (d. h., dass neue Kursangebote fortgesetzt und neue Instrumente aktualisiert werden usw.). Im Vorschlag wird erläutert, wie und mit welchen Mitteln (außer den verfügbaren EU-Mitteln) dies geschehen soll.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 70 Punkte erzielen. Außerdem müssen mindestens 13 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Qualität des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen“, 16 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“) und 11 Punkte in der Kategorie „Wirkung und Verbreitung“ erreicht werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

Die Qualitätssicherung ist entscheidend dafür, dass die Allianzen die vorgesehenen Ergebnisse erzielen und mit einer nachhaltigen Wirkung verbunden sind, die weit über die eigentlichen Partnerorganisationen hinausgeht. Allianzen sollen zu Ergebnissen führen, die in der jeweiligen Branche allgemein übertragbar sind. Daher muss den Allianzen ein solider Qualitätsmanagement-Plan zugrunde liegen.

Außerdem sollen Allianzen expertenbasierte Evaluierungen als wesentliche Bestandteile der Projekte vorsehen. Das Arbeitsprogramm einer Allianz sollte daher unabhängige externe Qualitätsbewertungen zur Halbzeit und am Ende der Laufzeit des Projekts beinhalten, deren Ergebnisse zusammen mit dem Zwischenbericht bzw. dem Abschlussbericht vorgelegt werden. Im Zwischenbericht muss das betreffende Konsortium die Durchführung von Maßnahmen aufgrund der Empfehlung der Halbzeit-Qualitätsbewertung nachweisen.

Alle Allianzen müssen gezielte Verbreitungsmaßnahmen durchführen, insbesondere durch Organisationen und Stellen zur Laufbahn- und Berufsberatung. Dazu müssen sie einen umfassenden Verbreitungsplan vorlegen, der Folgendes vorsieht:

- eine aktive Verbreitungsstrategie zur Erreichung von Interessenträgern, politischen Entscheidungsträgern, Beratern, Unternehmen und jungen Lernenden in der Pflichtschulzeit zur Aufklärung über auf dem Arbeitsmarkt stark nachgefragte Beschäftigungen bzw. über Beschäftigungen, die zur Gründung neuer Unternehmen führen könnten;
- Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Branche;
- gegebenenfalls Bereitstellung der Ergebnisse der Allianz durch freie Lizenzen.

Im Verbreitungsplan sollte klar erläutert werden, wie die vorgesehenen Projektergebnisse verbreitet werden; außerdem sollten die allgemeinen und spezifischen Ziele, die eingesetzten Instrumente und die Zeitplanung klar beschrieben werden. Aus den Anträgen sollte ferner hervorgehen, welche Partner für die Verbreitung zuständig sind. Außerdem sollte die einschlägige Erfahrung der Partner im Zusammenhang mit Verbreitungsmaßnahmen

nachgewiesen werden. Für die ausgewählten Projekte muss zum Abschluss des Projekts im Verbreitungsinstrument eine kurze veröffentlichungsfähige Zusammenfassung der durchgeführten Aktivitäten vorgelegt werden. Diese Zusammenfassung ist Voraussetzung für die Freigabe der Abschlusszahlung nach Abschluss eines Projekts.

Die Verbreitung der Ergebnisse von Allianzen – unter Federführung der Europäischen Kommission bzw. der Exekutivagentur – wird unterstützt, um die tatsächliche Nutzung der mit Projekten erzielten Ergebnisse und Wirkungen über die Partnerorganisationen und über die unmittelbar teilnehmenden Organisationen hinaus und länderübergreifend sicherzustellen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale EU-Förderung für eine auf zwei Jahre angelegte Allianz für branchenspezifische Fertigkeiten: 700 000 EUR
Maximale EU-Förderung für eine auf drei Jahre angelegte Allianz für branchenspezifische Fertigkeiten: 1 000 000 EUR

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Unterstützung der Projektdurchführung	Zuschuss zu den Kosten von Aktivitäten, die mit der Durchführung des Projekts unmittelbar in Zusammenhang stehen (außer integrierten Mobilitätsaktivitäten); z. B.: Projektmanagement, Projekttreffen, geistige Leistungen (Lehrpläne, Lehrmaterialien, <u>freie Lehr- und Lernmaterialien</u> , IT-Tools, Analysen, Studien usw.), Verbreitung von Ergebnissen, Teilnahme an Veranstaltungen und Konferenzen, Reisen usw. Grundlage für die Berechnung des Beitrags der EU sind die Anzahl der Tage und das Profil des Personals aus den einzelnen Ländern.	Kosten je Einheit	B3.1 pro Manager und Arbeitstag für das Projekt	Voraussetzung: Die Antragsteller müssen Typ und Umfang der für die Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten bzw. der zur Erzielung der vorgesehenen Ergebnisse benötigten Unterstützung begründen. Nur Ergebnisse von erheblicher Qualität und von erheblichem Umfang können im Rahmen dieser Position gefördert werden.
			B3.2 pro Forscher/Lehrkraft/Ausbilder und Arbeitstag für das Projekt	
			B3.3 pro Techniker und Arbeitstag für das Projekt	
			B3.4 pro Verwaltungskraft und Arbeitstag für das Projekt	

WEITERE FINANZIERUNGSVORSCHRIFTEN FÜR MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN IM RAHMEN EINER ALLIANZ FÜR BRANCHENSPEZIFISCHE FERTIGKEITEN (OPTIONALE FÖRDERUNG)

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	Voraussetzung: Die Antragsteller müssen

	Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.		Entfernungen von 2000 km und mehr: 360 EUR/Teilnehmer	begründen, dass Mobilitätsaktivitäten erforderlich sind, um die Ziele und die vorgesehenen Ergebnisse des Projekts zu erreichen. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
Aufenthaltskosten	Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer während der Aktivität in Zusammenhang stehen.	Kosten je Einheit	Personalbezogene Aktivitäten Bis zum 14. Tag der Aktivität: 100 EUR pro Teilnehmer und Tag + zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität: 70 EUR pro Teilnehmer und Tag	
			Lernerzentrierte Aktivitäten: Bis zum 14. Tag der Aktivität: 55 EUR pro Teilnehmer und Tag + zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität: 40 EUR pro Teilnehmer und Tag	

TABELLE A - UNTERSTÜTZUNG BEI DER DURCHFÜHRUNG EINES PROJEKTS (EUR/TAG) NACH PROGRAMMLÄNDERN

Die Höhe der Beträge hängt a) vom Profil des am Projekt beteiligten Personals und b) vom Land der Organisation ab, deren Mitarbeiter an dem Projekt beteiligt sind.

	Führungs- kräfte	Lehrkräfte/ Ausbilder/ Forscher/ Jugendarbeiter	Techniker	Verwaltungs- ersonal
	B3.1	B3.2	B3.3	B3.4
Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz	353	289	228	189
Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Finnland, Vereinigtes Königreich, Island	336	257	194	157
Griechenland, Malta, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern,	197	164	122	93
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Ungarn, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	106	88	66	47

TABELLE B – UNTERSTÜTZUNG BEI DER DURCHFÜHRUNG EINES PROJEKTS (EUR/TAG) NACH PARTNERLÄNDERN

Die Höhe der Beträge hängt a) vom Profil des am Projekt beteiligten Personals und b) vom Land der Organisation ab, deren Mitarbeiter an dem Projekt beteiligt sind.

	Führungs- kräfte	Lehrkräfte/ Ausbilder/ Forscher	Techniker	Verwaltungsp ersonal
	B3.1	B3.2	B3.3	B3.4
Australien, Kanada, Katar, Kuwait, Macao, Monaco, San Marino, Vereinigte Staaten von Amerika	353	289	228	189
Andorra, Brunei, Japan, Neuseeland, Singapur, Vatikanstaat, Vereinigte Arabische Emirate	336	257	194	157
Äquatorialguinea, Bahamas, Bahrain, Hongkong, Israel, Korea (Republik), Oman, Saudi-Arabien, Taiwan	197	164	122	93
Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Cookinseln, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea (Republik), Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaica, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Korea (Demokratische Volksrepublik), Kosovo, Kuba, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexico, Mikronesien, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Niue, Osttimor, Pakistan, Palästina, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Surinam, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vietnam, Zentralafrikanische Republik	106	88	66	47

KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH JUGEND

WELCHE ZIELE WERDEN MIT KAPAZITÄTSAUFBAUPROJEKTEN VERFOLGT?

Mit Projekten zum Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend werden die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs im Bereich Jugend zwischen Programmländern und Partnerländern aus unterschiedlichen Regionen²³ der Welt;
- Verbesserung der Qualität und der Anerkennung von Jugendarbeit, nichtformalem Lernen und Freiwilligenarbeit in Partnerländern und Förderung der Synergien und ergänzenden Wirkungen mit anderen Systemen im Bildungsbereich sowie mit dem Arbeitsmarkt und der Gesellschaft;
- Förderung der Entwicklung, Prüfung und Einführung von Regelungen und Programmen zur Unterstützung der Mobilität im Zusammenhang mit nichtformalem Lernen auf regionaler Ebene (weltweit gleichermaßen innerhalb verschiedener Regionen und überregional);
- Unterstützung von länderübergreifender nichtformaler Lernmobilität zwischen Programm- und Partnerländern, insbesondere für junge Menschen mit geringeren Möglichkeiten, zur Verbesserung der Kompetenzen der Teilnehmer und zur Förderung ihrer aktiven Teilhabe an der Gesellschaft.

Nach dem von der Kommission angenommenen jährlichen Arbeitsprogramm haben außerdem Projekte Vorrang, mit denen mindestens eine der im einleitenden Abschnitt „Jugend“ in Teil B dieses Leitfadens genannten Prioritäten verfolgt wird.

WAS SIND KAPAZITÄTSAUFBAUPROJEKTE?

Kapazitätsaufbauprojekte sind länderübergreifende Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen im Bereich Jugend tätigen Organisationen in Programm- und Partnerländern. An diesen Projekten können auch Organisationen aus dem Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie aus anderen Bereichen der Wirtschaft und der Gesellschaft beteiligt sein. Projekte zum Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend stehen teilnehmenden Organisationen aus Programmländern und aus folgenden Partnerländern offen:

Afghanistan, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorial-Guinea, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brunei, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Cookinseln, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea (Republik), Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaica, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Liberia, Macao, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Niue, Oman, Osttimor, Pakistan, Palau, Panama, Papua Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Surinam, Swasiland, Tadschikistan, Taiwan, Tansania, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vatikanstaat, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN MIT KAPAZITÄTSAUFBAUPROJEKTEN UNTERSTÜTZT?

Kapazitätsaufbauprojekte sollten Aktivitäten durchführen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie fördern die strategische Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen einerseits und öffentlichen Stellen in Partnerländern andererseits;
- sie unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen und Organisationen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Zusammenarbeit mit Vertretern der Wirtschaft und des Arbeitsmarkts;
- sie verbessern die Kapazitäten von Jugendbeiräten, Jugendplattformen und lokalen, regionalen und nationalen Behörden, die sich in den Partnerländern mit Jugendangelegenheiten beschäftigen;
- sie tragen zur Verbesserung der Verwaltung, Governance und Innovationsfähigkeit von Jugendorganisationen in Partnerländern bei;
- sie tragen zur Einführung, Prüfung und Durchführung beispielsweise der folgenden Instrumente und

²³ Im Rahmen dieser Aktion wird als Region eine Gruppe von Ländern bezeichnet, die zum selben makrogeografischen Raum zählen.

Methoden der Jugendarbeit bei:

- Instrumente und Methoden für die sozioprofessionelle Entwicklung von Jugendarbeitern und Ausbildern;
- nichtformale Lernmethoden, insbesondere zur Förderung des Erwerbs und der Verbesserung von Kompetenzen einschließlich der Medienkompetenz;
- sie unterstützen die Entwicklung neuer Formen praktischer Ausbildungsprogramme und die Simulation von Fallbeispielen aus der Gesellschaft; sie fördern neue Formen der Jugendarbeit, insbesondere die strategische Nutzung offener und flexibler Lernkonzepte, virtuelle Mobilität, freie Lehr- und Lernmaterialien und eine bessere Nutzung der Potenziale von IKT;
- Kooperations-, Vernetzungs- und Peer-Learning-Aktivitäten zur Förderung effizienter Verwaltung, Internationalisierung und Leitung von Organisationen im Bereich der Jugendarbeit.

Im Rahmen eines Projekts zum Kapazitätsaufbau können zahlreiche Aktivitäten durchgeführt werden, wenn im betreffenden Vorschlag nachgewiesen wird, dass diese Aktivitäten jeweils am besten geeignet sind, um die angestrebten Projektziele zu erreichen; dies gilt z. B. für

- Aktivitäten zur Förderung des politischen Dialogs, der Zusammenarbeit und der Vernetzung sowie zur Unterstützung des Austauschs über Verhaltensweisen im Bereich Jugend (Seminare, Konferenzen, Workshops und Treffen);
- Großereignisse im Jugendbereich;
- Informations- und Sensibilisierungskampagnen;
- die Entwicklung von Informations-, Kommunikations- und Medieninstrumenten;
- die Entwicklung von Methoden, Instrumenten, Materialien und Curricula im Bereich der Jugendarbeit sowie von Ausbildungsmodulen und Dokumentationsinstrumenten (z. B. Jugendpass/Youth Pass);
- die Entwicklung neuer Formen der Jugendarbeit und Vermittlung von Bildungs- und Förderangeboten, insbesondere durch freie und flexible Lernmaterialien, virtuelle Zusammenarbeit und freie Lehr- und Lernmaterialien.

Im Rahmen von Projekten zum Kapazitätsaufbau können auch die folgenden Mobilitätsaktivitäten organisiert werden, wenn sie im Hinblick auf die Verwirklichung der Projektziele mit einem Mehrwert verbunden sind:

- Jugendaustausch²⁴ zwischen Programmländern und förderfähigen Partnerländern;
- Europäischer Freiwilligendienst²⁵ unter Entsendung von Teilnehmern in förderfähige Partnerländer bzw. unter Aufnahme von Teilnehmern aus förderfähigen Partnerländern;
- Mobilität von Jugendarbeitern²⁶ zwischen Programmländern und förderfähigen Partnerländern (d. h. Beteiligung von Jugendarbeitern an Seminaren, Schulungen, Kontaktveranstaltungen, Studienaufenthalten im Ausland; Hospitationen im Ausland in Organisationen im Bereich der Jugendarbeit).

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN EINEM PROJEKT ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

An einem Projekt zum Kapazitätsaufbau sind beteiligt:

- Antragsteller/Koordinator: eine Organisation, die den betreffenden Projektvorschlag im Namen aller Partner einreicht; wenn die Finanzhilfe für das Projekt bewilligt wird, übernimmt der Antragsteller/Koordinator folgende Funktionen bzw. Aufgaben: 1) er trägt für das gesamte Projekt in finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten die Verantwortung gegenüber der Exekutivagentur; 2) er koordiniert das Projekt in Zusammenarbeit mit allen Projektpartnern; 3) er erhält die EU-Mittel aus dem Programm Erasmus+ und ist für die Verteilung der Mittel unter den Projektpartnern zuständig.
- Partner: Organisationen, die aktiv zur Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung des betreffenden Projekts zum Kapazitätsaufbau beitragen.

²⁴Eine eingehende Beschreibung dieser Aktivität ist dem Abschnitt „Leitaktion 1: Mobilitätsprojekte für junge Menschen und Jugendarbeiter“ in Teil B dieses Leitfadens zu entnehmen.

²⁵ Siehe oben.

²⁶ Siehe oben.

Wenn bei einem Projekt ein Jugendaustausch, ein europäischer Freiwilligendienst und/oder die Mobilität von Jugendarbeitern vorgesehen sind, kommen den an den betreffenden Aktivitäten teilnehmenden Organisationen die folgenden Funktionen und Aufgaben zu:

- Entsendende Organisation: Organisation, die für die Entsendung junger Menschen ins Ausland zuständig ist (Regelung praktischer Angelegenheiten, Vorbereitung von Teilnehmern vor der Abreise und Unterstützung von Teilnehmern in allen Projektphasen).
- Aufnehmende Organisation: Durchführung der betreffenden Aktivität im eigenen Unternehmen bzw. in der eigenen Einrichtung, Entwicklung eines Programms mit Aktivitäten für die Teilnehmer in Zusammenarbeit mit Teilnehmern und mit Partnerorganisationen und Unterstützung der Teilnehmer in allen Projektphasen.

Die Teilnahme an einer EFD-Aktivität muss für Freiwillige kostenlos sein, abgesehen von einer möglichen Beteiligung an den Reisekosten (wenn diese Kosten durch die Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ nicht vollständig gedeckt sind) und von nicht notwendigen Kosten, die mit der Durchführung der jeweiligen Aktivität nicht in Zusammenhang stehen. Die Hauptkosten der Teilnahme von Freiwilligen an einer EFD-Aktivität werden durch Finanzmittel aus Erasmus+ oder durch sonstige Mittel der teilnehmenden Organisationen gedeckt.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD EIN PROJEKT ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Kapazitätsaufbauprojekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige teilnehmende Organisationen	<p>An den Projekten können beliebige öffentliche oder private Organisationen beteiligt sein, die in einem Programm- oder in einem förderfähigen Partnerland ansässig sind (siehe vorstehender Abschnitt „Was sind Kapazitätsaufbauprojekte?“).</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs (einschließlich europäischer NROs im Jugendbereich), ▪ nationale Jugendbeiräte, ▪ lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ Schulen/Institute/Bildungszentren (auf beliebigen Ebenen vom Vorschulbereich bis zur Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen im Bereich der Berufs- und der Erwachsenenbildung), ▪ öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), ▪ ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften), ▪ Hochschuleinrichtungen, ▪ Forschungseinrichtungen, ▪ Stiftungen, ▪ überbetriebliche Bildungszentren, ▪ Kulturorganisationen, Bibliotheken, Museen, ▪ Berufsberatungs- und Informationsstellen, <p>Organisationen aus förderfähigen Partnerländern können an dem Projekt nur als Partner teilnehmen (aber keine Anträge stellen).</p>
Wer ist antragsberechtigt?	<p>Alle</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinnützigen Organisationen, Verbände, NROs (einschließlich europäischer NROs im Jugendbereich), ▪ nationalen Jugendbeiräte, ▪ lokalen, regionalen oder nationalen öffentlichen Stellen, <p>die in einem Programm- oder in einem förderfähigen Partnerland ansässig sind, können im Namen aller an dem Projekt teilnehmenden Organisationen einen Antrag stellen. Sonstige Organisationen können nur als Partner einbezogen werden.</p> <p>Die Antragsteller müssen – bei Ablauf der festgelegten Fristen für die Einreichung der Vorschläge – seit mindestens einem Jahr gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen registriert sein.</p>

Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Kapazitätsaufbauprojekte sind länderübergreifende Projekte, an denen mindestens drei Organisationen aus drei unterschiedlichen Ländern beteiligt sein müssen, von denen mindestens eines ein Programmland und eines ein förderfähiges Partnerland sein muss.
Projektdauer	9 Monate bis 2 Jahre; die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angegeben werden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Zeitpunkten einreichen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3. April 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 28. Februar des folgenden Jahres beginnen; ▪ 2. September 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. März eines Jahres und dem 31. Juli des folgenden Jahres beginnen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	Innerhalb der Antragsfrist kann von einem Antragsteller immer nur ein Projektvorschlag eingereicht werden.

WEITERE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AKTIVITÄTEN IM BEREICH DES JUGENDAUSTAUSCHS

Dauer der Aktivität	5-21 Tage, ohne Reisezeit.
Ort(e) der Aktivität	Die Aktivität muss in einem Land durchgeführt werden, in dem eine der teilnehmenden Organisationen ansässig ist.
Förderfähige Teilnehmer	Junge Menschen im Alter von 13-30 Jahren aus den Ländern der entsendenden und der aufnehmenden Organisationen.
Anzahl der Teilnehmer	Mindestens 16 und höchstens 60 Teilnehmer (ohne Gruppenleiter). Mindestens vier Teilnehmer pro Gruppe (ohne Gruppenleiter). Jede nationale Gruppe muss mindestens einen Gruppenleiter haben. Der Gruppenleiter ist ein Erwachsener, der die jungen Menschen begleitet, die an einem Jugendaustausch teilnehmen. Er soll dafür sorgen, dass die jungen Menschen effizient lernen und dass für ihren Schutz und für ihre Sicherheit gesorgt ist.

WEITERE FÖRDERKRITERIEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN FREIWILLIGENDIENST

Akkreditierung	Alle teilnehmenden Organisationen in einem Programmland müssen im Besitz einer gültigen EFD-Akkreditierung sein. (Beachten Sie dazu bitte auch in Anhang I dieses Leitfadens den Abschnitt zum EFD).
Dauer der Aktivität	2-12 Monate.
Ort(e) der Aktivität	Ein Freiwilliger aus einem Programmland muss seine Aktivität in einem vom jeweiligen Projekt betroffenen Partnerland durchführen. Ein Freiwilliger aus einem förderfähigen Partnerland muss seine Aktivität in einem Programmland durchführen.
Förderfähige Teilnehmer	Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren aus dem Land der jeweiligen entsendenden Organisation. Jeder Freiwillige kann nur an einem europäischen Freiwilligendienst teilnehmen. Ausnahme: Freiwillige, die an einer EFD-Aktivität im Rahmen von Leitaktion 1 dieses Programms mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten teilgenommen haben, können sich an einer weiteren EFD-Aktivität beteiligen.

Anzahl der Teilnehmer	Maximal 30 Freiwillige für das gesamte Projekt zum Kapazitätsaufbau.
------------------------------	--

WEITERE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AKTIVITÄTEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER MOBILITÄT VON JUGENDARBEITERN

Dauer der Aktivität	5 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit.
Ort(e) der Aktivität	Die Aktivität muss in einem Land durchgeführt werden, in dem eine der teilnehmenden Organisationen ansässig ist.
Förderfähige Teilnehmer	Keine Altersbegrenzung; die Teilnehmer müssen aus dem Land ihrer entsendenden oder aufnehmenden Organisation stammen.
Anzahl der Teilnehmer	Bis zu 50 Teilnehmer (ggf. einschließlich Ausbildern und Betreuern) an jeder im Rahmen des Projekts geplanten Aktivität.

Die antragstellenden Organisationen werden nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden anhand folgender Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Projekts (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags für die Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Kapazitätsaufbauprojekten verfolgt?“). ▪ Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - die Ziele klar definiert und realistisch sind und mit Sachverhalten in Zusammenhang stehen, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind, - der Vorschlag innovativ ist und/oder andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen ergänzt, - an dem Projekt junge Menschen mit geringeren Möglichkeiten beteiligt sind.
<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Evaluierung und Verbreitung, ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten, ▪ Qualität der vorgeschlagenen nichtformalen Lernmethoden; ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsistenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente, ▪ Einrichtung und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass das Projekt in hervorragender Weise, fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens durchgeführt wird, ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten. <p>Wenn im Projekt Mobilitätsaktivitäten vorgesehen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Mobilitätsaktivitäten.
<p>Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - an dem Projekt einander ergänzende Organisationen mit dem erforderlichen Profil und der benötigten Erfahrung und Kompetenz zur erfolgreichen Durchführung sämtlicher mit dem Projekt einhergehender Aktivitäten beteiligt sind, - die Zuständigkeiten und Aufgaben so verteilt sind, dass das Engagement und die aktive Mitwirkung aller eingebundenen Organisationen deutlich werden, ▪ Das Bestehen wirksamer Mechanismen zur Abstimmung und Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen sowie in Bezug auf andere maßgebliche Akteure,

<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder internationaler Ebene, ▪ Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus. ▪ Gegebenenfalls wird im Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden. ▪ Qualität der Pläne, welche die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleisten sollen: Möglichkeit zur Entwicklung einer anhaltenden Wirkung und zur Erzielung von Ergebnissen, nachdem die Finanzmittel der EU aufgebraucht sind.
---	--

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. 10 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 15 Punkte in den Kategorien „Qualität der Konzeption und der Durchführung des Projekts“ und „Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen“).

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

Weitere obligatorische Kriterien und hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktion sind Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Interessierten Unternehmen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzmittel beantragen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale Finanzhilfe für ein Projekt zum Kapazitätsaufbau: 150 000 EUR

	Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
<p>Kosten der Aktivitäten</p>	<p>Alle direkt mit der Durchführung der Projektaktivitäten verbundenen Kosten (außer den Kosten etwaiger integrierter Mobilitätsaktivitäten), u. a. betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), ▪ länderübergreifende Projekttreffen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Reisekosten, ○ Aufenthalts- und Unterbringungskosten einschließlich der der Nutzung von Verkehrsmitteln vor Ort, ○ Visa und Versicherungen, ○ Anmietung von Sälen für Treffen, Konferenzen, sonstige Veranstaltungen usw., ○ Kosten für Dolmetscher ○ Honorare für Gastredner ▪ geistige Leistungen und Verbreitung von Projektergebnissen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Erstellung, ○ Übersetzung, ○ Maßnahmen zur Verbreitung von Ergebnissen und/oder Informationen, ▪ sprachliche, interkulturelle und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten; ▪ ständige Personalkosten: Zur Deckung dieser Kosten können keine EU-Mittel eingesetzt werden; Unterstützung zur Deckung dieser Kosten kommt allerdings in Betracht, wenn keine EU-Mittel eingesetzt werden. Die entsprechenden Kosten dürfen sich auf höchstens 30 % der gesamten externen Kofinanzierung belaufen. <p>Indirekte Kosten:</p>	<p>Anteil der förderfähigen Kosten</p>	<p>Maximal 80 % der gesamten förderfähigen Kosten</p>	<p>Voraussetzung: Das beantragte Budget ist angesichts der beabsichtigten Aktivitäten gerechtfertigt.</p>

	<p>Zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten eines Projekts gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten).</p>			
--	---	--	--	--

A) FINANZIERUNGSREGELN FÜR AKTIVITÄTEN IM BEREICH DES JUGENDAUSTAUSCHS IM RAHMEN VON PROJEKTEN ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU (OPTIONALE FÖRDERUNG)

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer; die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 80 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 170 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 270 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 400 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 620 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 830 EUR/Teilnehmer	
Organisatorische Unterstützung	Alle Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung des Projekts in Zusammenhang stehen (außer den Aufenthaltskosten der Teilnehmer).	Kosten je Einheit	B4.1 pro Tag der Aktivität und pro Teilnehmer	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für behinderte Teilnehmer im Zusammenhang stehen.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.

Sonderkosten	Kosten für zusätzlichen Aufwand für Freiwillige mit geringeren Möglichkeiten. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.
---------------------	---	---------------------------------	--------------------------------	---

B) FINANZIERUNGSREGELN FÜR EFD-AKTIVITÄTEN IM RAHMEN VON PROJEKTEN ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU (OPTIONALE FÖRDERUNG)

Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel	
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer; die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1100 EUR/Teilnehmer	
Organisatorische Unterstützung	Alle Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung des Projekts in Zusammenhang stehen (außer den Aufenthaltskosten der Teilnehmer).	Kosten je Einheit	B4.3 pro Monat und Teilnehmer	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
Unterstützung von Einzelpersonen	Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer während der Aktivität in Zusammenhang stehen.	Kosten je Einheit	B4.4 pro Monat und Teilnehmer	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.

Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für behinderte Teilnehmer im Zusammenhang stehen.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.
Sonderkosten	Kosten einer verstärkten Betreuung sowie Kosten in Verbindung mit einer spezifischen Vorbereitung der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Möglichkeiten. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

C) FINANZIERUNGSREGELN FÜR AKTIVITÄTEN ZUR FÖRDERUNG DER MOBILITÄT VON JUGENDARBEITERN IM RAHMEN VON PROJEKTEN ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU (OPTIONALE FÖRDERUNG)

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer; die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1100 EUR/Teilnehmer	
Organisatorische Unterstützung	Alle Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung des Projekts in Zusammenhang stehen (außer den Aufenthaltskosten der Teilnehmer).	Kosten je Einheit	B4.2 pro Tag der Aktivität und pro Teilnehmer	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für behinderte Teilnehmer im Zusammenhang stehen.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.
Sonderkosten	Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

D) ORGANISATORISCHE UND INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG (BETRÄGE IN EUR PRO TAG/MONAT)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität.

	Organisatorische Unterstützung			Individuelle Unterstützung
	Jugendaustausch (EUR/Jahr)	Mobilität von Jugendarbeitern (EUR/Tag)	EFD (EUR/Monat)	
	B4.1	B4.2	B4.3	B4.4
Belgien	37	65	590	110
Bulgarien	32	53	500	70
Dänemark	40	72	630	145
Deutschland	33	58	520	110
Estland	33	56	520	85
Finnland	39	71	630	125
Frankreich	37	66	570	115
Griechenland	38	71	610	100
Irland	39	74	610	125
Italien	39	66	610	115
Kroatien	35	62	570	90
Lettland	34	59	550	80
Litauen	34	58	540	80
Luxemburg	36	66	610	110
Malta	37	65	600	110
Niederlande	39	69	620	110
Österreich	39	61	540	115
Polen	34	59	540	85
Portugal	37	65	600	100
Rumänien	32	54	500	60
Schweden	39	70	630	115
Slowakei	35	60	550	95
Slowenien	34	60	580	85
Spanien	34	61	530	105
Tschechische Republik	32	54	490	90
Ungarn	33	55	510	90
Vereinigtes Königreich	40	76	630	140
Zypern	32	58	610	110
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	28	45	440	60
Island	39	71	610	135
Liechtenstein	39	74	610	120
Norwegen	40	74	630	135
Schweiz	39	71	620	130
Türkei	32	54	500	80
Partnerland	29	48	440	55

LEITAKTION 3: UNTERSTÜTZUNG POLITISCHER REFORMEN

Die Aktivitäten zur Unterstützung der politischen Reformen orientieren sich an den Zielen der Strategie „Europa 2020“, des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) und der Europäischen Jugendstrategie.

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

Nach Maßgabe des Programmleitfadens wird folgende Aktion gefördert:

- Strukturierter Dialog: Treffen junger Menschen mit Entscheidungsträgern aus dem Bereich Jugend.

Teil B des Leitfadens enthält detaillierte Informationen zu den Kriterien und Finanzierungsvorschriften im Zusammenhang mit dieser Aktion.

Außerdem deckt Leitaktion 3 viele weitere Aktionen zur Unterstützung der politischen Reformen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend ab. Diese Aktionen werden entweder unmittelbar von der Europäischen Kommission oder über spezifische Aufforderungen der Exekutivagentur zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt. Im Folgenden werden diese Aktionen kurz beschrieben. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission, der Exekutivagentur und der nationalen Agenturen. Leitaktion 3 beinhaltet die folgenden weiteren Aktionen:

Wissenserhebung in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend durch Sammlung, Analyse und Peer-Learning; im Einzelnen werden folgende Aktionen durchgeführt:

- Aufbau themen- und länderbezogenen Fachwissens, Studien über politische Themen und Reformen einschließlich Aktivitäten im Rahmen des Eurydice-Netztes,
- Unterstützung der Beteiligung von Ländern an europäischen/internationalen Untersuchungen bestimmter Trends und Entwicklungen u. a. in Bezug auf Fremdsprachenkenntnisse in Europa,
- Veranstaltungen, Konferenzen und hochrangige Treffen im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft,
- Austausch über Erfahrungen und bewährte Verfahren, Peer-Reviews und
- Unterstützung bei der Umsetzung von offenen Methoden der Koordinierung (OMKs).

Vorausschauende Initiativen zur Vorhersage oder Vorbereitung innovativer politischer Maßnahmen; dazu zählen spezifische Aufforderungen der Exekutivagentur zur Einreichung von Vorschlägen betreffend a) zukunftsorientierte Kooperationsprojekte zur politischen Entwicklung unter Federführung wichtiger Akteure und b) den Test europäischer politischer Strategien unter Federführung hoher öffentlicher Stellen und mit praktischen Versuchen in mehreren Ländern anhand verlässlicher Evaluierungsmethoden.

Unterstützung europäischer politischer Werkzeuge; gefördert werden insbesondere:

- Transparenzinstrumente (Kompetenzen und Qualifikationen) zur Erhöhung der Transparenz, zur leichteren Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen, zur Verbesserung der Übertragbarkeit von Leistungen, zur Förderung der Qualitätssicherung, zur Unterstützung von Skills-Management- und Beratungsangeboten. Diese Aktion beinhaltet die Nutzung von Netzen bei der Anwendung dieser Instrumente;
- der Aufbau von Kompetenzen zur Entwicklung und Unterstützung europäischer Instrumente (z. B. die Online-Plattform EU-Kompetenzpanorama);
- Netze zur Unterstützung bestimmter politischer Bereiche (Lese- und Schreibkompetenz und Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und Jugendinformation (SALTO und Eurodesk) usw.);
- spezielle Instrumente im Hochschulbereich – Entwicklung und Unterstützung von Instrumenten wie z. B. U-Multirank, Unterstützung des Bologna-Prozesses oder der externen Dimension der Hochschulbildung; die nationalen Experten für Hochschulreform (HERE) in benachbarten Ländern und in Erweiterungsändern sowie in Russland und zentralasiatischen Ländern;
- spezielle Instrumente im Bereich der beruflichen Bildung zur Umsetzung der Charta für Mobilität in der beruflichen Bildung (*VET Mobility Charter*), zur Verbesserung der Qualität organisierter Mobilität und zur Unterstützung der nationalen Behörden im Zusammenhang mit Lehrstellen unter Verbesserung der Qualität und des Angebots an Lehrstellen in ganz Europa.

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (z. B. mit der OECD und mit dem Europarat); die Aktion stärkt und unterstützt u. a. den politischen Dialog mit Partnerländern und die weltweite Attraktivität der Hochschulbildung in Europa. Außerdem werden das Netz der Expertengruppe für die Hochschulreform in Partnerländern (HERE) und in benachbarten Partnerländern der EU sowie die internationalen Alumni-Vereinigungen unterstützt.

Dialog mit Akteuren und Bewerbung von politischen Maßnahmen und von Erasmus+, u. a. durch

- die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zur Unterstützung europäischer NROs und EU-weiter Netze in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend durch eine von der Exekutivagentur durchgeführte spezifische Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;
- öffentliche Veranstaltungen, Treffen, Debatten und Konsultationen mit politischen Entscheidungsträgern und Akteuren im Zusammenhang mit maßgeblichen politischen Angelegenheiten (z. B. das Forum für allgemeine und berufliche Bildung und Jugend oder die Europäische Jugendwoche);
- den Strukturierten Dialog im Bereich Jugend und Unterstützung der nationalen Arbeitsgruppen sowie Treffen zur Förderung des Dialogs zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern (siehe folgender Abschnitt);
- Aktivitäten zur Sensibilisierung, Aufklärung und Verbreitung politischer Ergebnisse und Prioritäten im Zusammenhang mit dem Programm Erasmus+, den im Rahmen von Erasmus+ erzielten Ergebnissen und den Synergien mit anderen EU-Programmen, insbesondere den europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

Mit den Aktionen im Rahmen dieser Leitaktion werden die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Qualität, Wirksamkeit und Gerechtigkeit von Systemen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend durch offene Methoden der Koordinierung (OMKs) und Förderung der Umsetzung der allgemeinen und der länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters;
- Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens zuständiger Behörden auf höchster politischer Ebene, um Systeme, Strukturen und Prozesse zu prüfen und zu verbessern;
- Erwerb von Wissen – insbesondere durch Peer-Learning – und Entwicklung analytischer Fähigkeiten zur Unterstützung faktengestützten politischen Handelns im Strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET2020), der EU-Jugendstrategie und spezifischer politischer Agenden (Bologna-Prozess, Kopenhagen-Prozess usw.);
- Bereitstellung belastbarer internationaler Vergleichsdaten und geeigneter Sekundäranalysen für politische Entscheidungsprozesse auf nationaler und auf europäischer Ebene zur leichteren Sammlung und Analyse stichhaltigen Materials zur Bewertung und Überwachung der Umsetzung innovativer politischer Maßnahmen und zur Förderung der Übertragbarkeit und der Skalierbarkeit der Maßnahmen;
- Unterstützung europäischer Netze und Einführung von Instrumenten zur Verbesserung der Transparenz und der Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen, die durch formales, nichtformales und informelles Lernen erworben wurden, um den Weg hin zu einem Europäischen Raum für Kompetenzen und Qualifikationen zu bereiten;
- Unterstützung der aktiven Einbeziehung von Netzen der Zivilgesellschaft und von Nichtregierungsorganisationen in die Umsetzung politischer Maßnahmen;
- Förderung des Strukturierten Dialogs mit jungen Menschen und Ermutigung junger Menschen zur aktiven Beteiligung am demokratischen Leben;
- Förderung des Austauschs bewährter Verfahren sowie des Dialogs, wechselseitigen Lernens und der Zusammenarbeit zwischen politischen Entscheidungsträgern, Praktikern und Akteuren aus Programm- und Partnerländern;
- Information über die Ergebnisse europäischer Politik und über Ergebnisse von Erasmus+ und Ermutigung zur Nutzung der Ergebnisse auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene und weltweite Stärkung des Profils und der Attraktivität der europäischen Hochschulbildung;
- Förderung von Synergien mit anderen EU-Programmen (z. B. den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie mit nationalen und regionalen Finanzierungsprogrammen).

STRUKTURIERTER DIALOG: TREFFEN JUNGER MENSCHEN MIT ENTSCHEIDUNGSTRÄGERN IM BEREICH JUGEND

WELCHE ZIELE WERDEN MIT DEM STRUKTURIERTEN DIALOG VERFOLGT?

Diese Aktion fördert die aktive Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben und unterstützt Diskussionen über Themen im Zusammenhang mit Angelegenheiten und Prioritäten des Strukturierten Dialogs und des erneuerten politischen Rahmens für den Bereich Jugend. Als Strukturiertes Dialog werden Diskussionen zwischen jungen Menschen und politischen Entscheidungsträgern im Bereich Jugend bezeichnet, deren Ergebnisse hilfreich für politische Entscheidungsprozesse sind. Die Diskussionen orientieren sich an Prioritäten und Zeitvorgaben. In den betreffenden Veranstaltungen erörtern junge Menschen miteinander sowie mit politischen Entscheidungsträgern, Fachleuten aus dem Jugendbereich und zuständigen Vertretern öffentlicher Stellen die jeweils vereinbarten Themen. Weitere Informationen zum Strukturierten Dialog sind der Website der Europäischen Kommission zu entnehmen.

Nach dem von der Kommission angenommenen jährlichen Arbeitsprogramm haben außerdem Projekte Vorrang, mit denen mindestens eine der im einleitenden Abschnitt „Jugend“ in Teil B dieses Leitfadens genannten Prioritäten verfolgt wird.

WAS SIND TREFFEN IM RAHMEN DES STRUKTURIERTEN DIALOGS?

Projekte im Rahmen des Strukturierten Dialogs können in Form von Treffen, Konferenzen, Konsultationen und sonstigen Veranstaltungen durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen fördern die aktive Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben in Europa und ihre Interaktion mit Entscheidungsträgern. Ein konkretes Anliegen dieser Veranstaltungen besteht darin, jungen Menschen Gehör zu verschaffen, etwa durch die Formulierung von Standpunkten, Vorschlägen und Empfehlungen zur Gestaltung und Umsetzung von Jugendpolitik in Europa.

Projekte im Rahmen des Strukturierten Dialogs werden in drei Phasen durchgeführt:

- Planung und Vorbereitung,
- Durchführung der Aktivitäten und
- Evaluierung (einschließlich der Reflexion über etwaige anschließende Maßnahmen).

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Im Rahmen dieser Aktion können die teilnehmenden Organisationen die folgenden Aktivitäten durchführen:

- nationale Treffen und länderübergreifende Seminare, die Raum zur Vermittlung von Informationen sowie für Debatten und für eine aktive Teilhabe junger Menschen im Dialog mit Entscheidungsträgern aus dem Bereich Jugend über Themen bieten, die für den Strukturierten Dialog oder für die EU-Jugendstrategie von Bedeutung sind;
- nationale Treffen und länderübergreifende Seminare zur Vorbereitung der halbjährlichen offiziellen Jugendkonferenzen, die jeweils von dem Mitgliedstaat organisiert werden, der die Ratspräsidentschaft der Europäischen Union innehat;
- Veranstaltungen zur Förderung von Debatten und zur Unterstützung der Vermittlung von Informationen über jugendpolitische Themen in Verbindung mit den im Rahmen der Europäischen Jugendwoche organisierten Aktivitäten;
- Konsultationen junger Menschen, um deren Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Teilhabe am demokratischen Leben zu ermitteln (Online-Konsultationen, Umfragen usw.);
- Treffen und Seminare, Informationsveranstaltungen oder Diskussionen zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern/Fachleuten im Bereich der Jugendarbeit zu Themen im Zusammenhang mit der Teilhabe am demokratischen Leben;
- Veranstaltungen zur Simulation der Tätigkeit demokratischer Einrichtungen und der Rollen von Entscheidungsträgern in diesen Einrichtungen.

Die Aktivitäten werden von jungen Menschen geleitet. Die jungen Teilnehmer müssen an allen Projektphasen von der Vorbereitung bis zum Follow-up aktiv beteiligt sein. Während der Durchführung werden die Grundsätze und Verfahren des nichtformalen Lernens eingehalten.

Die folgenden Aktivitäten sind im Rahmen des Strukturierten Dialogs nicht förderfähig: satzungsgemäße Sitzungen von Organisationen oder Organisationsnetzen und politische Veranstaltungen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Projekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<p>Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, ▪ europäische Jugend-NROs und ▪ öffentliche Stellen auf lokaler Ebene, <p>die in einem Programmland oder benachbarten Partnerland der EU ansässig sind (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens). Organisationen aus förderfähigen Partnerländern können an dem Projekt nur als Partner teilnehmen (aber keine Anträge stellen).</p>
<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<p>Beliebige in einem Programmland ansässige teilnehmende Organisationen; wenn Projekte von mindestens zwei teilnehmenden Organisationen durchgeführt werden, stellt eine dieser Organisationen den Antrag im Namen aller an dem Projekt teilnehmenden Organisationen.</p>
<p>Anzahl der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Internationale Treffen: An der Aktivität müssen mindestens zwei Organisationen aus mindestens zwei Ländern beteiligt sein; mindestens eines dieser Länder muss ein Programmland sein.</p> <p>Treffen auf nationaler Ebene: An der Aktivität muss eine Organisation aus einem Programmland beteiligt sein.</p>
<p>Förderfähige Teilnehmer</p>	<p>Junge Teilnehmer: junge Menschen im Alter von 13 bis 30 Jahren aus den an dem Projekt beteiligten Ländern.</p> <p>Entscheidungsträger: Wenn das Projekt die Beteiligung von Entscheidungsträgern oder Fachleuten aus dem Bereich Jugend vorsieht, sind das Alter und die geografische Herkunft der einbezogenen Personen nicht von Bedeutung.</p>
<p>Anzahl der Teilnehmer</p>	<p>An dem Projekt müssen mindestens 30 junge Teilnehmer beteiligt sein.</p>
<p>Wo werden die Studiengänge durchgeführt?</p>	<p>Das Projekt muss in dem Land der antragstellenden Organisation durchgeführt werden.</p> <p>Ausnahme: Bei Projekten, die von europäischen NROs eingereicht wurden, können die Aktivitäten in beliebigen am betreffenden Projekt beteiligten Programmländern durchgeführt werden.</p>
<p>Projektdauer</p>	<p>3-24 Monate.</p>
<p>Wo ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.</p>
<p>Wann ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Zeitpunkten einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30. April 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. August eines Jahres und dem 28. Februar des folgenden Jahres beginnen; ▪ 1. Oktober 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar eines Jahres und dem 30. September des folgenden Jahres beginnen.

Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
---------------------------------------	---

Die antragstellenden Organisationen werden nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe vorstehender Abschnitt "Strukturierter Dialog: Treffen junger Menschen mit Entscheidungsträgern im Bereich Jugend") und - Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmer; ▪ Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Ergebnissen zu führen und - den Kapazitätsaufbau in den teilnehmenden Organisationen zu unterstützen; ▪ Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Möglichkeiten.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und weitere Verfolgung der Mobilitätsaktivitäten), ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten, ▪ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote, ▪ Qualität der vorgeschlagenen partizipativen Methoden zum nichtformalen Lernen und aktive Einbeziehung junger Menschen in allen Projektphasen, ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Aktivitäten, ▪ gegebenenfalls die Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren.
Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 20 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale Förderung für Treffen im Rahmen des Strukturierten Dialogs: 50 000 EUR

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer; die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt.
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 80 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 170 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 270 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 400 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 620 EUR/Teilnehmer	
Organisatorische Unterstützung	Zuschüsse zu allen sonstigen unmittelbar mit der Vorbereitung, Durchführung und weiteren Verfolgung der betreffenden Aktivität in Zusammenhang stehenden Kosten.	Kosten je Einheit	☐1.1 pro Tag der Aktivität und pro Teilnehmer	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für behinderte Teilnehmer im Zusammenhang stehen.	Anteil der förderfähigen Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.

<p>Sonderkosten</p>	<p>Kosten in Verbindung mit (Online-)Konsultationen und (-)Befragungen junger Menschen, soweit diese für eine Beteiligung an dieser Aktion erforderlich sind. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen.</p>	<p>Anteil der förderfähigen Kosten</p>	<p>100 % der förderfähigen Kosten</p>	<p>Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.</p>
----------------------------	--	--	---------------------------------------	--

TABELLE A – ORGANISATORISCHE UNTERSTÜTZUNG (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität.

	Organisatorische Unterstützung
	C1.1
Belgien	37
Bulgarien	32
Dänemark	40
Deutschland	33
Estland	33
Finnland	39
Frankreich	37
Griechenland	38
Irland	39
Italien	39
Kroatien	35
Lettland	34
Litauen	34
Luxemburg	36
Malta	37
Niederlande	39
Österreich	39
Polen	34
Portugal	37
Rumänien	32
Schweden	39
Slowakei	35
Slowenien	34
Spanien	34
Tschechische Republik	32
Ungarn	33
Vereinigtes Königreich	40
Zypern	32
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	28
Island	39
Liechtenstein	39
Norwegen	40
Schweiz	39
Türkei	32
Benachbarte Partnerländer der EU	29

JEAN-MONNET-AKTIVITÄTEN

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

Jean-Monnet-Aktivitäten unterstützen:

- Jean-Monnet-Module (Lehre und Forschung),
- Jean-Monnet-Lehrstühle (Lehre und Forschung),
- Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren (Lehre und Forschung),
- Jean-Monnet-Unterstützung für Einrichtungen und Vereinigungen,
- Jean-Monnet-Netze (politische Diskussionen mit Vertretern des Hochschulsektors) und
- Jean-Monnet-Projekte (politische Diskussionen mit Vertretern des Hochschulsektors).

Die folgenden Abschnitte des Leitfadens enthalten detaillierte Informationen zu den Kriterien und Finanzierungsvorschriften im Zusammenhang mit den Jean-Monnet-Aktionen.

WELCHE ZIELE WERDEN MIT DEN JEAN-MONNET-MODULEN VERFOLGT?

Jean-Monnet-Aktionen sollen Spitzenleistungen in Lehre und Forschung im Zusammenhang mit weltweiten EU-Studien und den Dialog zwischen dem Hochschulbereich und politischen Entscheidungsträgern fördern, um insbesondere die Governance in der EU-Politik zu verbessern.

Gegenstand von EU-Studien ist die Gesamtsituation Europas unter besonderer Berücksichtigung des Prozesses der europäischen Integration sowohl hinsichtlich seiner internen als auch der externen Dimension. Außerdem wird die Rolle der EU in einer globalisierten Welt sowie im Hinblick auf ein aktives europäisches bürgerschaftliches Verhalten und einen europäischen Dialog zwischen Völkern und Kulturen behandelt.

Kernthemen sind:

- EU-Studien und vergleichende Regionalismusstudien,
- Studien zur Kommunikation und Information in der EU,
- Studien zur EU-Wirtschaft,
- Studien zur geschichtlichen Entwicklung der EU,
- Studien zum interkulturellen Dialog in der EU,
- interdisziplinäre EU-Studien,
- Studien zu internationalen Beziehungen und zur Diplomatie der EU,
- Studien zum EU-Recht und
- Studien zu Politik und Verwaltung in der EU.

Allerdings können auch andere Themen behandelt werden (Soziologie, Philosophie, Religion, Geografie, Literatur, Kunst, Naturwissenschaften, Umweltstudien, Global Studies usw.), wenn sie Lehre, Forschung und Reflexionen im Zusammenhang mit der EU betreffen und allgemein zur Europäisierung der Curricula beitragen.

Vergleichende Studien werden nur dann berücksichtigt, wenn sie die verschiedenen weltweiten Integrationsprozesse betreffen.

Im Rahmen der allgemeinen Ziele des Programms Erasmus+ sollen Jean-Monnet-Aktivitäten:

- Spitzenleistungen in Lehre und Forschung im Bereich EU-Studien fördern;
- Studierenden und Berufsanfängern Wissen über EU-Themen vermitteln, die für ihr persönliches Leben in Hochschule und Beruf von Bedeutung sind, und ihre Bürgerkompetenz fördern;
- den Dialog zwischen dem Hochschulsektor und politischen Entscheidungsträgern unterstützen, um insbesondere zu einer besseren Governance in der EU-Politik beizutragen;
- Innovationen in Lehre und Forschung fördern (z. B. durch sektorübergreifende und/oder multidisziplinäre Studien, offene Bildung oder Vernetzung mit anderen Einrichtungen);
- Hochschul-Curricula im Hinblick auf die allgemeine Integration und Diversifizierung von EU-Themen gestalten;
- die Qualität der Berufsvorbereitung in Bezug auf EU-Themen verbessern (mit Modulen, die sich eingehender mit EU-Themen oder mit neuen Themen beschäftigen);
- das Engagement junger Akademiker in Lehre und Forschung im Zusammenhang mit EU-Themen fördern.

Die Jean-Monnet-Aktivitäten sollen positive und anhaltende Wirkungen auf die Teilnehmer, die fördernden Organisationen und die für die Durchführung der Aktivitäten relevanten politischen Systeme entfalten.



Hinsichtlich der mittelbar oder unmittelbar in die Aktionen einbezogenen Teilnehmer sollen mit den Jean-Monnet-Aktivitäten folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Berufsaussichten junger Absolventen durch Einbeziehung oder Stärkung einer europäischen Dimension in ihren Studien,
- Förderung des Interesses für die Europäische Union, die Teilhabe an der Europäischen Union und die Entwicklung eines aktiveren Bürgersinns,
- Unterstützung junger Forscher (Forscher, die in den letzten fünf Jahren promoviert haben) und von Hochschullehrern, die eine Lehr- oder Forschungstätigkeit im Zusammenhang mit EU-Studien aufnehmen möchten, und
- Verbesserung der Berufs- und Karrierechancen von Hochschulpersonal.

Die im Rahmen der Jean-Monnet-Aktion unterstützten Aktivitäten sollen bei den teilnehmenden Organisationen auch zu folgenden Ergebnissen beitragen:

- bessere Befähigung für Lehr- und Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit EU-Themen, bessere oder innovative Curricula, bessere Möglichkeiten zur Gewinnung hervorragender Studierender, verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus Drittländern und verstärkte Zuteilung von Finanzmitteln für Forschung und Lehre im Zusammenhang mit EU-Themen innerhalb der jeweiligen Einrichtung;
- modernere, dynamischere, stärker zielgerichtete und professionellere Umgebungsbedingungen innerhalb einer Organisation, Förderung der beruflichen Entwicklung von jungen Forschern und Hochschullehrern, Bereitschaft zur Einbeziehung bewährter Verfahren und neuer EU-Themen in didaktische Programme und Initiativen, Offenheit für Synergien mit anderen Organisationen.

Die Jean-Monnet-Aktivitäten sollen weltweit langfristig zur Ausweitung und zur Diversifizierung von EU-Studien beitragen und die Beteiligung von Mitarbeitern aus Fachbereichen und Abteilungen fördern und verstärken, die sich in Forschung und Lehre mit der Europäischen Union befassen.

JEAN-MONNET-MODULE

WAS SIND JEAN-MONNET-MODULE?

Jean-Monnet-Module sind kurze Lehrprogramme (oder Kurse) zu europäischen Integrationsstudien an Hochschuleinrichtungen. Jedes Modul umfasst pro Studienjahr eine Lehrtätigkeit von mindestens 40 Stunden. Dazu werden sowohl die Stunden gerechnet, die in unmittelbarem Kontakt mit den Studierenden in Vorlesungen, Seminaren und Tutorien verbracht werden, als auch entsprechende Leistungen im Rahmen von Fernunterricht, bei denen die Studierenden nicht persönlich betreut werden. Die Module können sich auf ein bestimmtes Teilgebiet des Bereichs EU-Studien konzentrieren oder multidisziplinär angelegt sein und daher die Mitarbeit mehrerer Hochschullehrer und Experten erfordern.

Erasmus+ unterstützt Jean-Monnet-Module, die darauf abzielen,

- Forschungstätigkeiten und erste Lehrerfahrungen junger Forscher, Wissenschaftler und Praktiker zu fördern, die sich mit EU-Themen befassen,
- die Veröffentlichung und Verbreitung von Forschungsergebnissen zu fördern,
- das Interesse an der EU zu fördern und eine Grundlage für künftige Wissenszentren im Zusammenhang mit EU-Themen insbesondere in Partnerländern zu schaffen,
- die Perspektive der Europäischen Union in Studien einzubeziehen, die sich vorwiegend nicht mit EU-Themen befassen, und
- maßgeschneiderte Kurse zu bestimmten EU-Themen durchzuführen, die für das Berufsleben der Hochschulabsolventen relevant sind.

Durch Jean-Monnet-Module werden Unterrichtsinhalte im Zusammenhang mit EU-Themen in Curricula verankert und umfassend berücksichtigt, in denen diese Themen zuvor nur in begrenztem Umfang behandelt wurden. Außerdem werden vielfältigeren Gruppen von Lernenden und interessierten Bürgern Fakten und Informationen über die Europäische Union vermittelt.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Jean-Monnet-Module können in folgender Form stattfinden:

- als allgemeine oder einführende Lehrveranstaltung zu EU-Themen (vor allem an Einrichtungen und Fakultäten, die noch keine eigens zu diesem Thema entwickelte Lehrveranstaltung anbieten),
- als spezialisierte Lehrveranstaltung zu Entwicklungen in der Europäischen Union (vor allem an Einrichtungen und Fakultäten, die bereits eine eigens zu diesem Thema entwickelte Lehrveranstaltung anbieten) und
- als uneingeschränkt anerkannte Sommer- und Intensivkurse.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN EINEM JEAN-MONNET-MODUL TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

Hochschuleinrichtungen sollen die Koordinatoren der Module dadurch unterstützen, dass ihre Aktivitäten innerhalb der jeweiligen Einrichtung und darüber hinaus einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugutekommen.

Sie unterstützen die Koordinatoren der Module bei ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit und bei Reflexionen: Sie erkennen die entwickelten Unterrichtsaktivitäten an; die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen überwachen die Aktivitäten und tragen dazu bei, dass die Ergebnisse, die von ihren an Jean-Monnet-Modulen beteiligten Mitarbeitern erzielt wurden, wahrgenommen und aufgewertet werden.

Hochschuleinrichtungen müssen die Aktivitäten im Rahmen eines Jean-Monnet-Moduls während der gesamten Laufzeit eines Projekts durchführen und gegebenenfalls auch einen Ersatz für den jeweiligen wissenschaftlichen Koordinator finden. Sie sind verpflichtet, die Modulkordinatoren durch andere Mitglieder ihres Lehrpersonals mit gleichwertiger Spezialisierung im Bereich EU-Studien zu ersetzen. Der ursprüngliche Modulkordinator kann jedoch nur in Ausnahmefällen ersetzt werden (z. B. wenn er die betreffende Einrichtung verlässt); außerdem ist die entsprechende Genehmigung schriftlich bei der Exekutivagentur zu beantragen, die dann das wissenschaftliche Profil des benannten Modulkordinators prüft.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN JEAN-MONNET-MODULE BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Jean-Monnet-Module erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Weltweit beliebige Hochschuleinrichtungen; Hochschuleinrichtungen in Programmländern müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Beteiligte Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung.
Projektdauer	3 Jahre; Inhaber eines Dreijahresvertrags für Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren, -Lehrstühle und -Module (seit 2011 vergeben) können erst nach einer Wartezeit von einem Studienjahr nach Auslaufen ihres Vertrages einen neuen Antrag für den gleichen Aktionstyp stellen. Diese obligatorische Wartezeit ist dann nicht vorgeschrieben, wenn der neue Vorschlag einen anderen Aktionstyp zum Gegenstand hat (z. B. wenn ein früherer Lehrstuhlinhaber ein Modul beantragt). Wenn ein neuer Gegenstand vorgesehen ist, kann auch der Inhaber eines laufenden Moduls ein neues Modul beantragen.
Dauer der Aktivität	Jean-Monnet-Module müssen in drei aufeinanderfolgenden Jahren pro Studienjahr mit einer Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 40 Stunden im Zusammenhang mit EU-Studien einhergehen.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die ab dem 1. September eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 26. März 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Antragstellende Organisationen werden auch nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Projekts (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitte „Welche Ziele werden mit den Jean-Monnet-Modulen verfolgt?“ und „Was sind Jean-Monnet-Module?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und Wissenschaftler; ▪ Umfang, in dem ein Vorschlag <ul style="list-style-type: none"> - zur Förderung der Entwicklung neuer Lehr- oder Forschungsaktivitäten oder neuer Diskussionen beiträgt, - die Nutzung neuer Methoden, Instrumente und Technologien vorsieht, - einen akademischen Mehrwert erkennen lässt, - EU-Studien in der Einrichtung fördert, die die Jean-Monnet-Aktivitäten durchführt, - die Wahrnehmbarkeit dieses Studienfachs nicht nur innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, sondern auch auf nationaler Ebene erhöht; ▪ Relevanz des Vorschlags für die wichtigsten Zielgruppen der Aktion: <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen in Ländern, die in der Jean-Monnet-Aktion nicht berücksichtigt werden, - Einrichtungen oder Wissenschaftler, die noch nicht mit Jean-Monnet-Mitteln gefördert werden, - spezifische EU-Themen in Fächern, bei denen Aspekte im Zusammenhang mit der EU zwar bislang nur begrenzt von Bedeutung waren, inzwischen aber zunehmend zum Tragen kommen, Studierende, die nicht zwangsläufig mit EU-Studien in Kontakt kommen (in Bereichen wie z. B. Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Medizin, Bildung, Kunst, Sprachen usw.).
---	--

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Follow-up und Verbreitung, ▪ Konsistenz der Projektziele, der Aktivitäten und des vorgesehenen Budgets und ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode.
Qualität des Projektes (höchstens 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbeziehung wichtigen Hochschulpersonals, das sich durch ein hervorragendes Profil und durch besondere Qualifikationen in bestimmten Teilgebieten im Zusammenhang mit EU-Studien auszeichnet und dessen Kompetenz durch hervorragende Tätigkeiten belegt ist, ▪ Eignung des Profils und der Fachkompetenz wichtiger an den Projektaktivitäten beteiligter Hochschulmitarbeiter.
Wirkung und Verbreitung (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Lehrtätigkeit, ▪ mögliche Wirkung des Projekts auf: <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung, in der die Jean-Monnet-Aktion durchgeführt wird, - die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, - andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene beteiligt sind; ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktivitäten durchführt, und darüber hinaus, ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem müssen die oben genannten Gewährungskriterien jeweils mit mindestens 13 Punkten bewertet werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER JEAN-MONNET-MODULE WISSEN SOLLTEN

AUFTEILUNG DES BUDGETS

Bis zu 20 % des Budgets für Jean-Monnet-Module werden für Jean-Monnet-Module bewilligt, an denen Forscher, die ihre Promotion in den letzten fünf Jahren abgeschlossen haben, als Koordinatoren beteiligt sind. Mit dieser Maßnahme werden junge Forscher am Anfang ihrer Karriere gefördert.

WIRKUNG UND VERBREITUNG

Jean-Monnet-Module sollen die Ergebnisse der organisierten Lehr- und Forschungstätigkeiten über den Kreis der unmittelbar beteiligten Akteure hinaus verbreiten und nutzen. Dadurch wird die Wirkung der Module beträchtlich erhöht, und grundlegende Veränderungen werden unterstützt.

Um die Wirkung zu verstärken, sollten die Aktivitäten zur Verbreitung der Ergebnisse analog zur technischen Entwicklung auch die Erstellung und die Bereitstellung freier Lehr- und Lernmaterialien (OER) sowie freie Bildungsangebote beinhalten. Dadurch werden flexiblere und kreativere Lernformen unterstützt, und es werden mehr Studierende, Fachleute, politische Entscheidungsträger und sonstige interessierte Gruppen erreicht.

Alle Koordinatoren von Jean-Monnet-Modulen werden aufgefordert, ihren jeweiligen Bereich der Erasmus+-Online-Datenbanken zu aktualisieren, in dem alle Informationen über die Jean-Monnet-Aktivitäten bereitgestellt werden. Ihnen wird nachdrücklich empfohlen, die vorhandenen Plattformen und Instrumente zu nutzen (d. h. das Jean-Monnet-Verzeichnis und die virtuelle Jean-Monnet-Community). Die zum allgemeinen IT-Tool für Erasmus+ zählenden Bereiche werden dazu beitragen, die breitere Öffentlichkeit über die Einrichtungen und die jeweils angebotenen Jean-Monnet-Kurse zu unterrichten. Die Begünstigten werden aufgefordert, die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig in das Tool aufzunehmen.

Die Koordinatoren der Jean-Monnet-Module sollen

- im Förderzeitraum mindestens einen Peer-Review unterzogenen Artikel veröffentlichen. Im Rahmen der Förderung wird auch ein Teil der Veröffentlichungs- und ggf. der Übersetzungskosten übernommen;
- an Verbreitungs- und Informationsveranstaltungen auf nationaler und europäischer Ebene mitwirken;
- Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Workshops usw.) mit politischen Entscheidungsträgern auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft und mit Schulen ausrichten;
- die Ergebnisse ihrer Aktivitäten über Seminare oder Vorlesungen in der Öffentlichkeit und bei Vertretern der Zivilgesellschaft verbreiten;
- sich mit anderen Modulkordinatoren, Spitzenforschungszentren, Jean-Monnet-Lehrstühlen und geförderten Einrichtungen vernetzen;
- freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) einsetzen und Zusammenfassungen sowie den Inhalt und den Ablauf ihrer Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse veröffentlichen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Die maximale Förderung beträgt 30 000 EUR; die Förderung darf sich auf höchstens 75 % der Gesamtkosten des jeweiligen Jean-Monnet-Moduls belaufen.

Die Förderung für Jean-Monnet-Aktivitäten setzt sich zusammen aus Einheitskosten und Pauschalbeträgen. Ausgehend von den für das betreffende Land berechneten Lehrkosten pro Stunde werden die Förderbeträge wie folgt ermittelt:

- **Lehrkosten** (Kosten je Einheit): Die jeweils für ein Land berechneten Lehrkosten pro Stunde (D.1) werden multipliziert mit der (mindestens) erforderlichen Stundenzahl (120 Stunden).
- **Zusätzliche Kosten** (Pauschalbeträge): Die oben genannte Grundförderung für ein Jean-Monnet-Modul kann um 40 % aufgestockt werden, um die zusätzlichen Kosten zu berücksichtigen, die in Verbindung mit Modulen und Lehrkräften anfallen (z. B. Kosten für Personal, Reise und Unterbringung, Verbreitung und Lehrmaterial sowie indirekte Kosten).

Der tatsächliche Förderbetrag wird dann anhand der Höchstquote der EU-Mittel von 75 % an der Gesamtförderung und unter Berücksichtigung der Förderobergrenze für Jean-Monnet-Module (30 000 EUR) ermittelt.

Die konkreten Beträge für Jean-Monnet-Module sind dem Abschnitt „Kosten je Einheit bei Jean-Monnet-Modulen“ am Ende des Kapitels über Jean-Monnet-Module in diesem Leitfaden zu entnehmen.

JEAN-MONNET-LEHRSTÜHLE

WAS SIND JEAN-MONNET-LEHRSTÜHLE?

Jean-Monnet-Lehrstühle sind Lehrstühle für Professoren oder sonstige angesehene Hochschullehrer, die sich auf EU-Studien spezialisiert haben. Die Lehrstühle sind immer personengebunden, und die betreffende Lehrtätigkeit muss pro Studienjahr mindestens 90 Stunden umfassen. Zu dieser Lehrtätigkeit werden sowohl die Stunden gerechnet, die in Vorlesungen, Seminaren und Tutorien in unmittelbarem Kontakt mit den Studierenden verbracht werden, als auch entsprechende Leistungen im Rahmen von Fernunterricht, bei denen die Studierenden nicht persönlich betreut oder beaufsichtigt werden. Wenn die betreffende Hochschuleinrichtung ein Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrum eingerichtet hat, trägt der Jean-Monnet-Lehrstuhl die akademische Verantwortung für das Zentrum.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Im Rahmen eines Jean-Monnet-Lehrstuhls muss mindestens eine der folgenden Aktivitäten durchgeführt werden:

- vertiefende Lehrtätigkeit im Bereich EU-Studien im Rahmen des offiziellen Curriculums einer Hochschuleinrichtung,
- Durchführung, Monitoring und Beaufsichtigung von Forschungsarbeiten zu EU-Themen, auch auf anderen Ebenen des Bildungssektors (z. B. in der Ausbildung von Lehrkräften und in der Pflichtschulbildung),
- vertiefende Lehrtätigkeit im Bereich EU-Studien für Personen, die in Sektoren mit steigendem Arbeitskräftebedarf tätig sein werden,
- Unterstützung, Beratung und Betreuung der jungen Generation von Lehrkräften und Forschern in Europastudiengängen.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN EINEM JEAN-MONNET-LEHRSTUHL TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

Jean-Monnet-Lehrstühle sind ein wesentlicher Bestandteil von Hochschuleinrichtungen, die eine Finanzhilfvereinbarung getroffen haben bzw. denen ein Finanzhilfebeschluss zugestellt wurde.

Jean-Monnet-Lehrstühle sind in die akademischen Aktivitäten der Hochschule eingebunden. Die Hochschuleinrichtungen sollen die Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen bei ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit und bei Reflexionen unterstützen. Sie sollen dafür sorgen, dass die betreffenden Kurse in möglichst viele Studiengänge einbezogen werden. Außerdem sollen die Hochschuleinrichtungen die geleistete Lehrtätigkeit anerkennen.

Die Hochschuleinrichtungen sind für die von ihnen gestellten Anträge verantwortlich. Sie müssen die Aktivitäten im Rahmen eines Jean-Monnet-Lehrstuhls während der gesamten Laufzeit eines Projekts durchführen und erforderlichenfalls einen Ersatz für den jeweiligen Lehrstuhlinhaber finden. Der Lehrstuhlinhaber ist durch andere Mitglieder ihres Lehrpersonals mit gleichwertiger Spezialisierung im Bereich EU-Studien zu ersetzen. Dies kommt jedoch nur in Ausnahmefällen in Betracht (z. B. wenn er die Einrichtung verlässt); außerdem ist die entsprechende Genehmigung schriftlich bei der Exekutivagentur zu beantragen. Diese prüft dann das wissenschaftliche Profil des benannten neuen Lehrstuhlinhabers.

In Ausnahmefällen können Hochschuleinrichtungen die Aufnahme hervorragender Fachleute und/oder angesehener Persönlichkeiten beantragen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN JEAN-MONNET-LEHRSTÜHLE BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Jean-Monnet-Lehrstühle erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	<p>Hochschuleinrichtungen in jedem beliebigen Land weltweit. Hochschuleinrichtungen in Programmländern müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Beteiligte Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung.</p> <p>Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.</p>
-----------------------------------	---

Das Profil von Jean-Monnet-Lehrstühlen	Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen müssen als Professoren oder sonstige angesehene Hochschullehrer zum festen Lehrpersonal der antragstellenden Einrichtung gehören. „Gastprofessoren“ einer antragstellenden Hochschuleinrichtung können keinen Jean-Monnet-Lehrstuhl innehaben.
Projektdauer	3 Jahre; Inhaber eines Dreijahresvertrags für Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren, -Lehrstühle und -Module (seit 2011 vergeben) können erst nach einer Wartezeit von einem Studienjahr nach Auslaufen ihres Vertrages einen neuen Antrag für den gleichen Aktionstyp stellen. Diese obligatorische Wartezeit ist dann nicht vorgeschrieben, wenn der neue Vorschlag einen anderen Aktionstyp zum Gegenstand hat (z. B. wenn ein früherer Lehrstuhlinhaber ein Modul beantragt). Wenn ein neuer Gegenstand vorgesehen ist, kann auch der Inhaber eines laufenden Moduls ein neues Modul beantragen.
Dauer der Aktivität	Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen müssen in drei aufeinanderfolgenden Jahren pro Studienjahr eine Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 90 Stunden im Zusammenhang mit EU-Studien ausüben.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die ab dem 1. September eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 26. März 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Antragstellende Organisationen werden auch nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Projekts (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Jean-Monnet-Aktionen verfolgt?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und Wissenschaftler; ▪ Umfang, in dem ein Vorschlag <ul style="list-style-type: none"> - zugunsten einer Hochschuleinrichtung mit hervorragendem Profil in einem bestimmten Teilgebiet im Bereich EU-Studien gestellt wird, - zur Förderung der Entwicklung neuer Lehr- oder Forschungsaktivitäten oder neuer Diskussionen beiträgt, - die Nutzung neuer Methoden, Instrumente und Technologien vorsieht, - einen akademischen Mehrwert erkennen lässt, - EU-Studien in der Einrichtung fördert, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, - die Wahrnehmbarkeit dieses Studienfachs nicht nur innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, sondern auch auf nationaler Ebene erhöht; ▪ Relevanz des Vorschlags für die wichtigsten Zielgruppen der Aktion: <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen in Ländern, die in der Jean-Monnet-Aktion nicht berücksichtigt werden, - Einrichtungen oder Wissenschaftler, die noch nicht mit Jean-Monnet-Mitteln gefördert werden, - spezifische EU-Themen in Fächern, bei denen Aspekte im Zusammenhang mit der EU zwar bislang nur begrenzt von Bedeutung waren, inzwischen aber zunehmend zum Tragen kommen,
---	--

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Nachbereitung und Verbreitung, ▪ Konsistenz der Projektziele, der Aktivitäten und des vorgesehenen Budgets und ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode.
Qualität des Projektes (höchstens 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbeziehung wichtigen Hochschulpersonals, das sich durch ein hervorragendes Profil und durch besondere Qualifikationen in bestimmten Teilgebieten im Zusammenhang mit EU-Studien auszeichnet und dessen Kompetenz durch hervorragende Tätigkeiten belegt ist, ▪ Eignung des Profils und der Fachkompetenz wichtiger an den Projektaktivitäten beteiligter Hochschulmitarbeiter.
Wirkung und Verbreitung (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Lehrtätigkeit, ▪ mögliche Wirkung des Projekts auf: <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung, in der die Jean-Monnet-Aktion durchgeführt wird, - die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, - andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene beteiligt sind; ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus, ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem müssen die oben genannten Gewährungskriterien jeweils mit mindestens 13 Punkten bewertet werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER JEAN-MONNET-LEHRSTÜHLE WISSEN SOLLTEN

WIRKUNG UND VERBREITUNG

Jean-Monnet-Lehrstühle sollen die Ergebnisse der organisierten Lehr- und Forschungstätigkeiten über den Kreis der unmittelbar beteiligten Akteure hinaus verbreiten und nutzen. Dadurch wird die Wirkung der Module beträchtlich erhöht, und grundlegende Veränderungen werden unterstützt.

Um die Wirkung zu verstärken, sollten die Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen zur Verbreitung der Ergebnisse analog zur technischen Entwicklung auch die Erstellung und die Bereitstellung freier Lehr- und Lernmaterialien (OER) sowie freie Bildungsangebote beinhalten. Dadurch werden flexiblere und kreativere Lernformen unterstützt, und es werden mehr Studierende, Fachleute, politische Entscheidungsträger und sonstige interessierte Gruppen erreicht.

Alle Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen werden aufgefordert, ihren jeweiligen Bereich der Erasmus+-Online-Datenbanken zu aktualisieren, in dem alle Informationen über die Jean-Monnet-Aktivitäten bereitgestellt werden. Ihnen wird nachdrücklich empfohlen, die vorhandenen Plattformen und Instrumente zu nutzen (d. h. das Jean-Monnet-Verzeichnis und die virtuelle Jean-Monnet-Community). Diese zum allgemeinen IT-Tool für Erasmus+ zählenden Funktionen werden sicherstellen, dass die breitere Öffentlichkeit über die Einrichtungen und die jeweils angebotenen Jean-Monnet-Kurse unterrichtet werden. Die Begünstigten werden aufgefordert, die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig in das Tool aufzunehmen.

Die Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen sollen:

- während des Förderzeitraums mindestens ein Buch im Hochschulverlag veröffentlichen; im Rahmen der Förderung wird ein Teil der Veröffentlichungs- und ggf. der Übersetzungskosten übernommen;
- an Verbreitungs- und Informationsveranstaltungen auf nationaler und europäischer Ebene mitwirken;
- Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Workshops usw.) mit politischen Entscheidungsträgern auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft und mit Schulen ausrichten;

- die Ergebnisse ihrer Aktivitäten über Seminare oder Vorlesungen in der Öffentlichkeit und bei Vertretern der Zivilgesellschaft verbreiten;
- sich mit anderen Inhabern von Jean-Monnet-Lehrstühlen, Modul-Koordinatoren, Spitzenforschungszentren und geförderten Einrichtungen vernetzen;
- freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) einsetzen und Zusammenfassungen sowie den Inhalt und den Ablauf ihrer Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse veröffentlichen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Die maximale Förderung beträgt 50 000 EUR; die Förderung darf sich auf höchstens 75 % der Gesamtkosten des jeweiligen Jean-Monnet-Moduls belaufen.

Die Förderung für Jean-Monnet-Aktivitäten setzt sich zusammen aus Einheitskosten und Pauschalbeträgen. Ausgehend von den für das betreffende Land berechneten Lehrkosten pro Stunde werden die Förderbeträge wie folgt ermittelt:

- **Lehrkosten** (Kosten je Einheit): Die jeweils für ein Land berechneten Lehrkosten pro Stunde (D.1) werden multipliziert mit der (mindestens) erforderlichen Stundenzahl eines Jean-Monnet-Lehrstuhls (270 Stunden).
- **Zusätzliche Kosten** (Pauschalbeträge): Die oben genannte Grundförderung für ein Jean-Monnet-Modul kann um 10 % aufgestockt werden, um die zusätzlichen Kosten zu berücksichtigen, die in Verbindung mit einem Lehrstuhl anfallen (z. B. Kosten für Personal, Reise und Unterbringung, Verbreitung und Lehrmaterial sowie indirekte Kosten).

Der tatsächliche Förderbetrag wird dann anhand der Höchstquote der EU-Mittel von 75 % an der Gesamtförderung und unter Berücksichtigung der Förderobergrenze für Jean-Monnet-Lehrstühle (50 000 EUR) ermittelt.

Die konkreten Beträge für Jean-Monnet-Module sind dem Abschnitt „Kosten je Einheit bei Jean-Monnet-Modulen“ am Ende des Kapitels über Jean-Monnet-Module in diesem Leitfaden zu entnehmen.

JEAN-MONNET-SPITZENFORSCHUNGSZENTREN

WAS SIND JEAN-MONNET-SPITZENFORSCHUNGSZENTREN?

Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren fungieren als Forschungs- und Wissenszentren im Zusammenhang mit EU-Themen.

Die akademische Verantwortung für die Spitzenforschungszentren liegt jeweils beim Inhaber eines Jean-Monnet-Lehrstuhls. Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren bündeln das Wissen und die Kompetenz hochrangiger Experten (u. a. Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen und Koordinatoren von Jean-Monnet-Modulen) und sollen zur Entwicklung von Synergien zwischen den verschiedenen Disziplinen und Ressourcen im Bereich EU-Studien sowie zur Entwicklung gemeinsamer länderübergreifender Aktivitäten und struktureller Verbindungen mit Hochschuleinrichtungen in anderen Ländern beitragen. Außerdem gewährleisten die Spitzenforschungszentren die nötige Offenheit gegenüber der Zivilgesellschaft.

Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren tragen erheblich dazu bei, Studierende aus normalerweise nicht mit EU-Themen befassten Fakultäten sowie politische Entscheidungsträger, Beamte, Organisationen der Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit zu erreichen.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Im Rahmen eines Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrums können die folgenden Aktivitäten durchgeführt werden:

- Organisation und Koordination von Humanressourcen und dokumentarischen Ressourcen im Zusammenhang mit EU-Studien,
- Durchführung von Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit konkreten EU-Themen (Forschungsfunktion),
- Entwicklung von Inhalten und Instrumenten in Verbindung mit EU-Themen zur Aktualisierung und Ergänzung der gegenwärtigen Studiengänge und Curricula (Lehrfunktion),
- Förderung der Diskussionen und des Erfahrungsaustauschs über die EU (Think-Tank-Funktion) und
- systematische Veröffentlichung der Ergebnisse von Forschungsaktivitäten.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN EINEM JEAN-MONNET-SPITZENFORSCHUNGSZENTRUM TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

Es wird erwartet, dass Hochschuleinrichtungen, die beabsichtigen, ein Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrum einzurichten, Überlegungen zur strategischen Entwicklung des Zentrums anstellen. Sie sollten den besten verfügbaren Fachleuten aus Lehre und Forschung Orientierung bieten und eine Vision im Hinblick auf die Schaffung von Synergien vermitteln, die eine Zusammenarbeit in spezifischen EU-Angelegenheiten auf hohem Niveau ermöglichen. Sie sollten die Initiativen des Zentrums unterstützen und fördern und zur Entwicklung der Initiativen beitragen.

Hochschuleinrichtungen müssen die Aktivitäten im Rahmen eines Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrums während der gesamten Laufzeit eines Projekts durchführen und gegebenenfalls auch einen Ersatz für den jeweiligen wissenschaftlichen Koordinator finden. Der neue wissenschaftliche Koordinator muss ebenfalls Inhaber eines Jean-Monnet-Lehrstuhls sein. Die Ersetzung des ursprünglichen wissenschaftlichen Koordinators wird nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigt und ist schriftlich bei der Exekutivagentur zu beantragen, die das wissenschaftliche Profil des benannten Koordinators prüft. Die Einrichtung sollte das Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrum bei Lehr- und Forschungstätigkeiten und Reflexionen unterstützen.

In einem Spitzenforschungszentrum können mehrere Einrichtungen/Organisationen in derselben Stadt oder Region zusammenarbeiten. In jedem Fall müssen sich die Einrichtungen oder Strukturen eindeutig auf EU-Studien spezialisiert haben und bei einer Hochschule angesiedelt sein.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN JEAN-MONNET-SPITZENFORSCHUNGSZENTREN BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Weltweit beliebige Hochschuleinrichtungen; Hochschuleinrichtungen in Programmländern müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Beteiligte Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung.
Projektdauer	3 Jahre; Inhaber eines Dreijahresvertrags für Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren, -Lehrstühle und -Module (seit 2011 vergeben) können erst nach einer Wartezeit von einem Studienjahr nach Auslaufen ihres Vertrages einen neuen Antrag für den gleichen Projekttyp stellen. Diese obligatorische Wartezeit ist dann nicht vorgeschrieben, wenn der neue Vorschlag einen anderen Aktionstyp zum Gegenstand hat (z. B. wenn ein früherer Lehrstuhlinhaber ein Modul beantragt). Wenn ein neuer Gegenstand vorgesehen ist, kann auch der Inhaber eines laufenden Moduls ein neues Modul beantragen.
Dauer der Aktivität	3 Jahre.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die ab dem 1. September eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 26. März 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	Die Hochschuleinrichtungen, die einen Antrag auf Einrichtung eines Spitzenforschungszentrums stellen, müssen den Inhaber eines Jean-Monnet-Lehrstuhls benennen, der die akademische Verantwortung für das Zentrum übernimmt. Daher können nur Hochschuleinrichtungen, denen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bereits ein Jean-Monnet-Lehrstuhl bewilligt wurde, einen Antrag auf Einrichtung eines Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrums stellen. In jeder Hochschuleinrichtung kann nur ein Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrum unterstützt werden.

Die antragstellenden Organisationen werden nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Projekts (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitte „Welche Ziele werden mit den Jean-Monnet-Modulen verfolgt?“ und „Was sind Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und Wissenschaftler; ▪ Umfang, in dem ein Vorschlag <ul style="list-style-type: none"> - zur Förderung der Entwicklung neuer Lehr- oder Forschungsaktivitäten oder neuer Diskussionen beiträgt, - einen akademischen Mehrwert erkennen lässt, - EU-Studien in der Einrichtung fördert, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, - die Wahrnehmbarkeit dieses Studienfachs nicht nur innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, sondern auch auf nationaler Ebene erhöht; ▪ Relevanz des Vorschlags für die wichtigsten Zielgruppen der Aktion: <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen in Ländern, die in der Jean-Monnet-Aktion nicht berücksichtigt werden, - Einrichtungen oder Wissenschaftler, die noch nicht mit Jean-Monnet-Mitteln gefördert werden.
<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Nachbereitung und Verbreitung, ▪ Konsistenz der Projektziele, der vorgeschlagenen Aktivitäten und des vorgeschlagenen Budgets und ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode.
<p>Qualität des Projektes (maximal 25 Punkte).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbeziehung wichtigen Hochschulpersonals, das sich durch ein hervorragendes Profil und durch besondere Qualifikationen in bestimmten Teilgebieten im Zusammenhang mit EU-Studien auszeichnet und dessen Kompetenz durch hervorragende Tätigkeiten belegt ist, und ▪ Eignung des Profils und der Fachkompetenz wichtiger an den Projektaktivitäten beteiligter Hochschulmitarbeiter.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Lehrtätigkeit, ▪ mögliche Wirkung des Projekts auf: <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung, in der die Jean-Monnet-Aktion durchgeführt wird, - die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, - andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene beteiligt sind; ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus, ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem müssen die oben genannten Gewährungskriterien jeweils mit mindestens 13 Punkten bewertet werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER JEAN-MONNET-SPITZENFORSCHUNGSZENTREN WISSEN SOLLTEN

WIRKUNG UND VERBREITUNG

Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren sollen die Ergebnisse der organisierten Lehr- und Forschungstätigkeiten über den Kreis der unmittelbar beteiligten Akteure hinaus verbreiten und nutzen. Dadurch wird die Wirkung der Module beträchtlich erhöht, und grundlegende Veränderungen werden unterstützt.



Um die Wirkung zu verstärken, sollten die Aktivitäten zur Verbreitung der Ergebnisse analog zur technischen Entwicklung auch die Erstellung und die Bereitstellung freier Lehr- und Lernmaterialien (OER) sowie freie Bildungsangebote beinhalten. Dadurch werden flexiblere und kreativere Lernformen unterstützt, und es werden mehr Studierende, Fachleute, politische Entscheidungsträger und sonstige interessierte Gruppen erreicht.

Alle Inhaber von Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren werden aufgefordert, ihren jeweiligen Bereich der Erasmus+-Online-Datenbanken zu aktualisieren, in dem alle Informationen über die Jean-Monnet-Aktivitäten bereitgestellt werden. Ihnen wird nachdrücklich empfohlen, die vorhandenen Plattformen und Instrumente zu nutzen (d. h. das Jean-Monnet-Verzeichnis und die virtuelle Jean-Monnet-Community). Diese zum allgemeinen IT-Tool für Erasmus+ zählenden Funktionen werden sicherstellen, dass die breitere Öffentlichkeit über die Einrichtungen und die jeweils angebotenen Jean-Monnet-Kurse unterrichtet werden. Die Begünstigten werden aufgefordert, die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig in das Tool aufzunehmen.

Die Spitzenforschungszentren sollen

- an Verbreitungs- und Informationsveranstaltungen auf nationaler und europäischer Ebene mitwirken;
- Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Workshops usw.) mit politischen Entscheidungsträgern auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft und mit Schulen ausrichten;
- die Ergebnisse ihrer Aktivitäten über Seminare oder Vorlesungen in der Öffentlichkeit und bei Vertretern der Zivilgesellschaft verbreiten;
- sich mit anderen Spitzenforschungszentren, Inhabern von Jean-Monnet-Lehrstühlen, Modul-Koordinatoren und geförderten Einrichtungen vernetzen;
- freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) einsetzen und Zusammenfassungen sowie den Inhalt und den Ablauf ihrer Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse veröffentlichen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Wenn ein Projekt ausgewählt wurde, kommen die folgenden Finanzierungsregeln zur Anwendung:

	Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Kosten der Aktivitäten	<p>Förderfähige direkte Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalkosten ▪ Reise- und Aufenthaltskosten ▪ Kosten in Verbindung mit der Vergabe von Unteraufträgen (maximal 30 % der förderfähigen direkten Kosten) ▪ Ausrüstungskosten (maximal 10 % der förderfähigen direkten Kosten) ▪ Lehrkosten ▪ Sonstige Aufwendungen <p>Förderfähige indirekte Kosten</p> <p>Zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten eines Projekts gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten).</p>	Anteil der förderfähigen Kosten	80 % der gesamten förderfähigen Kosten (wenn der Antragsteller nicht einen geringeren Prozentsatz beantragt) maximal 100 000 EUR	Voraussetzung: In dem Antragsformular werden Ziele und Arbeitsprogramm klar dargestellt.

JEAN-MONNET-UNTERSTÜTZUNG FÜR EINRICHTUNGEN UND VEREINIGUNGEN

WORIN BESTEHT DIE JEAN-MONNET-UNTERSTÜTZUNG FÜR EINRICHTUNGEN UND VEREINIGUNGEN?

Diese Jean-Monnet-Aktion beinhaltet

- Unterstützung für Einrichtungen

Das Jean-Monnet-Programm unterstützt Einrichtungen zur Schulung und Fortbildung von Lehrkräften mit Hochschulabschluss und/oder für andere relevante Akteure im Zusammenhang mit EU-Themen. Außerdem werden Aktivitäten zur Ausarbeitung, Analyse und Verbreitung von EU-Themen und entsprechende Lehrtätigkeiten gefördert.

- Unterstützung für Vereinigungen

Das Jean-Monnet-Programm unterstützt Vereinigungen, in denen Studien zum europäischen Integrationsprozess betrieben werden. Diese Vereinigungen müssen interdisziplinär sein und allen interessierten Hochschullehrern, Lehrkräften und Forschenden offen stehen, die sich in dem Land oder der Region auf EU-Themen spezialisiert haben. Sie sollten repräsentativ für den Hochschulsektor im Zusammenhang mit EU-Studien auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene sein. Unterstützt werden nur offiziell registrierte Vereinigungen mit unabhängigem Rechtsstatus.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Während des Förderzeitraums können Einrichtungen und Vereinigungen in der Regel vielfältige Aktivitäten durchführen; einige Beispiele:

Einrichtungen:

- Fakten und Wissen über die Europäische Union sammeln, ausarbeiten, analysieren und verbreiten,
- auf Master-Ebene Kurse im Zusammenhang mit EU-Themen oder Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung für Praktiker, Beamte und Behörden auf lokaler und regionaler Ebene organisieren.

Vereinigungen:

- satzungsgemäße Aktivitäten im Zusammenhang mit EU-Studien und EU-Themen organisieren und durchführen (einen Newsletter herausgeben, eine spezielle Website einrichten, die jährliche Vorstandssitzung organisieren, gezielte Werbeveranstaltungen ausrichten, um die Wahrnehmung von EU-Themen zu verbessern usw.);
- Sachverhalte im Zusammenhang mit der Europäischen Union einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen, um die Entwicklung eines aktiveren Bürgersinns zu unterstützen.

WELCHE FUNKTION HABEN EINRICHTUNGEN UND VEREINIGUNGEN?

Jean-Monnet-Einrichtungen und -Vereinigungen sollten Referenzstellen für die von ihnen abgedeckten EU-Themen werden.

Sie fungieren als Multiplikatoren und verbreiten Wissen. Außerdem tragen sie zur Erfassung und zur Verwertung von Informationen sowie zur Analyse und zur Verbreitung von Visionen im Zusammenhang mit bestimmten Themen bei.

Einrichtungen und Vereinigungen sind für ihre Vorschläge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Arbeitsprogramm beschriebenen Aktivitäten während des gesamten Förderzeitraums durchzuführen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIE JEAN-MONNET-UNTERSTÜTZUNG FÜR EINRICHTUNGEN UND VEREINIGUNGEN GEWÄHRT?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Jean-Monnet-Aktivitäten von Einrichtungen und Vereinigungen erfüllen müssen, damit sie im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden können:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	<p>Jean-Monnet-Einrichtungen:</p> <p>Weltweit beliebige Einrichtungen, die sich mit EU-Themen befassen; die benannten europäischen Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen (das in der Rechtsgrundlage des Programms Erasmus+ benannt wurde), sowie Hochschuleinrichtungen, die durch die Einrichtung eines Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrums oder eines Jean-Monnet-Lehrstuhls gefördert werden können, können keine zusätzliche Förderung in diesem Zusammenhang beantragen.</p> <p>Jean-Monnet-Vereinigungen:</p> <p>Vereinigungen von Hochschullehrern oder Forschern, die sich auf EU-Studien spezialisiert haben; die Vereinigungen können weltweit in beliebigen Ländern ansässig sein. Der ausdrückliche Zweck der Vereinigung muss darin bestehen, auf nationaler oder länderübergreifender Ebene zur Erforschung des europäischen Integrationsprozesses beizutragen. Die Vereinigung muss interdisziplinär sein.</p>
Projektdauer	3 Jahre.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die ab dem 1. September eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 26. März 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Antragstellende Organisationen werden auch nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitte „Welche Ziele werden mit den Jean-Monnet-Modulen verfolgt?“ und „Worin besteht die Jean-Monnet-Unterstützung für Einrichtungen und Vereinigungen?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und Wissenschaftler; ▪ Umfang, in dem ein Vorschlag <ul style="list-style-type: none"> - zur Förderung der Entwicklung neuer Lehr- oder Forschungsaktivitäten oder neuer Diskussionen beiträgt, - einen akademischen Mehrwert erkennen lässt, - EU-Studien in der Einrichtung fördert, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, - die Wahrnehmbarkeit dieses Studienfachs nicht nur innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, sondern auch auf nationaler Ebene erhöht; ▪ Relevanz des Vorschlags für die wichtigsten Zielgruppen der Aktion: <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen in Ländern, die in der Jean-Monnet-Aktion nicht berücksichtigt werden, - Einrichtungen oder Vereinigungen, die noch nicht mit Jean-Monnet-Mitteln gefördert werden,
--	---

<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Nachbereitung und Verbreitung, ▪ Konsistenz der Projektziele, der vorgeschlagenen Aktivitäten und des vorgeschlagenen Budgets und ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode.
<p>Qualität des Projektes (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbeziehung wichtigen Hochschulpersonals, das sich durch ein hervorragendes Profil und durch besondere Qualifikationen in bestimmten Teilgebieten im Zusammenhang mit EU-Studien auszeichnet und dessen Kompetenz durch hervorragende Tätigkeiten belegt ist, ▪ Eignung des Profils und der Fachkompetenz wichtiger an den Projektaktivitäten beteiligter Hochschulmitarbeiter.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Lehrtätigkeit, ▪ mögliche Wirkung des Projekts auf: <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung, in der die Jean-Monnet-Aktion durchgeführt wird, - die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, - andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene beteiligt sind; ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus, ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem müssen die oben genannten Gewährungskriterien jeweils mit mindestens 13 Punkten bewertet werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIE JEAN-MONNET-UNTERSTÜTZUNG FÜR EINRICHTUNGEN UND VEREINIGUNGEN WISSEN SOLLTEN

WIRKUNG UND VERBREITUNG

Einrichtungen und Vereinigungen, die im Rahmen dieser Aktion ausgewählt werden, müssen die Ergebnisse der organisierten Lehr- und Forschungstätigkeiten über den Kreis der unmittelbar beteiligten Akteure hinaus verbreiten und nutzen. Dadurch wird die Wirkung der Module beträchtlich erhöht, und grundlegende Veränderungen werden unterstützt.

Um die Wirkung zu verstärken, sollten die Aktivitäten zur Verbreitung der Ergebnisse analog zur technischen Entwicklung auch die Erstellung und die Bereitstellung freier Lehr- und Lernmaterialien (OER) sowie freie Bildungsangebote beinhalten. Dadurch werden flexiblere und kreativere Lernformen unterstützt, und es werden mehr Studierende, Fachleute, politische Entscheidungsträger und sonstige interessierte Gruppen erreicht.

Die Einrichtungen und Vereinigungen, die eine Jean-Monnet-Förderung erhalten, werden aufgefordert, ihren jeweiligen Bereich der Erasmus+-Online-Datenbanken zu aktualisieren, in dem alle Informationen über die Jean-Monnet-Aktivitäten bereitgestellt werden. Ihnen wird nachdrücklich empfohlen, die vorhandenen Plattformen und Instrumente zu nutzen (d. h. das Jean-Monnet-Verzeichnis und die virtuelle Jean-Monnet-Community). Diese zum allgemeinen IT-Tool für Erasmus+ zählenden Funktionen werden sicherstellen, dass die breitere Öffentlichkeit über die Einrichtungen und die jeweils angebotenen Jean-Monnet-Kurse unterrichtet werden. Die Begünstigten werden aufgefordert, die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig in das Tool aufzunehmen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Wenn ein Projekt ausgewählt wurde, kommen die folgenden Finanzierungsregeln zur Anwendung:

	Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Kosten der Aktivitäten	<p>Förderfähige direkte Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalkosten ▪ Reise- und Aufenthaltskosten ▪ Kosten in Verbindung mit der Vergabe von Unteraufträgen (maximal 30 % der förderfähigen direkten Kosten) ▪ Ausrüstungskosten (maximal 10 % der förderfähigen direkten Kosten) ▪ Lehrkosten ▪ Sonstige Aufwendungen <p>Förderfähige indirekte Kosten</p> <p>Zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten eines Projekts gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten).</p>	Anteil der förderfähigen Kosten	<p>Einrichtungen: Keine Obergrenze.</p> <p>Vereinigungen: maximal 50 000 EUR</p> <p>Alle Projekte: 80 % der gesamten förderfähigen Kosten (wenn der Antragsteller nicht einen geringeren Prozentsatz beantragt)</p>	Voraussetzung: In dem Antragsformular werden Ziele und Arbeitsprogramm klar dargestellt.

JEAN-MONNET-NETZE (POLITISCHE DISKUSSIONEN MIT DEM HOCHSCHULSEKTOR)

WAS SIND JEAN-MONNET-NETZE?

Jean-Monnet-Netze fördern die Bildung und die Entwicklung von Konsortien internationaler Akteure (Hochschuleinrichtungen, Spitzenforschungszentren, Abteilungen, Teams, einzelne Fachleute usw.) im Bereich EU-Studien.

Sie tragen dazu bei, dass weltweit Informationen gesammelt und Verfahren ausgetauscht werden, Wissen aufgebaut und der europäische Integrationsprozess vorangetrieben wird. Diese Aktion kann auch die Verbesserung bestehender Netze zur Unterstützung spezifischer Aktivitäten fördern und insbesondere die Einbeziehung von jungen Forschern in die Behandlung von EU-Themen unterstützen.

Die betreffenden Projekte werden auf einseitigen Vorschlägen beruhen und sich auf Aktivitäten konzentrieren, die auf nationaler Ebene nicht erfolgreich durchgeführt werden könnten, sondern die Einbeziehung von mindestens fünf Partnereinrichtungen (einschließlich des Antragstellers) aus fünf verschiedenen Ländern erfordern. Die Projekte beschränken sich nicht auf die nationale Dimension, sondern haben multinationale Vorhaben zum Gegenstand.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Im Verlauf eines Projekts können Netze in der Regel vielfältige Aktivitäten durchführen, z. B.:

- Sammeln und Verbreiten von Informationen und Ergebnissen im Zusammenhang mit hervorragenden Forschungs- und Lehrmethoden im Bereich EU-Studien,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Hochschuleinrichtungen und anderen betroffenen Stellen in Europa und weltweit,
- Austausch von Wissen und Kompetenzen, um bewährte Verfahren wechselseitig weiter zu verbessern,
- Förderung der Zusammenarbeit und Schaffung einer Plattform zum intensiven Wissensaustausch zu besonders wichtigen EU-Themen mit Akteuren aus der Öffentlichkeit und mit den Dienststellen der Europäischen Kommission.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN EINEM JEAN-MONNET-NETZ TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

Jean-Monnet-Netze sollten für die von ihnen jeweils abgedeckten EU-Themen zu Referenzstellen werden. Sie werden als Multiplikatoren fungieren und Wissen verbreiten. Außerdem werden sie zur Erfassung und zur Verwertung von Informationen sowie zur Analyse und zur Verbreitung von Visionen im Zusammenhang mit bestimmten Themen beitragen.

Die Hochschuleinrichtungen, die Jean-Monnet-Netze koordinieren, sind für ihre Vorschläge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Arbeitsprogramm beschriebenen Aktivitäten während des gesamten Förderzeitraums durchzuführen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN JEAN-MONNET-NETZE BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Jean-Monnet-Netze erfüllen müssen, damit sie im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden können:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Hochschuleinrichtungen oder sonstige im Bereich der europäischen Integration tätige Organisationen, die in jedem Land der Welt ansässig sein können; der Antragsteller muss der Koordinator eines Netzes sein, an dem mindestens fünf Einrichtungen aus fünf verschiedenen Ländern beteiligt sind. Nach Maßgabe des Programms Erasmus+ benannte europäische Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen, können keinen Förderantrag im Rahmen dieser Aktion stellen.
Projektdauer	3 Jahre.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.



Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die ab dem 1. September eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 26. März 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Antragstellende Organisationen werden auch nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitte „Welche Ziele werden mit den Jean-Monnet-Modulen verfolgt?“ und „Was sind Jean-Monnet-Netze?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und Wissenschaftler; ▪ Umfang, in dem ein Vorschlag <ul style="list-style-type: none"> - zur Förderung der Entwicklung neuer Lehr- oder Forschungsaktivitäten oder neuer Diskussionen beiträgt, - einen akademischen Mehrwert erkennen lässt, - in der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und in den anderen dem Netz angehörenden Einrichtungen die Durchführung von EU-Studien fördert, - die Wahrnehmbarkeit dieses Studienfachs innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und in allen den dem Netz angehörigen Einrichtungen sowie auf nationaler und länderübergreifender Ebene erhöht, ▪ Relevanz des Vorschlags für die wichtigsten Zielgruppen der Aktion: <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen in Ländern, die in der Jean-Monnet-Aktion nicht berücksichtigt werden, - Einrichtungen oder Wissenschaftler, die noch nicht mit Jean-Monnet-Mitteln gefördert werden.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Nachbereitung und Verbreitung, ▪ Konsistenz der Projektziele, der vorgeschlagenen Aktivitäten und des vorgeschlagenen Budgets, ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode, ▪ Konzeption und Management der Aktivitäten des Netzes einschließlich der Kommunikation zwischen den Mitgliedern,
Qualität des Projektes (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbeziehung wichtigen Hochschulpersonals, das sich durch ein hervorragendes Profil und durch besondere Qualifikationen in bestimmten Teilgebieten im Zusammenhang mit EU-Studien auszeichnet und dessen Kompetenz durch hervorragende Tätigkeiten belegt ist, ▪ Eignung des Profils und der Fachkompetenz wichtiger an den Projektaktivitäten beteiligter Hochschulmitarbeiter. ▪ Zusammensetzung des Netzes hinsichtlich der räumlichen Abdeckung und der Komplementarität der vorhandenen Kompetenzen,

<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Lehrtätigkeit, ▪ mögliche Auswirkungen und Multiplikatorwirkung des Projekts auf: <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung, in der die Jean-Monnet-Aktion durchgeführt wird, und die Einrichtungen, die dem Netz angehören, - die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, - andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler, länderübergreifender und/oder europäischer Ebene beteiligt sind; ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus, ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden.
---	---

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem müssen die oben genannten Gewährungskriterien jeweils mit mindestens 13 Punkten bewertet werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIE UNTERSTÜTZUNG FÜR JEAN-MONNET-NETZE WISSEN SOLLTEN

WIRKUNG UND VERBREITUNG

Im Rahmen dieser Aktion ausgewählte Netze müssen die Ergebnisse ihrer Aktivitäten über den Kreis der unmittelbar einbezogenen Teilnehmer hinaus verbreiten und nutzen. Dadurch wird die Wirkung der Module beträchtlich erhöht, und grundlegende Veränderungen werden unterstützt.

Um ihre Wirkung zu verstärken, sollten sie in Verbindung mit ihren Verbreitungsaktivitäten auf ihre jeweiligen Ziele abgestimmte Instrumente und Veranstaltungen entwickeln.

Alle Jean-Monnet-Netze werden aufgefordert, ihren jeweiligen Bereich der Erasmus+-Online-Datenbanken zu aktualisieren, in dem alle Informationen über die Jean-Monnet-Aktivitäten bereitgestellt werden. Ihnen wird nachdrücklich empfohlen, die vorhandenen Plattformen und Instrumente zu nutzen (d. h. das Jean-Monnet-Verzeichnis und die virtuelle Jean-Monnet-Community). Diese zum allgemeinen IT-Tool für Erasmus+ zählenden Funktionen werden sicherstellen, dass die breitere Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Jean-Monnet-Netze informiert wird. Die Begünstigten werden aufgefordert, die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig in das Tool aufzunehmen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Wenn ein Projekt ausgewählt wurde, kommen die folgenden Finanzierungsregeln zur Anwendung:

	Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Kosten der Aktivitäten	<p>Förderfähige direkte Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalkosten ▪ Reise- und Aufenthaltskosten ▪ Kosten in Verbindung mit der Vergabe von Unteraufträgen (maximal 30 % der förderfähigen direkten Kosten) ▪ Ausrüstungskosten (maximal 10 % der förderfähigen direkten Kosten) ▪ Lehrkosten ▪ Sonstige Aufwendungen <p>Förderfähige indirekte Kosten Zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten eines Projekts gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten).</p>	<p>Anteil der förderfähigen Kosten</p>	<p>Maximal 300 000 EUR</p> <p>80 % der gesamten förderfähigen Kosten (wenn der Antragsteller nicht einen geringeren Prozentsatz beantragt)</p>	<p>Voraussetzung: In dem Antragsformular werden Ziele und Arbeitsprogramm klar dargestellt.</p>

JEAN-MONNET-PROJEKTE (POLITISCHE DISKUSSIONEN MIT DEM HOCHSCHULSEKTOR)

WAS SIND JEAN-MONNET-PROJEKTE?

Jean-Monnet-Projekte unterstützen Innovationen, gegenseitige Bereicherungen und die Verbreitung von Informationen über die Europäische Union. Die Projekte beruhen auf einseitigen Vorschlägen (wenngleich an den vorgeschlagenen Aktivitäten auch Partner beteiligt sein können) und können 12-24 Monate dauern.

- Mit „**Innovationsprojekten**“ werden neue Aspekte und Methoden untersucht, um EU-Themen interessanter darzustellen und die Darstellungen an verschiedene Zielgruppen anzupassen (z. B. Projekte im Rahmen von *Learning EU at School* (Learning EU @ School));
- Projekte zur „**gegenseitigen Bereicherung**“ fördern Diskussionen und Reflexionen über EU-Themen und erhöhen das Wissen über die Europäische Union und ihre Prozesse. Mit diesen Projekten soll das Wissen über die EU in spezifischen Zusammenhängen erweitert werden;
- Projekte zur „**Verbreitung von Inhalten**“ betreffen in erster Linie Informations- und Verbreitungsmaßnahmen.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN VON JEAN-MONNET-PROJEKTEN UNTERSTÜTZT?

Im Verlauf eines Jean-Monnet-Projekts können Netze in der Regel vielfältige Aktivitäten durchführen; einige Beispiele:

- Entwicklung und Prüfung neuer Methoden, Inhalte und Instrumente in Verbindung mit bestimmten EU-Themen;
- Entwicklung wissenschaftlicher Inhalte und Instrumente speziell für Studierende von Fachbereichen/Schulen, die sich normalerweise nicht mit EU-Themen befassen (z. B. EU-Verbraucherschutzpolitik für Studierende der Fächer Veterinärmedizin, Health Care oder Humanmedizin);
- Schaffung virtueller Unterrichtsräume in Verbindung mit bestimmten Themen und entsprechende Prüfungen in unterschiedlichen Zusammenhängen;
- Konzeption, Herstellung und Einführung von Instrumenten zum Selbsttraining zur Förderung aktiven Bürgersinns in der EU;
- Entwicklung und Vermittlung geeigneter pädagogischer Inhalte und neuen/angepassten Lehrmaterials für den Unterricht im Zusammenhang mit EU-Themen in der Primar- und der Sekundarstufe (*Learning EU at School*);
- Entwicklung und Einführung von Angeboten zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, die das erforderliche Wissen und die nötige Kompetenz zur Behandlung von EU-Themen im Unterricht vermitteln;
- Durchführung eigens entwickelter Aktivitäten im Zusammenhang mit der Europäischen Union für Schüler der Primar- und der Sekundarstufe sowie in Einrichtungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Ausweitung des Wissens und/oder Verbesserung der Dynamik einer „Abteilung, eines Lehrstuhls oder eines Forschungsteams“ einer Fakultät/Schule, die besonderes Interesse an gemeinsamen wissenschaftlichen Aktivitäten bekundet bzw. besondere Anforderungen zum Ausdruck gebracht hat;
- gemeinsame Entwicklung von Inhalten und Co-Teaching für Studierende unter Einbeziehung mehrerer Einrichtungen; die beteiligten Einrichtungen können gemeinsame Aktivitäten organisieren, Instrumente zur Unterstützung ihrer Kurse entwickeln und Kurse zu EU-Themen insbesondere in den Fachbereichen anbieten, die sich bisher nicht mit diesen Themen beschäftigt haben;
- Unterstützung von Informations- und Verbreitungsmaßnahmen für Lehrkräfte im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowie für Fachleute für bestimmte Gebiete und für die Zivilgesellschaft insgesamt;
- Organisation von Konferenzen, Seminaren und/oder Runden Tischen in Verbindung mit maßgeblichen EU-Themen.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN EINEM JEAN-MONNET-PROJEKT TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

Die Einrichtung, die ein Projekt vorschlägt, muss eine klare und nachhaltige Strategie mit einem detaillierten Arbeitsprogramm u. a. mit Informationen über die angestrebten Ergebnisse entwickeln. Sie sollte die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Aktivitäten und die Auswahl der direkt und indirekt Begünstigten begründen und die aktive Rolle aller teilnehmenden Organisationen garantieren.

Vorschläge werden vom rechtlichen Vertreter der jeweiligen Hochschule (bzw. einer sonstigen förderfähigen Organisation) unterzeichnet und enthalten Informationen über den Rechtsstatus, die Ziele und die Aktivitäten der antragstellenden Einrichtung.

Die Hochschuleinrichtungen (oder sonstigen förderfähigen Organisationen) sind für ihre Vorschläge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die in ihren Projekten beschriebenen Aktivitäten während der gesamten Dauer des jeweiligen Projekts durchzuführen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN JEAN-MONNET-PROJEKTE BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Jean-Monnet-Projekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Weltweit in beliebigen Ländern ansässige Hochschuleinrichtungen oder sonstige Organisationen, die sich mit EU-Themen befassen; nach Maßgabe des Programms Erasmus+ benannte Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen, können keinen Förderantrag im Rahmen dieser Aktion stellen. Auch Bildungseinrichtungen der Primar- oder Sekundarstufe können keine Förderanträge stellen; trotzdem können sie aktiv in die Durchführung der Aktivitäten eingebunden sein.
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Auf dem Antragsformular wird nur eine Organisation angegeben (der Antragsteller). Zu einem späteren Zeitpunkt können weitere Organisationen in das Projekt einbezogen werden.
Projektdauer	12-24 Monate.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die ab dem 1. September eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 26. März 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Die antragstellenden Organisationen werden auch nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Projekts (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitte „Welche Ziele werden mit den Jean-Monnet-Modulen verfolgt?“ und „Was sind Jean-Monnet-Projekte?“), - spezifische Ziele der „Jean-Monnet-Projekte“ („Innovation“, „Gegenseitige Bereicherung“, „Verbreitung von Inhalten“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und Wissenschaftler; ▪ Umfang, in dem ein Vorschlag <ul style="list-style-type: none"> - zur Förderung der Entwicklung neuer Lehr- oder Forschungsaktivitäten oder neuer Diskussionen beiträgt, - einen akademischen Mehrwert erkennen lässt, - EU-Studien in der Einrichtung fördert, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, - die Wahrnehmbarkeit dieses Studienfachs nicht nur innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, sondern auch auf nationaler Ebene erhöht; ▪ Relevanz des Vorschlags für die wichtigsten Zielgruppen der Aktion: <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen in Ländern, die in der Jean-Monnet-Aktion nicht berücksichtigt werden, - Einrichtungen oder Wissenschaftler, die noch nicht mit Jean-Monnet-Mitteln gefördert werden.
<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Nachbereitung und Verbreitung, ▪ Konsistenz der Projektziele, der vorgeschlagenen Aktivitäten und des vorgeschlagenen Budgets und ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode.
<p>Qualität des Projektes (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbeziehung wichtigen Hochschulpersonals, das sich durch ein hervorragendes Profil und durch besondere Qualifikationen in bestimmten Teilgebieten im Zusammenhang mit EU-Studien auszeichnet und dessen Kompetenz durch hervorragende Tätigkeiten belegt ist, ▪ Eignung des Profils und der Fachkompetenz wichtiger an den Projektaktivitäten beteiligter Hochschulmitarbeiter. ▪ bei Projekten für Schüler der Primar- und der Sekundarstufe Einbeziehung des Projektpersonals mit pädagogischer Qualifikation.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Lehrtätigkeit, ▪ mögliche Wirkung des Projekts auf: <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung, in der die Jean-Monnet-Aktion durchgeführt wird, - die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, - andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene beteiligt sind; ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus, ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem müssen die oben genannten Gewährungskriterien jeweils mit mindestens 13 Punkten bewertet werden.



WAS SIE SONST NOCH ÜBER JEAN-MONNET-PROJEKTE WISSEN SOLLTEN

WIRKUNG UND VERBREITUNG

Jean-Monnet-Projekte müssen die Ergebnisse der Aktivitäten über die unmittelbar beteiligten Akteure hinaus verbreiten. Dadurch wird die Wirkung der Module beträchtlich erhöht, und grundlegende Veränderungen werden unterstützt.

Alle Einrichtungen, die Jean-Monnet-Projekte durchführen, werden aufgefordert, ihren jeweiligen Bereich der Erasmus+-Online-Datenbanken zu aktualisieren, in dem alle Informationen über die Jean-Monnet-Aktivitäten bereitgestellt werden. Ihnen wird nachdrücklich empfohlen, die vorhandenen Plattformen und Instrumente zu nutzen (d. h. das Jean-Monnet-Verzeichnis und die virtuelle Jean-Monnet-Community). Diese zum allgemeinen IT-Tool für Erasmus+ zählenden Funktionen werden sicherstellen, dass die breitere Öffentlichkeit über die erzielten Ergebnisse informiert wird. Die Begünstigten werden aufgefordert, die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig in das Tool aufzunehmen.

Einrichtungen, die Jean-Monnet-Projekte durchführen, sollten

- an Verbreitungs- und Informationsveranstaltungen auf nationaler und europäischer Ebene mitwirken;
- Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Workshops usw.) mit politischen Entscheidungsträgern auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft und mit Schulen ausrichten;
- die Ergebnisse ihrer Aktivitäten über Seminare oder Vorlesungen in der Öffentlichkeit und bei Vertretern der Zivilgesellschaft verbreiten;
- sich mit anderen Spitzenforschungszentren, Inhabern von Jean-Monnet-Lehrstühlen, Modul-Koordinatoren und unterstützten Einrichtungen und Vereinigungen vernetzen;
- freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) einsetzen und Zusammenfassungen sowie den Inhalt und den Ablauf ihrer Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse veröffentlichen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale Finanzhilfe für ein Jean-Monnet-Projekt: 60 000 EUR (= maximal 75 % der Gesamtkosten)

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag
Teilnahme an Konferenzen	Zuschuss zu den Kosten in Verbindung mit der Organisation von Konferenzen, Seminaren, Workshops usw., jedoch nicht an den Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung von Gastrednern.	Kosten je Einheit	D.2 pro Tag und Teilnehmer.
Reisekosten (Gastredner)	Zuschuss zu den Kosten, die an den Konferenzen beteiligten Gastrednern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1100 EUR/Teilnehmer
Aufenthaltskosten (Gastredner)	Zuschuss zu den Aufenthaltskosten von an den Konferenzen beteiligten Gastrednern.	Kosten je Einheit	D.3 pro Tag und Teilnehmer.
Ergänzende Aktivitäten	Zuschuss zu zusätzlichen Nebenkosten im Zusammenhang mit ergänzenden Aktivitäten, die im Rahmen dieser Aktion entwickelt wurden (wissenschaftlicher Follow-up der Veranstaltungen, Erstellung und Pflege einer Website, Konzeption, Druck und Verbreitung von Veröffentlichungen, Einsatz von Dolmetschern, Herstellungskosten usw.).	Pauschalbetrag	25 000 EUR

Die konkreten Beträge für Jean-Monnet-Projekte sind dem Abschnitt „Kosten je Einheit bei Jean-Monnet-Modulen“ am Ende des Kapitels über Jean-Monnet-Module in diesem Leitfaden zu entnehmen.

KOSTEN JE EINHEIT BEI JEAN-MONNET-PROJEKTEN

D.1 – LEHRKOSTEN AUF NATIONALER EBENE (IN EUR PRO LEHR- BZW. UNTERRICHTSSTUNDE)

Die Beträge hängen von dem Land der jeweiligen Lehr-/Unterrichtsaktivität ab.

Programmländer	
Belgien	200
Bulgarien	80
Dänemark	200
Deutschland	200
Estland	107
Finnland	193
Frankreich	184
Griechenland	129
Irland	172
Italien	166
Kroatien	96
Lettland	98
Litauen	106
Luxemburg	200
Malta	138
Niederlande	200
Österreich	200
Polen	104
Portugal	126
Rumänien	81
Schweden	200
Slowakei	114
Slowenien	136
Spanien	161
Tschechische Republik	107
Ungarn	104
Vereinigtes Königreich	184
Zypern	151
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	80

Island	159
Liechtenstein	80
Norwegen	200
Schweiz	200
Türkei	87
Partnerländer	
Ägypten	110
Antigua und Barbuda	92
Äquatorialguinea	131
Australien	200
Barbados	94
Brunei	200
China	83
Hongkong	200
Israel	144
Japan	178
Kanada	200
Katar	200
Korea, Republik	153
Kuwait	200
Libyen	90
Mexiko	86
Neuseeland	153
Oman	131
Russische Föderation	109
Saudi-Arabien	126
Seychellen	126
Singapur	200
St. Kitts und Nevis	84
Trinidad und Tobago	115
Vereinigte Arabische Emirate	200

Vereinigte Staaten von Amerika	200
Sonstige	80

D.2 – KONFERENZKOSTEN AUF NATIONALER EBENE (IN EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität.

Programmländer	
Belgien	88
Bulgarien	40
Dänemark	94
Deutschland	90
Estland	47
Finnland	84
Frankreich	80
Griechenland	56
Irland	75
Italien	73
Kroatien	42
Lettland	43
Litauen	47
Luxemburg	144
Malta	60
Niederlande	97
Österreich	94
Polen	45
Portugal	55
Rumänien	40
Schweden	95
Slowakei	50
Slowenien	59
Spanien	70
Tschechische Republik	55
Ungarn	46
Vereinigtes Königreich	81
Zypern	66
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	40
Island	69
Liechtenstein	40
Norwegen	138
Schweiz	118
Türkei	40

Partnerländer	
Äquatorialguinea	57
Argentinien	44
Australien	90
Bahrain	43
Barbados	41
Brunei	115
Hongkong	117
Israel	63
Japan	78
Kanada	89
Katar	194
Korea, Republik	67
Kuwait	110
Macau	154
Neuseeland	67
Oman	57
Russische Föderation	48
Saudi-Arabien	55
Seychellen	55
Singapur	133
Trinidad und Tobago	50
Vereinigte Arabische Emirate	107
Vereinigte Staaten von Amerika	109
Sonstige	40

D.3 – AUFENTHALTSKOSTEN: GASTREDNER (EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität.

Programmländer	
Belgien	232
Bulgarien	227
Dänemark	270
Deutschland	208
Estland	181
Finnland	244
Frankreich	245
Griechenland	222
Irland	254
Italien	230
Kroatien	180
Lettland	211
Litauen	183
Luxemburg	237
Malta	205
Niederlande	263
Österreich	225
Polen	217
Portugal	204
Rumänien	222
Schweden	257
Slowakei	205
Slowenien	180
Spanien	212
Tschechische Republik	230
Ungarn	222
Vereinigtes Königreich	276
Zypern	238
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	210
Island	245
Liechtenstein	175
Norwegen	220
Schweiz	220
Türkei	220

Partnerländer	
Ägypten	205
Albanien	210
Algerien	170
Andorra	195
Angola	280
Antigua und Barbuda	225
Äquatorialguinea	145
Argentinien	285
Armenien	125
Armenien	280
Aserbaidtschan	270
Äthiopien	195
Australien	210
Bahamas	190
Bahrain	275
Bangladesch	190
Barbados	215
Belarus	225
Belize	185
Benin	150
Bhutan	180
Bolivien	150
Bosnien und Herzegowina	200
Botswana	185
Brasilien	245
Brunei	225
Burkina Faso	145
Burundi	165
Chile	245
China	210
Cookinseln	185
Costa Rica	190
Dominica	215
Dominikanische Republik	230
Dschibuti	235
Ecuador	190

El Salvador	180
Elfenbeinküste	190
Eritrea	130
Fidschi	170
Gabun	190
Gambia	170
Georgien	295
Ghana	210
Grenada	215
Guatemala	175
Guinea, Republik	185
Guinea-Bissau	140
Guyana	210
Haiti	190
Honduras	175
Hongkong	265
Indien	245
Indonesien	195
Irak	145
Iran	200
Israel	315
Jamaika	230
Japan	405
Jemen	225
Jordanien	195
Kambodscha	165
Kamerun	160
Kanada	230
Kap Verde	125
Kasachstan	245
Katar	200
Kenia	225
Kirgisistan	255
Kiribati	205
Kolumbien	170
Komoren	135
Kongo (Demokratische Republik)	245
Kongo, Republik	185

Korea, Demokratische Volksrepublik	230
Korea, Republik	300
Kosovo (gemäß der Resolution 1244/1999 des UN-Sicherheitsrates)	220
Kuba	225
Kuwait	280
Laos	195
Lesotho	150
Libanon	260
Liberia	235
Libyen	225
Macau	150
Madagaskar	155
Malawi	215
Malaysia	250
Malediven	185
Mali	155
Marokko	205
Marshallinseln	185
Mauretanien	125
Mauritius	200
Mexiko	255
Mikronesien	190
Moldawien	250
Monaco	170
Mongolei	160
Montenegro	220
Mosambik	200
Myanmar	125
Namibia	135
Nauru	185
Nepal	185
Neuseeland	185
Nicaragua	185
Niger	125
Nigeria	235
Niue	185
Oman	205
Osttimor	160
Pakistan	180
Palästina	170
Palau	185
Panama	210

Papua-Neuguinea	190
Paraguay	190
Peru	210
Philippinen	210
Ruanda	225
Russische Föderation	365
Salomonen	170
Sambia	185
Samoa	185
San Marino	175
São Tomé und Príncipe	155
Saudi-Arabien	280
Senegal	200
Serbien	220
Seychellen	225
Sierra Leone	190
Simbabwe	165
Singapur	225
Somalia	175
Sri Lanka	155
St. Kitts und Nevis	270
St. Lucia	215
St. Vincent und die Grenadinen	265
Südafrika	195
Sudan	270
Surinam	180
Swasiland	140
Syrien	225
Tadschikistan	185
Taiwan	255
Tansania	250
Thailand	205
Togo	155
Tonga	155
Trinidad und Tobago	175
Tschad	210
Tunesien	145
Turkmenistan	230
Tuvalu	185
Uganda	235
Ukraine	270
Uruguay	215
Usbekistan	230

Vanuatu	170
Vatikanstaat	175
Venezuela	210
Vereinigte Arabische Emirate	265
Vereinigte Staaten von Amerika	280
Vietnam	255
Zentralafrikanische Republik	140
Sonstige	205

SPORT

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

In diesem Programmleitfaden werden die folgenden Aktionen im Bereich des Sports behandelt:

- Kooperationspartnerschaften und
- gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen.

Außerdem werden im Rahmen von Erasmus+ Aktionen zur Stärkung der Faktengrundlage für politische Entscheidungen (Studien, Datenerhebungen, Befragungen usw.) unterstützt, um den Dialog mit den relevanten europäischen Akteuren (dem EU-Sportforum, Konferenzen, Treffen, Seminaren usw.) und den politischen Dialog zwischen Mitgliedstaaten (Veranstaltungen der EU-Ratspräsidentschaft) voranzutreiben. Diese Aktionen werden entweder unmittelbar von der Europäischen Kommission oder über die Exekutivagentur durchgeführt. Weitere Informationen finden Sie auf den Websites der Kommission und der Exekutivagentur.

Das Programm Erasmus+ verfolgt im Sportbereich die nachstehenden spezifischen Ziele:

- Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen für die Integrität des Sports, wie Doping, Spielabsprachen und Gewalt sowie jegliche Form von Intoleranz und Diskriminierung;
- Förderung und Unterstützung von Good Governance im Sport und von dualen Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern;
- Unterstützung von Freiwilligentätigkeit im Sport, Förderung sozialer Inklusion und Chancengleichheit und Aufklärung über die Bedeutung gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung durch Steigerung der Beteiligung an sportlichen Aktivitäten und durch gleichberechtigten Zugang zu sportlichen Aktivitäten für alle Menschen.

Wie in der Verordnung über Erasmus+ vorgesehen, werden Aktionen im Sportbereich unter vorrangiger Berücksichtigung des Breitensports durchgeführt.

Die Aktionen im Sportbereich sollen zur Entwicklung, Übertragung und/oder Durchführung innovativer Verfahren nicht nur auf europäischer und nationaler Ebene, sondern auch auf regionaler und lokaler Ebene beitragen.

Im Hinblick auf die teilnehmenden Organisationen werden von im Rahmen von Erasmus+ unterstützten Projekten im Sportbereich die folgenden Ergebnisse erwartet:

- bessere Befähigung zur Tätigkeit auf europäischer/internationaler Ebene/Professionalisierung, bessere Managementkompetenzen und verbesserte Internationalisierungsstrategien, verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus Drittländern, verstärkte Zuweisung von (nicht von der EU bereitgestellten) Finanzmitteln zur Organisation europäischer/internationaler Projekte im Sportbereich, bessere Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Nachverfolgung europäischer/internationaler Sportprojekte, Verstärkung der Kapazitäten zur Anregung der Bürger zu sportlicher und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung und zur Einbeziehung von Personen, bei denen die Gefahr sozialer Ausgrenzung besteht,
- ein dynamischeres, stärker zielorientiertes und professionelleres Umfeld innerhalb einer Organisation, Bereitschaft zur Einbeziehung bewährter Verfahren und neuer Methoden in die tägliche Tätigkeit, Offenheit gegenüber möglichen Synergien im Zusammenwirken mit in unterschiedlichen Bereichen oder auf anderen sozioökonomischen Gebieten tätigen Organisationen, Förderung der sozialpädagogischen Entwicklung von hauptamtlich Tätigen und Freiwilligen im Sportbereich entsprechend den politischen Zielen der Europäischen Union.

Auf Systemebene sollen Aktionen im Sportbereich zur Entwicklung der europäischen Dimension im Sport entsprechend dem allgemeinen Ziel des Programms im Bereich Sport beitragen.

Auf individueller Ebene sollen im Rahmen von Erasmus+ geförderte Sportprojekte letztlich die Beteiligung an sportlichen und körperlichen Aktivitäten erhöhen.

KOOPERATIONSPARTNERSCHAFTEN

WELCHE ZIELE WERDEN MIT KOOPERATIONSPARTNERSCHAFTEN VERFOLGT?

Kooperationspartnerschaften bieten die Möglichkeit zur Entwicklung, Übertragung und/oder Einführung innovativer Verfahren in verschiedenen Bereichen im Zusammenhang mit sportlicher und körperlicher Aktivität unter Beteiligung verschiedener Organisationen und Akteure aus dem Sportbereich und darüber hinaus einschließlich insbesondere öffentlicher lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Stellen sowie unter Einbeziehung von Sportorganisationen, Bildungseinrichtungen und Organisationen, die mit sportlichen Aktivitäten in Zusammenhang stehen. Kooperationspartnerschaften sind vor allem innovative Projekte, mit denen die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

- Bekämpfung von Doping im Breitensport, insbesondere im Freizeitbereich (z. B. im Amateursport und im Fitness-Bereich),
- Förderung von Prävention und Aufklärung bei Akteuren, die an der Bekämpfung von Spielabsprachen beteiligt sind,
- Förderung von präventiven, pädagogischen und innovativen Konzepten zur Bekämpfung von Gewalt, Rassismus und Intoleranz im Sport,
- Förderung der Umsetzung von EU-Regelungen (Empfehlungen, Leitlinien, politischen Strategien usw.) im Sportbereich und auf anderen relevanten Politikfeldern (z. B. EU-Leitlinien für körperliche Aktivität, EU-Leitlinien für duale Karrieren im Sport und Good-Governance-Grundsätze im Sport).

Ein besonderer Schwerpunkt wird auf Projekte im Bereich des Breitensports gelegt.

Kooperationspartnerschaften sollen die Einrichtung und die Entwicklung europäischer Netze im Bereich des Sports fördern. Die EU kann damit Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit von Akteuren schaffen, die es ohne die Aktivitäten der EU nicht gäbe. Kooperationspartnerschaften sollten auch zu Synergien mit und zwischen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Maßnahmen zur Förderung sportlicher und körperlicher Aktivität und zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich des Sports beitragen.

Erasmus+ will mit Kooperationspartnerschaften die Prüfung und die Entwicklung neuer Projektformate und neuer Formen länderübergreifender Zusammenarbeit im Bereich des Sports fördern, die geeignet sind, zur Entwicklung von größer angelegten Initiativen beizutragen, die mit nationalen Fördergeldern oder aus europäischen Fonds wie den europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützt werden.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Erasmus+ ermöglicht große Flexibilität bei Aktivitäten von Kooperationspartnerschaften, wenn aus dem jeweiligen Vorschlag ersichtlich ist, dass diese Aktivitäten am besten geeignet sind, die Projektziele zu erreichen. Kooperationspartnerschaften können eine breite Palette an Aktivitäten zum Gegenstand haben; z. B.:

- Vernetzung wichtiger Akteure;
- Ermittlung und Weitergabe bewährter Verfahren;
- Entwicklung und Umsetzung von Fort- und Weiterbildungsmodulen;
- Durchführung von Aktivitäten zur Stärkung der Kompetenz von Multiplikatoren im Bereich des Sports und zur Entwicklung von Aktivitäten zum Monitoring und zum Benchmarking von Indikatoren insbesondere hinsichtlich der Förderung von ethischem Verhalten und von Verhaltenskodizes bei Sportlern und Sportlerinnen;
- Aktivitäten zur Aufklärung über die Bedeutung von Sport und körperlicher Betätigung für die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung der betreffenden Personen;
- Aktivitäten zur Erweiterung der Faktengrundlage für den Sport, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen bewältigen zu können (Sammlung von Daten sowie Befragungen, Konsultationen usw.);
- Aktivitäten zur Förderung innovativer Synergien zwischen dem Sportbereich und den Bereichen Gesundheit, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
- Konferenzen, Seminare, Treffen, Veranstaltungen und Aufklärungsmaßnahmen zur Unterstützung der genannten Aktivitäten.

WER KANN SICH AN EINER KOOPERATIONSPARTNERSCHAFT BETEILIGEN?

Kooperationspartnerschaften stehen allen gemeinnützigen Organisationen und öffentlichen Stellen offen. Je nach Zielsetzung eines Projekts sollten an Kooperationspartnerschaften geeignete Partner mit möglichst unterschiedlichem Hintergrund beteiligt sein, damit die verschiedenen Erfahrungshintergründe, Profile und spezifischen Kenntnisse am besten zum Tragen kommen und möglichst relevante und hochwertige Ergebnisse erzielt werden.

Grundsätzlich sollten Kooperationspartnerschaften die Zusammenarbeit zwischen Organisationen in Programmländern fördern. Als Partner (wenngleich nicht als Antragsteller) kommen allerdings auch Organisationen aus Partnerländern in Betracht, wenn sie einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt erbringen.

An Kooperationspartnerschaften können beteiligt sein:

- Antragsteller/Koordinator: eine Organisation, die den betreffenden Projektvorschlag im Namen aller Partner einreicht; mit der Bewilligung der Finanzhilfe für ein Projekt wird der Antragsteller/Koordinator zum Hauptbegünstigten der EU-Förderung und unterzeichnet im Namen des Konsortiums eine Mehrempfänger-Finanzhilfevereinbarung. Der Koordinator
 - vertritt die Gruppe der teilnehmenden Organisationen gegenüber der Europäischen Kommission und handelt für die Gruppe,
 - trägt die finanzielle und rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße operative, administrative und finanzielle Durchführung des gesamten Projekts und
 - koordiniert die Kooperationspartnerschaft in Zusammenarbeit mit allen Projektpartnern.
- Vollwertige Partner: Organisationen, die aktiv zur Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der betreffenden Kooperationspartnerschaft beitragen; jeder vollwertige Partner muss ein Mandat unterzeichnen, mit dem er den Koordinator beauftragt, während der Durchführung des Projekts in seinem Namen und auf seine Rechnung zu handeln.
- Assoziierte Partner (optional): andere Organisationen, die teilweise an dem Projekt beteiligt sind; assoziierte Partner tragen indirekt zur Durchführung konkreter Aufgaben/Aktivitäten bei und/oder unterstützen die Verbreitung und die Nachhaltigkeit von Kooperationspartnerschaften. Vertraglich gesehen sind „assozierte Partner“ keine Mitglieder einer Kooperationspartnerschaft.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN KOOPERATIONSPARTNERSCHAFTEN BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Kooperationsprojekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige teilnehmende Organisationen	<p>An einer Kooperationspartnerschaft können beliebige gemeinnützige Organisationen oder öffentliche Organisationen aus einem Programmland oder einem beliebigen Partnerland weltweit beteiligt sein (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens); Beispiele (Liste nicht erschöpfend):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für den Sportbereich zuständige lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ Nationale Olympische Komitees oder nationale Sportverbände, ▪ lokale, regionale, nationale, europäische oder internationale Sportorganisationen, ▪ nationale Sportligen, ▪ Sportvereine, ▪ Organisationen oder Vereinigungen, die Sportler vertreten, ▪ Organisationen oder Vereinigungen, die hauptamtlich Tätige und Freiwillige im Bereich des Sports (z. B. Trainer oder Manager) vertreten, ▪ Organisationen, die die Initiative „Sport für alle“ vertreten, ▪ Organisationen zur Förderung körperlicher Aktivität, ▪ Organisationen für aktive Freizeitgestaltung und ▪ Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend.
Wer ist antragsberechtigt?	Beliebige in einem Programmland ansässige teilnehmende Organisationen; die Antragstellung erfolgt im Namen aller an einem Projekt beteiligten Organisationen.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Kooperationspartnerschaften sind länderübergreifende Partnerschaften, an denen mindestens fünf Organisationen aus fünf unterschiedlichen Programmländern beteiligt sein müssen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen alle teilnehmenden Organisationen benannt werden.



Projektdauer	12-36 Monate; die Dauer muss in der Phase der Antragstellung (12, 18, 24, 30 oder 36 Monate) entsprechend dem Projektziel und der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angegeben werden.
Ort(e) der Aktivität	Die Aktivitäten müssen in den Ländern der an der Kooperationspartnerschaft teilnehmenden Organisationen durchgeführt werden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die ab dem 1. Januar eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfefantrag bis zum 26. Juni 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des Vorjahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Die antragstellenden Organisationen werden nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Etwa 50 % des Budgets werden für Projekte vorgesehen, mit denen die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

- Unterstützung der Umsetzung der EU-Leitlinien zu dualen Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern und
- Unterstützung der Umsetzung der EU-Leitlinien für körperliche Aktivität.

Die übrigen ca. 50 % des Budgets werden zur Unterstützung sonstiger im vorstehenden Abschnitt „Was sind Kooperationspartnerschaften“ genannter Ziele verwendet.

In diesen Kategorien werden Projekte anhand der folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der europäischen Politik im Bereich des Sports und - Ziele und Prioritäten der Aktion. (Siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Kooperationspartnerschaften verfolgt?“) ▪ Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - der Vorschlag auf einer fundierten und angemessenen Bedarfsanalyse beruht, - die Ziele klar definiert und realistisch sind und mit Sachverhalten in Zusammenhang stehen, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind, - der Vorschlag innovativ ist und/oder andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen ergänzt, - der Vorschlag einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse erbringt, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten nur in einem einzigen Land durchgeführt würden.
--	--

<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Evaluierung und Verbreitung, ▪ Konsistenz der Projektziele und Methoden, der vorgeschlagenen Aktivitäten und des vorgeschlagenen Budgets, ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode, ▪ leistungsfähige Qualitätsmanagementsysteme (klare und realistische Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten), ▪ Einrichtung und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass das Projekt in hoher Qualität, fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens abgeschlossen wird, ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten.
<p>Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - bei dem Projekt gegebenenfalls eine geeignete Zusammensetzung einander ergänzender beteiligter Organisationen mit dem erforderlichen Profil und der benötigten Erfahrung und Kompetenz zur erfolgreichen Durchführung sämtlicher mit dem Projekt einhergehender Aktivitäten gegeben ist, - an den Projekten Menschen beteiligt sind, die über Fachwissen in maßgeblichen Bereichen – beispielsweise Sportpolitik und sportliche Betätigung (Training, Wettkämpfe, Betreuung usw.) – und wissenschaftliche Kenntnisse und über die Fähigkeit verfügen, ein breites Publikum zu erreichen, - die Zuständigkeiten und Aufgaben so verteilt sind, dass das Engagement und die aktive Mitwirkung aller eingebundenen Organisationen deutlich werden, ▪ Umfang, in dem eine beteiligte Organisation aus einem Partnerland gegebenenfalls einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt erbringt. (Ansonsten wird das Projekt nicht als förderfähig betrachtet.)
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus, ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden, ▪ Qualität der Pläne, welche die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleisten sollen: Möglichkeit zur Entwicklung einer anhaltenden Wirkung und zur Erzielung von Ergebnissen, nachdem die Finanzmittel der EU aufgebraucht sind.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Konzeption und der Durchführung des Projekts“ und „Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen“).

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

	Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Kosten der Aktivitäten	<p>Alle direkt mit der Durchführung der ergänzenden Projektaktivitäten verbundenen Kosten, u. a. betreffend</p> <p>förderfähige direkte Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personal ▪ Reise- und Aufenthaltskosten ▪ Ausrüstung ▪ Verbrauchs- und Versorgungsgüter ▪ Unteraufträge ▪ Zölle, Steuern und Gebühren ▪ sonstige Aufwendungen <p>indirekte Kosten: Zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten eines Projekts gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten).</p>	Anteil der förderfähigen Kosten	<p>Maximale Förderung: 500 000 EUR</p> <p>Maximal 80 % der gesamten förderfähigen Kosten</p>	<p>Voraussetzung: Das beantragte Budget ist angesichts der beabsichtigten Aktivitäten gerechtfertigt.</p>

GEMEINNÜTZIGE EUROPÄISCHE SPORTVERANSTALTUNGEN

WELCHE ZIELE WERDEN MIT GEMEINNÜTZIGEN EUROPÄISCHEN SPORTVERANSTALTUNGEN VERFOLGT?

Mit dieser Aktion werden die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Unterstützung der Einführung von EU-Strategien im Sport im Zusammenhang mit sozialer Integration und Chancengleichheit, insbesondere unter Berücksichtigung der EU-Gleichstellungsstrategie und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen;
- Unterstützung der Umsetzung der EU-Leitlinien für körperliche Aktivität, um die Beteiligung an sportlicher und körperlicher Aktivität zu fördern;
- Unterstützung der Ausrichtung der geplanten Europäischen Woche des Sports.

WAS SIND GEMEINNÜTZIGE EUROPÄISCHE SPORTVERANSTALTUNGEN?

Im Rahmen dieser Aktion sollen Finanzmittel für die Ausrichtung europaweiter Sportveranstaltungen bereitgestellt werden. Außerdem können nationale Veranstaltungen finanziert werden, die im Rahmen europäischer Sportveranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen oder von öffentlichen Stellen in mehreren europäischen Ländern gleichzeitig durchgeführt werden. Mit diesen Veranstaltungen werden die nachstehenden Ziele verfolgt:

- verstärkte Wahrnehmbarkeit von Veranstaltungen zur Förderung von sozialer Integration, Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung und
- verstärkte Beteiligung an sportlichen und körperlichen Aktivitäten und an Freiwilligentätigkeit.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Förderung von Veranstaltungen u. a. durch EU-Finanzhilfen für einzelne Organisationen, die Veranstaltungen vorbereiten, ausrichten und nachbereiten; das länderübergreifende Element wird durch die Beteiligung von Sportlerinnen und Sportlern und anderen Akteuren aus dem Sportbereich aus mindestens zwölf Programmländern gewährleistet. Im Rahmen dieser Aktion werden die folgenden Standardaktivitäten unterstützt (keine erschöpfende Aufzählung):

- Organisation von Schulungen für Sportler, Trainer, Organisatoren und Freiwillige im Vorfeld einer Veranstaltung;
- Organisation der Veranstaltung;
- Organisation von Aktivitäten am Rande der Sportveranstaltung (Konferenzen, Seminare);
- Durchführung bereits laufender Aktivitäten (Evaluierungen, Konzeption von Zukunftsplänen).

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION NICHT UNTERSTÜTZT?

- Von internationalen, europäischen oder nationalen Sportverbänden/-ligen jährlich durchgeführte sportliche Wettbewerbe und
- Wettbewerbe im Bereich des Profisports.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN NICHT KOMMERZIELLE EUROPÄISCHE SPORTVERANSTALTUNGEN BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	<p>Jede im Bereich des Sports tätige und in einem Programmland ansässige öffentliche Stelle oder gemeinnützige Organisation; Beispiele (Liste nicht erschöpfend):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für den Sportbereich zuständige lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ lokale, regionale, nationale, europäische oder internationale Sportorganisationen und ▪ der Koordinator einer nationalen Veranstaltung, die im Rahmen einer europäischen Sportveranstaltung durchgeführt wird.
-----------------------------------	--

Teilnehmerprofil	Eine nicht kommerzielle europäische Sportveranstaltung mit Teilnehmern aus mindestens zwölf verschiedenen Programmländern.
Projektdauer	Maximal ein Jahr (von der Vorbereitung bis zur Nachbereitung).
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Zeitpunkten einreichen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 14. März 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die am 1. Juni des laufenden Jahres beginnen; ▪ 26. Juni 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die am 1. Januar des folgenden Jahres beginnen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Die antragstellenden Organisationen werden nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der europäischen Politik im Bereich des Sports und - Ziele und Prioritäten der Aktion; (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit gemeinnützigen europäischen Sportveranstaltungen verfolgt?“) ▪ Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - der Vorschlag auf einer fundierten und angemessenen Bedarfsanalyse beruht, - die Ziele klar definiert und realistisch sind und mit Sachverhalten in Zusammenhang stehen, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind, - der Vorschlag innovativ ist und/oder andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen ergänzt, - der Vorschlag einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse erbringt, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten nur in einem einzigen Land durchgeführt würden.
--	---

<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Evaluierung und Verbreitung, ▪ Konsistenz der Projektziele und Methoden, der vorgeschlagenen Aktivitäten und des vorgeschlagenen Budgets, ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode, ▪ Projektbeteiligung von Personen mit Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen (etwa in der praktischen Ausübung von Sport (Training, Wettbewerbe, Coaching usw.)), ▪ leistungsfähige Qualitätsmanagementsysteme (klare und realistische Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten), ▪ Einrichtung und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass das Projekt in hervorragender Weise, fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens abgeschlossen wird, ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus, ▪ Qualität der Maßnahmen, die die Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung und der Unterstützung durch die EU sowie die entsprechende Berücksichtigung in den Medien sicherstellen sollen.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 20 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

	Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Kosten der Aktivitäten	<p>Alle direkt mit der Durchführung der ergänzenden Projektaktivitäten verbundenen Kosten, u. a. betreffend</p> <p>förderfähige direkte Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personal ▪ Reise- und Aufenthaltskosten ▪ Ausrüstung ▪ Verbrauchs- und Versorgungsgüter ▪ Unteraufträge ▪ Zölle, Steuern und Gebühren ▪ sonstige Aufwendungen <p>indirekte Kosten:</p> <p>Zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten eines Projekts gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten).</p>	Anteil der förderfähigen Kosten	<p>Maximale Förderung: 2 000 000 EUR</p> <p>Maximal 80 % der gesamten förderfähigen Kosten</p>	<p>Voraussetzung: Das beantragte Budget ist angesichts der beabsichtigten Aktivitäten gerechtfertigt.</p>

TEIL C – INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER

Alle Organisationen (einschließlich informeller Gruppen), die einen Projektvorschlag einreichen oder Finanzhilfen der EU im Rahmen des Programms Erasmus+ beantragen möchten, sollten diesen Abschnitt sorgfältig lesen. Der Abschnitt wurde entsprechend den Bestimmungen in Titel VI der Haushaltsordnung²⁷ für den Gesamthaushaltsplan der EU (nachstehend „EU-Haushaltsordnung“) und der entsprechenden Anwendungsbestimmungen gegliedert.

Einzelpersonen können nur dann Projektvorschläge im Rahmen des Programms Erasmus+ einreichen, wenn sie einen Antrag für eine Gruppe junger Menschen stellen, die zwar im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, aber nicht unbedingt einer Jugendorganisation angehören (im Folgenden „informelle Gruppe junger Menschen“).

WIE WERDEN VORSCHLÄGE FÜR ERASMUS+-PROJEKTE EINGEREICHT?

Die Antragsteller reichen Vorschläge für Erasmus+-Projekte in vier Schritten ein:

- Registrierung im Teilnehmerportal,
- Prüfung auf Einhaltung der Programmkriterien,
- Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit und
- Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars.

SCHRITT 1: REGISTRIERUNG IM TEILNEHMERPORTAL

Alle Organisationen, die an dem Programm Erasmus+ teilnehmen möchten, müssen sich registrieren und über das Teilnehmerportal der Europäischen Kommission im einheitlichen Registrierungssystem (URF = *Unique Registration Facility*) Auskünfte zu ihrer allgemeinen rechtlichen und finanziellen Situation erteilen.

Wer die Anmeldung im Namen einer Organisation (oder einer informellen Gruppe junger Menschen) vornimmt, führt die folgenden Schritte durch:

- Einrichtung eines Benutzernamens und eines Kennworts für einen sicheren Zugang zum URF: Registrierung im Authentifizierungsdienst der Europäischen Kommission (ECAS) unter <https://webgate.ec.europa.eu/cas/eim/external/register.cgi>. Ein Benutzerhandbuch, in dem alle erforderlichen Schritte erläutert werden, ist unter http://www.kmk-pad.org/fileadmin/Dateien/download/v_na/ERASMUS_2014/ECAS_Benutzerhandbuch.pdf zugänglich;

Anmeldung im Teilnehmerportal und Registrierung der betreffenden Organisation oder Gruppe junger Menschen; eine ausführliche Beschreibung der Vorgehensweise und der benötigten Informationen finden Sie unter der Adresse <http://ec.europa.eu/education/participants/portal/>.

NACHWEIS DES RECHTSSTATUS UND DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Bei der Registrierung müssen Organisationen auch die folgenden Dokumente in das Teilnehmerportal hochladen:

- das Formular „Rechtsträger“ (verfügbar auf der Website der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/legal_entities/legal_entities_de.cfm) und
- das Formular „Finanzangaben“: Bitte füllen Sie das Formular des Landes aus, in dem die betreffende Bank ansässig ist – auch wenn die antragstellende Organisation offiziell in einem anderen Land registriert ist (http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/financial_id/financial_id_de.cfm).

Bei Finanzhilfen von mehr als 60 000 EUR müssen die Antragsteller zum Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bestimmte Dokumente hochladen. Nähere Informationen finden Sie im folgenden Abschnitt „Auswahlkriterien“.

²⁷ Die EU-Haushaltsordnung ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:298:0001:0096:DE:PDF>.

Das Formular „Finanzangaben“ muss nur für die antragstellende Organisation vorgelegt werden. Für Partnerorganisationen wird das Formular nicht benötigt.

PROGRAMMTEILNEHMER-IDENTIFIKATIONS-CODE (PIC)

Nach der Registrierung im Teilnehmerportal erhält die betreffende Organisation oder Gruppe einen neunstelligen Teilnehmercode (PIC = *Personal Identification Code*). Der PIC ist eine individuelle Kennung, die einer Organisation oder Gruppe die Nutzung bestimmter Funktionen der elektronischen Antragsformulare ermöglicht und den zuständigen nationalen Agenturen oder der Exekutivagentur im späteren Schriftverkehr mit dem Antragsteller/Begünstigten als Referenz dient.

SCHRITT 2: PRÜFUNG AUF EINHALTUNG DER PROGRAMMKRITERIEN

Bei der Entwicklung eines Projekts und vor der Beantragung der EU-Förderung müssen die teilnehmenden Organisationen sicherstellen, dass das Projekt die Anforderungen hinsichtlich der Förderfähigkeit, der Ausschlusskriterien, der Auswahlkriterien und der Gewährungskriterien erfüllt.

FÖRDERKRITERIEN

Die Förderkriterien betreffen im Wesentlichen den Projekttyp und die Art der Aktivitäten (ggf. einschließlich der Dauer, der teilnehmenden Organisationen usw.), die Zielgruppe (z. B. Status und Anzahl der einbezogenen Teilnehmer) und die Voraussetzungen für einen Finanzhilfeantrag für ein entsprechendes Projekt (Einreichungsfristen, Vollständigkeit des Antragsformulars usw.).

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie alle Förderkriterien der Aktion erfüllen, auf die sich der eingereichte Vorschlag bezieht. Projekte, die diese Kriterien zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllen, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt. Bei Mobilitätsaktivitäten und bei JMD-Stipendien im Rahmen der Leitaktionen 1 oder 2 können einige Förderkriterien (z. B. die Dauer oder die Teilnehmerprofile) ausnahmsweise auch während der Durchführung der Projekte oder in Verbindung mit dem Abschlussbericht geprüft werden. Wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind, können die Teilnehmer bzw. die Aktivitäten als nicht förderfähig eingestuft und die ursprünglich für das jeweilige Projekt gewährten EU-Mittel gekürzt werden.

Die spezifischen Förderkriterien für die einzelnen im Programmleitfaden zu Erasmus+ beschriebenen Aktionen werden in Teil B dieses Leitfadens erläutert.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Nach den Artikeln 106 und 107 der EU-Haushaltsordnung werden Antragsteller von einer Teilnahme am Programm Erasmus+ ausgeschlossen, wenn

- sie sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- sie oder Personen, die ihnen gegenüber Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils einer zuständigen Instanz eines Mitgliedstaats aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die von der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur als Vertragspartei nachweislich festgestellt wurde (u. a. anhand von Beschlüssen der EIB und internationaler Organisationen);
- sie ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes der Auftrag gebenden nationalen Agentur oder der Exekutivagentur oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- sie oder Personen, die ihnen gegenüber Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen, rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- sie von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 109 Absatz 1 der Haushaltsordnung betroffen sind.

Keine Finanzhilfe erhalten Antragsteller, die zum Zeitpunkt des Verfahrens der Finanzhilfevergabe

- in einem Interessenkonflikt stehen,
- im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder diese Auskünfte nicht erteilt haben,
- eines der oben genannten Kriterien erfüllen.

Diese Ausschlusskriterien gelten für potenzielle Antragsteller bei allen Aktionen im Rahmen des Programms Erasmus+. Im Hinblick auf diese Bestimmungen müssen Antragsteller, die EU-Mittel in Höhe von mehr als 60 000 EUR beantragen, eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben, in der sie bestätigen, dass keiner der in Artikel 106 Absatz 1 und in Artikel 107 der Haushaltsordnung genannten Fälle auf sie zutrifft. Diese „ehrenwörtliche Erklärung“ ist dem Antrag in einem eigenen Abschnitt oder in einem Anhang beizufügen.

Wenn Vorschläge für ein aus mehreren Partnern bestehendes Konsortium eingereicht werden, gelten die oben genannten Kriterien für alle an dem Projekt teilnehmenden Organisationen.

Gemäß den Artikeln 106 bis 109 der EU-Haushaltsordnung können gegen Antragstellende, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass sich bei Durchführung der im Programmleitfaden vorgesehenen Aktionen für die folgenden Organisationen ein Interessenkonflikt ergibt, und dass diese Organisationen daher nicht an den Aktionen teilnehmen können:

- nationale Behörden, die für die Beaufsichtigung nationaler Agenturen und für die Durchführung des Programms Erasmus+ in ihrem jeweiligen Land zuständig sind: Diese Behörden können keine Anträge stellen und sich an keiner Aktion beteiligen, die von nationalen Agenturen in einem beliebigen Land verwaltet werden; sie können jedoch (als Antragsteller oder als Partner) die Teilnahme an von der Exekutivagentur verwalteten Aktionen beantragen, wenn dies bei der betreffenden Aktion nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (siehe Teil B dieses Leitfadens);
- nationale Agenturen oder sonstige Einrichtungen und Netze im Rahmen des Programms Erasmus+, die gemäß dem Rechtsrahmen des Programms unmittelbar von der Kommission gefördert werden: Diese Agenturen, Einrichtungen und Netze können keine Anträge in Verbindung mit Aktionen stellen, die nach Maßgabe dieses Leitfadens durchgeführt werden, und können sich an keinen entsprechenden Aktionen beteiligen;
- die juristischen Personen, bei denen die nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ oder die oben genannten Einrichtungen und Netze angesiedelt sind, sowie mit diesen juristischen Personen verbundene Rechtssubjekte: Diese juristischen Personen können keine Anträge stellen und sich an keiner Aktion beteiligen, die von der nationalen Agentur eines beliebigen Landes verwaltet werden; sie können jedoch die Teilnahme an von der Exekutivagentur verwalteten Aktionen beantragen, wenn dies bei der betreffenden Aktion nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (siehe Teil B dieses Leitfadens).

Antragsteller und Begünstigte, die falsche Erklärungen abgegeben, schwere Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen oder ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben, können für eine Höchstdauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes, von der Vergabe jeglicher Finanzhilfen aus EU-Mitteln ausgeschlossen werden. Dies ist in einem kontradiktorischen Verfahren zu bestätigen. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem oben genannten Zeitpunkt kann diese Frist auf zehn Jahre heraufgesetzt werden.

AUSWAHLKRITERIEN

Die nationalen Agenturen bzw. die Exekutivagentur bewerten die finanzielle und die operative Leistungsfähigkeit eines Antragstellers zur Durchführung des vorgeschlagenen Projekts anhand der Förderkriterien.

FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit ist dann gegeben, wenn der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügt, damit er seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung des Projekts bzw. während des Geschäftsjahres, für das eine Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten kann.

Das Kriterium der finanziellen Leistungsfähigkeit spielt keine Rolle bei

- öffentlichen Einrichtungen und
- internationalen Organisationen.

Wenn EU-Finanzhilfen von anderen Organisationen (d. h. nicht von den oben genannten Organisationen) beantragt werden und ein Rahmen von 60 000 EUR nicht überschritten wird, müssen die Antragsteller ehrenwörtlich erklären, dass die über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung des betreffenden Projekts verfügen. Diese „ehrenwörtliche Erklärung“ ist dem Antrag in einem eigenen Abschnitt beizufügen.

Wenn Anträge auf EU-Finanzhilfen von anderen als den oben genannten Organisationen gestellt werden und den Rahmen von 60 000 EUR überschreiten, muss der Antragsteller zusätzlich zur ehrenwörtlichen Erklärung die folgenden Dokumente über das Teilnehmerportal übermitteln:

- für von den nationalen Agenturen verwaltete Aktionen: die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Antragstellers.
- für von der Exekutivagentur verwaltete Aktionen: ein Formular zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre des Antragstellers.
- Unternehmen, die die genannten Unterlagen nicht vorlegen können, weil es sich um Neugründungen handelt,

können anstelle dieser Unterlagen auch eine Finanzaufstellung oder eine Versicherungserklärung über die beruflichen Risiken des Antragstellers vorlegen.

Die betreffenden Organisationen müssen diese Unterlagen entweder bei der Registrierung im Portal (siehe vorstehender Abschnitt „Schritt 1: Registrierung im Teilnehmerportal“) oder spätestens vor Beantragung einer Förderung im Rahmen von Erasmus+ über das Teilnehmerportal übermitteln.

Wenn Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Organisation bestehen, die an einem Projekt eines Konsortiums beteiligt ist, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur diese Unterlagen auch von den an dem Konsortium beteiligten Organisationen verlangen.

Wenn Finanzmittel für ein Projekt beantragt werden, bei dem die Obergrenze von 750 000 EUR überschritten wird, kann ein Prüfbericht eines zugelassenen externen Prüfers verlangt werden. In diesem Bericht werden die Rechnungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres bestätigt.

Wenn die nationale Agentur oder die Exekutivagentur nach einer Prüfung dieser Unterlagen zu dem Schluss gelangt, dass die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit nicht oder nicht hinreichend nachgewiesen wurde, kann sie

- zusätzliche Informationen verlangen,
- eine Finanzhilfvereinbarung oder einen Finanzhilfebeschluss mit einer Vorfinanzierung anbieten, die mit einer Bankgarantie besichert ist,
- eine Finanzhilfvereinbarung oder einen Finanzhilfebeschluss ohne oder mit reduzierter Vorfinanzierung anbieten,
- eine Finanzhilfvereinbarung oder einen Finanzhilfebeschluss mit einer Vorfinanzierung in mehreren Teilzahlungen anbieten oder
- den Antrag ablehnen.

OPERATIVE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Zum Nachweis seiner operativen Leistungsfähigkeit muss der Antragsteller darlegen, dass er die für das vorgeschlagene Projekt erforderliche fachliche Kompetenz und Qualifikation besitzt. Antragsteller müssen ehrenwörtlich erklären, dass sie über die operative Leistungsfähigkeit zur Durchführung ihres Projekts verfügen. Wenn im Antragsformular vorgesehen, können Antragsteller außerdem aufgefordert werden, die Lebensläufe wichtiger an dem Projekt beteiligter Personen vorzulegen, um die einschlägige Berufserfahrung dieser Personen nachzuweisen.

Hat ein Antragsteller schon früher Finanzmittel erhalten, berücksichtigt die zuständige nationale Agentur oder die Exekutivagentur bei der Bewertung der operativen Leistungsfähigkeit des Antragstellers auch das Verhalten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Durchführung von Projekten im Rahmen früherer Erasmus+-Initiativen oder sonstiger früherer europäischer Programme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Gewährungskriterien ermöglichen der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur die Bewertung der Qualität der im Rahmen des Programms Erasmus+ eingereichten Projektvorschläge.

Im Rahmen des für die einzelnen Aktionen verfügbaren Budgets werden Finanzhilfen für die Projekte vergeben, die die genannten Kriterien am besten erfüllen.

Die Gewährungskriterien für die einzelnen im Programmleitfaden zu Erasmus+ beschriebenen Aktionen werden in Teil B dieses Leitfadens erläutert.

SCHRITT 3: PRÜFUNG DER FINANZIELLEN VORAUSSETZUNGEN

GESTALTUNG DER FINANZHILFE

Die Finanzhilfen können wie folgt gestaltet werden:²⁸

²⁸ Vgl. Anhang des Beschlusses C(2013) 8550 der Kommission vom 4. Dezember 2013 zur Genehmigung der Verwendung von Pauschalbeträgen, der Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten und der Pauschalfinanzierung im Rahmen des Programms „Erasmus+“ (nur auf Englisch verfügbar: http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/more_info/awp/docs/c_2013_8550.pdf).

- Übernahme eines bestimmten Anteils der förderfähigen Kosten: z. B. die im Rahmen strategischer Partnerschaften gewährten Beträge zur Deckung zusätzlicher Kosten infolge der Einbeziehung von Personen mit besonderen Bedürfnissen;
- Unterstützung ausgehend von den betreffenden Einheitskosten: z. B. Finanzmittel zur individuellen Unterstützung im Rahmen von Mobilitätsprojekten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
- Pauschalbeträge: z. B. Beträge zur Unterstützung ergänzender Aktivitäten im Rahmen von Jean-Monnet-Projekten;
- Pauschalfinanzierungen: z. B. Beträge zur Deckung indirekter Kosten kommerzieller Sportveranstaltungen;
- eine Kombination dieser Finanzierungsformen.

Nach dem Finanzierungsmechanismus im Rahmen des Programms Erasmus+ werden Finanzmittel meist ausgehend von Einheitskosten bewilligt. Diese Gestaltung der Finanzhilfe erleichtert den Antragstellern die Berechnung der benötigten Finanzmittel und begünstigt eine realistische projektbezogene Finanzplanung.

In welcher Form die Finanzhilfe für die Finanzierungspositionen im Rahmen der einzelnen in diesem Leitfaden behandelten Erasmus+-Aktionen gewährt wird, erfahren Sie in Teil B dieses Leitfadens in der Spalte „Finanzierungsmechanismus“ der Tabellen „Finanzierungsregeln“.

GRUNDSÄTZE DER EU-FÖRDERUNG

RÜCKWIRKUNGSVERBOT

Die rückwirkende Gewährung einer EU-Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Projekte ist nicht zulässig.

Für ein Projekt, mit dem bereits begonnen wurde, kann eine EU-Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass der Beginn der Durchführung noch vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung oder Zustellung des Finanzhilfebeschlusses erforderlich war. In diesen Fällen dürfen die förderfähigen Aufwendungen nicht vor der Antragstellung entstanden sein bzw. darf die Veranstaltung, bei der der Finanzierungsbedarf besteht, nicht vor Antragstellung stattgefunden haben.

Begünstigte, die mit der Durchführung eines Projekts beginnen, bevor die Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet oder der Finanzhilfebeschluss zugestellt wurde, tun dies auf eigenes Risiko.

KUMULIERUNGSVERBOT

Für jedes auf EU-Ebene finanzierte Projekt kann eine Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt jeweils nur einmal und jeweils nur für einen Begünstigten gewährt werden. Auf keinen Fall können dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt der Europäischen Union finanziert werden.

Um Doppelfinanzierungen auszuschließen, müssen die Antragsteller im betreffenden Abschnitt des Antragsformulars die Quellen und die Höhe sonstiger Finanzmittel angeben, die für das jeweilige Jahr eingegangen sind oder beantragt wurden. Dies gilt für Finanzmittel im Rahmen des jeweiligen Projekts und in Zusammenhang mit beliebigen sonstigen Projekten (einschließlich Betriebskostenzuschüssen).

Identische oder sehr ähnliche Anträge, die von einem Antragsteller oder von anderen Partnern des jeweiligen Konsortiums eingereicht wurden, werden einer besonderen Bewertung unterzogen, um Doppelfinanzierungen auszuschließen. Anträge, die von demselben Antragsteller bzw. von demselben Konsortium zweimal oder noch häufiger an dieselbe Stelle oder an unterschiedliche Stellen gerichtet wurden, werden grundsätzlich abgelehnt. Wenn andere Antragsteller oder Konsortien dieselben oder sehr ähnliche Anträge einreichen, werden die Anträge sorgfältig geprüft und können aus denselben Gründen zurückgewiesen werden.

GEMEINNÜTZIGKEIT UND KOFINANZIERUNG

Finanzhilfen der Europäischen Union dürfen nicht eingesetzt werden, um im Rahmen eines von einem Begünstigten durchgeführten Projekts einen Gewinn zu erzielen oder anzustreben. Ein „Gewinn“ ist definiert als ein Überschuss an Einnahmen, der über die förderfähigen Kosten des Begünstigten zu dem Zeitpunkt hinausgeht, zu dem der Antrag auf Zahlung des Restbetrags gestellt wird.²⁹ Bei Finanzhilfen, die aufgrund ermittelter

²⁹ Daher beschränken sich die zu gewährenden Finanzhilfen auf die mit dem Projekt erzielten Einnahmen sowie auf die Finanzbeiträge, die von den Gebern ausschließlich zur Deckung förderfähiger Kosten vorgesehen wurden. Der Gewinn (oder Verlust) im oben beschriebenen Sinne ist identisch mit der Differenz zwischen

- dem vorläufig angenommen Betrag der Finanzhilfe, den mit der betreffenden Aktion erzielten Einnahmen und den von den Geldgebern speziell zur Deckung förderfähiger Kosten vorgesehenen Zuschüssen einerseits und
- den dem Begünstigten entstehenden förderfähigen Kosten andererseits.

Einheitskosten, als Pauschalzahlungen oder als Pauschalfinanzierungen (einschließlich Stipendien) gewährt werden, sowie bei Finanzhilfeanträgen bis zu einer Höhe von 60 000 EUR kommt der Grundsatz des Gewinnverbots nicht zur Anwendung. Bei der Berechnung der mit den Finanzhilfen erzielten Gewinne werden Kofinanzierungen durch Sachleistungen nicht berücksichtigt. Nähere Informationen zu Sachleistungen siehe Abschnitt zum Thema „Einnahmen“ weiter unten.

Außerdem ist eine EU-Finanzhilfe ein Anreiz zur Durchführung von Projekten, die ohne die Unterstützung durch die EU nicht umgesetzt werden könnten. Der Begriff der „Kofinanzierung“ impliziert, dass die Kosten eines Projekts nicht vollständig durch die EU-Finanzhilfe gedeckt werden können. Die betreffenden Projekte müssen über die EU-Finanzhilfe hinaus noch aus anderen Quellen finanziert werden.

Wenn die EU-Finanzhilfe aufgrund von Einheitskosten, als Pauschalbetrag oder als Pauschalfinanzierung gewährt wird (was bei den meisten in diesem Leitfadens beschriebenen Aktionen der Fall ist), wird die Einhaltung der Grundsätze des Gewinn- und des Kofinanzierungsverbots von der Kommission für die Aktion insgesamt im Voraus sichergestellt, wenn die Kommission die Teilzahlungen oder die prozentualen Anteile der betreffenden Einheitskosten bzw. der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen festlegt. Da die Einhaltung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit und des Kofinanzierungsverbots grundsätzlich vorausgesetzt wird, brauchen Antragsteller keine Angaben zu anderen Finanzierungsquellen vorzulegen und die in Verbindung mit dem jeweiligen Projekt entstehenden Kosten nicht zu begründen.

Die Zahlung einer Finanzhilfe aufgrund von Einheitskosten bzw. mit Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erfolgt unbeschadet des Rechts auf Einsichtnahme in die vorgeschriebene Buchführung der Begünstigten. Wenn eine nachträgliche Kontrolle ergibt, dass eine geförderte Maßnahme nicht stattgefunden hat (d. h., dass die vorgesehenen Projektaktivitäten nicht wie bei Antragstellung genehmigt durchgeführt wurden, oder dass die Teilnehmer nicht in die Aktivitäten einbezogen waren usw.) und dass der Begünstigte eine nicht gerechtfertigte Zahlung aufgrund von Einheitskosten bzw. als Pauschalbetrag oder als Pauschalfinanzierung erhalten hat, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur einen Betrag bis zur Gesamthöhe der Finanzhilfe wieder einziehen. Wenn die Aktivitäten oder die erzielten Ergebnisse nicht hochwertig genug sind, kann die Finanzhilfe selbst dann gekürzt oder vollständig gestrichen werden, wenn die Aktivitäten bereits durchgeführt wurden und vorher als förderfähig eingestuft wurden.

Zu statistischen Zwecken und zu Überwachungszwecken kann die Europäische Kommission bei Begünstigten stichprobenartige Befragungen durchführen, um die tatsächlichen Kosten von Projekten zu ermitteln, die aufgrund von Einheitskosten bzw. mit Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen gefördert wurden.

SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEWILLIGUNG VON FINANZHILFEN ZUR ERSTATTUNG EINES BESTIMMTEN ANTEILS FÖRDERFÄHIGER KOSTEN

Wenn eine EU-Finanzhilfe als bestimmter Anteil förderfähiger Kosten gewährt wird, sind die folgenden Vorschriften zu berücksichtigen:

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Eine EU-Finanzhilfe darf einen Höchstbetrag nicht überschreiten, den die nationale Agentur oder die Exekutivagentur bei der Auswahl des betreffenden Projekts anhand der auf dem Antragsformular genannten geschätzten förderfähigen Kosten festlegt. Förderfähige Kosten sind Kosten, die einem Begünstigten tatsächlich entstehen und die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Die Kosten fallen während der Laufzeit des Projekts an (außer den Kosten für Abschlussberichte und Prüfbescheinigungen);
- sie werden im veranschlagten Gesamtbudget des Projekts genannt;
- sie sind für die Durchführung des mit der Finanzhilfe geförderten Projekts erforderlich;
- sie sind identifizierbar und kontrollierbar und insbesondere nach den Rechnungslegungsgrundsätzen und den Kostenrechnungsverfahren des Landes, in dem der Begünstigte ansässig ist, in der Buchführung des Begünstigten erfasst;
- sie erfüllen die geltenden steuer- und sozialrechtlichen Anforderungen;
- sie sind angemessen und gerechtfertigt und genügen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf Sparsamkeit und Effizienz.

Außerdem werden erzielte Gewinne ggf. zurückgefordert. Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur sind befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Zuschuss der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Projektdurchführung tatsächlich entstanden sind. Weitere Erläuterungen zur Berechnung von Gewinnen finden Sie im Zusammenhang mit Aktionen, für die Finanzhilfen zur vollständigen oder teilweisen Deckung der förderfähigen Kosten gewährt werden.

Die folgenden Kosten sind ebenfalls förderfähig:

- Kosten von Bürgschaften für Vorfinanzierungen des Begünstigten, wenn diese Bürgschaften von der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur verlangt werden;
- Kosten externer Prüfungen, wenn die nationale Agentur oder die Exekutivagentur bei Antragstellung die Vorlage einer Prüfbescheinigung verlangt;
- Abschreibungskosten, wenn dem Begünstigten tatsächlich entsprechende Kosten entstanden sind.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Empfängers müssen die unmittelbare Zuordnung der im Zusammenhang mit dem Projekt angegebenen Kosten und Einnahmen zu den entsprechenden Buchführungsunterlagen und Belegen ermöglichen.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist nur dann förderfähig, wenn sie nach geltendem nationalen Umsatzsteuerrecht nicht abzugsfähig ist. Ausgenommen sind nur Aktivitäten oder Transaktionen staatlicher, regionaler oder lokaler Verwaltungsstellen oder sonstiger öffentlicher Stellen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.³⁰ Außerdem gilt die folgende Regelung:

- Abzugsfähige Mehrwertsteuerbeträge, für die tatsächlich kein Vorsteuerabzug erfolgt ist (aufgrund besonderer nationaler Gegebenheiten oder infolge von Nachlässigkeit der Begünstigten), werden nicht erstattet.
- Die Mehrwertsteuerrichtlinie findet in Nicht-EU-Ländern keine Anwendung.

Förderfähige indirekte Kosten

Bei bestimmten Projekttypen (zur Finanzierung der betreffenden Aktionen siehe Teil B dieses Leitfadens) kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen direkten Kosten eines Projekts zur Deckung indirekter Kosten gewährt werden, die sich in Verbindung mit den allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten ergeben und die dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten).

Indirekte Kosten sind förderfähig, sofern sie keine Kosten enthalten, die unter einer anderen Rubrik des Finanzplans verbucht sind. Eine Erstattung indirekter Kosten kommt nicht in Betracht, wenn der Begünstigte bereits einen Betriebskostenzuschuss aus dem EU-Haushalt erhält (z. B. im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Rahmen von Erasmus+).

NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Folgende Kosten können nicht geltend gemacht werden:

- Kapitalrückzahlungen,
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Kosten,
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten,
- Zinsaufwendungen,
- zweifelhafte Forderungen,
- Wechselkursverluste,
- Mehrwertsteuerbeträge, die nach dem geltenden nationalen Umsatzsteuerrecht als förderfähig zu betrachten sind (siehe vorstehender Abschnitt über Mehrwertsteuer),
- vom Begünstigten angegebene Kosten, für die im Rahmen eines anderen Projekts oder eines anderen Arbeitsprogramms EU-Mittel gewährt werden (siehe auch vorstehender Abschnitt zu förderfähigen indirekten Kosten),
- überhöhte oder unbedachte Ausgaben,
- bei Anmietung oder Leasing von Ausrüstungen die Kosten für eine Übernahmeoption zum Ende des Leasing- oder Mietzeitraums und
- Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren (einschließlich der Gebühren für Überweisungen der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur, die von der Bank des Begünstigten erhoben werden).

³⁰ Siehe Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG.

EINNAHMEN

Der Antragsteller muss auf dem Antragsformular alle Finanzmittel angeben, die nicht aus dem EU-Haushalt stammen. Eine externe Kofinanzierung kann durch Eigenmittel des Begünstigten, aber auch durch Finanzierungsbeiträge Dritter oder durch aus dem Projekt generierte Einnahmen gegeben sein. Wenn zum Zeitpunkt des Abschlussberichts und des Antrags auf Zahlung des Restbetrags Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einnahmen die förderfähigen Kosten des Projekts überschreiten, muss der Begünstigte unter Umständen zuvor erhaltene Zahlungen zurückerstatten. Diese Vorschrift gilt nicht für Projekte, für die Finanzhilfen von maximal 60 000 EUR beantragt wurden.

Sachleistungen gelten nicht als Kofinanzierung.

SCHRITT 4: AUSFÜLLEN UND EINREICHEN DES ANTRAGSFOMULARS

Antragsteller müssen Finanzhilfen der EU im Rahmen des Programms Erasmus+ unter Verwendung der für die jeweilige Aktion vorgesehenen Formulare beantragen. Die Formulare sind auf den Websites der Europäischen Kommission, der nationalen Agenturen und der Exekutivagentur verfügbar (Kontaktinformationen siehe Anhang IV dieses Leitfadens).

Für Projekte, die im Namen eines Konsortiums eingereicht werden, legt die koordinierende Organisation oder Gruppe im Namen aller teilnehmenden Organisationen einen einzigen Antrag für das gesamte Projekt vor. Der Antrag ist bei der jeweils zuständigen nationalen Agentur oder der Exekutivagentur einzureichen (siehe Abschnitt „Wo ist der Antrag zu stellen?“ bei den jeweiligen Aktionen in Teil B dieses Leitfadens).

ANTRAGSVERFAHREN

ONLINE-ANTRAGSFOMULARE

Bei den meisten Aktionen im Rahmen des Programms müssen die Antragsteller ihre Anträge online an die zuständige nationale Agentur oder die Exekutivagentur übermitteln. Dazu ist das jeweils vorgesehene elektronische Formular einschließlich aller vorgeschriebenen Anhänge zu verwenden.

Das elektronische Formular ist in einer der Amtssprachen der Programmländer auszufüllen. Wenn Aktionen von der Exekutivagentur zentral verwaltet werden, müssen die Antragsteller das Formular in einer EU-Amtssprache ausfüllen.

Weitere Informationen sind den Hinweisen zum Ausfüllen und Einreichen elektronischer Formulare zu entnehmen. Diese Hinweise enthalten Informationen auch zum Vorgehen bei technischen Problemen. Die Hinweise sind auf den Websites der nationalen Agenturen (für dezentrale Aktionen), der Exekutivagentur (für zentrale Aktionen) und der Europäischen Kommission verfügbar.

Wenn derselbe Antrag in derselben Auswahlrunde bei derselben nationalen Agentur oder der Exekutivagentur mehrfach eingereicht wird, betrachtet die nationale Agentur bzw. die Exekutivagentur jeweils die vor Fristablauf zuletzt eingereichte Fassung als maßgeblich. Auf dem Postweg, per Kurier, per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Einreichung identischer oder sehr ähnlicher Anträge derselben antragstellenden Organisation oder desselben antragstellenden Konsortiums bei verschiedenen Stellen führt zur Ablehnung aller Anträge (siehe Abschnitt zum Kumulierungsverbot).

ANTRAGSFOMULARE IN PAPIERFORM

Bei einigen zentralen Aktionen des Programms können Anträge nicht elektronisch übermittelt werden. In diesem Fall sind die Anträge auf dem Postweg oder per Kurier an die Exekutivagentur zu schicken. Beim Versand auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich; bei Übermittlung per Kurier wird das Datum der Entgegennahme der Sendung durch den Kurierdienst berücksichtigt. (Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte die Kontaktinformationen in Anhang IV dieses Leitfadens.) Per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Antragsfrist dürfen die Antragsteller ihre Finanzhilfeanträge nicht mehr ändern.

FRISTEINHALTUNG

Der Antrag ist innerhalb der für die jeweilige Aktion gesetzten Frist zu übermitteln. Die Fristen für die Einreichung von Projekten für die einzelnen Aktionen finden Sie in diesem Leitfaden in Teil B („Förderkriterien“).

Hinweis: Unabhängig von der angegebenen Frist sind elektronische Formulare immer bis um 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) zu übermitteln. Antragsteller aus Ländern anderer Zeitzonen sollten den Zeitunterschied sorgfältig berücksichtigen, damit ihre Anträge nicht abgelehnt werden.

WAS GESCHIEHT NACH ÜBERMITTLUNG EINES ANTRAGS?

Alle bei den nationalen Agenturen oder bei der Exekutivagentur eingegangenen Anträge werden einem Evaluierungsverfahren unterzogen.

DAS EVALUIERUNGSVERFAHREN

Projektvorschläge werden von der zuständigen nationalen Agentur oder von der Exekutivagentur, bei der der Antrag eingeht, ausschließlich anhand der in diesem Leitfaden beschriebenen Kriterien bewertet. Die Bewertung umfasst folgende Schritte:

- Prüfung auf Einhaltung der formalen Anforderungen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Förderkriterien und die Ausschlusskriterien erfüllt sind;
- Qualitätsprüfung, um zu bewerten, in welchem Umfang die teilnehmenden Organisationen die Auswahlkriterien erfüllen und inwieweit das Projekt den Gewährungskriterien entspricht; diese Qualitätsprüfung erfolgt in der Regel mit Unterstützung unabhängiger Fachleute.

Bei bestimmten Aktionen kommen hinzu:

- Prüfung der Bedingungen, unter denen eine Finanzhilfe gewährt werden kann, und
- (gemeinsam mit anderen nationalen Agenturen und/oder der Exekutivagentur) Prüfung auf eine mögliche Doppelfinanzierung der Projekte.

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur setzt einen Evaluierungsausschuss ein. Nach der von Fachleuten durchgeführten Bewertung erstellt der Evaluierungsausschuss eine Auswahlliste der vorgeschlagenen Projekte. Bei ihrer Bewertung stützen sich die Fachleute auf die Leitlinien der Europäischen Kommission. Die Leitlinien werden auf den Websites der Europäischen Kommission und der Stellen bereitgestellt, die für die Verwaltung von Erasmus+-Projekten zuständig sind.

Während des Evaluierungsprozesses können die Antragsteller aufgefordert werden, ergänzende Angaben zu machen oder in Verbindung mit ihrem Antrag bereits vorgelegte Unterlagen zu erläutern, wenn diese Angaben oder Erläuterungen keine wesentliche Änderung des Vorschlags mit sich bringen. Ergänzende Angaben und Erläuterungen sind insbesondere dann gerechtfertigt, wenn dem Antragsteller offensichtlich Schreibfehler unterlaufen sind oder wenn – bei nach Maßgabe von Mehrempfänger-Finanzhilfevereinbarungen geförderten Projekten – die Mandate eines oder mehrerer Partner fehlen (zu Vereinbarungen mit mehreren Begünstigten siehe später in diesem Leitfaden „Finanzhilfevereinbarung/Finanzhilfebeschluss“).

ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS

Am Ende des Evaluierungsverfahrens entscheidet die Exekutivagentur, für welche Projekte eine Finanzhilfe gewährt werden soll. Maßgeblich sind:

- die Rangliste des Evaluierungsausschusses und
- das für Aktionen jeweils verfügbare Budget.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Antragsunterlagen und das begleitende Material unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens nicht an den Antragsteller zurückgeschickt.

ZUSTELLUNG DES FINANZHILFEBESCHLUSSES

Den vorläufigen Zeitplan für die Mitteilung der Auswahlresultate für die einzelnen Aktionen finden Sie im folgenden Abschnitt „Projektfristen und Zahlungsbedingungen“

WAS GESCHIEHT NACH GENEHMIGUNG EINES ANTRAGS?

FINANZHILFEVEREINBARUNG/ FINANZHILFEBESCHLUSS

Nachdem der Beschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ für ein Projekt gefasst wurde, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Der Finanzhilfebeschluss der Exekutivagentur wird dem Antragsteller des ausgewählten Projekts zugestellt. Nach Zustellung des Beschlusses wird der Antragsteller Begünstigter einer EU-Finanzhilfe und kann mit der Durchführung des Projekts beginnen.³¹
- Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur unterzeichnen eine Finanzhilfevereinbarung mit dem Antragsteller. Die Finanzhilfevereinbarung wird dem Antragsteller zugestellt, damit der rechtliche Vertreter des Antragstellers die Vereinbarung unterzeichnen kann. Die unterzeichnete Vereinbarung wird an die nationale Agentur oder die Exekutivagentur zurückgeschickt. Zum Schluss wird die Vereinbarung von der nationalen Agentur bzw. der Exekutivagentur unterzeichnet. Nachdem beide Seiten die Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet haben, wird der Antragsteller zum Begünstigten einer EU-Finanzhilfe und kann mit der Durchführung des Projekts beginnen.³²

Je nach Aktionstyp können Finanzhilfevereinbarungen wie folgt gestaltet werden: als Einzelempfänger-Vereinbarungen, wobei der Antragsteller der einzige Begünstigte ist, und als Mehrempfänger-Vereinbarungen, bei denen alle Partner eines Konsortiums Begünstigte der Vereinbarung werden. Alle übrigen an einem Projekt teilnehmenden Organisationen (Mitbegünstigte) unterzeichnen ein Mandat, mit dem sie der koordinierenden Organisation als Hauptbegünstigtem die Handlungsbefugnis übertragen. Im Allgemeinen müssen die Mandate der einzelnen Partner eines Antragstellers zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Antragsverfahrens vorgelegt werden. Spätestens bei Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung müssen die Mandate vorliegen.

Hinweis: Für Partnerorganisationen, die nicht im Land der antragstellenden Organisationen ansässig sind, werden im Zusammenhang mit Mobilitätsprojekten für Studierende und Hochschulpersonal, für Lernende und Personal im Bereich der beruflichen Bildung und für Personal im Bereich der Erwachsenenbildung keine Mandate benötigt. Mitgliedsorganisationen nationaler Konsortien aus dem Hochschulbereich sowie aus den Bereichen berufliche Bildung und Erwachsenenbildung müssen der antragstellenden Organisation jedoch ein Mandat erteilen.

In Ausnahmefällen treffen bei im Rahmen von Leitaktion 2 unterstützten strategischen Partnerschaften, an denen ausschließlich Schulen beteiligt sind, alle an einem ausgewählten Projekt teilnehmenden Organisationen eine Finanzhilfevereinbarung (über ihren jeweiligen Anteil an der Finanzhilfe) mit der nationalen Agentur ihres jeweiligen Landes.

Muster der Finanzhilfevereinbarungen und der Finanzhilfebeschlüsse im Rahmen von Erasmus+ werden im Laufe des Jahres auf den Websites der Europäischen Kommission und der Exekutivagentur bereitgestellt.

Den vorläufigen Kalender für die Übermittlung der Finanzhilfevereinbarungen und der Finanzhilfebeschlüsse für die einzelnen Aktionen finden Sie im folgenden Abschnitt „Projektfristen und Zahlungsbedingungen“.

HÖHE DER FINANZHILFE

Mit der Bewilligung eines Antrags ist keine Verpflichtung zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der vom Antragsteller beantragten Höhe verbunden. Die beantragte Finanzhilfe kann nach Maßgabe der konkreten Finanzregeln für eine Aktion und/oder aufgrund einer Analyse der früheren Leistung der antragstellenden Organisation hinsichtlich ihrer Kapazität zur Verwaltung und zur Verwendung der früher gewährten Unterstützung reduziert werden.

Die Bewilligung einer Finanzhilfe in einer Auswahlrunde begründet keinen Anspruch in späteren Auswahlrunden.

³¹ Zu Ausnahmen von dieser Regel siehe Abschnitt „Rückwirkungsverbot“ in diesem Teil des Leitfadens.

³² Siehe Fußnote 31.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der in der Vereinbarung vorgesehene Förderbetrag als Höchstbetrag zu betrachten ist. Dieser Betrag kann auch dann nicht aufgestockt werden, wenn der Begünstigte einen höheren Betrag beantragt.

Von der Exekutivagentur oder der zuständigen nationalen Agentur übertragene Mittel sind innerhalb des jeweiligen Kontos oder eines Unterkontos vom Begünstigten der betreffenden Fördermaßnahme auszuweisen.

AUSZAHLUNGSVERFAHREN

Je nach Aktionstyp finden während der Dauer der Finanzhilfvereinbarung bzw. der Entscheidung und der Bewertung finanzieller Risiken unterschiedliche Zahlungsverfahren auf die im Rahmen von Erasmus+ unterstützten Projekte Anwendung.

Mit Ausnahme der ersten Vorfinanzierung werden weitere Zahlungen oder Wiedereinziehungen ausgehend von der Analyse der Berichte oder Zahlungsaufforderungen vorgenommen, die der Begünstigte vorgelegt hat. (Muster für diese Dokumente werden im Laufe des Jahres auf den Websites der nationalen Agenturen und der Exekutivagentur bereitgestellt.)

Im Folgenden werden die Zahlungsverfahren im Rahmen von Erasmus+ beschrieben.

VORFINANZIERUNG

Innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem die letzte der beiden Parteien die Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet hat, bzw. nach dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Begünstigten über den getroffenen Beschluss und ggf. nach Eingang geeigneter Bürgschaften (siehe folgender Abschnitt „Bankgarantie“) wird die Vorfinanzierung an den Begünstigten gezahlt. Die Vorfinanzierung soll die Liquidität des Empfängers gewährleisten. Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur kann beschließen, die erste Vorfinanzierung auf mehrere Tranchen zu verteilen, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit des Begünstigten als nicht befriedigend bewertet wird.

ZAHLUNG WEITERER VORFINANZIERUNGSTRANCHEN

Im Rahmen einiger Aktionen werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang weiterer Vorfinanzierungsanträge des Begünstigten bei der nationalen Agentur oder bei der Exekutivagentur bzw. innerhalb von 60 Kalendertagen, wenn der Antrag auf Auszahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche unter Vorlage eines Zwischenberichts gestellt wird, eine zweite und teilweise eine dritte Vorfinanzierungstranche an den Begünstigten gezahlt. Diese weiteren Vorfinanzierungstranchen können beantragt werden, wenn mindestens 70 % der früheren Vorfinanzierungstranchen bereits verwendet wurden. Wenn aus der Erklärung über die Verwendung der früheren Vorfinanzierungstranche(n) hervorgeht, dass weniger als 70 % der früheren Vorfinanzierungstranche(n) zur Deckung der mit der Aktion verbundenen Kosten verwendet wurden, wird die auszuzahlende weitere Vorfinanzierungstranche um den Differenzbetrag zwischen der Grenze von 70 % der tatsächlichen Verwendungsquote gekürzt.

ZWISCHENBERICHT (ODER BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG)

Bei einigen Aktionen werden die Begünstigten zur Vorlage eines Zwischenberichts (oder Berichts über die technische Durchführung) über die beim jeweiligen Projekt erzielten Fortschritte aufgefordert. In bestimmten Fällen ist dieser Bericht dem Antrag auf Freigabe einer weiteren Vorfinanzierungstranche beizufügen. Der Zwischenbericht (oder Bericht über die technische Durchführung) muss innerhalb der in der Finanzhilfvereinbarung oder im Finanzhilfbeschluss genannten Frist übermittelt werden.

ZAHLUNG ODER WIEDEREINZIEHUNG VON DIFFERENZBETRÄGEN

Der Betrag der an den Begünstigten zu leistenden Abschlusszahlung wird aufgrund eines Abschlussberichts ermittelt, der innerhalb der in der Finanzhilfvereinbarung oder im Finanzhilfbeschluss genannten Frist vorzulegen ist. Wenn a) die Umstände, wegen derer eine Förderung abgelehnt oder in anderer Form bewilligt wurde als ursprünglich vorgesehen oder b) die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgesehen oder c) die Qualität der durchgeführten Aktivitäten bzw. der erzielten Ergebnisse nicht hinreichend ist, kann die Förderung entsprechend reduziert werden bzw. kann der Begünstigte aufgefordert werden, zu viel gezahlte Vorfinanzierungsbeträge zurückzuzahlen.

Bei manchen Aktionen übertragen die nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur 100 % der bewilligten Förderung in Vorfinanzierungstranchen. In diesen Fällen erfolgt kein Differenzausgleich. Wenn aus einem innerhalb der in der Finanzhilfvereinbarung genannten Frist vom Begünstigten vorzulegenden Abschlussbericht jedoch hervorgeht, dass a) die Aktivitäten, die die Bewilligung der Förderung begründet haben, nicht oder nicht in der vorgesehenen Form durchgeführt worden sind oder b) die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgesehen, oder c) die Qualität der

durchgeführten Aktivitäten bzw. der erzielten Ergebnisse nicht hinreichend ist, wird der Begünstigte aufgefordert, zu viel gezahlte Vorfinanzierungsbeträge zurückzuzahlen.

Im Allgemeinen wird die Abschlusszahlung innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts geleistet bzw. die Rückforderung eines Differenzbetrags innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts übermittelt.

Nähere Informationen zu den Zahlungsmodalitäten bei den einzelnen Aktionen sind dem folgenden Abschnitt „Projektfristen und Zahlungsbedingungen“ zu entnehmen.

FINANZIELLE SANKTIONEN

Gegen Begünstigte, die ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben, können finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts der gewährten Finanzhilfe verhängt werden. Diese Quote kann bei wiederholten Verstößen innerhalb von fünf Jahren, nachdem der erste Verstoß festgestellt und in einem kontradiktorischen Verfahren unter Beteiligung des Begünstigten bestätigt wurde, auf 4 bis 20 % erhöht werden.

PROJEKTFRISTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

	Projektfristen			Zahlungsbedingungen		
	Vorläufiger Zeitpunkt der Zustellung des Finanzhilfebeschlusses	Vorläufiger Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung	Zeitpunkt der Abschlusszahlung/ Rückforderung eines Differenzbetrags	Anzahl der Vorfinanzierungstranchen	Zwischenbericht (Bericht über die technische Durchführung)	Prozentanteil der in verschiedenen Phasen geleisteten Finanzhilfe
LA1 – Mobilitätsprojekte für Studierende und Hochschulpersonal	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der nationalen Agentur	2	Nein	Vorfinanzierung: 80-20 % Ausgewogenheit: 0 %
LA1 – Sonstige Formen von Mobilität (berufliche Bildung, schulische Bildung, Erwachsenenbildung und Jugendarbeit)	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der nationalen Agentur	1	Nein	Vorfinanzierung: 80 % Ausgewogenheit: 20 %
LA1 – Großveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Freiwilligendienst	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	1	Nein	Vorfinanzierung: 80 % Ausgewogenheit: 20 %
LA1 – Gemeinsame Masterabschlüsse	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Keine Ausgleichszahlungen vorgesehen	3	Nein	Vorfinanzierung: 40 %-30 %-30 % Ausgewogenheit: 0 %
LA2 – Strategische Partnerschaften mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der nationalen Agentur	1	Ja	Vorfinanzierung: 80 % Ausgewogenheit: 20 %
LA2 – Strategische Partnerschaften mit einer Dauer von 2-3 Jahren	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der nationalen Agentur	2	Ja	Vorfinanzierung: 40 % - 40 % Ausgewogenheit: 20 %
LA2 – Wissensallianzen und Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	7 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	2	Ja	Vorfinanzierung: 40 %-40 % Ausgewogenheit: 20 %

LA2 – Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	1	Ja	Vorfinanzierung: 80 % Ausgewogenheit: 20 %
LA3 – Treffen im Rahmen des Strukturierten Dialogs	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der nationalen Agentur	1	Nein	Vorfinanzierung: 80 % Ausgewogenheit: 20 %

	Projektfristen			Zahlungsbedingungen		
	Vorläufiger Zeitpunkt der Zustellung des Finanzhilfebeschlusses	Vorläufiger Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung	Zeitpunkt der Abschlusszahlung/ Rückforderung eines Differenzbetrags	Anzahl der Vorfinanzierungstranchen	Zwischenbericht (Bericht über die technische Durchführung)	Prozentanteil der in verschiedenen Phasen geleisteten Finanzhilfe
Jean-Monnet-Aktivitäten	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	1	Ja	Vorfinanzierung: 70 % Ausgewogenheit: 30 %
Sport – Kooperationspartnerschaften	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	2	Ja	Vorfinanzierung: 60 % Ausgewogenheit: 40 %
Sport – gemeinnützige Sportveranstaltungen	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	1	Ja	Vorfinanzierung: 60 % Ausgewogenheit: 40 %

Bitte beachten Sie, dass die in der Tabelle genannten vorläufigen Zeitpunkte nur zu Informationszwecken angegeben werden und für die nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur nicht rechtsverbindlich sind. Ebenso werden die genannten Zahlungsmodalitäten zwar generell eingehalten. Je nach individueller Situation der antragstellenden Organisationen oder Konsortien (z. B. je nach finanzieller Leistungsfähigkeit) können in der Finanzhilfevereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss aber auch andere Regelungen vorgesehen werden. Wenn die Mittel in einem Haushaltsjahr nicht ausreichen, können die ersten Vorfinanzierungstranchen weiter reduziert werden.

SONSTIGE WICHTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

BANKGARANTIE

Wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht als befriedigend betrachtet wird, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur von einem Begünstigten, dem eine Förderung in Höhe von über 60 000 EUR bewilligt wurde, die vorherige Hinterlegung einer Bankgarantie verlangen, um die mit der Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen. Diese Garantie kann im Umfang der ausgezahlten Vorfinanzierung gefordert werden.

Mit der Garantie soll bezweckt werden, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Begünstigten im Rahmen des Finanzhilfebeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung einsteht.

Diese Bankgarantie (in EUR) wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hinterlegt. Ist der Empfänger in einem Nicht-EU-Land ansässig, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur sich damit einverstanden erklären, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut mit Sitz in diesem Land eine Garantie übernimmt, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Bank oder dieses Finanzinstitut die gleiche finanzielle Sicherheit und die gleichen Rahmenbedingungen bietet wie eine Bank oder ein Finanzinstitut in einem EU-Mitgliedstaat.

Die Garantie kann durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder mehrerer Dritter aus den teilnehmenden Organisationen ersetzt werden, die Parteien der betreffenden Finanzhilfevereinbarung sind.

Die Freigabe der Bankgarantie erfolgt schrittweise im Zuge der Verrechnung der Zwischenzahlungen mit der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe der Finanzhilfevereinbarung bzw. des Finanzhilfebeschlusses an den Empfänger geleistet wird.

AUFTRAGSVERGABE UND VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Die Begünstigten können für spezifische technische Dienstleistungen, die besondere Fähigkeiten (in den Bereichen Recht, Buchhaltung, Steuern, Humanressourcen, IT usw.) erfordern, Unteraufträge oder Durchführungsaufträge vergeben. Die dem Begünstigten entstandenen Kosten für diese Dienstleistungen können als förderfähige Kosten betrachtet werden, wenn sie die übrigen in der Finanzhilfevereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss genannten Kriterien erfüllen.

Erfordert die Durchführung des Projekts die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen (Durchführungsauftrag), müssen die Begünstigten den Zuschlag dem günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis oder, falls angemessen, dem billigsten Angebot, erteilen. Sie müssen gewährleisten, dass kein Interessenkonflikt besteht und die entsprechenden Unterlagen für Kontrollen aufbewahrt werden.

Wenn der Durchführungsvertrag den Höchstbetrag von 60 000 EUR überschreitet, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur zusätzlich zu den im vorherigen Abschnitt genannten Bestimmungen besondere Bedingungen für den Begünstigten festlegen. Diese besonderen Vorschriften werden dann auf den Websites der nationalen Agenturen oder der Exekutivagentur veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG DER BEWILLIGTEN FINANZHILFEN

Alle innerhalb eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen müssen auf der Website der Kommission, der Exekutivagentur und/oder der nationalen Agenturen im ersten Halbjahr des Jahres veröffentlicht werden, das auf den Abschluss des Haushaltsjahres folgt, in dem die Finanzhilfen gewährt worden sind.

Die entsprechenden Informationen können auch auf jede sonstige geeignete Art und Weise bekannt gemacht werden, beispielsweise im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die nationalen Agenturen und die Exekutivagentur veröffentlichen die folgenden Informationen:

- Name und Standort des Begünstigten,
- Betrag der gewährten Finanzhilfe und
- Art und Zweck der Finanzhilfe.

Auf hinreichend begründeten Antrag der Begünstigten kann auf die Veröffentlichung verzichtet werden, wenn durch eine Offenlegung der Informationen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

geschützten Rechte und Freiheiten des Einzelnen verletzt oder die geschäftlichen Interessen der Begünstigten beeinträchtigt würden.

Veröffentlichte personenbezogene Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen, werden zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres entfernt, in dem die Mittel gewährt wurden.

Entsprechendes gilt für persönliche Daten, die in den offiziellen Bezeichnungen juristischer Personen (z. B. eines Verbandes oder eines Betriebs, in dessen Bezeichnung die Namen der Gründer geführt werden) enthalten sind.

Bei Stipendien für natürliche Personen und bei sonstigen Formen direkter Unterstützung für besonders bedürftige natürliche Personen (Flüchtlinge und Arbeitslose) werden diese Informationen nicht veröffentlicht, und auch die begünstigten Organisationen sind nicht berechtigt, derartige Informationen über Personen zu veröffentlichen, die Finanzhilfe zur Förderung der Mobilität im Rahmen von Erasmus+ erhalten.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Neben den Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit des Projekts sowie an die Verbreitung und die Nutzung der Projektergebnisse (die auch als Gewährungskriterien berücksichtigt werden) besteht bei jedem Projekt, für das eine Finanzhilfe bewilligt wird, die Verpflichtung zur Herstellung eines Mindestmaßes an Öffentlichkeit.

Begünstigte müssen in allen Mitteilungen oder Veröffentlichungen klar auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinweisen. Dies gilt unabhängig vom jeweiligen Medium (einschließlich des Internets) und für sämtliche Aktivitäten, für die die gewährte Finanzhilfe verwendet wird.

Diese Hinweise müssen entsprechend den Bestimmungen in der Finanzhilfevereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss erfolgen. Werden diese Bestimmungen nicht vollständig eingehalten, kann die Finanzhilfe gekürzt werden.

Weitere Anforderungen im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit von Projekten sind den Verbreitungsleitlinien für Begünstigte in Anhang II dieses Leitfadens zu entnehmen.

KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

Die nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur und/oder die Europäische Kommission können fachliche Kontrollen und Finanzprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Finanzhilfe vornehmen. Außerdem können sie im Rahmen der regelmäßigen Neubewertung der Pauschalzahlungen, der Einheitskosten oder der Pauschalfinanzierung die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen des Begünstigten (oder der Mitbegünstigten) kontrollieren. Der Begünstigte (oder die Mitbegünstigten) verpflichten sich mit der Unterschrift ihres rechtlichen Vertreters, Nachweise für die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe vorzulegen. Die Europäische Kommission, die Exekutivagentur, die nationalen Agenturen und/oder der Europäische Rechnungshof bzw. eine entsprechend beauftragte Stelle können die Verwendung der Finanzhilfe bis zu fünf Jahre bzw. bei Finanzhilfen von nicht mehr als 60 000 EUR bis zu drei Jahre jeweils nach der letzten Zahlung oder Wiedereinziehung durch die nationale Agentur oder die Exekutivagentur jederzeit prüfen. Die Begünstigten müssen Aufzeichnungen, begleitende Unterlagen, Statistiken und sonstige Unterlagen in Verbindung mit den gewährten Finanzhilfen über diese Zeiträume aufbewahren.

Bei Projekten, die von der Exekutivagentur zentral verwaltet werden, können je nach Aktionstyp und Umfang der bewilligten Finanzhilfe unterschiedliche Prüfverfahren zur Anwendung kommen (Prüfung Typ I bei Finanzhilfen im Umfang von 60 000-750 000 EUR und Prüfung Typ II bei Finanzhilfen von mehr als 750 000 EUR). Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Exekutivagentur.

Die Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen und Kontrollen werden in der Finanzhilfevereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss im Einzelnen beschrieben.

DATENSCHUTZ

Alle personenbezogenen Daten in den Antragsformularen oder den Finanzhilfevereinbarungen bzw. Finanzhilfebeschlüssen werden von der nationalen Agentur, der Exekutivagentur oder der Europäischen Kommission nach Maßgabe der folgenden Rechtsvorschriften verarbeitet:

- der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr und
- ggf. der nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Landes, in dem der

ausgewählte Antrag gestellt wurde.

Antworten der Antragsteller auf die Fragen im Antragsformular, die nicht als optional gekennzeichnet sind, werden zur Evaluierung und zur weiteren Bearbeitung der Anträge auf Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ benötigt. Personenbezogene Daten können erforderlichenfalls an Dritte übermittelt werden, die an der Evaluierung der Anträge oder an der Verwaltung der Finanzhilfen beteiligt sind. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Möglichkeit einer Übermittlung an die mit Prüfungen und Kontrollen nach Maßgabe des EU-Rechts befassen Stellen oder an Stellen, die mit Prüfungen und Kontrollen in Verbindung mit Evaluierungen des Programms oder von Programmaktionen beauftragt wurden. Der Antragsteller kann auf seine persönlichen Daten zugreifen und Änderungen vornehmen. Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten richtet der Antragsteller an die Stelle, die das jeweilige Projekt ausgewählt hat. Bei Konflikten kann der Antragsteller sich außerdem jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Finanzhilfevereinbarung oder dem Finanzhilfebeschluss zu entnehmen.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Erasmus+ sind auf der Website der Kommission und der Exekutivagentur eine ausführliche Datenschutzerklärung und Kontaktdaten verfügbar.

Die Antragsteller bzw. – wenn Anträge von juristischen Personen gestellt werden – die Personen, die über Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis für diese juristischen Personen verfügen, werden auf die folgende Regelung hingewiesen:

Wenn eine der in

- dem Beschluss der Kommission vom 16. Dezember 2008 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem³³ oder
- der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank³⁴

genannten Situationen auf sie zutrifft, können ihre personenbezogenen Daten (bei natürlichen Personen Name und Vorname und bei juristischen Personen die Rechtsform sowie Name und Vorname der Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen) entweder nur im Frühwarnsystem oder im Frühwarnsystem und in der zentralen Ausschlussdatenbank erfasst und im Zusammenhang mit der Vergabe oder Durchführung eines Auftrags oder einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses an die in dem Beschluss und in der Verordnung genannten Personen und Stellen weitergegeben werden.

FREIE LIZENZEN UND RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Mit einer freien Lizenz erteilt der Eigentümer eines Werks jedem die Genehmigung zur Nutzung der betreffenden Materialien. Die Lizenzen gelten jeweils für bestimmtes Material.

Mit einer freien Lizenz werden keine Urheberrechte oder Rechte des geistigen Eigentums übertragen. Die Begünstigten bleiben Inhaber des jeweiligen Urheberrechts und können beliebig Gebrauch von diesem Recht machen. Die einzige Anforderung an Begünstigte einer Finanzhilfe besteht darin, dass Unterrichtsmaterialien (oder sonstige im Rahmen des Projekts erstellte Unterlagen und Medien) durch freie Lizenzen allgemein zugänglich gemacht werden müssen. Die Begünstigten können die Ergebnisse ihrer Projekte auch kommerziell verwerten. Erfahrungsgemäß erhöht der freie Zugang die Wahrnehmbarkeit und kann interessierte Nutzer veranlassen, gedruckte Veröffentlichungen oder sonstige physische Materialien, Unterlagen oder Medien käuflich zu erwerben.

RELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates;

delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

³³ (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 125)

³⁴ (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 12).

ANHANG I

SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN UND INFORMATIONEN ZU MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN UND STRATEGISCHEN PARTNERSCHAFTEN

Dieser Anhang enthält zusätzliche Kriterien und wichtige Informationen zur Vorbereitung, Durchführung und Verfolgung von Mobilitätsprojekten und zur Mobilität von Hochschulabschlüssen sowie verschiedene konkrete Beispiele für Aktivitäten, die im Rahmen strategischer Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend durchgeführt werden können. Die Organisationen, die ein Projekt im Rahmen dieser Aktionen durchführen wollen, sollten die betreffenden Teile dieses Anhangs sorgfältig lesen, bevor sie ihren Antrag übermitteln. Der Anhang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR STUDIERENDE UND HOCHSCHULPERSONAL	237
MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR LERNENDE UND PERSONAL IM BEREICH DER BERUFLICHEN BILDUNG.....	243
MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR SCHULPERSONAL	249
MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR PERSONAL IM BEREICH DER ERWACHSENENBILDUNG	253
MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN UND JUGENDARBEITER	255
GEMEINSAME MASTERABSCHLÜSSE	261
STRATEGISCHE PARTNERSCHAFTEN	265



MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR STUDIERENDE UND HOCHSCHULPERSONAL

1. VOR DURCHFÜHRUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄT

a. AKKREDITIERUNG DER TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN

ERASMUS-CHARTA FÜR DIE HOCHSCHULBILDUNG

Die Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EHE) bietet den allgemeinen Qualitätsrahmen für Kooperationsaktivitäten von Hochschuleinrichtungen auf europäischer und internationaler Ebene im Rahmen des Programms. Alle in einem Programmland ansässigen Hochschuleinrichtungen, die sich an Aktivitäten zur Förderung der Mobilität einzelner Lernender und/oder an einer Kooperationsaktivität zur Förderung von Innovationen und bewährten Verfahren im Rahmen des Programms beteiligen möchten, müssen über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung verfügen. Hochschuleinrichtungen in Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. Bei diesen Hochschuleinrichtungen wird der Qualitätsrahmen durch interinstitutionelle Vereinbarungen (s. u.) zwischen den beteiligten Hochschuleinrichtungen geschaffen.

Die Exekutivagentur in Brüssel veröffentlicht jährlich eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Zuerkennung einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. Eine zuerkannte Charta gilt für den gesamten Programmzeitraum. Die Bedingungen für die Beantragung einer EHE werden auf der Website der Exekutivagentur beschrieben: http://eacea.ec.europa.eu/funding/2014/call_he_charter_en.php.

Bei der Durchführung ihrer Projekte müssen die Hochschuleinrichtungen alle Bedingungen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung einhalten. Die Einhaltung der Bedingungen wird von der jeweiligen nationalen Agentur überwacht. Bei Verstößen gegen die Grundsätze und Verpflichtungen der Charta kann die Europäische Kommission die Charta zurückziehen.

ZERTIFIKAT FÜR MOBILITÄTSKONSORTIEN IM HOCHSCHULBEREICH

Ein Konsortium zur Förderung der Hochschulmobilität kann alle vier förderfähigen Mobilitätsaktivitäten im Rahmen eines Mobilitätsprojekts im Hochschulbereich unterstützen.

Mobilitätskonsortien sollen die Organisation von Mobilitätsaktivitäten erleichtern und einen Mehrwert in Bezug auf die Qualität der Aktivitäten gegenüber der Qualität schaffen, die jede einzelne entsendende Hochschuleinrichtung bieten könnte. Die Mitgliedsorganisationen eines Mobilitätskonsortiums können Leistungen in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten bündeln oder aufteilen. Gemeinsame Aktivitäten können beispielsweise in der gemeinsamen Übernahme verwaltungs-, vertrags- und finanztechnischer Aufgaben im Rahmen einer Mobilitätsaktion, in der gemeinsamen Auswahl und/oder Vorbereitung und Betreuung der Teilnehmer und ggf. in der Einrichtung einer zentralen Stelle bestehen, die interessierte Unternehmen ausfindig macht und Unternehmen und Teilnehmer zusammenbringt. Außerdem kann ein Mobilitätskonsortium neu aufgenommene Studierende und Praktikanten unterstützen, indem es beispielsweise eine aufnehmende Organisation in der Region ausfindig macht, in der Partner des Mobilitätskonsortiums ansässig sind, oder indem es im Bedarfsfall Hilfestellung leistet.

Der Koordinator des Konsortiums kann u. U. gemeinsam mit anderen bzw. mit zwischengeschalteten Organisationen aktiv dazu beitragen, Kontakte mit Unternehmen herzustellen, mögliche Praktikums- oder Ausbildungsplätze für interessiertes Personal zu finden, für die betreffenden Aktivitäten zu werben und entsprechende Informationen bereitzustellen usw.

Jede entsendende Hochschuleinrichtung bleibt jedoch für die Qualität, die Inhalte und die Anerkennung der Mobilitätsphasen verantwortlich. Jedes Mitglied des Konsortiums muss eine Vereinbarung mit dem Koordinator des Konsortiums unterzeichnen, in der die jeweiligen Funktionen und Zuständigkeiten sowie die verwaltungs- und finanztechnischen Regelungen festgelegt werden. Im Zusammenhang mit den Modalitäten der Zusammenarbeit werden Aspekte wie z. B. die Mechanismen zur Qualitätssicherung und zur Nachverfolgung von Mobilitätsphasen geregelt.

Mobilitätskonsortien können nur dann Finanzhilfen erhalten, wenn ihnen ein Zertifikat für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich erteilt wurde. Wenn der Antrag eines Mobilitätskonsortiums abgelehnt wird, kann das Konsortium im nächsten Jahr einen neuen Antrag stellen.

Die nationale Agentur überwacht die Konformität mit dem Zertifikat für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich. Wesentliche Probleme (z. B. die missbräuchliche Verwendung von Finanzmitteln, Verstöße gegen bestehende Verpflichtungen und unzureichende finanzielle Leistungsfähigkeit) sowie Verstöße des Konsortiums gegen eingegangene Verpflichtungen können zur Folge haben, dass die nationale Agentur das Zertifikat entzieht. Die nationale Agentur kann den Koordinator des Konsortiums auffordern, ihr unverzüglich jegliche Änderungen der Zusammensetzung, der Situation oder des Status des Konsortiums mitzuteilen, die Änderungen oder den Entzug des Zertifikats erfordern könnten.

Eine Hochschuleinrichtung kann Finanzhilfen auf zwei Wegen beantragen: a) als einzelne Hochschuleinrichtung direkt über die nationale zuständige Stelle oder b) über ein Konsortium, dem die Hochschuleinrichtung als Mitglied angehört. Einzelne Abteilungen oder Fakultäten können auch beide Wege gleichzeitig nutzen. Wenn innerhalb desselben Studienjahrs beide Wege genutzt werden, ist die betreffende Hochschuleinrichtung/Abteilung verantwortlich dafür, dass es nicht zu Doppelfinanzierungen eines Teilnehmers kommt.

b. INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG

Mobilitätsaktivitäten zu Studienzwecken für Studierende und Mobilitätsaktivitäten für Lehrkräfte und sonstiges Personal zu Lehrzwecken können im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen zwischen Hochschuleinrichtungen durchgeführt werden. Bei Mobilitätsaktivitäten im Austausch zwischen Programm- und Partnerländern werden in dieser interinstitutionellen Vereinbarung die allgemeinen Grundsätze einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung beschrieben, auf die sich beide Seiten verpflichten.

Gegenstand einer interinstitutionellen Vereinbarung können auch Mobilitätsaktivitäten Studierender zu Praktikumszwecken und/oder Mobilitätsaktivitäten von Personal zu Fort- und Weiterbildungszwecken sein, die darauf beruhen, dass die Partnerinstitutionen ihnen bekannte aufnehmende Unternehmen bzw. Organisationen im Ausland vermitteln.

c. MOBILITÄTSINSTRUMENT (*MOBILITY TOOL*)

Frühestens bei der Auswahl der Teilnehmer muss die begünstigte Organisation im Mobilitätsinstrument allgemeine Informationen über die Teilnehmer und den beabsichtigten Typ der Mobilitätsaktivität dokumentieren (Name des Teilnehmers, aufnehmende Organisation, Dauer der Mobilitätsaktivität usw.). Das Mobilitätsinstrument unterstützt die Begünstigten bei der Verwaltung der Mobilitätsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+. Die begünstigte Organisation ist auch für die Aktualisierung des Mobilitätsinstruments zuständig, d. h. jegliche Änderungen hinsichtlich der Teilnehmer oder der Aktivitäten während der Dauer eines Mobilitätsprojekts sind zu erfassen. Begünstigte können mithilfe des Mobilitätsinstruments vorausgefüllte Berichte aufgrund der von ihnen bereitgestellten Informationen erstellen. Das Mobilitätsinstrument erzeugt außerdem Berichtformulare, die von den Teilnehmern der Mobilitätsaktivitäten auszufüllen sind.

Weitere Informationen über das Mobilitätsinstrument und über Zugangsmöglichkeiten zum Mobilitätsinstrument sind der zwischen der nationalen Agentur und dem Begünstigten geschlossenen Finanzhilfevereinbarung zu entnehmen.

d. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR STUDIERENDE

AUSWAHL

Studierende bewerben sich bei ihrer Hochschuleinrichtung, die die Teilnehmer der Mobilitätsaktionen auswählt. Die Auswahl der Studierenden und das Verfahren zur Bewilligung von Finanzhilfen müssen fair, transparent, kohärent und ordnungsgemäß dokumentiert sein, und die betreffenden Unterlagen müssen allen am Auswahlprozess Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Die Hochschuleinrichtungen unternehmen die erforderlichen Schritte, um Interessenkonflikte bei Personen zu vermeiden, die zur Mitwirkung in den Gremien oder am Verfahren zur Auswahl der Studierenden eingeladen werden können.

Die Auswahlkriterien (Studienleistungen der Kandidaten, frühere Mobilitätserfahrungen, die Motivation und Vorerfahrungen mit dem Zielland (d. h. Nutzen für das Herkunftsland usw.) werden veröffentlicht.

Ausgewählte Studierende sollten von der entsendenden Einrichtung die Erasmus+-Studierendencharta erhalten, in der die Rechte und Pflichten der Studierenden im Hinblick auf den Studiums- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland beschrieben und die verschiedenen Schritte vor, nach und während der Mobilitätsphase erläutert werden.

VEREINBARUNG MIT DEN STUDIERENDEN

Vor der Abreise muss jeder ausgewählte Student eine Vereinbarung unterzeichnen, die u. a. eine „Lernvereinbarung“ beinhaltet. In dieser Lernvereinbarung wird das zwischen dem Studierenden, der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation für das Studium und/oder das Praktikum vereinbarte Programm beschrieben. Die Lernvereinbarung legt die Lernziele für die Lernphase im Ausland fest und enthält Bestimmungen zur förmlichen Anerkennung der Lernergebnisse. Außerdem wird in der Vereinbarung der Ort genannt, an dem das Studium und/oder Praktikum im Ausland durchgeführt werden soll. In der Lernvereinbarung sollten die entsendende Einrichtung und der Studierende auch das Niveau der Sprachkenntnisse festlegen (Hauptsprache im Unterricht oder am Arbeitsplatz), das die Studierenden zu Beginn des Studienaufenthalts/Praktikums erreichen müssen. Dabei sind das in der interinstitutionellen Vereinbarung zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung empfohlene Niveau bzw. bei Praktika die Erwartungen des Unternehmens zu berücksichtigen. Gegebenenfalls trifft die entsendende Einrichtung mit dem Studierenden eine Vereinbarung über die zu gewährende sprachliche Unterstützung, die angesichts der jeweiligen Anforderungen am besten dazu beitragen kann, dass der Studierende das vereinbarte Niveau erreicht (siehe folgender Abschnitt zum Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung).

FINANZHILFEN FÜR STUDIERENDE

Mit Unterzeichnung der Lernvereinbarung erlangen die Studierenden Anspruch auf ein Stipendium für die Dauer ihres Studiums oder Praktikums im Ausland. Das Stipendium kann auf folgende Weise gewährt werden:

- durch die monatliche Bereitstellung einer EU-Finanzhilfe, die nach Einheitskosten gezahlt wird (siehe Abschnitt „Finanzierungsregeln“ in Teil B dieses Leitfadens) und/oder
- als nationale, regionale oder lokale Finanzhilfe, die von einem öffentlichen oder privaten Geldgeber oder im Rahmen einer Darlehensregelung vergeben wird.

In die Aktivitäten können auch „Zero-Grant“-Studierende einbezogen werden (bei Mobilitätsaktivitäten sowohl in Verbindung mit Studienaufenthalten als auch mit Praktika), d. h. Studierende, die sämtliche Förderkriterien des Programms Erasmus+ erfüllen und die alle Vorteile nutzen können, die ihnen das Programm Erasmus+ bietet, denen aber keine EU-Finanzhilfen für Mobilitätsaktivitäten gewährt werden. Die Regelungen in diesem Programmleitfaden (mit Ausnahme der Bestimmungen zur Vergabe von Finanzhilfen) gelten auch für diese „Zero-Grant“-Erasmus-Studierenden. Im Zusammenhang mit der Aufteilung der EU-Finanzmittel auf die einzelnen Länder werden diese Studierenden bzw. Lehrkräfte in den Statistiken zur Leistungsbewertung berücksichtigt.

Studierende, die an einem Mobilitätsprojekt im Hochschulbereich teilnehmen, das im Rahmen von Erasmus+ gefördert wird, sind von Studiengebühren, Einschreibe- und Prüfungsgebühren und Gebühren für den Zugang zu Labor- und Bibliothekseinrichtungen in der aufnehmenden Einrichtung befreit. Dabei ist unerheblich, ob diese Studierenden eine EU-Finanzhilfe im Zusammenhang mit Erasmus+ erhalten. Geringe Gebühren können etwa für Versicherungen, für die Tätigkeit von Studierendenausschüssen und für die Nutzung verschiedener Ausrüstungen (Fotokopien, Laborausrüstungen usw.) berechnet werden. Diese Gebühren dürfen allerdings nicht höher sein als bei einheimischen Studierenden. Im Zusammenhang mit der Organisation oder Verwaltung der betreffenden Mobilitätsphasen dürfen entsandten Studierenden keine zusätzlichen Gebühren oder Kosten in Rechnung gestellt werden.

Außerdem muss der Anspruch auf Finanzhilfen oder ein Darlehen, die den Studierenden für das Studium in der jeweiligen Herkunftseinrichtung gewährt wurden, während des Auslandsaufenthalts erhalten bleiben.

Studierende, die an einem Mobilitätsprojekt im Hochschulbereich teilnehmen (d. h. die ein Studium oder ein Praktikum im Ausland absolvieren), können nicht gleichzeitig Begünstigte eines JMD-Stipendiums sein und umgekehrt.

ONLINE-DIENST ZUR SPRACHLICHEN UNTERSTÜTZUNG

Durch die Unterzeichnung der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verpflichten sich Hochschuleinrichtungen, Teilnehmern von Mobilitätsaktivitäten die zur sprachlichen Vorbereitung erforderliche Unterstützung anzubieten. Dazu wird während des Programmzeitraums für alle Langzeit-Mobilitätsaktivitäten mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten schrittweise ein Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung eingeführt. Die Europäische Kommission bietet ausgewählten Studierenden diese Online-Unterstützung an, damit die Studierenden ihre Kenntnisse der Sprache überprüfen können, die sie während des Studiums oder des Praktikums im Ausland benötigen werden. Erforderlichenfalls wird dieser Dienst den Studierenden auch die Möglichkeit bieten, ihre Sprachkenntnisse vor und/oder während der Mobilitätsphase zu verbessern.

Die sprachliche Online-Unterstützung wird wie folgt gewährt:

- Wenn das System verfügbar ist, werden die nationalen Agenturen Hochschuleinrichtungen nach den allgemeinen Kriterien der Europäischen Kommission Online-Lizenzen erteilen.

- Nachdem sie von ihrer jeweiligen Hochschuleinrichtung ausgewählt wurden (und bevor sie ihre Lernvereinbarung unterzeichnen), unterziehen sich alle Studierenden (mit Ausnahme von Muttersprachlern), die den Online-Dienst nutzen, einem Online-Sprachtest, um ihre Kenntnisse in der Fremdsprache zu überprüfen, die sie während des Studiums oder Praktikums im Ausland verwenden werden. Die Ergebnisse des Tests werden den Studierenden und der entsendenden Hochschuleinrichtung mitgeteilt. Die entsendenden Hochschuleinrichtungen können dann die Anzahl der Studierenden festlegen, die möglicherweise an einem Online-Sprachkurs teilnehmen müssen.
- Je nach Anzahl der verfügbaren Online-Lizenzen vergeben die Hochschuleinrichtungen die Lizenzen nach den Bedürfnissen der Studierenden. Nach Maßgabe der Lernvereinbarung sind die Studierenden für die kontinuierliche Teilnahme an den Online-Kursen selbst verantwortlich.
- Am Ende der Mobilitätsphase unterziehen sich die Studierenden einer zweiten Prüfung, um Lernfortschritte in der Fremdsprache zu ermitteln. Die Ergebnisse werden den Studierenden und den jeweiligen Hochschuleinrichtungen mitgeteilt.

Sobald der Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung verfügbar ist, werden nähere Einzelheiten auf den Websites der Europäischen Kommission und der nationalen Agenturen veröffentlicht.

Für alle sonstigen Typen von Mobilitätsaktivitäten ist der Online-Dienst der Kommission nicht verfügbar. Die betreffenden Hochschuleinrichtungen können die Studierenden im Rahmen der Finanzhilfe zur „organisatorischen Unterstützung“ jedoch auf sonstige Weise im sprachlichen Bereich unterstützen.

e. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES PERSONAL

AUSWAHL

Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter, die an einem Mobilitätsprojekt im Hochschulbereich teilnehmen, müssen von der entsendenden Hochschuleinrichtung in fairer und transparenter Weise ausgewählt werden. Vor ihrer Abreise müssen sie mit der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung bzw. mit dem entsendenden und dem aufnehmenden Unternehmen eine Vereinbarung über ein Mobilitätsprogramm getroffen haben.

Die zuständige Hochschuleinrichtung wählt die Lehrkräfte und das sonstige Hochschulpersonal aus. Das Auswahl- und das Vergabeverfahren müssen fair, transparent, kohärent und ordnungsgemäß dokumentiert sein; außerdem müssen die betreffenden Informationen für alle am Auswahlprozess beteiligten Parteien zugänglich sein. Die Auswahlkriterien (beispielsweise die vorrangige Berücksichtigung von Mitarbeitern, die zum ersten Mal ins Ausland gehen, oder Beschränkungen der möglichen Anzahl an Mobilitätsaktivitäten pro Mitarbeiter in einem bestimmten Zeitraum) werden veröffentlicht.

Die Hochschuleinrichtungen unternehmen die erforderlichen Schritte, um Interessenkonflikte bei Personen zu vermeiden, die zur Mitwirkung in den Gremien oder am Verfahren zur Auswahl der einzelnen Begünstigten eingeladen werden können.

Wenn Mitarbeiter eines Unternehmens in eine Hochschuleinrichtung entsandt werden sollen, übermittelt die Hochschuleinrichtung den betreffenden Mitarbeitern eine Einladung. Die Verwaltung der Finanzhilfe wird dann von der aufnehmenden Hochschuleinrichtung übernommen.

MOBILITÄTSVEREINBARUNG

Die Auswahl des Hochschulpersonals erfolgt durch die entsendende Einrichtung nach dem Entwurf eines Mobilitätsprogramms, den die betreffenden Mitarbeiter nach einer Konsultation mit der aufnehmenden Einrichtung bzw. dem aufnehmenden Unternehmen vorgelegt haben. Vor der Abreise wird die endgültige Fassung des Mobilitätsprogramms von der entsendenden Einrichtung bzw. dem entsendenden Unternehmen und von der aufnehmenden Einrichtung bzw. dem aufnehmenden Unternehmen förmlich vereinbart (entweder in entsprechenden Schreiben oder auf elektronischem Wege).

Die entsendende Einrichtung bzw. das entsendende Unternehmen und die aufnehmende Einrichtung bzw. das aufnehmende Unternehmen sind für die Qualität der Mobilitätsphase im Ausland verantwortlich.

FINANZHILFEN FÜR PERSONAL

Für beide Typen von Personalmobilität gelten dieselben Finanzierungsvorschriften. Die Finanzhilfen stellen einen Betrag zu den Reise- und Aufenthaltskosten während des Lehr- oder Lernaufenthalts im Ausland dar (siehe Abschnitt „Finanzierungsregeln“ in Teil B dieses Leitfadens).

In Mobilitätsaktivitäten für Hochschulpersonal können auch „Zero-Grant“-Teilnehmer einbezogen werden.

2. WÄHREND DER MOBILITÄTSPHASE

UNTERBRECHUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN VON STUDIERENDEN

Bei Praktika kann der Auslandsaufenthalt durch die Betriebsferien unterbrochen sein, wenn das Unternehmen in dieser Zeit geschlossen ist. Die Finanzhilfe wird ohne Unterbrechung aufrechterhalten. Der Zeitraum der Betriebsschließung wird jedoch nicht auf die Mindestdauer eines Auslandspraktikums angerechnet.

VERLÄNGERUNG DER MOBILITÄTSPHASE VON STUDIERENDEN

Die entsendende und die aufnehmende Organisation können unter den folgenden Bedingungen die Verlängerung einer laufenden Mobilitätsphase vereinbaren:

- Vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Mobilitätsphase muss die Finanzhilfvereinbarung geändert werden, und sämtliche Absprachen über die Verlängerung der Mobilitätsphase müssen ergänzt werden. Die entsprechende Änderung ist besonders dann wichtig, wenn die Verlängerung auch mit einem Antrag auf Verlängerung der monatlichen EU-Finanzhilfe einhergeht. Die Dauer der Mobilitätsphase wird in der Teilnahmebescheinigung des jeweiligen Studierenden festgelegt (als der von den Hochschuleinrichtungen in ihren Abschlussberichten genannte Zeitraum). Da die EU-Finanzhilfe aber höchstens für so viele Monate gewährt werden kann, wie in der Finanzhilfvereinbarung oder ihren Änderungen vorgesehen, sollten die Begünstigten darauf achten, dass die Finanzhilfvereinbarung für ihre Mobilitätsaktivität geändert wird, wenn eine Verlängerung des Auslandsaufenthalts beabsichtigt ist und diese Verlängerung finanzielle Auswirkungen hat.
- Der zusätzliche Zeitraum muss sich unmittelbar an die laufende Mobilitätsphase anschließen. Es darf keine Fehlzeiten geben, die nicht angemessen begründet und von der nationalen Agentur genehmigt worden sind. (Urlaubszeiten oder Zeiten, in denen die Universitäten oder Unternehmen geschlossen sind, werden nicht als „Fehlzeiten“ bewertet.)

3. NACH DER MOBILITÄTSPHASE

a. ANERKENNUNG DER LERNERGEBNISSE

Zum Ablauf der Mobilitätsphase im Ausland muss die aufnehmende Einrichtung bzw. das aufnehmende Unternehmen dem Studierenden und seiner Hochschuleinrichtung eine Studienabschrift oder eine Bescheinigung über das absolvierte Praktikum (Arbeitszeugnis) aushändigen, in der (dem) die Ergebnisse des vereinbarten Programms bestätigt werden.

Im Anschluss an eine Mobilitätsphase muss die entsendende Einrichtung die im Ausland durch formales Lernen erworbenen (und durch Leistungspunkte oder in vergleichbarer Weise dokumentierten) neuen Kompetenzen (ggf. einschließlich geleisteter Praktika) sowie Nachweise und Ergebnisse im Zusammenhang mit nichtformalem und informellem Lernen außerhalb der Bildungseinrichtungen oder des Arbeitsplatzes (im Diplomzusatz) anerkennen. Dies gilt jedoch nicht für Praktika von Absolventen, die ihren Abschluss erst vor Kurzem erworben haben.

Die Ergebnisse der Sprachtests und der Online-Sprachkurse werden zentral erfasst, zählen aber nicht als formale Qualifikation.

Im Hinblick auf die Mobilität ihres Personals sollten die entsendenden Einrichtungen sicherstellen, dass die Lernergebnisse der beteiligten Mitarbeiter ordnungsgemäß anerkannt und verbreitet und innerhalb der Einrichtung in großem Umfang genutzt werden.

b. BERICHTERSTATTUNG

Am Ende des Auslandsaufenthaltes müssen alle Studierenden und alle Mitarbeiter, die an einer Mobilitätsaktivität teilgenommen haben, einen Abschlussbericht erstellen und vorlegen. Bei Mobilitätsaktivitäten mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten muss der Bericht auch eine qualitative Bewertung der sprachlichen Unterstützung während der Mobilitätsphase enthalten.

Studierende und Mitarbeiter, die den Bericht nicht vorlegen, können von den entsendenden Hochschuleinrichtungen verpflichtet werden, die gewährte EU-Finanzhilfe teilweise oder vollständig zurückzahlen. Auf eine Wiedereinziehung wird verzichtet, wenn ein Studierender oder ein Mitarbeiter die vorgesehenen Aktivitäten im Ausland wegen höherer Gewalt nicht durchführen konnte. Entsprechende Fälle sind von der entsendenden Einrichtung mitzuteilen und müssen von der nationalen Agentur schriftlich bestätigt werden.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR LERNENDE UND PERSONAL IM BEREICH DER BERUFLICHEN BILDUNG

1. ORGANISATORISCHE UNTERSTÜTZUNG

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung ist ein Beitrag zu den Kosten, die den Organisationen in Verbindung mit hochwertigen Aktivitäten zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal entstehen, z. B. in Verbindung mit den folgenden Maßnahmen und Leistungen:

- Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für Studierende und Lehrkräfte bzw. sonstiges Personal,
- Auswahl von Studierenden und Personal,
- Ausarbeitung von Lernvereinbarungen, um eine uneingeschränkte Anerkennung der Bildungskomponenten der Studenten sicherzustellen, Vorbereitung und Anerkennung von Mobilitätsvereinbarungen für das beteiligte Personal,
- sprachliche und interkulturelle Vorbereitung von Studierenden und Mitarbeitern, insbesondere durch branchenspezifische Sprachkurse für die berufliche Bildung,
- allgemeine Managementtätigkeiten im Ausland zur Gestaltung und Durchführung von Mobilitätsprojekten,
- Gewährleistung wirksamer Regelungen für die Betreuung und Beaufsichtigung der Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten,
- spezielle Vorkehrungen für die Qualitätssicherung bei Werkspraktika.

Die Qualität der Durchführung und Nachbereitung der Projekte durch die jeweiligen Einrichtungen wird im Beschluss über die endgültig zu gewährende Finanzhilfe berücksichtigt. Das Qualitätsniveau bei der Durchführung von Mobilitätsprojekten sollte sich an den Leitlinien in diesem Anhang zur Mobilität von Lernenden und Mitarbeitern im Bereich der beruflichen Bildung orientieren.

2. VOR DURCHFÜHRUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄT

a. AKKREDITIERUNG DER TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN

Projektvorschläge von Antragstellern, die ein LdV-Mobilitätszertifikat (LdV = Leonardo da Vinci) besitzen, das im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen verliehen wurde, können 2014 ein Schnellverfahren durchlaufen. Das neue Akkreditierungsverfahren wird zum Jahr 2015 eingerichtet. Im Laufe des Jahres 2014 wird eine entsprechende Ausschreibung zur Verleihung des Mobilitätszertifikats in der beruflichen Bildung durchgeführt. Für die Akkreditierung von Organisationen zur beruflichen Bildung sind die nationalen Agenturen zuständig.

Im Laufe des Jahres 2014 werden detailliertere Informationen auf den Websites der Europäischen Kommission und der nationalen Agenturen veröffentlicht.

b. EUROPÄISCHE QUALITÄTSCHARTA FÜR MOBILITÄT

Organisationen im Bereich der beruflichen Bildung müssen einschlägige Mobilitätsaktivitäten für Lernende und Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Grundsätze und Kriterien in der Europäischen Qualitätscharta für Mobilität planen und organisieren.³⁵

Die Europäische Qualitätscharta für Mobilität ist ein Referenzdokument für die Qualität von Auslandsaufenthalten zu Studien- oder Ausbildungszwecken. Sie enthält Leitlinien zu Mobilitätsvereinbarungen für Lernzwecke oder zu sonstigen Zwecken (z. B. zur beruflichen Weiterbildung) sowohl für junge Lernende als auch für Personal. Die Einhaltung der Grundsätze dieser Charta soll sicherzustellen helfen, dass die Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten grundsätzlich positive Erfahrungen sowohl im gastgebenden Land als auch (nach ihrer Rückkehr) in ihrem Herkunftsland machen und dass Anzahl der Teilnehmer und der Umfang der Austauschmaßnahmen im Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung erhöht werden. Die Charta ist verfügbar unter http://europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/lifelong_learning/c11085_de.htm.

³⁵ Diese Charta ist Bestandteil der Empfehlung (EG) Nr. 2006/961/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur länderübergreifenden Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu Zwecken der allgemeinen und beruflichen Bildung: Europäische Qualitätscharta für Mobilität (ABl. L 394 vom 30.12.2006).

c. ECVET – PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNGEN (MEMORANDA OF UNDERSTANDING)

Organisationen im Bereich der beruflichen Bildung können im Zusammenhang mit ihren Mobilitätsaktivitäten das im Folgenden näher erläuterte Europäische System für die Anrechnung von Ausbildungsleistungen in der beruflichen Bildung (ECVET) anwenden. Das ECVET kann allerdings nur dann angewendet werden, wenn zuvor eine ECVET-Partnerschaft begründet wurde. In dieser Partnerschaft müssen sich die zuständigen teilnehmenden Organisationen zusammenschließen, um 1) geeignete Lernziele für die Mobilitätsaktivitäten zu ermitteln, 2) Programme zur beruflichen Bildung durchzuführen, die die ermittelten Anforderungen erfüllen, 3) den Umfang zu bewerten, in dem die Lernenden diese Lernziele erfüllt haben, und 4) nach der Rückkehr der Lernenden in ihre Herkunftseinrichtungen die Leistungen der Lernenden zu validieren und anzuerkennen.

Partnerschaften für ECVET-Mobilitätsaktivitäten können durch eine Vereinbarung (Memorandum of Understanding) geregelt werden.

Das Memorandum of Understanding ist eine Vereinbarung zwischen zuständigen Organisationen, in der die Rahmenbedingungen für die Übertragung von Leistungspunkten beschrieben werden. Mit dieser Vereinbarung erhalten ECVET-Partnerschaften eine förmliche Grundlage, indem die Parteien wechselseitig den Status und die Verfahren der zuständigen Organisationen und der beteiligten Einrichtungen anerkennen. Außerdem werden in der Vereinbarung die Kooperationsverfahren für die Partnerschaften festgelegt.

Vereinbarungen können von Netzen zuständiger Organisationen/Einrichtungen aus mehreren Ländern/Systemen getroffen werden. Je nach Bedürfnissen und Zielen einer Partnerschaft kommen aber auch bilaterale Vereinbarungen in Betracht. Weitere Informationen und Leitlinien zur Gestaltung von Vereinbarungen finden Sie im ECVET-Leitfaden (*Users Guide*) auf der Website der Europäischen Kommission.

d. MOBILITÄTSKONSORTIEN

Anträge auf Förderung von Mobilitätsprojekten im Bereich der beruflichen Bildung können nicht nur von einzelnen Anbietern von Bildungsmaßnahmen, sondern auch von Konsortien zur Förderung der Mobilität in der beruflichen Bildung gestellt werden.

Mobilitätskonsortien sollen die Organisation von Mobilitätsaktivitäten erleichtern und einen Mehrwert in Bezug auf die Qualität der Aktivitäten gegenüber der Qualität schaffen, die jede einzelne entsendende Einrichtung im Bereich der beruflichen Bildung (z. B. eine berufsbildende Schule) bieten könnte. Die Mitgliedsorganisationen eines Konsortiums zur Förderung der Mobilität im Bereich der beruflichen Bildung sollen Leistungen im Zusammenhang mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten bündeln oder untereinander aufteilen und durch Zusammenarbeit und die Weitergabe von Kontakten ihre internationale Ausrichtung stärken. Gemeinsame Aktivitäten können beispielsweise in der gemeinsamen Übernahme verwaltungs-, vertrags- und finanztechnischer Aufgaben im Rahmen einer Mobilitätsaktion, in der gemeinsamen Auswahl und/oder Vorbereitung und Betreuung der Teilnehmer und ggf. in der Einrichtung einer zentralen Stelle bestehen, die interessierte Unternehmen ausfindig macht und Unternehmen und Teilnehmer zusammenbringt. Außerdem kann ein Mobilitätskonsortium neu aufgenommene Studierende und Praktikanten unterstützen, indem es beispielsweise eine aufnehmende Organisation in der Region findet, in der Partner des Mobilitätskonsortiums ansässig sind, oder indem es im Bedarfsfall Hilfestellung leistet.

Der Koordinator des Konsortiums kann u. U. gemeinsam mit anderen bzw. mit zwischengeschalteten Organisationen aktiv dazu beitragen, Kontakte zu Unternehmen herzustellen, mögliche Praktikums- oder Ausbildungsplätze für interessiertes Personal zu finden, für Aktivitäten zu werben und entsprechende Informationen bereitzustellen usw.

Jede entsendende Einrichtung im Bereich der beruflichen Bildung bleibt jedoch für die Qualität, die Inhalte und die Anerkennung der Mobilitätsphasen verantwortlich. Jedes Mitglied des Konsortiums muss eine Vereinbarung mit dem Koordinator des Konsortiums unterzeichnen, in der die Rollen und Zuständigkeiten sowie die verwaltungs- und finanztechnischen Regelungen festgelegt werden. Im Zusammenhang mit den Modalitäten der Zusammenarbeit werden Aspekte wie z. B. die Mechanismen zur Qualitätssicherung und zur Nachbereitung von Mobilitätsphasen geregelt.

e. MOBILITÄTSINSTRUMENT (MOBILITY TOOL)

Frühestens bei der Auswahl der Teilnehmer muss die begünstigte Organisation im Mobilitätsinstrument allgemeine Informationen über die Teilnehmer und den beabsichtigten Typ der Mobilitätsaktivität dokumentieren (Name des Teilnehmers, aufnehmende Organisation, Dauer der Mobilitätsaktivität usw.). Das Mobilitätsinstrument unterstützt die Begünstigten bei der Verwaltung der Mobilitätsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+. Die begünstigte Organisation ist auch für die Aktualisierung des Mobilitätsinstruments zuständig, d. h. jegliche Änderungen hinsichtlich der Teilnehmer oder der Aktivitäten während der Dauer eines Mobilitätsprojekts sind zu erfassen. Begünstigte können mithilfe des Mobilitätsinstruments vorausgefüllte Berichte aufgrund der von ihnen

bereitgestellten Informationen erstellen. Das Mobilitätsinstrument erzeugt außerdem Berichtformulare, die von den Teilnehmern der Mobilitätsaktivitäten auszufüllen sind.

Weitere Informationen über das Mobilitätsinstrument und über Zugangsmöglichkeiten zum Mobilitätsinstrument sind der zwischen der nationalen Agentur und dem Begünstigten geschlossenen Finanzhilfvereinbarung zu entnehmen.

f. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR LERNENDE IM BEREICH DER BERUFLICHEN BILDUNG

AUSWAHL

Die entsendende Organisation wählt die Teilnehmer der Mobilitätsaktivität aus. Die Auswahl der Lernenden und das Verfahren zur Bewilligung von Finanzhilfen müssen fair, transparent, kohärent und ordnungsgemäß dokumentiert sein; außerdem müssen die betreffenden Unterlagen allen am Auswahlprozess Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Die entsendenden Organisationen unternehmen die erforderlichen Schritte, um Interessenkonflikte bei Personen zu vermeiden, die zur Mitwirkung in den Gremien oder am Verfahren zur Auswahl der einzelnen Teilnehmer eingeladen werden können.

BEGLEITPERSONEN

Lernende im Bereich der beruflichen Bildung mit besonderen Bedürfnissen oder aus benachteiligten Verhältnissen können von einer Person begleitet werden, die sie während der Mobilitätsphase unterstützt. Die Einbeziehung der Begleitperson sollte im Verhältnis zur Anzahl der beteiligten Lernenden stehen (in der Regel eine Begleitperson für jede Gruppe von Lernenden, die ein Praktikum in der aufnehmenden Organisation absolvieren).

Außerdem sollte die Dauer des Auslandsaufenthalts der Begleitpersonen den Bedürfnissen der Lernenden angemessen sein. (Ein Aufenthalt über die gesamte Dauer einer Aktivität wird gewöhnlich nur dann akzeptiert, wenn die Lernenden minderjährig sind oder sich nicht selbst versorgen können.)

VEREINBARUNG MIT DEN LERNENDEN

Vor ihrer Abreise müssen Lernende im Bereich der beruflichen Bildung eine Vereinbarung mit der entsendenden und der aufnehmenden Organisation unterzeichnen, die u. a. Folgendes umfassen muss:

- eine „Lernvereinbarung“ zwischen dem Lernenden, der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation, in der das maßgebliche Ausbildungsprogramm beschrieben wird. Die Lernvereinbarung definiert die Lernziele für die Lernphase im Ausland und enthält Bestimmungen zur förmlichen Anerkennung der Lernergebnisse (z. B. im Rahmen des ECVET);
- eine „Qualitätsverpflichtung“ als Anhang zur Lernvereinbarung, in der die Rechte und Pflichten der Praktikanten sowie der entsendenden und der aufnehmenden Organisation und ggf. zwischengeschalteter Organisationen festgelegt sind.

Mit Unterzeichnung der Lernvereinbarung erlangen die Lernenden im Bereich der beruflichen Bildung Anspruch auf eine Finanzhilfe für die Dauer ihres Auslandspraktikums. Die entsprechende Finanzhilfe kann auf folgende Weise gewährt werden:

- in Form einer EU-Finanzhilfe, die pro Tag der betreffenden Aktivität berechnet wird (siehe Abschnitt „Finanzierungsregeln“ in Teil B dieses Leitfadens), und/oder
- als nationale, regionale oder lokale Finanzhilfe, die von einem öffentlichen oder privaten Geldgeber oder im Rahmen einer Darlehensregelung gewährt wird.

Die Beteiligung von „Zero-Grant“-Lernenden im Bereich der beruflichen Bildung (d. h. von Lernenden, die Praktika unter Berücksichtigung der Kriterien für Mobilitätsaktivitäten im Bereich der beruflichen Bildung im Rahmen von Erasmus+ absolvieren und die Vorteile in Anspruch nehmen können, auf die Lernende bei Erasmus+ ein Anrecht haben, ohne jedoch Erasmus+-Finanzhilfen zur Förderung von Mobilitätsaktivitäten zu erhalten), ist zulässig. Die Regelungen in diesem Programmleitfaden (mit Ausnahme der Bestimmungen zur Vergabe von Finanzhilfen) gelten auch für diese „Zero-Grant“-Lernenden im Bereich der beruflichen Bildung.

ONLINE-DIENST ZUR SPRACHLICHEN UNTERSTÜTZUNG

Lernende im Bereich der beruflichen Bildung, die an einer Mobilitätsaktivität mit einer Dauer von mindestens einem Monat teilnehmen, können vor ihrer Abreise und während der Mobilitätsphase sprachliche Unterstützung erhalten. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Kommission die Einrichtung eines Online-Angebots für

ausgewählte Lernende im Bereich der beruflichen Bildung, mit dem die Kenntnisse der Lernenden in der Sprache bewertet werden können, die sie während ihres Auslandspraktikums verwenden werden. Erforderlichenfalls können Lernende mit diesem Angebot ihre Sprachkenntnisse vor und/oder während der Mobilitätsphase verbessern. Ein entsprechender Online-Dienst wird während des Programmzeitraums schrittweise eingeführt. Die sprachliche Unterstützung wird wie folgt gewährt:

- Bei Beantragung eines Mobilitätsprojekts im Bereich der beruflichen Bildung schätzt die antragstellende Organisation den Bedarf an sprachlicher Unterstützung (Hauptsprache im Unterricht oder am Arbeitsplatz) bei Lernenden, die im Rahmen des Mobilitätsprojekts ein Praktikum absolvieren.
- Wenn das System verfügbar ist, werden die nationalen Agenturen begünstigten Organisationen Online-Lizenzen nach den von der Kommission festgelegten allgemeinen Kriterien erteilen.
- Nachdem sie von der jeweiligen entsendenden Organisation ausgewählt wurden (und bevor sie ihre Lernvereinbarung unterzeichnen), unterziehen sich alle Lernenden (mit Ausnahme von Muttersprachlern), die den Online-Dienst nutzen, einem Online-Sprachtest, um ihre Kenntnisse in der Fremdsprache zu überprüfen, die sie während des Studiums oder Praktikums im Ausland verwenden werden. Die Ergebnisse des Tests werden den Lernenden und auf Anfrage auch der entsendenden Organisation mitgeteilt, haben aber keinen Einfluss darauf, ob den Lernenden ein Auslandsaufenthalt ermöglicht wird.
- Je nach der Anzahl der verfügbaren Online-Lizenzen kann den Teilnehmern, die sprachliche Unterstützung benötigen, die Teilnahme an einem Online-Sprachkurs ermöglicht werden.
- Am Ende des Praktikums absolvieren die Lernenden im Bereich der beruflichen Bildung eine zweite Bewertung, um Lernfortschritte in der an ihrem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz verwendeten Sprache zu ermitteln. Die Ergebnisse werden den Lernenden und der entsendenden Organisation mitgeteilt.

Der Online-Dienst der Europäischen Kommission soll im Laufe des Jahres 2014 bereitgestellt werden. In den ersten Programmphasen werden die Online-Bewertung und die Online-Kurse nicht in allen EU-Sprachen angeboten, und möglicherweise werden auch nicht alle entsprechend interessierten Teilnehmer einen Sprachkurs absolvieren können. Sobald der Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung verfügbar ist, werden nähere Einzelheiten auf den Websites der Kommission und der nationalen Agenturen veröffentlicht.

Unterstützung für Sprachen, die durch das Angebot der Kommission nicht abgedeckt sind, muss von den am betreffenden Mobilitätsprojekt im Bereich der beruflichen Bildung teilnehmenden Organisationen selbst organisiert werden. In diesem Zusammenhang kann eine spezifische Finanzhilfe für „sprachliche Unterstützung“ bereitgestellt werden. Außerdem können an einem Mobilitätsprojekt im Bereich der beruflichen Bildung teilnehmende Organisationen die Finanzhilfe für „organisatorische Unterstützung“ in Anspruch nehmen, um den Bedürfnissen von Teilnehmern in Bezug auf eine geeignete pädagogische, interkulturelle oder spezifische sprachliche Vorbereitung Rechnung zu tragen (siehe Abschnitt „Finanzierungsregeln“ in Teil B dieses Leitfadens).

g. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES PERSONAL

AUSWAHL

Die entsendende Organisation wählt die betreffenden Lehrkräfte und Mitarbeiter aus. Das Auswahl- und das Vergabeverfahren müssen fair, transparent, kohärent und ordnungsgemäß dokumentiert sein; außerdem müssen die betreffenden Informationen für alle am Auswahlprozess beteiligten Parteien zugänglich sein.

Die entsendenden Organisationen unternehmen die erforderlichen Schritte, um Interessenkonflikte bei Personen zu vermeiden, die zur Mitwirkung in den Gremien oder am Verfahren zur Auswahl der einzelnen Begünstigten eingeladen werden können.

Die Auswahlkriterien (u. a. die vorrangige Berücksichtigung von Mitarbeitern, die zum ersten Mal ins Ausland gehen, und Beschränkungen der möglichen Anzahl an Mobilitätsaktivitäten pro Mitarbeiter in einem bestimmten Zeitraum) werden veröffentlicht.

MOBILITÄTSVEREINBARUNG

Die Auswahl des Personals erfolgt durch die entsendende Organisation nach dem Entwurf eines Mobilitätsprogramms, den die betreffenden Mitarbeiter nach einer Konsultation mit der aufnehmenden Einrichtung bzw. dem aufnehmenden Unternehmen oder der aufnehmenden Organisation vorgelegt haben. Vor der Abreise wird das endgültige Mobilitätsprogramm von der entsendenden und der aufnehmenden Organisation förmlich vereinbart (entweder in entsprechenden Schreiben oder auf elektronischem Wege).

Die entsendende Organisation und die aufnehmende Organisation sind für die Qualität der Mobilitätsphase im Ausland verantwortlich.

3. WÄHREND DER MOBILITÄTSPHASE

UNTERBRECHUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN VON LERNENDEN

Bei Praktika kann der Auslandsaufenthalt durch die Betriebsferien unterbrochen sein, wenn das Unternehmen in dieser Zeit geschlossen ist. Die Finanzhilfe wird ohne Unterbrechung aufrechterhalten. Der Zeitraum der Betriebsschließung wird jedoch nicht auf die Mindestdauer eines Auslandspraktikums angerechnet.

VERLÄNGERUNG DER MOBILITÄTSPHASE VON LERNENDEN

Die entsendende und die aufnehmende Organisation können unter den folgenden Bedingungen die Verlängerung einer laufenden Mobilitätsphase vereinbaren:

- Vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Mobilitätsphase muss die Finanzhilfevereinbarung geändert werden, und sämtliche Absprachen über die Verlängerung der Mobilitätsphase müssen ergänzt werden. Die entsprechende Änderung ist besonders dann wichtig, wenn die Verlängerung auch mit einem Antrag auf Verlängerung der monatlichen EU-Finanzhilfe einhergeht. Die Dauer der Mobilitätsphase wird in der Teilnahmebescheinigung des jeweiligen Studierenden festgelegt (als der von den begünstigten Organisationen in ihren Abschlussberichten genannte Zeitraum). Die EU-Finanzhilfe kann aber höchstens für so viele Monate gewährt werden, wie in der Mobilitätsvereinbarung oder ihren Änderungen vorgesehen. Dies gilt selbst dann, wenn die in der Lernvereinbarung genannte Dauer kürzer ist als auf der Teilnahmebescheinigung angegeben.
- Der zusätzliche Zeitraum muss sich unmittelbar an die laufende Mobilitätsphase anschließen. Es darf keine Fehlzeiten geben, die nicht angemessen begründet und von der nationalen Agentur genehmigt worden sind. (Urlaubszeiten oder Zeiten, in denen die berufsbildenden Schulen oder Unternehmen geschlossen sind, werden nicht als „Fehlzeiten“ bewertet.)

4. NACH DER MOBILITÄTSPHASE

a. ANERKENNUNG DER LERNERGEBNISSE

Die beteiligten entsendenden und aufnehmenden Organisationen sollten die Ausstellung eines Europass-Mobilitätszertifikats am Ende der Mobilitätsphase vereinbaren. Hinweise über das weitere Vorgehen sind der Europass-Website zu entnehmen:

<http://europass.cedefop.europa.eu/de/home>.

ECVET

Organisationen im Bereich der beruflichen Bildung können sich im Rahmen ihrer Mobilitätsaktivitäten am Europäischen Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET) orientieren. Das ECVET ist ein allgemeiner methodischer Rahmen, der die Sammlung und die Übertragung von Leistungspunkten für erzielte Lernergebnisse zwischen verschiedenen Qualifizierungssystemen ermöglicht. Das ECVET soll die länderübergreifende Mobilität und den Zugang zu lebenslangem Lernen verbessern. Es soll keine nationalen Qualifizierungssysteme ersetzen, sondern die Vergleichbarkeit und die Kompatibilität der unterschiedlichen Systeme verbessern. Das System kommt in Bezug auf alle Ergebnisse von Lernenden in unterschiedlichen Bildungswegen im Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung zum Tragen und ermöglicht die Übertragung, Anerkennung und Sammlung der Ergebnisse, um entsprechende Qualifikationen zu dokumentieren. Diese Initiative erleichtert es den Bürgern Europas, ihre in anderen Programmländern erhaltenen Ausbildungen und die in anderen Programmländern erworbenen Qualifikationen und Kenntnisse anerkennen zu lassen. Weitere Informationen über das ECVET finden Sie auf der Website der Kommission unter:

http://europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/lifelong_learning/c11107_de.htm.

Wenn das ECVET genutzt wird, sollte die Vergabe von Leistungspunkten für erzielte Lernergebnisse transparent gehandhabt werden; entsprechende Regelungen sollten in der Vereinbarung der beteiligten Organisationen beschrieben werden.

b. BERICHTERSTATTUNG

Am Ende des Auslandsaufenthaltes müssen alle Lernenden und Mitarbeiter im Bereich der beruflichen Bildung, die an einer Mobilitätsaktivität teilgenommen haben, einen Abschlussbericht erstellen und vorlegen. Bei Mobilitätsaktivitäten mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten enthält der Bericht auch eine qualitative Bewertung der sprachlichen Unterstützung während der Mobilitätsphase.



Studierende und Mitarbeiter, die den Bericht nicht vorlegen, können verpflichtet werden, die gewährte EU-Finanzhilfe teilweise oder vollständig zurückzuzahlen. Auf eine Wiedereinziehung wird verzichtet, wenn ein Lernender oder ein Mitarbeiter die vorgesehenen Aktivitäten im Ausland wegen höherer Gewalt nicht durchführen konnte. Entsprechende Fälle sind von der entsendenden Organisation mitzuteilen und müssen von der nationalen Agentur schriftlich bestätigt werden.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR SCHULPERSONAL

Mit Mobilitätsprojekten können Schulen ihren Lehrkräften und sonstigem Lehrpersonal Möglichkeiten und Anreize zum Erwerb neuer Kompetenzen entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Schule bieten. Die Schulleitung sollte aktiv an der Planung, Unterstützung und Nachbereitung der Mobilitätsprojekte beteiligt sein.

Damit sich diese Aktivitäten optimal auf die berufliche Entwicklung des gesamten Personals auswirken, sollten die Schulen sicherstellen, dass die von ihrem Personal erworbenen Kompetenzen nach Abschluss des jeweiligen Mobilitätsprojekts in der gesamten Schule verbreitet und in die Unterrichtspraxis eingebracht werden.

Vor der Antragstellung sollten die Schulen sorgfältig prüfen, wie viele Mitarbeiter während der Dauer des Projekts (d. h. über einen Zeitraum von ein oder zwei Jahren) tatsächlich an dem Projekt teilnehmen können, an welchen Aktivitäten diese Mitarbeiter beteiligt würden und wie diese Aktivitäten in der jeweiligen Schule genutzt werden könnten. Bei der Antragstellung müssen die betreffenden Schulen Anzahl, Typ und Zielländer der vorgesehenen Mobilitätsaktivitäten angeben.

Wenn die zuständige nationale Agentur ein Mobilitätsprojekt auswählt und das beantragte Budget bestätigt, kann die jeweils begünstigte Schule mit der Auswahl von Teilnehmern und mit der eigentlichen Organisation der Aktivitäten beginnen.

1. ORGANISATORISCHE UNTERSTÜTZUNG

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung ist ein Zuschuss zu den Kosten, die den Einrichtungen in Verbindung mit Aktivitäten zur Förderung der Mobilität ihres Personals entstehen; z. B.:

- Vorbereitung und Weiterverfolgung des Europäischen Entwicklungsplans,
- organisatorische Regelungen mit Partnereinrichtungen (hauptsächlich bei Mitarbeitern, die für Hospitationen und Unterrichtstätigkeiten abgestellt werden),
- Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für die Mitarbeiter,
- Auswahl von Mitarbeitern zur Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten,
- Vorbereitung von Mobilitätsvereinbarungen, um die Qualität und die Anerkennung von Mobilitätsaktivitäten sicherzustellen,
- sprachliche und interkulturelle Vorbereitung des am jeweiligen Modul beteiligten Personals,
- Unterstützung der Integration von aus dem Ausland entsandtem Personal in die betreffende Schule,
- Gewährleistung wirksamer Regelungen für die Betreuung und Beaufsichtigung der Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten,
- Unterstützung der Wiedereingliederung der Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten und Nutzung der von diesen Teilnehmern erworbenen neuen Kompetenzen für die betreffende Schule sowie für Lehrkräfte und Schüler.

2. VOR DURCHFÜHRUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄT

a. EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSPLAN

Vor der Antragstellung müssen die Schulen einen Europäischen Entwicklungsplan erstellen. Dieser Plan ist Bestandteil des Antragsformulars. Im Entwicklungsplan wird beschrieben, wie die vorgesehenen Mobilitätsaktivitäten in eine umfassendere und langfristige Strategie zur Weiterentwicklung und Modernisierung der betreffenden Schule integriert werden.

Der Europäische Entwicklungsplan fließt als wichtiger Bestandteil in die Evaluierung der Finanzhilfeanträge ein und sollte folgende Informationen beinhalten:

- Anforderungen der Schule in Bezug auf Qualitätsentwicklung und Internationalisierung (z. B. im Hinblick auf Kompetenzen der Schulleitung und des Personals, neue Unterrichtsmethoden oder -instrumente, Einbeziehung einer europäischen Dimension, Förderung von Sprachkenntnissen, Gestaltung des Curriculums, Organisation von Unterricht, praktischer Anwendung und Lernprozessen, Stärkung der Verbindungen mit Partnereinrichtungen) und Beitrag der geplanten Aktivitäten zur Erfüllung dieser Anforderungen;
- erwartete Auswirkungen auf Schüler, Lehrer und sonstiges Personal sowie auf die Schule insgesamt;
- Maßnahmen zur Einbeziehung der vom jeweiligen Personal erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen in das Curriculum und/oder in den Schulentwicklungsplan;
- ggf. Nutzung des eTwinning-Netzes in Verbindung mit den beabsichtigten Mobilitätsaktivitäten (siehe folgender Abschnitt).

b. eTWINNING

eTwinning fördert die Zusammenarbeit und Vernetzung von Schulen in Europa durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Die Maßnahme bietet Beratung, Ideen und Instrumente, damit Schulen Partnerschaften aufbauen und gemeinsame Projekte in einem beliebigen Themenbereich starten können.

In Verbindung mit Mobilitätsprojekten ermöglicht eTwinning

- die Ermittlung potenzieller Partner/aufnehmender Organisationen im Ausland und die Zusammenarbeit mit diesen Partnern bzw. Organisationen noch vor der Beantragung von Finanzhilfen, um die Qualität und die Auswirkungen der beabsichtigten Projekte zu verbessern;
- den Einsatz der verfügbaren Projektinstrumente zur Entwicklung stärker strategisch ausgerichteter Projekte und zur besseren Nutzung der von den Partnern ausgehenden Impulse;
- die Vorbereitung des zu entsendenden Personals, beispielsweise durch entsprechende Verständigung mit der aufnehmenden Organisation (mehr über das Zielland und die aufnehmende Organisation erfahren, über die durchzuführenden Aktivitäten sprechen und entsprechende Vereinbarungen treffen) oder durch die Nutzung von Online-Lernangeboten im Zusammenhang mit den jeweiligen Mobilitätsaktivitäten;
- eine intensivere Zusammenarbeit aller an einem Projekt zur Förderung der Personalmobilität beteiligten Schulen während und nach Abschluss der Mobilitätsphase.

Zur Nutzung des eTwinning-Netzes braucht kein förmlicher Antrag gestellt zu werden. Die Schulen müssen sich nur im eTwinning-Portal <http://www.etwinning.net> registrieren. Das europäische eTwinning-Portal ist eine Website in allen EU-Amtssprachen, die Kooperationsinstrumente und -dienste anbietet, mit deren Hilfe Lehrkräfte sich anmelden, PartnerInnen ermitteln und mit ihnen zusammenarbeiten können. Außerdem dient das Portal als Kontaktstelle, über die alle interessierten Lehrkräfte Ressourcen gemeinsam nutzen, Diskussionen führen und Partnerschulen finden können.

eTwinning unterstützt Schulen sowohl auf europäischer Ebene über die zentrale Koordinierungsstelle (*Central Support Service*) als auch auf nationaler Ebene über die nationalen Koordinierungsstellen. Alle Lehrkräfte können die von den nationalen und europäischen Koordinierungsstellen des eTwinning-Netzes angebotenen Leistungen, Ausbildungsmaßnahmen, Anerkennungsverfahren und Instrumente nutzen. Weitere Informationen über diese Angebote sind dem Abschnitt „Welche anderen Stellen sind an der Durchführung des Programms beteiligt?“ in Teil A dieses Leitfadens zu entnehmen.

c. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES PERSONAL

AUSWAHL

Die entsendende Schule ist für die Auswahl der Mitarbeiter zuständig, die an den Mobilitätsaktivitäten teilnehmen sollen. Der Auswahlprozess muss fair, transparent, kohärent und ordnungsgemäß dokumentiert sein und allen beteiligten Parteien offenstehen. Das Profil der Teilnehmer muss den in Teil B dieses Leitfadens beschriebenen Förderkriterien entsprechen. Die entsendende Schule sollte das Auswahlverfahren festlegen und u. a. regeln, wie die Mitarbeiter zur Bewerbung aufgefordert werden, welche Unterlagen die Antragsteller vorlegen müssen und wie die Unterlagen bewertet werden.

Die Schule sollte die Kriterien des Auswahlprozesses festlegen. Als allgemeine Kriterien kommen in Betracht: Motivation, klare Ziele der Mobilitätsaktivität und Bereitschaft zur Weitergabe der erworbenen Erfahrungen nach der Rückkehr. Die Einsetzung eines Auswahl Ausschusses wird nachdrücklich empfohlen. Die Entscheidungsbefugnis sollte nicht allein bei einem Mitarbeiter der Schule liegen, sondern an diesem Ausschuss sollten auch Personen beteiligt sein, die nicht der Schule angehören.

Außer diesen allgemeinen Kriterien kommen je nach Art und Zweck der einzelnen Mobilitätsprojekte noch spezifische Kriterien in Betracht (d. h. die Relevanz der von einem Mitarbeiter beabsichtigten Aktivitäten im Hinblick auf die Bedürfnisse der Schule oder sonstige von der Schule festgelegte Kriterien).

Sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien müssen von allen am Auswahlprozess Beteiligten vereinbart und gemeinsam berücksichtigt werden und sollten den Antragstellern klar mitgeteilt werden. Die gemeinsame Berücksichtigung und Erörterung der Auswahlkriterien und der Beweggründe der aufnehmenden Organisation kann die Vorbereitung der Aktivitäten erleichtern. Für etwaige interne Beschwerdefälle sollte der Auswahlprozess schriftlich dokumentiert werden.

MOBILITÄTSVEREINBARUNG

Ausgewählte Teilnehmer sollten mit Unterstützung der entsendenden Schule (und der Partnerorganisation, wenn eine Mobilitätsaktivität in einer Lehrtätigkeit oder Hospitation besteht) eine förmliche Vereinbarung über den Typ der durchzuführenden Bildungsmaßnahme sowie darüber treffen, wie das erworbene Wissen und die erworbenen Kompetenzen in der Schule und über die Schule hinaus verbreitet werden sollen und welcher Nutzen auf institutioneller und individueller Ebene mit der betreffenden Aktivität verbunden sein soll. Außerdem sollte vereinbart werden, wie die Bildungsmaßnahme von der entsendenden Schule evaluiert und anerkannt wird. Diese Vereinbarung sollte vor Beginn einer Mobilitätsaktivität getroffen werden. Im Wesentlichen soll mit der Vereinbarung sichergestellt werden, dass die aufnehmende Organisation und der jeweilige Teilnehmer ihre Erwartungen beschreiben und dass der Auslandsaufenthalt sinnvoll ist.

MOBILITÄTSINSTRUMENT

Frühestens bei der Auswahl der Teilnehmer muss die begünstigte Organisation im Mobilitätsinstrument allgemeine Informationen über die Teilnehmer und den beabsichtigten Typ der Mobilitätsaktivität dokumentieren (Name des Teilnehmers, aufnehmende Organisation, Dauer der Mobilitätsaktivität usw.). Das Mobilitätsinstrument unterstützt die Begünstigten bei der Verwaltung der Mobilitätsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+. Die begünstigte Organisation ist auch für die Aktualisierung des Mobilitätsinstruments zuständig, d. h. jegliche Änderungen hinsichtlich der Teilnehmer oder der Aktivitäten während der Dauer eines Mobilitätsprojekts sind zu erfassen. Begünstigte können mithilfe des Mobilitätsinstruments vorausgefüllte Berichte aufgrund der von ihnen bereitgestellten Informationen erstellen. Das Mobilitätsinstrument erzeugt auch Berichte, die von den Teilnehmern der Mobilitätsaktivitäten auszufüllen sind. Weitere Informationen über das Mobilitätsinstrument und über Zugangsmöglichkeiten zum Mobilitätsinstrument sind der zwischen der nationalen Agentur und dem Begünstigten geschlossenen Finanzhilfvereinbarung zu entnehmen.

3. NACH DER MOBILITÄTSPHASE

a. ANERKENNUNG DER LERNERGESBISSE

Die beteiligten entsendenden und aufnehmenden Organisationen sollten die Ausstellung eines Europass-Mobilitätszertifikats am Ende der Mobilitätsphase vereinbaren. Hinweise über das weitere Vorgehen sind der Europass-Website zu entnehmen: <http://europass.cedefop.europa.eu/de/home>.

b. BERICHTERSTATTUNG

Am Ende des Auslandsaufenthaltes müssen alle Mitarbeiter, die an einer Mobilitätsaktivität teilgenommen haben, einen Abschlussbericht erstellen und vorlegen. Mitarbeiter, die den Bericht nicht vorlegen, können verpflichtet werden, die gewährte EU-Finanzhilfe teilweise oder vollständig zurückzuzahlen. Auf eine Wiedereinziehung wird verzichtet, wenn ein Mitarbeiter die vorgesehenen Aktivitäten im Ausland wegen höherer Gewalt nicht durchführen konnte. Entsprechende Fälle sind von der entsendenden Schule mitzuteilen und müssen von der nationalen Agentur schriftlich bestätigt werden.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR PERSONAL IM BEREICH DER ERWACHSENENBILDUNG

Aktivitäten zur Förderung der Lernmobilität von in der Erwachsenenbildung tätigen Personen sollen die Schlüsselkompetenzen und -qualifikationen von Lehrkräften im Bereich der Erwachsenenbildung erhöhen, um die Unterrichts- und die Lernqualität in jeglicher Form zu verbessern und stärker auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft insgesamt abzustimmen. Es wird erwartet, dass Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung die Lernmobilität ihrer Mitarbeiter in strategischer Hinsicht sowie zur Stärkung der Internationalisierung und zur Stärkung ihrer Kapazitäten nutzen.

1. ORGANISATORISCHE UNTERSTÜTZUNG

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung ist ein Zuschuss zu den Kosten, die Organisationen in Verbindung mit Aktivitäten zur Förderung der Mobilität ihres Personals entstehen. Sie soll den Organisationen hochwertige Mobilitätsaktivitäten ermöglichen, um die Kapazitäten von Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung zu verbessern. Dazu kommen folgende Maßnahmen und Leistungen in Betracht:

- Vorbereitung und Weiterverfolgung des Europäischen Entwicklungsplans,
- Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für die Mitarbeiter,
- Auswahl von Mitarbeitern zur Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten,
- organisatorische Regelungen mit Partnereinrichtungen (insbesondere bei Mitarbeitern, die für Hospitationen und Unterrichtstätigkeiten abgestellt werden),
- Vorbereitung von Mobilitätsvereinbarungen, um die Qualität und die Anerkennung von Mobilitätsaktivitäten sicherzustellen,
- sprachliche und interkulturelle Vorbereitung des am jeweiligen Modul beteiligten Personals,
- Gewährleistung wirksamer Regelungen für die Betreuung und Beaufsichtigung der an den Mobilitätsaktivitäten beteiligten Mitarbeiter,
- Unterstützung der Wiedereingliederung der Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten und Nutzung der von diesen Teilnehmern erworbenen neuen Kompetenzen zur Verbesserung der Unterrichts- und Lernangebote der betreffenden Organisation der Erwachsenenbildung.

Die Qualität der Durchführung und Nachbereitung der Projekte durch die jeweiligen Organisationen wird im Beschluss über die endgültig zu gewährende Finanzhilfe berücksichtigt. Das Qualitätsniveau bei der Durchführung von Mobilitätsprojekten sollte sich an den Leitlinien in diesem Anhang zur Mobilität von Mitarbeitern im Bereich der Erwachsenenbildung orientieren.

2. VOR DURCHFÜHRUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄT

a. EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSPLAN

Vor der Antragstellung müssen die Organisationen der Erwachsenenbildung einen Europäischen Entwicklungsplan erstellen. Dieser Plan ist Bestandteil des Antragsformulars. Im Entwicklungsplan wird beschrieben, wie die vorgesehenen Mobilitätsaktivitäten in eine umfassendere und langfristige Strategie zur Weiterentwicklung und Modernisierung der betreffenden Organisation integriert werden.

Der Europäische Entwicklungsplan fließt als wichtiger Bestandteil in die Evaluierung der Finanzhilfeanträge ein und sollte folgende Informationen beinhalten:

- Anforderungen der Organisation in Bezug auf Qualitätsentwicklung und Internationalisierung (z. B. im Hinblick auf die Kompetenzen der Schulleitung und des Personals, neue Unterrichtsmethoden oder -instrumente, Einbeziehung einer europäischen Dimension, Förderung von Sprachkenntnissen, Gestaltung des Curriculums, Organisation von Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernprozessen, Stärkung der Verbindungen mit Partnerorganisationen) und Beitrag der geplanten Aktivitäten zur Erfüllung dieser Anforderungen;
- erwartete Auswirkungen auf erwachsene Lernende sowie auf Lehrer, Ausbilder und sonstiges Personal und die Organisation insgesamt;
- Maßnahmen zur Einbeziehung der vom jeweiligen Personal erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen in das Curriculum und/oder den Entwicklungsplan der Organisation.

Mit dem Europäischen Entwicklungsplan soll sichergestellt werden, dass die beabsichtigten Aktivitäten sowohl für die einzelnen Teilnehmer als auch für die Organisation insgesamt von Bedeutung sind, da sich die Aktivitäten stärker auf die Unterrichts- und die Lernqualität auswirken werden, wenn sie gut in die strategische Entwicklung einer Organisation integriert sind.

b. MOBILITÄTSINSTRUMENT

Frühestens bei der Auswahl der Teilnehmer muss die begünstigte Organisation im Mobilitätsinstrument allgemeine Informationen über die Teilnehmer und den beabsichtigten Typ der Mobilitätsaktivität dokumentieren (Name des Teilnehmers, aufnehmende Organisation, Dauer der Mobilitätsaktivität usw.). Das Mobilitätsinstrument unterstützt die Begünstigten bei der Verwaltung der Mobilitätsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+. Die begünstigte Organisation ist auch für die Aktualisierung des Mobilitätsinstruments zuständig; in diesem Zusammenhang sind jegliche Änderungen hinsichtlich der Teilnehmer oder der Aktivitäten während der Dauer des jeweiligen Mobilitätsprojekts zu erfassen. Begünstigte können mithilfe des Mobilitätsinstruments vorausgefüllte Berichte aufgrund der von ihnen bereitgestellten Informationen erstellen. Das Mobilitätsinstrument erzeugt außerdem Berichtformulare, die von den Teilnehmern der Mobilitätsaktivitäten auszufüllen sind.

Weitere Informationen über das Mobilitätsinstrument und über Zugangsmöglichkeiten zum Mobilitätsinstrument sind der zwischen der nationalen Agentur und dem Begünstigten geschlossenen Finanzhilfevereinbarung zu entnehmen.

c. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES PERSONAL

AUSWAHL

Die entsendende Organisation wählt die betreffenden Lehrkräfte aus. Das Auswahl- und das Vergabeverfahren müssen fair, transparent, kohärent und ordnungsgemäß dokumentiert sein; außerdem müssen die betreffenden Informationen für alle am Auswahlprozess beteiligten Parteien zugänglich sein.

Die entsendenden Organisationen unternehmen die erforderlichen Schritte, um Interessenkonflikte bei Personen zu vermeiden, die zur Mitwirkung in den Gremien oder am Verfahren zur Auswahl der einzelnen Teilnehmer eingeladen werden können.

MOBILITÄTSVEREINBARUNG

Die entsendende und die aufnehmende Organisation sollten gemeinsam mit den Teilnehmern die von dem Personal durchzuführenden Aktivitäten noch vor Beginn der Mobilitätsphase in entsprechenden Schreiben oder auf elektronischem Wege vereinbaren. In diesen Vereinbarungen werden die angestrebten Lernergebnisse für den Auslandsaufenthalt beschrieben, die Regelungen für die Anerkennung von Lernleistungen getroffen und die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien festgelegt.

Die entsendende Organisation und die aufnehmende Organisation sind für die Qualität der Mobilitätsphase im Ausland verantwortlich.

3. NACH DER MOBILITÄTSPHASE

a. ANERKENNUNG DER LERNERGEBNISSE

Die beteiligten entsendenden und aufnehmenden Organisationen sollten die Ausstellung eines Europass-Mobilitätszertifikats am Ende der Mobilitätsphase vereinbaren. Hinweise über das weitere Vorgehen sind der Europass-Website zu entnehmen: <http://europass.cedefop.europa.eu/de/home>.

b. BERICHTERSTATTUNG

Am Ende des Auslandsaufenthaltes müssen alle Mitarbeiter, die an einer Mobilitätsaktivität teilgenommen haben, einen Abschlussbericht erstellen und vorlegen. Mitarbeiter, die den Bericht nicht vorlegen, können verpflichtet werden, die gewährte EU-Finanzhilfe teilweise oder vollständig zurückzuzahlen. Auf eine Wiedereinziehung wird verzichtet, wenn ein Mitarbeiter die vorgesehenen Aktivitäten im Ausland wegen höherer Gewalt nicht durchführen konnte. Entsprechende Fälle sind von der entsendenden Organisation mitzuteilen und müssen von der nationalen Agentur schriftlich bestätigt werden.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN UND JUGENDARBEITER

Die im Rahmen von Erasmus+ unterstützten Aktionen im Bereich Jugend bieten jungen Menschen vielfältige Möglichkeiten, durch nichtformales und informelles Lernen Kompetenzen zu erwerben und sich persönlich weiterzuentwickeln.

Nichtformales Lernen erfolgt außerhalb des förmlichen Curriculums ausgehend von einem partizipativen und lernerzentrierten Ansatz. Dieser Lerntyp beruht auf Freiwilligkeit seitens der Lernenden und kommt insoweit den Bedürfnissen, Erwartungen und Interessen junger Menschen entgegen. Angesichts der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen und neuer Formen des Lernens tragen diese Aktivitäten auch erheblich zur Erreichung von Lernzielen in der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Unterstützung von NEETs (d. h. von jungen Menschen, die weder im Erwerbsleben stehen noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren) oder von jungen Menschen mit geringeren Möglichkeiten bzw. von jungen Menschen bei, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind.

Informelles Lernen vollzieht sich in Aktivitäten des täglichen Lebens (bei der Arbeit, im Umgang mit Peers usw.) und beruht im Wesentlichen auf dem Erwerb praktischer Erfahrungen. Im Bereich Jugend kann informelles Lernen in Jugendinitiativen, in Diskussionen innerhalb von Peer-Gruppen, durch freiwillige Tätigkeiten und in zahlreichen weiteren Situationen stattfinden.

Nichtformales und informelles Lernen ermöglichen jungen Menschen den Erwerb von Basiskompetenzen, die zu ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung beitragen, ihre aktive Teilhabe an der Gesellschaft fördern und damit ihre Beschäftigungschancen verbessern. Lernaktivitäten im Bereich Jugend sollen erhebliche positive Auswirkungen auf junge Menschen ebenso wie auf die teilnehmenden Organisationen, die Gemeinschaften, in denen diese Aktivitäten durchgeführt werden, und auf den gesamten Bereich der Jugendarbeit sowie auf die Wirtschaft und die Gesellschaft in Europa insgesamt haben.

Eine hochwertige Dimension des nichtformalen und des informellen Lernens ist ein wesentlicher Aspekt aller im Rahmen von Erasmus+ geförderten Projekte im Jugendbereich. Im Rahmen von Erasmus+ geförderte Jugendprojekte müssen sich an den folgenden Grundsätzen in Bezug auf nichtformales und informelles Lernen orientieren:

- Nichtformales Lernen erfolgt bewusst und freiwillig;
- junge Menschen und Jugendarbeiter sind aktiv an der Planung, der Durchführung und der Evaluierung des Projekts beteiligt;
- Lernaktivitäten erfolgen in unterschiedlichen Umgebungen und Situationen;
- die Aktivitäten werden mit Unterstützung professioneller „Facilitators“ (Ausbilder, Jugendarbeiter, Fachleuten im Bereich der Jugendarbeit usw.) oder von Freiwilligen (Leitern von Jugendgruppen, Jugend-Trainern usw.) durchgeführt;
- das Lernen im Rahmen der Aktivitäten erfolgt in der Regel in spezifischer, praxisbezogener Form.

Die Aktivitäten müssen ferner im Voraus geplant sein und auf partizipativen Methoden beruhen, die

- Raum für Interaktionen der Teilnehmer und für die Weitergabe von Ideen lassen und eine passive Haltung ausschließen;
- Teilnehmern die Möglichkeit bieten, ihr eigenes Wissen und ihre eigenen Kompetenzen in die betreffenden Aktivitäten einzubringen und somit traditionelle Rollenmuster zwischen externen „Fachleuten“ und Lernenden umkehren (Umgestaltung der Lernprozesse weg vom reinen Aufnehmen von Informationen hin zur Befähigung zum selbstständigen Lernen);
- Teilnehmern eigene Analysen ermöglichen, einschließlich Reflexionen über im Rahmen der Aktivität erworbene Kompetenzen (d. h. über die individuellen Lernergebnisse);
- gewährleisten, dass die Teilnehmer nicht nur einbezogen werden, sondern Einfluss auf projektrelevante Entscheidungen haben.

Außerdem sollten die Aktivitäten eine interkulturelle/europäische Dimension haben, die wie folgt zum Ausdruck kommt:

- die Aktivitäten sollten die Teilnehmer ermutigen, über europäische Themen zu reflektieren und sich am europäischen Aufbauwerk zu beteiligen;
- sie sollten den Teilnehmern Gelegenheit bieten, ungeachtet kultureller Unterschiede gemeinsame Werte mit Personen aus anderen Ländern zu entdecken;
- sie sollten Standpunkte hinterfragen, die zur Aufrechterhaltung von Ungleichbehandlung und Diskriminierung

beitragen;

- sie sollten die Respektierung kultureller Vielfalt und die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit fördern.

1. VOR DURCHFÜHRUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄT

a. VEREINBARUNG ZWISCHEN PROJEKTPARTNERN

Allen an einem Projekt zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmenden Organisationen wird nachdrücklich empfohlen, eine interne Vereinbarung zu unterzeichnen. In dieser Vereinbarung sollten Zuständigkeiten, Aufgaben und finanzielle Beiträge aller an einem Projekt beteiligten Parteien klar beschrieben werden. Die teilnehmenden Organisationen können selbst entscheiden, wie die EU-Finanzhilfe aufgeteilt wird und welche Kosten übernommen werden.

Interne Vereinbarungen tragen wesentlich zu einer guten und reibungslosen Zusammenarbeit der Partner von Projekten zur Förderung der Mobilität junger Menschen bei und erleichtern die Vermeidung oder Beilegung potenzieller Konflikte. Die Vereinbarungen sollten grundsätzlich mindestens folgende Angaben enthalten:

- Projekttitel und Bezeichnung der Finanzvereinbarung zwischen der antragstellenden beteiligten Organisation und der die Finanzhilfe bewilligenden Stelle,
- Namen und Kontaktdaten aller an dem Projekt teilnehmenden Organisationen,
- Funktionen und Zuständigkeiten der einzelnen teilnehmenden Organisationen und Aufteilung der EU-Finanzhilfe (entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten),
- Zahlungsbedingungen und Modalitäten der Übertragung von Finanzmitteln unter den teilnehmenden Organisationen.

Die Vereinbarungen werden zwar nachdrücklich empfohlen, um die Interessen der einzelnen Projektpartner zu schützen. Die Vereinbarungen sind aber interne Dokumente der beteiligten Partner und seitens der nationalen Agenturen nicht vorgeschrieben.

b. AKKREDITIERUNG VON AN DEM EUROPÄISCHEN FREIWILLIGENDIENST TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN

Die Akkreditierung ermöglicht den Zugang zum Europäischen Freiwilligendienst und gewährleistet, dass die Grundsätze und die Mindestanforderungen an die Qualität europäischer Freiwilligendienste erfüllt werden. Diese Standards sind in der EFD-Charta und in den EFD-Akkreditierungsleitlinien auf der Website der Europäischen Kommission beschrieben.

Alle Organisationen aus einem Programmland, aus den Ländern des westlichen Balkans, aus Ländern der Östlichen Partnerschaft oder der Russischen Föderation, die Freiwillige im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes entsenden oder aufnehmen oder die ein EFD-Projekt koordinieren möchten, müssen akkreditiert sein. Im Jahr 2014 soll auch die Akkreditierung von EFD-Organisationen in Ländern des südlichen Mittelmeerraums eingeführt werden. Ab 2015 wird die Akkreditierung auch für diese Länder verpflichtend. An EFD-Aktivitäten im Rahmen von Großereignissen teilnehmende Organisationen sowie Organisationen aus anderen Partnerländern auf der ganzen Welt, die an Kapazitätsaufbauprojekten beteiligt sind, können auch ohne Akkreditierung an entsprechenden Aktivitäten teilnehmen.

Organisationen, die sich akkreditieren lassen möchten, müssen ein Akkreditierungsformular bei den für die Akkreditierung zuständigen Stellen (s. u.) einreichen und können die Akkreditierungen jeweils für mehrere Zwecke beantragen (als entsendende, als aufnehmende und/oder als koordinierende Organisationen).

Die Akkreditierungsanträge können alle gleichzeitig eingereicht werden (ohne Fristen). Die Anträge müssen jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Einreichung des Projektantrags mit den EFD-Aktivitäten vorgelegt werden (mindestens sechs Wochen vor Antragstellung), damit die EFD-Aktivitäten nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass einige der teilnehmenden Organisationen nicht akkreditiert sind.

Die Akkreditierung von an EFD-Aktivitäten teilnehmenden Organisationen erfolgt durch:

- die nationale Agentur des Landes, in dem die Organisation jeweils ansässig ist (Organisationen in Programmländern),
- SALTO SEE (Organisationen in Ländern des westlichen Balkans),
- SALTO EECA (Organisationen in Ländern der Östlichen Partnerschaft und der Russischen Föderation) und
- SALTO Euromed (bis 2014 nicht verpflichtend) für Organisationen in Ländern des südlichen Mittelmeerraums.

Die Akkreditierung kann für den gesamten Programmzeitraum von Erasmus+ oder für einen kürzeren Zeitraum erfolgen. Der Antragsteller trägt die gewünschte Gültigkeitsdauer in das Antragsformular ein. Die für die Akkreditierung zuständigen Stellen können regelmäßige Kontrollen oder Stichproben-Kontrollen vornehmen, um sicherzustellen, dass die akkreditierten Organisationen die EFD-Qualitätsstandards noch erfüllen. Nach diesen Kontrollen können die Akkreditierungen vorübergehend ausgesetzt oder entzogen werden.

Um die Suche nach Partnern zu erleichtern, werden Projektbeschreibungen und die Profile aller akkreditierten Organisationen in einer Datenbank aller an EFD-Aktivitäten teilnehmenden Organisationen veröffentlicht. Die Datenbank ist über die Website der Kommission zugänglich.

c. SCHUTZ UND SICHERHEIT VON TEILNEHMERN

EUROPÄISCHE KRANKENVERSICHERUNGSKARTE

Junge Menschen und Jugendarbeiter, die an Projekten zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen, sollten unbedingt im Besitz einer Europäischen Krankenversicherungskarte sein. Diese kostenlose Karte eröffnet den Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in allen 28 EU-Ländern sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz zu den gleichen Bedingungen und Kosten (d. h. je nach Land auch kostenlos), die auch für die Bürger des jeweiligen Landes gegeben sind. Weitere Informationen zu dieser Karte sowie Angaben dazu, wo Sie diese Karte erhalten, finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559>.

JUGENDAUSTAUSCH

Alle Teilnehmer eines Jugendaustauschs müssen gegen die Risiken in Verbindung mit ihrer Teilnahme an den betreffenden Aktivitäten versichert sein. Im Programm Erasmus+ wird keine bestimmte Versicherungsform vorgeschrieben, und es werden keine Versicherungsgesellschaften empfohlen. Das Programm stellt den beteiligten Organisatoren frei, je nach Typ der Aktivität und nach den auf nationaler Ebene verfügbaren Versicherungsangeboten die am besten geeignete Versicherung auszuwählen. Projektspezifische Versicherungen müssen nicht vorgeschrieben werden, wenn die Teilnehmer bereits eine allgemeine Versicherung zum Schutz der Teilnehmer abgeschlossen haben. In jedem Fall müssen folgende Versicherungen bestehen: Haftpflichtversicherung für Leiter von Jugendgruppen (ggf. einschließlich Berufs- oder Privathaftpflicht), Unfall- und Krankenversicherung (u. a. Versicherung gegen dauerhafte oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit), Lebensversicherung (einschließlich Rückführung im Falle von Aktivitäten im Ausland), ggf. Krankenversicherung, Nachsorgeversicherung sowie Spezialversicherungen (etwa für Tätigkeiten im Freien).

EUROPÄISCHER FREIWILLIGENDIENST

Jeder Teilnehmer an einer EFD-Aktivität muss:

- über eine Europäische Krankenversicherungskarte verfügen (s. o.) und
- bei der im Rahmen des Programms Erasmus+ vorgesehenen EFD-Versicherung versichert sein (die den Deckungsumfang der Europäischen Krankenversicherungskarte und/oder nationaler Sozialversicherungen ergänzt).

Freiwillige, die keine Europäische Krankenversicherungskarte erhalten können, sollten Anspruch auf uneingeschränkte Kostenübernahme durch die von der Europäischen Kommission angebotene EFD-Versicherung haben.

Die koordinierende Organisation ist in Zusammenarbeit mit den entsendenden und den aufnehmenden Organisationen für den Versicherungsschutz der Freiwilligen zuständig. Die Freiwilligen müssen vor ihrer Abreise versichert werden, und die Versicherung muss den gesamten Zeitraum der jeweiligen EFD-Aktivität abdecken.

Informationen über den Versicherungsschutz und die Leistungen der Versicherung für EFD-Freiwillige sowie Anweisungen zum Abschluss der Versicherungen finden Sie auf der Website der Exekutivagentur.

d. VISUMPF LICHT

Junge Menschen und Jugendarbeiter, die an Projekten zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen, benötigen unter Umständen ein Visum für den Aufenthalt in einem Programm- oder Partnerland, in dem die betreffende Aktivität durchgeführt wird.

Alle teilnehmenden Organisationen müssen sicherstellen, dass vor Beginn der jeweiligen Aktivität die erforderlichen Genehmigungen (Kurzzeit- oder Langzeitvisa oder Aufenthaltsgenehmigungen) vorliegen. Da die Bearbeitung mehrere Wochen dauern kann, sollten die zuständigen Behörden die Genehmigungen unbedingt sehr



frühzeitig beantragen. Die nationalen Agenturen und die Exekutivagentur können weitere Auskünfte im Zusammenhang mit Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Sozialversicherungen usw. erteilen und entsprechende Unterstützung leisten.

e. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR EFD-FREIWILLIGE

AUSWAHL

Die Auswahl der Freiwilligen kann von jeder an einem Projekt teilnehmenden Organisation vorgenommen werden. Gewöhnlich wählt aber die entsendende oder die koordinierende Organisation die Teilnehmer aus.

Der Europäische Freiwilligendienst steht allen jungen Menschen einschließlich Menschen mit geringeren Möglichkeiten offen. Freiwillige werden in einem fairen, transparenten und objektiven Verfahren unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung, politischen Einstellung usw. ausgewählt. Es sollten keine bestimmten Anforderungen an Qualifikationen, Bildungsgrade, Erfahrungen und Sprachkenntnisse bestehen. Für die gewünschten Freiwilligen kann ein konkreteres Profil erstellt werden, wenn dies durch die Art der im Rahmen einer EFD-Aktivität durchzuführenden Aufgaben oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt gerechtfertigt ist.

VEREINBARUNG MIT DEN FREIWILLIGEN

Vor der Abreise muss jeder EFD-Freiwillige eine Freiwilligenvereinbarung mit der entsendenden und der aufnehmenden Organisation unterzeichnen. In der Vereinbarung werden die Aufgaben des Freiwilligen im Rahmen des EFD und die vorgesehenen Lernergebnisse beschrieben. Im Rahmen dieser Vereinbarung erhält der Freiwillige ein EFD-Informationskit mit Informationen über die Ergebnisse, die von der EFD-Aktivität erwartet werden, und mit Hinweisen zur Verwendung des Jugendpasses und zur Ausstellung einer Bescheinigung nach Ablauf der Aktivität. Die Vereinbarung ist ein internes Dokument, das nur die jeweiligen Partner und Freiwilligen betrifft und seitens der nationalen Agenturen nicht vorgeschrieben ist.

MOBILITÄTSINSTRUMENT

Frühestens bei der Auswahl der Freiwilligen muss die begünstigte Organisation im Mobilitätsinstrument allgemeine Informationen über die Freiwilligen und den beabsichtigten Typ der EFD-Aktivität dokumentieren (Name des Teilnehmers, aufnehmende Organisation, Dauer der EFD-Aktivität usw.). Das Mobilitätsinstrument unterstützt die Begünstigten bei der Verwaltung der Mobilitätsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+. Die begünstigte Organisation ist auch für die Aktualisierung des Mobilitätsinstruments zuständig; in diesem Zusammenhang sind jegliche Änderungen hinsichtlich der Teilnehmer oder der Aktivitäten während der Dauer des jeweiligen Mobilitätsprojekts zu erfassen. Begünstigte können mithilfe des Mobilitätsinstruments vorausgefüllte Berichte aufgrund der von ihnen bereitgestellten Informationen erstellen. Das Mobilitätsinstrument erzeugt außerdem Berichtformulare, die von den Teilnehmern der Mobilitätsaktivitäten auszufüllen sind.

Weitere Informationen über das Mobilitätsinstrument und über Zugangsmöglichkeiten zum Mobilitätsinstrument sind der zwischen der nationalen Agentur und dem Begünstigten geschlossenen Finanzhilfevereinbarung zu entnehmen.

SPRACHLICHE UNTERSTÜTZUNG

Junge Freiwillige, die sich an einer EFD-Aktivität mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten beteiligen, können vor der Abreise oder während der Aktivität sprachliche Unterstützung erhalten. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Kommission die Einrichtung eines Online-Angebots für EFD-Freiwillige, mit dem die Kenntnisse der Lernenden in der Sprache überprüft werden können, die sie während ihrer Freiwilligentätigkeit verwenden werden. Erforderlichenfalls können die Freiwilligen mit diesem Angebot auch ihre Sprachkenntnisse vor und/oder während der jeweiligen EFD-Aktivität verbessern. Ein entsprechender Online-Dienst wird während des Programmzeitraums schrittweise eingeführt. Die sprachliche Unterstützung wird wie folgt gewährt:

- Bei Beantragung eines EFD-Projekts ermittelt die antragstellende Organisation den Bedarf ihrer Teilnehmer an sprachlicher Unterstützung (jeweils bezogen auf die Sprache, die die Freiwilligen bei ihren Aufgaben hauptsächlich verwenden);
- wenn das System verfügbar ist, werden die nationalen Agenturen Hochschuleinrichtungen Online-Lizenzen nach den von der Europäischen Kommission festgelegten allgemeinen Kriterien erteilen;
- alle ausgewählten Freiwilligen (mit Ausnahme von Muttersprachlern), die den Online-Dienst nutzen, unterziehen sich einem Online-Sprachtest, um die Kenntnisse in der Fremdsprache zu überprüfen, die sie im Rahmen ihrer EFD-Aktivität verwenden werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden den Freiwilligen mitgeteilt, haben aber keinen Einfluss auf die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts;

- je nach der Anzahl der verfügbaren Online-Lizenzen kann den Freiwilligen, die sprachliche Unterstützung benötigen, die Teilnahme an einem Online-Sprachkurs ermöglicht werden;
- am Ende der EFD-Aktivität nehmen die Freiwilligen an einem zweiten Online-Sprachtest teil, um ihre Lernfortschritte in der in Verbindung mit der Freiwilligentätigkeit verwendeten Sprache zu ermitteln. Die Ergebnisse werden den Freiwilligen und der koordinierenden Organisation (auf Anfrage) mitgeteilt und können anschließend in die Jugendpass-Bescheinigung aufgenommen werden.

Der Online-Dienst der Europäischen Kommission soll im Laufe des Jahres 2014 bereitgestellt werden. In den ersten Programmphasen werden die Online-Bewertung und die Online-Kurse nicht in allen EU-Sprachen angeboten, und möglicherweise werden auch nicht alle interessierten Teilnehmer einen Sprachkurs absolvieren können. Sobald der Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung verfügbar ist, werden nähere Einzelheiten auf den Websites der Kommission und der nationalen Agenturen veröffentlicht.

Für Sprachen, die mit dem Online-Dienst nicht abgedeckt sind, müssen an dem Projekt zur Förderung der Mobilität junger Menschen beteiligte Organisation bis zur Verfügbarkeit eines Online-Angebots Unterstützung beim Spracherwerb leisten. In diesem Zusammenhang kann eine spezifische Finanzhilfe für „sprachliche Unterstützung“ bereitgestellt werden. Die Begünstigten dieser Finanzhilfe sollten die Teilnehmer ermutigen, die betreffende Sprache noch vor Beginn ihrer EFD-Aktivität zu lernen. Außerdem können an einem Projekt zur Förderung der Mobilität junger Menschen im Bereich der beruflichen Bildung teilnehmende Organisationen die Finanzhilfe für „organisatorische Unterstützung“ in Anspruch nehmen, um den Bedürfnissen von Teilnehmern in Bezug auf eine geeignete pädagogische, aufgabenbezogene, interkulturelle oder spezifische sprachliche Vorbereitung Rechnung zu tragen (siehe Abschnitt „Finanzierungsregeln“ in Teil B dieses Leitfadens).

SCHULUNG VOR DER ABREISE

Die Ausbildung vor der Abreise obliegt den an der EFD-Aktivität teilnehmenden Organisationen (gewöhnlich der entsendenden oder der koordinierenden Organisation). Sie bietet den Freiwilligen die Möglichkeit, über ihre Erwartungen zu sprechen, sich über ihre Motivation und ihre Lernziele klar zu werden und Auskünfte über ihr Gastland und über das Programm Erasmus+ zu erhalten. Außerdem können die nationalen Agenturen (bzw. SALTO SEE und SALTO EECA) vor der Abreise eine eintägige Veranstaltung organisieren, in der Kontakte mit den zu entsendenden Freiwilligen aufgebaut werden.

2. WÄHREND DER MOBILITÄTSPHASE

DER AUSBILDUNGS- UND EVALUIERUNGSZYKLUS IM RAHMEN VON EFD-AKTIVITÄTEN

Teilnehmer an EFD-Aktivitäten haben das Recht und die Pflicht, im Rahmen des EFD an den folgenden Trainings- und Evaluierungsveranstaltungen gemäß den Leitlinien und Qualitätsstandards der Europäischen Kommission teilzunehmen (http://ec.europa.eu/youth/documents/evs_vol_training_minimum_standards.pdf).

SCHULUNG NACH DER ANKUNFT (NUR FÜR EFD-AKTIVITÄTEN MIT EINER DAUER VON MINDESTENS ZWEI MONATEN)

Unmittelbar nach der Ankunft im Aufnahmeland wird eine Einführungsschulung durchgeführt. In der Schulung werden die Freiwilligen mit ihrem Gastland und ihrer neuen Umgebung vertraut gemacht; die Schulung trägt dazu bei, dass die Teilnehmer einander kennenlernen und unterstützt sie bei der Schaffung einer Umgebung, in der sie lernen und ihre eigenen Ideen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt) verwirklichen können. Die Schulung dauert in der Regel sieben Tage.

ZWISCHENEVALUIERUNG (NUR FÜR EFD-AKTIVITÄTEN MIT EINER DAUER VON MINDESTENS SECHS MONATEN)

Das Zwischentreffen bietet den Freiwilligen Gelegenheit, ihre bis dahin gesammelten Erfahrungen zu bewerten, über ihre Erfahrungen zu reflektieren und anderen an sonstigen Projekten im Aufnahmeland beteiligten Freiwilligen zu begegnen. Das Treffen dauert durchschnittlich zweieinhalb Tage.

JÄHRLICHE EFD-VERANSTALTUNG

Außerdem können ehemalige EFD-Freiwillige zur von den nationalen Agenturen im Herkunftsland (bzw. von SALTO SEE und SALTO EECA in den betreffenden Regionen) organisierten jährlichen EFD-Veranstaltung eingeladen werden. Diese ein- bis zweitägige Veranstaltung dient als Evaluierungs- und Ehemaligentreffen und als Werbemaßnahme.

WER ORGANISIERT DEN AUSBILDUNGS- UND EVALUIERUNGSZYKLUS IM RAHMEN VON EFD-AKTIVITÄTEN?

Die Zuständigkeit für die Organisation des Ausbildungs- und Evaluierungszyklus im Rahmen von EFD-Aktivitäten hängt davon ab, wo die Veranstaltung jeweils stattfindet:

- In Programmländern wird die Schulung/Evaluierung von den nationalen Agenturen organisiert.
- In Ländern des westlichen Balkans, der Östlichen Partnerschaft und der Russischen Föderation: Die Schulung/Evaluierung wird von den SALTO SEE- bzw. den SALTO EECA-Ressourcenzentren organisiert.
- Sonstige Partnerländer: Die Schulungs- und Evaluierungsveranstaltungen werden weder von den nationalen Agenturen noch von den SALTO-Zentren organisiert. Die teilnehmenden Organisationen müssen gewährleisten, dass die Freiwilligen nach der Ankunft eine Schulung erhalten und dass ihnen Gelegenheit für eine Zwischenevaluierung ihrer EFD-Erfahrung eingeräumt wird. Die Vorbereitungskosten für EFD-Aktivitäten im Rahmen von Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend können unter der Position „Kosten der Aktivitäten“ übernommen werden.

Nachdem die Annahme der von der nationalen Agentur ausgewählten Projekte mitgeteilt wurde, sollten die koordinierenden Organisationen sich umgehend mit der zuständigen nationalen Agentur oder dem SALTO-Ressourcenzentrum in Verbindung setzen, damit die betreffenden Stellen die Schulungs- und Evaluierungsveranstaltungen für die an ihrem Projekt beteiligten Freiwilligen organisieren können.

In jedem Fall werden die Begünstigten grundsätzlich ermutigt, zusätzliche Schulungs- und Evaluierungsangebote für die Freiwilligen bereitzustellen, auch wenn im Rahmen des Projekts keine spezifischen Mittel dafür vorgesehen sind. Alle maßgeblichen Anbieter von Schulungs- und Evaluierungsaktivitäten im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes sollten über den Jugendpass informieren.

Bei Projekten mit einer Dauer von weniger als zwei Monaten sind die teilnehmenden Organisationen für die Organisation von Vorbereitungstreffen zuständig, die auf die Bedürfnisse der Freiwilligen und/oder den Typ der jeweiligen EFD-Aktivität abgestimmt sind. Die Kosten der entsprechenden Vorbereitungsangebote im Rahmen von Mobilitätsprojekten können unter der Kostenposition „Sonderkosten“ übernommen werden (siehe Abschnitt „Finanzierungsregeln“ in Teil B dieses Leitfadens). Bei EFD-Aktivitäten im Rahmen von Großereignissen können die Kosten in Verbindung mit Vorbereitungsmaßnahmen unter der Position „Kosten der Aktivität“ erstattet werden.

3. NACH DER MOBILITÄTSPHASE

ANERKENNUNG DER LERNERGESBISSE

JUGENDPASS (YOUTHPASS)

Jeder junge Mensch und jeder Freiwillige oder Jugendarbeiter, der an einem Projekt zur Förderung der Mobilität junger Menschen beteiligt ist, hat Anspruch auf eine Jugendpass-Bescheinigung. Der Jugendpass beschreibt und bestätigt die nichtformale und informelle Lernerfahrung, die der Teilnehmer während des Projekts gemacht hat. Während der Durchführung der Projektaktivitäten kann der Jugendpass als Instrument genutzt werden, um die Teilnehmer stärker für ihren eigenen Lernprozess zu sensibilisieren. Einschlägige Unterstützung und weitere Informationen erhalten Sie über die Website www.youthpass.eu. Dort finden Sie das Youthpass-Handbuch sowie weiteres ergänzendes Material.

4. MOBILITÄT VON JUNGEN MENSCHEN UND JUGENDARBEITERN AUßERHALB VON MOBILITÄTSPROJEKTEN

Über die Mobilitätsprojekte im Rahmen von Leitaktion 1 hinaus unterstützt das Programm Erasmus+ die Mobilität von jungen Menschen und Jugendarbeitern auch im Rahmen von EFD-Aktivitäten im Zusammenhang mit Großereignissen sowie in Verbindung mit strategischen Partnerschaften und Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau im Jugendbereich. Die teilnehmenden Organisationen müssen dann ggf. die gleichen Grundsätze und Qualitätsstandards einhalten, die auch für im Rahmen von Mobilitätsprojekten geförderte Aktivitäten gelten.

GEMEINSAME MASTERABSCHLÜSSE

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KONZEPTION DER GEMEINSAMEN MASTERSTUDIENGÄNGE

Ein gemeinsamer Masterstudiengang muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig konzipiert sein, und ab dem zweiten Studienjahr nach der Antragstellung müssen drei aufeinanderfolgende Jahrgänge aufgenommen werden können. Das erste Jahr ist ein Vorbereitungs- und Werbejahr (zur Aufklärung über das bestehende Angebot); in diesem Jahr wird das Programm bekannt gemacht, und die ersten Studierenden werden aufgenommen. Gemeinsame Masterstudiengänge müssen umfassende gemeinsame Verfahren zur Festlegung der Zulassungskriterien für die Studierenden, zur Einrichtung der Mechanismen der Qualitätssicherung, zur Prüfung der Studierenden und zur Leistungsbewertung, zum Verwaltungs- und Finanzmanagement der Konsortien, zu Art und Umfang der Angebote für die Studierenden (Sprachkurse, Unterstützung bei der Beschaffung von Visa usw.) vorsehen. Alle Studierenden müssen bei einer vom jeweiligen Konsortium ausgewählten Gesellschaft krankenversichert sein. Die Versicherungsbedingungen müssen mindestens die Anforderungen für gemeinsame Masterstudiengänge gemäß den entsprechenden Leitlinien auf der Website der Exekutivagentur erfüllen.

Diese Merkmale sind Anzeichen dafür, dass ein Masterstudiengang tatsächlich als gemeinsamer Masterstudiengang eines Konsortiums zu betrachten ist. Außerdem wird erwartet, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung den Entwurf einer Konsortialvereinbarung vorlegt, in dem diese Punkte sowie weitere wichtige Aspekte klar und transparent behandelt werden. Eine aktuelle, umfassende und klare Konsortialvereinbarung beweist das Engagement der Partner im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung der gemeinsamen Masterstudiengänge und sprechen für die Ausgereiftheit des jeweiligen Antrags.

Die Antragsteller sollten beachten, dass die Akkreditierung eines gemeinsamen Masterstudiengangs und die Anerkennung von Abschlüssen innerhalb des Konsortiums langwierige Prozesse sein können, die bei Einreichung des Antrags für einen gemeinsamen Masterstudiengang (d. h. noch vor dem Vorbereitungsjahr und vor der Aufnahme des ersten Studienjahrgangs) abgeschlossen sein müssen. Hochschuleinrichtungen in Programmländern, die als vollwertige Partner an einem Konsortium beteiligt sind, müssen gemeinsame Abschlüsse oder Mehrfachabschlüsse (mindestens Doppelabschlüsse) verleihen können. Außerdem müssen Konsortien sicherstellen, dass alle Absolventen am Ende ihres Studiums für sämtliche Inhalte des Masterstudiengangs einen Diplomzusatz erhalten.

Das gemeinsame Masterstudienprogramm muss so gestaltet sein, dass alle Studierenden einen Teil der Aktivitäten im Rahmen ihres Studiums, ihres Praktikums oder ihrer Forschungstätigkeit in zwei verschiedenen Programmländern durchführen können. Die betreffenden Zeiträume müssen jeweils mindestens 20 Leistungspunkten von Masterstudiengängen mit insgesamt 60 Leistungspunkten bzw. mindestens 30 Leistungspunkten bei längeren Studiengängen entsprechen.

Das JMD-Konsortium muss gemeinsame Werbe- und Aufklärungsmaßnahmen konzipieren, um für die weltweite Wahrnehmbarkeit der gemeinsamen Studienprogramme sowie der Erasmus+-Stipendien zu sorgen. Diese Werbe- und Aufklärungsaktivitäten müssen auch die Entwicklung einer integrierten umfassenden Website zu den Studienangeboten (auf Englisch und in der jeweils hauptsächlich verwendeten Sprache, wenn nicht auf Englisch gelehrt wird) beinhalten, die vor der ersten Auswahlrunde eingerichtet worden sein und alle für die Studierenden und für künftige Arbeitgeber maßgeblichen Informationen zum gemeinsamen Masterstudiengang enthalten muss. Die Wahrnehmbarkeit wird über die Websites der Kommission und der Exekutivagentur sowie durch die Tätigkeit der nationalen Agenturen und EU-Delegationen verstärkt. Leitlinien zu JMD-Websites sind der Website der Exekutivagentur zu entnehmen.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR MASTER-STUDIERENDE

Studierende, die sich für einen gemeinsamen Masterstudiengang einschreiben möchten, müssen bereits ein Grundstudium abgeschlossen oder einen nach den Rechtsvorschriften und Verfahren der Länder, die den Abschluss verliehen haben, als gleichwertig zu betrachtenden Bildungsabschluss³⁶ erworben haben. Jedes JMD-Konsortium muss entsprechend den Anforderungen und Leitlinien auf der Website der Exekutivagentur sein eigenes Verfahren und eigene Antragsverfahren und Auswahlkriterien für Studierende entwickeln.

JMD-Stipendien im Rahmen von Erasmus+ können weltweit vergeben werden, wobei auf geografische Ausgewogenheit zu achten ist; in jeder Auswahlrunde sollten aus jedem Land (/mit derselben Staatsangehörigkeit

³⁶ Diese Bedingung muss zum Zeitpunkt der Einschreibung erfüllt sein. JMD-Konsortien können Förderanträge von Studierenden aber auch im letzten Jahr des Studiengangs annehmen, der zu ihrem ersten Hochschulabschluss führt.

höchstens drei Bewerber ein JMD-Stipendium erhalten. Außerdem sollten JMD-Konsortien möglichst auch Studierende aufnehmen, die sich selbst finanzieren;³⁷ der Anteil dieser Studierenden sollte bei etwa 25 % aller Erasmus+-Stipendiaten liegen.

Stipendienbewerbern, die schon einmal ein JMD- oder ein Erasmus-Mundus-Master-Stipendium erhalten haben, kann kein weiteres Stipendium mehr für einen gemeinsamen Masterstudiengang gewährt werden. JMD-Stipendien werden Studierenden gewährt, die einen gesamten gemeinsamen Masterstudiengang absolvieren. Die Stipendiaten können keine Leistungspunkte aus Kursen übertragen, die vor Aufnahme des betreffenden gemeinsamen Masterstudiengangs erworben wurden, um dadurch eine Reduzierung ihrer verpflichtenden Aktivitäten im Rahmen des gemeinsamen Programms zu bewirken. JMD-Stipendiaten können auch nicht gleichzeitig weitere Fördermittel im Rahmen der Studierenden- oder Personalmobilität zum Erwerb von Leistungspunkten erhalten und umgekehrt.

Um die uneingeschränkte Transparenz der Regelungen für die Durchführung gemeinsamer Masterstudiengänge sicherzustellen und um die Rechte und Pflichten eingeschriebener Studierender gegenüber den JMD-Konsortien festzulegen, müssen beide Parteien (d. h. angenommene Studierende und die JMD-Konsortien) eine Studierenden-Vereinbarung unterzeichnen (siehe Muster auf der Website der Exekutivagentur), bevor die Studierenden für den jeweiligen gemeinsamen Masterstudiengang eingeschrieben werden. In dieser Studierenden-Vereinbarung werden sämtliche studienspezifischen, finanztechnischen, verwaltungsrelevanten, verhaltensbezogenen und sonstigen Aspekte geregelt, die für die Durchführung der gemeinsamen Masterstudiengänge von Bedeutung sind; außerdem wird den Stipendiaten die Handhabung der Stipendien erläutert. In der Vereinbarung sollten Leistungsindikatoren für den Erwerb der mindestens erforderlichen ECTS-Leistungspunkte (und die Konsequenzen bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Punktzahl) beschrieben werden. Außerdem sollte die Vereinbarung Angaben zu den Leistungen für die Studierenden sowie nähere Angaben über Kranken- und Sozialversicherungen, Mobilitätsanforderungen und Abschlüsse/Prüfungen/Dissertationen usw. enthalten. Im Interesse der Transparenz muss ein Muster der Studierenden-Vereinbarung auf der JMD-Website veröffentlicht werden.

3. BEDINGUNGEN DER ÜBERWACHUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

Um eine wirksame Überwachung der Durchführung der gemeinsamen Masterstudiengänge sicherzustellen, müssen die begünstigten Konsortien verschiedene Mechanismen zur Überwachung und Qualitätssicherung einrichten:

- Beschreibung eines gemeinsamen Qualitätssicherungsplans mit gemeinsamen Evaluierungsmethoden und -kriterien, vereinbarten Zeitplänen/Meilensteinen für die Durchführung der Studiengänge und mit Follow-up-Maßnahmen; diese Mechanismen zur Qualitätssicherung müssen bereits bei Antragstellung in die Konzeption der JMD-Projekte integriert sein; dies gilt insbesondere für interne und externe Evaluierungsverfahren, Rückmeldungen zu Indikatoren usw. Das Konsortium muss in den regelmäßigen Berichten an die Exekutivagentur Auskunft über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Maßnahmen zur Qualitätssicherung erteilen;
- Vorlage regelmäßiger Zwischenberichte (teilweise als Voraussetzung für die Freigabe der nächsten Auszahlungstranchen);
- quantitative und qualitative Überwachung der Mobilität und der Leistungen der Studierenden (gemessen an den durchgeführten Aktivitäten, den erworbenen Leistungspunkten und den verliehenen Abschlüssen) mithilfe des Online-Mobilitätsinstruments (Mobility Tool) der Exekutivagentur;
- Herstellung von Kontakten und Zusammenarbeit (soweit relevant und erwartet) mit der Erasmus Mundi Alumni Association (EMA);
- Treffen der beteiligten Hochschuleinrichtungen, Studierendenvertreter, der Programmbeauftragten der Exekutivagentur, Mitarbeitern der zuständigen nationalen Agenturen und ggf. externen Fachleuten; mindestens zwei dieser Treffen müssen in dem Zeitraum stattfinden, auf den sich die Finanzhilfevereinbarung bezieht;
- Bewertungsberichte der eingeschriebenen Studierenden über das Online-Mobilitätsinstrument der Exekutivagentur (EMT);
- Beteiligung an von der Kommission, den nationalen Agenturen oder der Exekutivagentur organisierten themenbezogenen Cluster-Treffen zur Förderung des Austauschs über bewährte Verfahren und zur Unterstützung wechselseitigen Lernens.

³⁷ Sich selbst finanzierende Studierende tragen die mit dem Studium verbundenen Kosten entweder selbst oder haben ein sonstiges Stipendium erhalten.

AUSWAHLVERFAHREN

Das wesentliche Ziel des gemeinsamen Masterstudienprogramms besteht darin, Exzellenz anzuziehen, auszuwählen und zu finanzieren; dies gilt sowohl für die akademische Qualität der Hauptakteure (vollwertige Partner und Studierende gemeinsamer Masterstudiengänge) als auch für die Fähigkeit der Konsortien zur Durchführung der betreffenden Studiengänge. (Konsortien sollen ein integriertes internationales Studienprogramm mit Studierenden aus Programm- und Partnerländern durchführen.) Bei dem Auswahlverfahren wird es deshalb in erster Linie darum gehen, exzellente Projekte zu ermitteln, die die Beschäftigungschancen der Absolventen erhöhen. Um in einem strengen Auswahlverfahren die besten Vorschläge zu ermitteln und sich auf diese Vorschläge konzentrieren zu können, erfolgt eine Qualitätsprüfung in einem zweistufigen Peer-Review-Verfahren.

Schritt 1: In diesem ersten Schritt bewerten unabhängige Fachleute die Vorschläge der antragstellenden Konsortien anhand des ersten Gewährungskriteriums („Relevanz des Projekts“, siehe Teil B) unter unterschiedlichen Aspekten. Im nächsten Auswahlverfahren werden nur die Vorschläge berücksichtigt, die die in Teil B beschriebenen Mindestanforderungen für dieses Kriterium erfüllen.

Schritt 2: In Schritt 2 analysieren und evaluieren die unabhängigen Fachleute aus dem Hochschulbereich die erteilten Auskünfte anhand der übrigen Gewährungskriterien, d. h. Qualität der Projektkonzeption und -durchführung, Qualität des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen sowie Wirkung und Verbreitung. Aufgrund dieser Kriterien werden alle Vorschläge in eine Rangliste eingeordnet. Nur Vorschläge, die insgesamt mindestens 70 Punkte erzielt und die erforderlichen Mindestbewertungen für jedes der vier in Teil B genannten Gewährungskriterien erreicht haben, können gefördert werden.

STRATEGISCHE PARTNERSCHAFTEN

1. PROJEKTFORMEN

Strategische Partnerschaften unterstützen eine vielfältige und flexible Palette an Aktivitäten zur Einführung neuer Verfahren, zur Förderung der Entwicklung und Modernisierung von Organisationen und zur Unterstützung politischer Entwicklungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene.

Umfang und Art der Aktivitäten strategischer Partnerschaften hängen von den Projektzielen, teilnehmenden Organisationen, erwarteten Wirkungen und sonstigen Elementen ab. Kurz gesagt: Diese Aktion ermöglicht den teilnehmenden Organisationen Erfahrungen in der internationalen Zusammenarbeit und eine Stärkung ihrer Kapazitäten, aber auch die Entwicklung hochwertiger innovativer Angebote und Ergebnisse. Die qualitative Bewertung eines Projekts hängt von den Zielen der Zusammenarbeit und von der Art der teilnehmenden Organisationen ab.

Die folgende Auswahl vermittelt einen Eindruck von den Typen von Aktivitäten, die im Rahmen einer strategischen Partnerschaft zur Förderung einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit oder zur Auseinandersetzung mit bestimmten Aspekten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend durchgeführt werden können. Die Beispiele dienen nur zur Veranschaulichung und sollen teilnehmende Organisationen nicht von einer anderweitigen Ausrichtung ihrer Projekte abhalten.

AKTIVITÄTEN:

- Curricula, Kurse, gemeinsame Studienprogramme und Module (einschließlich e-Modulen (e-Lernen)), Einbeziehung eines breiteren Spektrums an Lernformen (Lernen im Fernunterricht, in Teilzeit, modulares Lernen);
- Materialien und Methoden, pädagogische Ansätze und Instrumente zu Lern-, Unterrichts- oder Ausbildungszwecken;
- projektbezogene Zusammenarbeit, Peer-Learning, Workshops, virtuelle Labors, virtuelle Kooperationsräume;
- Kapazitätsaufbau und Vernetzungsaktivitäten;
- Ausarbeitung und Umsetzung strategischer Kooperationspläne;
- Aktivitäten zu Informations-, Anleitungs-, Coaching- oder Beratungszwecken;
- Befragungen, vergleichende Analysen, Datensammlungen, Untersuchung von Fallbeispielen;
- Beschreibung von Qualitätsstandards und Kompetenz- bzw. Berufsprofilen;
- Verbesserung von Qualifizierungsrahmen, Übertragung von Studienleistungen, Qualitätssicherung, Anerkennung und Validierung;
- Ausbildungs-, Lehr- und Lernaktivitäten (siehe folgender Abschnitt 2).

Außerdem wird erwartet, dass alle strategischen Partnerschaften die Ergebnisse ihrer Aktivitäten zielgerichtet und weit verbreiten, um die breitere Nutzung der Ergebnisse zu fördern und die Wirkung über die unmittelbar an dem jeweiligen Projekt teilnehmenden Organisationen hinaus zu verstärken. Die Anforderungen an die Verbreitung der Ergebnisse richten sich nach den Zielen und dem Umfang der Projekte.

Organisationen, in verschiedenen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugendarbeit tätige Organisationen und Organisationen aus anderen sozioökonomischen Gebieten können zusammenarbeiten, um durch ihre Projekte zur Verwirklichung der Ziele in einem oder mehreren Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugendarbeit beizutragen. Die folgenden Aktivitätstypen sind unabhängig vom jeweiligen Gebiet besonders hilfreich zur Erreichung der in Teil B dieses Leitfadens beschriebenen politischen Ziele innerhalb der einzelnen Sektoren und darüber hinaus.

HOCHSCHULBILDUNG:

- Entwicklung, Prüfung, Anpassung und Einführung innovativer Verfahren für:
 - gemeinsame Studienprogramme und Curricula, Intensivprogramme und gemeinsame Module – einschließlich Modulen zum elektronischen Lernen (e-Module) – der Mitglieder einer Partnerschaft, die aus unterschiedlichen Ländern stammen, unterschiedliche fachliche Hintergründe haben und in unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaft (öffentlich/privat) tätig sind, wobei die Relevanz für die Anforderungen des Arbeitsmarkts sichergestellt werden muss;
 - projektbezogene länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Studierenden/Personal in Hochschuleinrichtungen zur Untersuchung von Fallbeispielen;
 - pädagogische Ansätze und Methoden, insbesondere zur Vermittlung von Querschnittskompetenzen, unternehmerischem und kreativem Denken u. a. durch multi-, trans- und interdisziplinäre Ansätze zur systematischeren Integration von Lernmobilität in Curricula („integrierte Mobilität“) und durch

- o bessere Nutzung von IKT;
 - o Einbeziehung eines umfassenderen Spektrums an Studienformen (Lernen im Fernunterricht, in Teilzeit, modulares Lernen), insbesondere durch neue Formen personalisierten Lernens, durch strategische Nutzung freier Lehr- und Lernmaterialien, virtueller Mobilität und virtueller Lernplattformen;
 - o neue Ansätze zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungssektoren (durch Validierung bereits erworbener Kenntnisse und unter Nutzung der Möglichkeiten flexiblen Lernens, modularer Studiengänge, gemischten Lernens usw.);
 - o Verständigung von Hochschuleinrichtungen mit lokalen bzw. regionalen Behörden und sonstigen Akteuren über eine internationale Zusammenarbeit zur Förderung der regionalen Entwicklung und über eine sektorübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel, Brücken zwischen den verschiedenen Sektoren im Bereich der formalen und der informellen allgemeinen und beruflichen Bildung zu schlagen und Wissen weiterzugeben;
 - o Zusammenarbeit und Austausch über Verfahren zwischen dem für Unterstützungsangebote (Beratung, Coaching-Methoden und -Instrumente, Entwicklung von Systemen zur Überwachung der von den Studierenden erzielten Fortschritte usw.) zuständigen Personal bzw. Personal, das Unterstützungsleistungen für Studierende erbringt, um eine Qualitätssteigerung zu erreichen (d. h. um Lernende zu gewinnen und zu halten, die nicht den klassischen Zielgruppen angehören (z. B. Erwachsene oder im Hochschulbereich unterrepräsentierte Gruppen));
- Erleichterung der Anerkennung und der Bescheinigung von Qualifikationen und Kompetenzen auf nationaler Ebene durch wirksame Qualitätssicherung aufgrund der Lernziele und der Bewertung anhand europäischer und nationaler Qualitätsrahmen.

BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG:

- Entwicklung, Prüfung, Anpassung und Annahme/Einführung innovativer Verfahren in folgenden Zusammenhängen:
 - o (Neu-)Beschreibung von Kompetenzstandards aufgrund der angestrebten Lernergebnisse; entsprechende Anpassung oder Entwicklung von Curricula und Kursen sowie von begleitendem Lernmaterial und einschlägigen Instrumenten im Bereich der beruflichen Bildung;
 - o Lern- und Unterrichtsmethoden und pädagogische Ansätze im Bereich der beruflichen Bildung, insbesondere zur Vermittlung von Schlüssel- und Basiskompetenzen; Sprachkenntnisse; schwerpunktmäßige Nutzung von IKT;
 - o neue Formen praxisbezogener Ausbildungen und Untersuchung von Fallbeispielen aus Wirtschaft und Industrie; Entwicklung und Durchführung projektbezogener länderübergreifender Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Studierenden/Personal in Einrichtungen im Bereich der beruflichen Bildung;
 - o Entwicklung und Bereitstellung neuer Unterrichts- und Ausbildungsmaterialien und Methoden im Bereich der beruflichen Bildung, u. a. beschäftigungsbezogenes Lernen, Förderung virtueller Mobilität, freie Lehr- und Lernmaterialien und bessere Nutzung der mit IKT verbundenen Potenziale z. B. durch Einrichtung virtueller Labors/Arbeitsplätze, die sich an den Anforderungen des Arbeitsmarkts orientieren;
 - o Methoden und Instrumente Berufsberatung und -begleitung;
 - o Instrumente und Methoden zur Professionalisierung und zur beruflichen Weiterbildung von Lehrkräften, Ausbildern und Personal im Bereich der beruflichen Bildung; insbesondere Verbesserung der Erstausbildung und der Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte und Ausbilder im Bereich der beruflichen Bildung;
 - o Management und Leitung von Organisationen im Bereich der beruflichen Bildung;
 - o strategische Zusammenarbeit zwischen Anbietern im Bereich der beruflichen Bildung und Unternehmensvereinigungen auf lokaler bzw. regionaler Ebene einschließlich Wirtschaftsförderungsgesellschaften;
 - o Zusammenarbeit von Anbietern im Bereich der beruflichen Bildung mit Hochschuleinrichtungen und mit Einrichtungen in den Bereichen Design, Kunst, Forschung und Innovation zur Förderung von Kreativität und Innovation;
- Erleichterung der Anerkennung und Bescheinigung von Qualifikationen und Kompetenzen auf nationaler Ebene unter Bezugnahme auf den Europäischen Qualifizierungsrahmen und auf nationale Qualifizierungsrahmen sowie unter Nutzung von EU-Validierungsinstrumenten; Schaffung flexibler Lernpfade für Studierende und Absolventen von Ausbildungsgängen im Bereich der beruflichen Bildung einschließlich Validierung früher erworbener Kenntnisse;
- Übertragung von Studienleistungen (ECVET) und Qualitätssicherung (EQAVET) durch Anbieter im Bereich der beruflichen Bildung.

SCHULBILDUNG:

- Entwicklung, Prüfung, Anpassung und Annahme/Einführung innovativer Verfahren in folgenden Zusammenhängen:
 - neue Curricula, Kurse, Lernmaterialien und Instrumente;
 - Lern- und Unterrichtsmethoden und pädagogische Ansätze, insbesondere zur Vermittlung von Schlüssel- und Basiskompetenzen und Sprachkenntnissen sowie zur verstärkten Nutzung von IKT;
 - neue Formen praxisbezogener Ausbildungen und Untersuchung von Fallbeispielen aus Wirtschaft und Industrie;
 - neue Formen der Vermittlung allgemeiner und beruflicher Bildung, insbesondere strategische Nutzung offener und flexibler Lernkonzepte, virtueller Mobilität, freier Lehr- und Lernmaterialien und bessere Nutzung der Potenziale von IKT;
 - Unterrichts-, Beratungs- und Coaching-Methoden und -Instrumente;
 - Instrumente und Methoden zur Professionalisierung und zur beruflichen Weiterentwicklung von Lehrkräften, Ausbildern und sonstigem Personal mit besonderem Schwerpunkt auf der Verbesserung von Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften;
 - Management und Leitung von Einrichtungen zur allgemeinen und beruflichen Bildung;
 - Outreach Activities in der Zusammenarbeit von Organisationen auf verschiedenen Gebieten der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
 - strategische Zusammenarbeit zwischen Anbietern von Unterrichts- und Bildungsmaßnahmen einerseits und den lokalen regionalen Behörden andererseits;
- Austausch über Erfahrungen und bewährte Verfahren, Durchführung von Peer-Learning-Aktivitäten und Workshops;
- Durchführung gemeinsamer Forschungen, Befragungen, Studien und Analysen;
- Erleichterung der Anerkennung und Bescheinigung von Qualifikationen und Kompetenzen auf nationaler Ebene nach dem Europäischen Qualifizierungsrahmen und nach nationalen Qualifizierungsrahmen sowie mit Hilfe von EU-Validierungsinstrumenten.

ERWACHSENENBILDUNG:

- Entwicklung, Prüfung, Anpassung und Annahme/Einführung innovativer Verfahren in folgenden Zusammenhängen:
 - neue Curricula, Kurse und begleitende Lernmaterialien und Instrumente für erwachsene Lernende;
 - Lern- und Unterrichtsmethoden und pädagogische Ansätze für erwachsene Lernende, insbesondere zur Vermittlung von Schlüssel- und Basiskompetenzen; Sprachkenntnisse; schwerpunktmäßige Nutzung von IKT;
 - neue Formen der Vermittlung allgemeiner und beruflicher Bildung für erwachsene Lernende, insbesondere strategische Nutzung offener und flexibler Lernkonzepte, virtueller Mobilität, freier Lehr- und Lernmaterialien und bessere Nutzung der Potenziale von IKT;
 - Unterrichts-, Beratungs- und Coaching-Methoden und -Instrumente für erwachsene Lernende;
 - Instrumente und Methoden zur Professionalisierung und zur beruflichen Weiterbildung von Lehrkräften und sonstigem Personal im Bereich der Erwachsenenbildung; insbesondere Verbesserung der Erstausbildung und der Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte und Ausbilder in der Erwachsenenbildung;
 - Management und Leitung von Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung;
 - Outreach Activities in der Zusammenarbeit von Organisationen auf verschiedenen Gebieten der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
 - strategische Zusammenarbeit zwischen Anbietern im Bereich der Erwachsenenbildung einerseits und den lokalen regionalen Behörden andererseits;
- Schaffung flexibler Lernpfade für erwachsene Lernende einschließlich der Validierung bereits erworbener Kenntnisse:
 - vergleichende Analyse der Verwaltung oder Durchführung von Modellen und Herangehensweisen und
 - praktische Anwendung und Erprobung von Methoden zur Bewertung von Wissen und Kompetenzen, die durch informelles und nichtformales Lernen erworben wurden;
- Verbesserung des Zugangs zu Lernangeboten für Erwachsene:
 - Förderung der Entwicklung von Mehrzweck-Lernzentren und regionalen Netzen von Lernanbietern;
 - Maßnahmen, um die Lerndimension von Organisationen auszubauen, die nicht primär mit Bildung befasst sind (z. B. kulturelle Organisationen);
 - Ausarbeitung von Fortbildungskursen, um die Verfügbarkeit und Qualität europäischer Weiterbildungskurse für Lehrkräfte, Manager und sonstiges Personal in der Erwachsenenbildung zu verbessern;

- Erleichterung der Anerkennung und Bescheinigung von Qualifikationen und Kompetenzen auf nationaler Ebene nach dem Europäischen Qualifizierungsrahmen und nach nationalen Qualifizierungsrahmen sowie mithilfe von EU-Validierungsinstrumenten;

JUGEND:

- Aktivitäten zur Entwicklung, Prüfung, Anpassung und/oder Einführung innovativer Verfahren der Jugendarbeit; z. B.:
 - Methoden, Instrumente und Materialien zur Förderung des Erwerbs von Schlüssel- und Basiskompetenzen sowie von Sprach- und IKT-Kenntnissen bei jungen Menschen;
 - Methoden, Instrumente und Materialien zur Professionalisierung und zur Fort- und Weiterbildung von Jugendarbeitern (z. B. Curricula, Schulungsmodule, Ressourcen, bewährte Verfahren und Validierungsinstrumenten);
 - neue Formen der Jugendarbeit und der Bereitstellung von Bildungsangeboten und Unterstützung, insbesondere strategische Nutzung offener und flexibler Lernkonzepte, virtueller Mobilität, freier Lehr- und Lernmaterialien und bessere Nutzung der Potenziale von IKT;
 - Programme und Instrumente im Bereich der Jugendarbeit zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und zur Reduzierung der Anzahl an Schulabbrechern;
 - strategische Vernetzung und Zusammenarbeit von Jugendorganisationen und/oder Organisationen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt;
 - strategische Zusammenarbeit mit lokalen oder regionalen öffentlichen Stellen;
- Anerkennung und Bescheinigung von Qualifikationen und Kompetenzen auf nationaler Ebene nach dem Europäischen Qualifizierungsrahmen und nach nationalen Qualifizierungsrahmen sowie mithilfe von EU-Validierungsinstrumenten;
- länderübergreifende Jugendinitiativen: Kooperationsaktivitäten, Förderung von sozialem Engagement und unternehmerischer Initiative durch zwei oder mehr Gruppen junger Menschen aus verschiedenen Ländern (s. u.).

SCHWERPUNKTE:

- Kreativität, Innovation und Modernisierung,
- strategische Nutzung von Methoden aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und virtuelle Zusammenarbeit,
- freie Lehr- und Lernmaterialien,
- Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit,
- Erziehung zu unternehmerischem Denken und Handeln (unter Berücksichtigung der Grundsätze des sozialen Unternehmertums),
- Chancengleichheit und Inklusion,
- Basis- und Querschnittskompetenzen (Sprachkenntnisse, digitale Kompetenzen und unternehmerisches Denken und Handeln),
- Anerkennung und Validierung von Lernergebnissen im Bereich des formalen, nichtformalen und informellen Lernens,
- Unterstützung flexibler Lernpfade,
- Professionalisierung und Weiterbildung in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugendarbeit,
- Management- und Führungskompetenzen,
- aktive Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft,
- interinstitutionelle Kooperation,
- interregionale Zusammenarbeit und
- Nutzung von Synergien zwischen Politik und Praxis.

ZIELE UND TEILNEHMER:

- Praktiker,
- in der allgemeinen und beruflichen Bildung tätiges Personal,
- Jugendarbeiter,
- Sachverständige, Spezialisten und Fachleute,
- Studierende, Praktikanten, Auszubildende, Schüler, erwachsene Lernende, junge Menschen, Freiwillige,
- NEET (Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren),
- junge Menschen mit geringeren Möglichkeiten,
- Schulabbrecher,
- Entscheidungsträger und
- Forscher.

PARTNER, DIE IN EIN PROJEKT EINBEZOGEN WERDEN KÖNNEN

- Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,

- Organisationen aus verschiedenen Bereichen und Sektoren (z. B. Kompetenzzentren oder Handelskammern); öffentliche Stellen,
- Unternehmen, Betriebe, Vertreter der Wirtschaft und des Arbeitsmarkts,
- Mitgliederorganisationen,
- Stellen aus den Bereichen Forschung und Innovation,
- Organisationen der Zivilgesellschaft und
- Sozialpartner.

AUSBILDUNG, UNTERRICHT UND LERNEN IM RAHMEN STRATEGISCHER PARTNERSCHAFTEN

Im Rahmen strategischer Partnerschaften können auch individuelle Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernaktivitäten organisiert werden, die hinsichtlich der Erreichung der Projektziele mit einem Mehrwert verbunden sind.

LERNENDE

INTENSIV-STUDIENPROGRAMME (5 TAGE BIS 2 MONATE)

Ein Intensiv-Studienprogramm (ISP) ist ein Kurzzeitstudienprogramm, das Studierende und Lehrkräfte aus den beteiligten Hochschuleinrichtungen sowie sonstige maßgebliche Experten, Spezialisten und Fachleute zusammenbringt, um

- effizientes multinationales Lernen in Spezialfächern zu ermöglichen,
- Studierenden und Lehrkräften die Möglichkeit zu geben, in multinationalen und multidisziplinären Gruppen zusammenzuarbeiten und dadurch von besonderen Lern- und Lehrbedingungen zu profitieren, die eine einzelne Einrichtung nicht bieten kann, sowie um den bearbeiteten Themenbereich unter neuen Blickwinkeln zu betrachten,
- Lehrkräften den Austausch über Inhalte und neue Ansätze in der Gestaltung von Curricula zu ermöglichen und innovative Unterrichtsmethoden zu erproben, die schließlich Bestandteile eines neu entwickelten gemeinsamen Curriculums in einer internationalen Lernumgebung werden könnten.

Wünschenswerte Merkmale eines Intensiv-Studienprogramms (ISP):

- ISP sollten den beteiligten Lehrkräften und Studierenden grundlegend neue Möglichkeiten u. a. zum Lernen, zum Kompetenzaufbau und zum Zugang zu Informationen, neuesten Forschungen und sonstigem Wissen bieten;
- der Arbeitsaufwand der teilnehmenden Studierenden sollte mit Leistungspunkten (oder durch ein anderes gleichwertiges System) anerkannt werden;
- ISP sollen IKT-Instrumente zur Vor- und Nachbereitung nutzen, um zur Entstehung einer nachhaltigen Lerngemeinschaft im betreffenden Fachbereich beizutragen;
- das zahlenmäßige Verhältnis von Lehrkräften zu Studierenden sollte die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme am Unterricht gewährleisten;
- hinsichtlich der Beteiligung inländischer und ausländischer Studierender und Lehrkräfte sollte ein ausgewogenes Verhältnis gewahrt werden;
- ISP sollten einen stark multidisziplinären Ansatz verfolgen und die Interaktion von Studierenden aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen fördern;
- zusätzlich zu den Lernergebnissen bei fachbezogenen Kompetenzen sollten ISP die Übertragung bereichsübergreifender Kompetenzen fördern.

Die Teilnehmer eines ISP (Lehrkräfte und Studierende) werden von dem Konsortium der jeweiligen strategischen Partnerschaft ausgewählt.

Durch die Anzahl der Unterrichts- und Ausbildungsstunden muss gewährleistet sein, dass der Auslandsaufenthalt überwiegend der allgemeinen und beruflichen Bildung und nicht etwa Forschungszwecken oder sonstigen Aktivitäten dient.

GEMISCHTE MOBILITÄT VON STUDIERENDEN, PRAKTIKANTEN, ERWACHSENEN LERNENDEN UND JUNGEN MENSCHEN (PHYSISCHE MOBILITÄT ZWISCHEN 5 TAGEN UND 2 MONATEN)

Aktivitäten, bei denen mindestens eine kurze Phase physischer Mobilität (insgesamt bis zu zwei Monate) mit einer Phase virtueller Mobilität kombiniert wird (d. h. bei der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie wie z. B. gemeinsame Arbeitsbereiche, Livestreams, Videokonferenzen und soziale Medien genutzt werden, um die in Phasen physischer Mobilität erzielten Lernergebnisse zu ergänzen oder zu festigen). Dies kann zur Unterstützung und zur Nachbereitung von Aktivitäten im Rahmen physischer Mobilität

beitragen. Außerdem kann auf diese Weise Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder Menschen mit geringeren Möglichkeiten geholfen werden, sich auch an längeren Phasen physischer Mobilität zu beteiligen.

GEMEINSAME PROJEKTARBEIT VON SCHÜLERGRUPPEN (5 TAGE BIS 2 MONATE)

An einer strategischen Partnerschaft beteiligte Schulen aus unterschiedlichen Ländern können gemeinsame Projektarbeiten von Schülergruppen organisieren. Bei den entsprechenden Aktivitäten arbeiten die Schüler in einer der Partnerschulen; in der Regel werden die Schüler in ausländischen Gastfamilien untergebracht. Die gemeinsame Projektarbeit sollte mit den Zielen der strategischen Partnerschaft in Zusammenhang stehen. Hinweis: Die Zusammenarbeit zwischen den an einer Partnerschaft beteiligten Schulen sollte sich nicht auf derartige Projekte beschränken, sondern auch gemeinsame vor Ort und online durchgeführte Aktivitäten beinhalten. Den Schulen wird empfohlen, im Zusammenhang mit der projektbezogenen Zusammenarbeit vor und nach einer Mobilitätsaktivität auch die Möglichkeiten des eTwinning-Netztes zu nutzen.

Aktivitäten im Rahmen der gemeinsamen Projektarbeit sollten Schülern und Lehrkräften in unterschiedlichen Ländern die Möglichkeit zur Zusammenarbeit an mindestens einem Thema bieten, das für alle Beteiligten von Interesse ist. Diese Aktivitäten helfen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, Kompetenzen und Fertigkeiten nicht nur in dem inhaltlichen oder fachlichen Bereich, auf den sich das jeweilige Projekt konzentriert, sondern auch in Bezug auf Teamarbeit, interkulturelles Lernen, soziale Beziehungen, Planung und Umsetzung von Projektaktivitäten und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu erwerben bzw. zu verbessern. Die Beteiligung an gemeinsamer Projektarbeit mit Schülergruppen aus Partnerschulen unterschiedlicher Länder eröffnet Schülern und Lehrern auch die Möglichkeit, Sprachkenntnisse in der Praxis anzuwenden und erhöht die Motivation zum Erlernen von Fremdsprachen.

Projektaktivitäten sollten im Idealfall in die normalen Aktivitäten der Schulen und in den Lehrplan der teilnehmenden SchülerInnen integriert sein. Die SchülerInnen sollten in allen Phasen des Projektes einbezogen werden können, auch in die Planung, Organisation und Evaluierung der Aktivitäten.

LÄNGERE MOBILITÄTSPHASEN VON SCHÜLERN (2-12 MONATE)

Mit diesen Aktivitäten soll die Zusammenarbeit zwischen den an einer strategischen Partnerschaft beteiligten Schulen gestärkt werden. Die Mobilitätsaktivitäten sollten mit den Zielen der strategischen Partnerschaft in Einklang stehen und in die Projektkonzeption einbezogen werden. Den Schulen wird empfohlen, im Zusammenhang mit der projektbezogenen Zusammenarbeit vor, während und nach einer Mobilitätsaktivität von Schülern auch die Möglichkeiten des eTwinning-Netztes zu nutzen. Die betreffenden Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass für die beteiligten Schulen größtmögliche Wirkung erzielt wird. Außerdem können Schüler durch die Aktivitäten ein Bewusstsein für die Vielfalt europäischer Kulturen und Sprachen entwickeln und die für ihre persönliche Entwicklung erforderlichen Kompetenzen erwerben. Die an der Partnerschaft beteiligten Schulen arbeiten zusammen, um Lernvereinbarungen zu entwickeln, den Unterricht in den Partnerschulen anzuerkennen und die europäische Dimension der Schulbildung zu stärken. Für die Lehrkräfte, die an der Organisation und Umsetzung der Mobilität beteiligt sind, sollte die Aktivität ebenfalls eine hilfreiche internationale pädagogische Erfahrung sein.

Die Teilnehmer werden von den Schulen ausgewählt. Das Mindestalter der Schüler beträgt 14 Jahre, und die Schüler müssen eine Vollzeitausbildung an einer der an der strategischen Partnerschaft beteiligten Schulen erhalten. Die ausgewählten Schüler können 2 bis 12 Monate an einer aufnehmenden Schule und in einer Gastfamilie im Ausland verbringen.

Der direkte Austausch von Schülerinnen und Schülern zwischen Schulen/Gastfamilien ist wünschenswert, wird aber nicht vorausgesetzt.

Alle an Aktivitäten zur Förderung von Lernmobilität beteiligten Akteure (Schulen und Schüler sowie deren Eltern und Gastfamilien) sollten die Hinweise im spezifischen *Guide to Study Mobility of Pupils* beachten, der sie bei der Durchführung ihrer Aktivität unterstützen und die Sicherheit und das Wohlergehen der beteiligten Schüler gewährleisten soll. In diesem Leitfaden werden die jeweiligen Funktionen und Zuständigkeiten beschrieben; außerdem enthält der Leitfaden die benötigten Muster und Formulare für die Teilnehmer. Sie finden den Leitfaden auf Englisch auf der Europa-Website und in Übersetzungen auf den Websites der zuständigen nationalen Agenturen.

LEHRKRÄFTE IM BEREICH DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND JUGENDARBEITER

GEMEINSAME ANGEBOTE ZUR FORT- UND WEITERBILDUNG VON PERSONAL (5 TAGE BIS 2 MONATE)

Gemeinsame Angebote zur Fort- und Weiterbildung von Personal ermöglichen den an einer strategischen Partnerschaft teilnehmenden Organisationen die Organisation kurzzeitiger Bildungsangebote für Lehrkräfte im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und für Jugendarbeiter in Verbindung mit bestimmten Themen der jeweiligen strategischen Partnerschaft. Die Angebote sollten für kleine Gruppen von Mitarbeitern der teilnehmenden Organisationen aus verschiedenen Ländern organisiert werden, damit in den einzelnen teilnehmenden Organisationen eine möglichst große Wirkung erzielt werden kann.

Sie können in unterschiedlicher Form gestaltet werden (d. h. als Studienaufenthalte in Verbindung mit Besuchen maßgeblicher Organisationen vor Ort oder als Präsentationen, Workshops mit entsprechenden Diskussionen, Schulungen usw.). Dabei sollte auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Beteiligung von Teilnehmern aus dem In- und dem Ausland geachtet werden.

ENTSENDUNGEN ZU UNTERRICHTS- UND AUSBILDUNGSZWECKEN (2 BIS 12 MONATE)

Mit diesen Aktivitäten sollte die Zusammenarbeit zwischen den an einer strategischen Partnerschaft teilnehmenden Organisationen gestärkt werden. Die Aktivitäten sollen den betreffenden Mitarbeitern den Erwerb von Kenntnissen ermöglichen, ihnen Einblick in europäische Bildungs- und Ausbildungssysteme vermitteln und dazu beitragen, dass sie berufsrelevante Kompetenzen, Methoden und Verfahren weitergeben und kennenlernen.

Die Aktivitäten ermöglichen Lehrkräften bzw. Hochschullehrern und sonstigem Personal, das im Bildungsbereich in allgemeinbildenden Schulen, im Hochschulbereich, in der beruflichen Bildung und in der Erwachsenenbildung in einer an einer strategischen Partnerschaft beteiligten Bildungseinrichtung tätig ist, eine auf das jeweilige Fachgebiet der Beteiligten bezogene Tätigkeit im Ausland mit einer Dauer von 2 bis 12 Monaten zum Unterrichten in einer Partnereinrichtung oder zur Teilnahme an sonstigen berufsrelevanten Aktivitäten in anderen Partnerorganisationen. Zu diesen Aktivitäten zählen beispielsweise eine Tätigkeit in einer Bildungseinrichtung, einem Bildungszentrum oder einer sonstigen einschlägigen Organisation (Unternehmen, NROs, Schulbehörden usw.), die Teilnahme an strukturierten Kursen oder Seminaren (z. B. im Rahmen von Lehrerseminaren oder in Forschungseinrichtungen) oder Praktika oder Hospitationen in einem Betrieb oder einer Organisation in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend.

Die entsendende Einrichtung muss einen fairen, transparenten und offenen Auswahlprozess sicherstellen, die betreffende Aktivität mit dem jeweiligen Teilnehmer beschreiben und die interne und soweit wie möglich auch externe Anerkennung der Langzeit-Mobilität im Ausland gewährleisten.

Im Zusammenhang mit Lehr- und Ausbildungsaufträgen kommen die folgenden entsendenden und aufnehmenden Organisationen in Betracht:

- Bei Langzeit-Aktivitäten im Bereich der Personalmobilität zu Unterrichtszwecken können beliebige teilnehmende Organisationen als entsendende Organisationen fungieren; die aufnehmende Organisation muss jedoch eine teilnehmende Hochschuleinrichtung sein.
- Bei Langzeit-Aktivitäten im Bereich der Personalmobilität zu Lern- oder Fortbildungszwecken muss die entsendende Organisation eine teilnehmende Hochschuleinrichtung sein; aufnehmende Organisation kann jede teilnehmende Organisation sein.
- Die entsendenden und die aufnehmenden Organisationen müssen in unterschiedlichen Ländern ansässig sein, und das Zielland darf nicht das Wohnsitzland des Teilnehmers sein.

Die an einer strategischen Partnerschaft teilnehmenden Organisationen arbeiten zusammen, um Mobilitätsvereinbarungen zu entwickeln, die Arbeit in den Partnerorganisationen anzuerkennen und die europäische Dimension der Bildungs- bzw. Ausbildungsmaßnahmen zu stärken. Auch für alle, die in der entsendenden und der aufnehmenden Organisation an der Konzeption und Umsetzung der Mobilitätsaktivität beteiligt sind, sollte die Aktivität eine hilfreiche internationale pädagogische Erfahrung sein.

MOBILITÄT VON JUGENDARBEITERN (2 BIS 12 MONATE)

Diese Aktivität ermöglicht Jugendarbeitern Erfahrungen in einem anderen Arbeitsumfeld als im jeweiligen Herkunftsland und erhöht die berufliche, persönliche und interkulturelle Kompetenz der Teilnehmer. Jugendarbeiter können 2 bis 12 Monate im Ausland tätig sein und ihr berufliches Profil auf dem jeweiligen Gebiet verbessern, indem sie sich aktiv an der täglichen Arbeit der aufnehmenden Organisation beteiligen. Diese Aktivitäten sollen den teilnehmenden Organisationen neue Perspektiven eröffnen und neue Erfahrungen ermöglichen. Mobilitätsaktivitäten können entweder als individuelle Aktivitäten (d. h. als Aktivität eines in eine

aufnehmende Organisation entsandten Jugendarbeiters) oder als Aktivitäten zweier Partner (d. h. in wechselseitigem Austausch von Jugendarbeitern zwischen den beiden Partnerorganisationen durchgeführt werden; der Austausch kann zeitgleich erfolgen.

LÄNDERÜBERGREIFENDE JUGENDINITIATIVEN

Strategische Partnerschaften im Bereich Jugend fördern u. a. die Entwicklung länderübergreifender Jugendinitiativen zur Stärkung des sozialen Engagements und zur Förderung von unternehmerischem Denken und Handeln durch Aktivitäten, die von mindestens zwei Gruppen junger Menschen aus unterschiedlichen Programmländern durchgeführt werden.

Die Initiativen können etwa folgende Inhalte zum Gegenstand haben:

- Einrichtung von (Netzen von) gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, Verbänden, Clubs, NROs usw.,
- Entwicklung und Durchführung von Schulungen und Ausbildungen zur Förderung unternehmerischen Denkens und Handelns (insbesondere im Hinblick auf soziales Unternehmertum und die Nutzung von IKT),
- Vermittlung von Informationen, Medienkompetenz, Sensibilisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements junger Menschen (Debatten, Konferenzen, Veranstaltungen, Konsultationen, Initiativen im Zusammenhang mit Europa-Themen usw.),
- Maßnahmen zugunsten lokaler Gemeinschaften (Förderung benachteiligter Gruppen wie z. B. älterer Menschen, Minderheiten, Migranten, Behinderte usw.),
- Initiativen im Bereich Kunst und Kultur (Theateraufführungen, Ausstellungen, Konzerte, Diskussionsforen usw.).

Jugendinitiativen sind Projekte, die von jungen Menschen initiiert, konzipiert und durchgeführt werden. Sie eröffnen jungen Menschen die Möglichkeit, Ideen im Rahmen von Initiativen umzusetzen, über die sie sich unmittelbar und aktiv in die Planung und Durchführung eines Projekts einbringen können. Die Beteiligung an einer Jugendinitiative ist eine wichtige Erfahrung im Bereich des nichtformalen Lernens. Bei der Durchführung einer Jugendinitiative können junge Menschen sich mit konkreten Herausforderungen oder Problemen in ihren jeweiligen Gemeinschaften auseinandersetzen. Sie können über die jeweils ausgewählten Themen in einem europäischen Kontext diskutieren und reflektieren und zum europäischen Aufbauwerk beitragen.

Jugendinitiativen müssen länderübergreifend sein; um dies zu gewährleisten, muss eine Vernetzung lokaler Aktivitäten von mindestens zwei Gruppen aus unterschiedlichen Ländern gegeben sein. Die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern einer länderübergreifenden Jugendinitiative beruht auf ähnlichen Bedürfnissen oder Interessen, damit die Teilnehmer sich über Verfahren austauschen und von ihren Partnern lernen können.

Jugendinitiativen versetzen zahlreiche junge Menschen in die Lage, in ihrem täglichen Leben kreativ zu werden und Lösungen zu finden, ihre lokalen Bedürfnisse und Interessen zum Ausdruck zu bringen und Herausforderungen zu bewältigen, denen sich ihre jeweilige Gemeinschaft gegenübersteht.

Junge Menschen können Ideen ausprobieren, indem sie Projekte initiieren, konzipieren und durchführen, die sich in verschiedenen Lebensbereichen auswirken. Außerdem können Jugendinitiativen den Schritt zur Aufnahme einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit oder zur Gründung von Vereinigungen, NROs und sonstigen Einrichtungen im Bereich der Sozialwirtschaft, des gemeinnützigen Handelns und der Jugendarbeit ermöglichen.

Junge Menschen, die länderübergreifende Jugendinitiativen durchführen, können von einem „Coach“ unterstützt werden. Als Coach wird eine Person bezeichnet, die im Bereich Jugendarbeit und/oder Jugendinitiativen bereits Erfahrungen mit der Begleitung von Jugendgruppen und mit der Unterstützung der Jugendlichen bei Lernprozessen und bei Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe junger Menschen gesammelt hat. Diese Personen können je nach Bedürfnissen einer Jugendgruppe unterschiedliche Aufgaben übernehmen.

Der Coach steht außerhalb der eigentlichen Jugendinitiative, unterstützt die Jugendgruppe aber bei der Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung ihres Projekts entsprechend den Bedürfnissen der Gruppe. Coaches fördern die Qualität der Lernprozesse und stehen als ständige Partner zur Verfügung, um einer Gruppe von Einzelpersonen bei der Erzielung sinnvoller Ergebnisse in ihren Projekten zu helfen. Coaches sind zu verstehen als Projektleiter, Berater, Mitglieder der Projektgruppen, professionelle Ausbilder/Fachleute mit spezieller technischer Zuständigkeit und rechtliche Vertreter der Projektgruppen. Wenn eine Jugendinitiative ausschließlich von Minderjährigen durchgeführt wird, ist die Betreuung durch einen Coach verpflichtend.

2. BEISPIELE STRATEGISCHER PARTNERSCHAFTEN

UNTERSTÜTZUNG FLEXIBLER LERNPFADE

Die Integration praktischer und theoretischer Kenntnisse in Curricula von Hochschuleinrichtungen können Studierenden Möglichkeiten zum Erwerb der Kompetenzen eröffnen, die heute und in Zukunft auf dem

Arbeitsmarkt benötigt werden, und insoweit ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern. Strategische Partnerschaften unterstützen die projektbezogene Zusammenarbeit zwischen Unternehmen einerseits und Studierenden und Hochschulpersonal andererseits bei der Entwicklung, Prüfung und Anpassung eines gemeinsamen Curriculums der beteiligten Hochschuleinrichtungen ausgehend von einer umfassenden Bedarfsanalyse und einem wirklichkeitsnahen länderübergreifenden Ansatz. Diese Unterstützung beinhaltet auch Unterrichts- und Lernaktivitäten einschließlich des Austauschs von Personal zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen sowie eine integrierte Mobilität, bei der die Studierenden ein gemeinsames Programm absolvieren, dessen Inhalte von verschiedenen Partnern und an unterschiedlichen Orten vermittelt werden. Ziele sind vor allem die Durchführung des gemeinsamen Curriculums und die Verbreitung auch bei Organisationen, die nicht der Partnerschaft angehören. An der Partnerschaft sind Hochschuleinrichtungen und Unternehmen (u. a. KMU und gemeinwirtschaftliche Unternehmen) beteiligt, um die erforderliche Kompetenz und die Angemessenheit der im Rahmen des gemeinsamen Curriculums entwickelten Kompetenzen zu gewährleisten.

INTEGRIERTE LOKALE BZW. REGIONALE ENTWICKLUNG

Die Ausarbeitung integrierter Pläne zur lokalen bzw. regionalen Entwicklung kann durch die Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure erheblich verbessert werden. Im Rahmen strategischer Partnerschaften werden innovative Bildungspakete zur Bereicherung der Curricula der als Partner beteiligten Hochschuleinrichtungen entwickelt, geprüft und umgesetzt, um den Teilnehmern den Erwerb von Doppelqualifikationen oder Doppelabschlüssen zu ermöglichen. An dem Projekt werden wichtige Akteure beteiligt; diese Akteure werden im Rahmen des Projekts insbesondere von einer speziellen Lenkungsgruppe beaufsichtigt, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der lokalen und regionalen Akteure angemessen Rechnung getragen wird. Außerdem beinhalten die Projekte Unterrichts- und Lernaktivitäten einschließlich des Austauschs von Personal zwischen Hochschuleinrichtungen und einschließlich Aktivitäten zur Förderung „gemischter“ Mobilität der Studierenden. Projektziele sind die Integration dieser Bildungspakete in das Curriculum und die Verleihung von Doppelqualifikationen oder Doppelabschlüssen. An den betreffenden Partnerschaften sind sowohl Hochschuleinrichtungen als auch lokale Akteure und öffentliche Stellen beteiligt.

Die Einbeziehung weniger erfahrener Partner in die durchzuführenden Aktivitäten kann schrittweise erfolgen; auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass spätestens am Ende des letzten Projektjahrs alle Partner in das gesamte Paket der vorgesehenen Aktivitäten einbezogen sind.

KREATIVITÄT UND INNOVATION

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stehen in den Bereichen Kompetenzentwicklung und Innovation vor besonderen Herausforderungen, verfügen aber nicht unbedingt über geeignete Ressourcen oder strategische Visionen, die sie befähigen würden, sich im heftigen wirtschaftlichen Wettbewerb zu behaupten. Strategische Partnerschaften unterstützen die gesamte Palette kreativer und innovativer Kultur in kleinen Unternehmen, indem sie Methoden, Instrumente und Konzepte übertragen und einführen, die die Weiterentwicklung von Organisationen und die Entwicklung neuer Produkte begünstigen. Partner aus dem Kreativsektor und aus Hochschuleinrichtungen helfen den anderen Partnern zu lernen, wie sie kreatives Denken erfolgreich in ihren Organisationen einsetzen können und wie Kapazitäten entwickelt werden können, die zu Innovationen und Veränderungen beitragen.

Ein konkretes Ergebnis besteht in individuellen Aktionsplänen zur Förderung von Kreativität und Innovation ausgehend von Analysen erfolgreicher Fallbeispiele und Methoden. An den Partnerschaften können Vertreter der Kreativbranche, kleine und mittlere Unternehmen, Arbeitgebervereinigungen, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern beteiligt sein.

QUALITÄT DER BILDUNG

Lokale Schulbehörden in Schweden, Dänemark und dem Vereinigten Königreich schließen sich zu Strategischen Partnerschaften zusammen. Die lokalen Behörden haben die Notwendigkeit zur Verbesserung der Bildungsqualität in Naturwissenschaften, Mathematik und Technik erkannt und ein Projekt konzipiert, mit dem ein Rahmen zur Unterstützung der Einbeziehung von Schülern in Lernaktivitäten geschaffen werden soll. Ziele des Projekts sind die Verbesserung der Bildungsqualität in Mathematik und in den Naturwissenschaften und die stärkere Berücksichtigung dieser Fächer in der Sekundarstufe II. Auch dies Projekt wird von den beiden lokalen Behörden unterstützt und bezieht alle Schulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in dem betreffenden Gebiet ein. Die lokalen Behörden haben aber auch noch weitere Partner aus ihren jeweiligen lokalen Gemeinschaften einbezogen: Universitäten und Medienzentren sowie mehrere Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in den Bereichen Technik, Wissenschaft und Umwelt. Die Projektaktivitäten beinhalten den Austausch von Personal zwischen den teilnehmenden Organisationen, um sich über Erfahrungen und bewährte Verfahren zu verständigen. Die Partner geben Materialien weiter und teilen ihre Ressourcen; sie entwickeln interdisziplinäre Einheiten in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften und Technik, die in Schulen in der Primar- und der Sekundarstufe geprüft und durchgeführt werden. Partner aus der Wirtschaft laden Schulklassen zu Besuchen ein, um den

Schülern Einblick praktische Anwendungsmöglichkeiten der Themen zu ermöglichen, mit denen sie sich auseinandersetzen. Studierende fungieren als „Lernbuddies“; sie bieten zusätzliche individuelle Betreuung in den verschiedenen Fächern an, dienen als Vorbilder und wecken bei den Schülern Interesse an naturwissenschaftlichen und technischen Fächern. Das Projekt fördert die Zusammenarbeit von Universitäten bei der Erstausbildung von Lehrkräften und unterstützt die weitere pädagogische Zusammenarbeit und die Durchführung neuer Projekte der beteiligten Schulen.

STEIGERUNG DES BILDUNGSNIVEAUS

Die Steigerung des Anteils an Hochschulabsolventen, die Erleichterung des Zugangs zu Hochschulstudien und der erfolgreiche Abschluss von Studiengängen stellen in vielen Ländern große Herausforderungen dar. Strategische Partnerschaften unterstützen die Verbesserung der Durchlässigkeit zum Hochschulbereich und zu Hochschulabschlüssen unter besonderer Berücksichtigung von Lernenden, die nicht den klassischen Zielgruppen angehören (z. B. Studierende aus unterrepräsentierten Gruppen oder aus benachteiligten Verhältnissen durch Übertragung und Prüfung innovativer Ansätze). Die Partnerschaften untersuchen, wie Schüler aus der Sekundarstufe II mit besonderem Hintergrund vorbereitet und angeleitet werden können, bevor sie im Rahmen von Kooperationen zwischen Hochschuleinrichtungen, Schulen und Einrichtungen im Bereich der beruflichen Bildung ein Hochschulstudium aufnehmen. Außerdem werden Maßnahmen zur Überwachung und Unterstützung der Studierenden geprüft; dies gilt insbesondere für individuelle Maßnahmen (Orientierung, Beratung, Coaching usw.), mit denen der Anteil von Abbrechern reduziert und der Anteil der Studierenden erhöht werden soll, die ihren Abschluss innerhalb der vorgeschriebenen Studienzeit erwerben. An dem Projekt sind Hochschuleinrichtungen sowie allgemeinbildende Sekundaroberschulen und berufsbildende Schulen beteiligt, um sicherzustellen, dass die angebotenen Maßnahmen den ermittelten Anforderungen gerecht werden. Außerdem beinhaltet das Projekt Unterrichts- und Lernaktivitäten einschließlich Aktivitäten zur Förderung „gemischter“ Mobilität. Angestrebt werden die Anpassung des Modells, die Durchführung durch beteiligte Hochschuleinrichtungen und die Verbreitung auch in Organisationen, die nicht der Partnerschaft angehören, insbesondere bei Anbietern von Bildungsaktivitäten und bei wichtigen politischen Entscheidungsträgern.

INNOVATION

Strategische Partnerschaften unterstützen die Entwicklung neuer pädagogischer Ansätze, insbesondere den Einsatz von Instrumenten zum elektronischen Lernen („e-Lernen“) und von Plattformen zur Online-Zusammenarbeit, über die Schüler, Studierende und Lehrkräfte lernen bzw. unterrichten und Kursinhalte gemeinsam entwickeln können. Den Partnerschaften gehören Universitäten, Schulen, Forschungsorganisationen und/oder Unternehmen an, die gemeinsam die Instrumente entwickeln, die in Schulen und Hochschuleinrichtungen zum Lehren und Lernen in bestimmten Fächern auf unterschiedlichen Niveaus verwendet werden. Forschungseinrichtungen und/oder Unternehmen spielen eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung der Instrumente bzw. bei der beschäftigungsrelevanteren und konkreteren Gestaltung der Inhalte. Außerdem werden Intensiv-Studienprogramme (ISP) organisiert, um die von den Partnerschaften entwickelten Instrumente mit Studierenden und Lehrkräften zu erproben. In gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können die Lehrkräfte in der Nutzung der Instrumente geschult werden.

SPRACHKENNTNISSE

Mit den entsprechenden sektorübergreifenden strategischen Partnerschaften sollen die Familien unterstützt werden, in denen mehr als eine Sprache gesprochen wird; dazu sollen Sprachlehrmittel entwickelt werden, die den Kindern die Vorteile der Bi- oder Multilingualität sowohl hinsichtlich des inhärenten Werts als auch bezüglich ihrer praktischen Anwendung deutlich machen sollen. Das Projekt richtet sich an alle Akteure, die mit zweisprachigen Familien zusammenarbeiten, damit die Projektressourcen dort verbreitet werden können. Als Partner kommen Universitäten, Sprachschulen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), NROs und Vereinigungen von Einrichtungen im Bereich der Erwachsenenbildung in Betracht.

INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN

Mit diesem sektorübergreifenden Projekt soll eine gemeinsame Vision dahin gehend entwickelt werden, wie IKT dazu beitragen können, die Vorstellung des lebenslangen Lernens auf der Grundlage realistischer Szenarien und Erkenntnisse für alle in die Praxis umzusetzen. Die Nutzung von IKT zum Lernen in Europa gewinnt an Bedeutung; um jedoch das volle Potenzial von IKT als Motor wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen auszuschöpfen, muss der Übergang von der Beschäftigung mit fragmentierten Pilotkonzepten hin zur praktischen Ausgestaltung und Umsetzung bewältigt werden. Als Partner kommen verschiedene Hochschuleinrichtungen und Organisationen zur Kompetenzentwicklung in verschiedenen Bereichen des Bildungssektors in Betracht.

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN REGIONEN

Eine spanische, eine portugiesische, eine italienische und eine tschechische lokale Behörde bilden eine Partnerschaft, um zum einen herauszufinden, warum Jugendliche in ihren jeweiligen Regionen die

Schulabschluss abbrechen, und zum anderen neue Lösungsansätze zu entwickeln. Sie beziehen die Sekundarschulen in ihren Regionen sowie zwei Einrichtungen zur Ausbildung von Lehrkräften ein. Die Problematik des Schulabbruchs soll in einem umfassenderen Kontext und unter Einbeziehung verschiedener Aspekte der Lebenswirklichkeit junger Menschen betrachtet werden. Daher werden auch lokale Jugendorganisationen und Elternverbände zur Beteiligung an der strategischen Partnerschaft eingeladen. Die lokalen Behörden sind auf breiter, sektorübergreifender Basis einbezogen (u. a. Bildungsressorts sowie Jugend- und Sozialbehörden).

Angestrebt wird die Einrichtung eines ständigen Netzes in den einzelnen Regionen, in denen verschiedene Akteure und Anbieter zusammengebracht werden, um einen wirksamen Mechanismus zur Unterstützung junger Menschen zu entwickeln.

Die Partnereinrichtungen arbeiten in regelmäßigen Projekttreffen und in einer Online-Community zusammen. Zunächst sind sie bestrebt, die Anzahl der Schulabbrecher in ihrer jeweiligen Region zu ermitteln und Ursachen festzustellen. Anschließend sollen wirksame Ansätze zur Unterstützung junger Menschen gefunden und eingeführt werden, bei denen die Gefahr sozialer Ausgrenzung besteht. Im Rahmen der Projektaktivitäten werden Schüler, Lehrer und Familien befragt, um vor dem jeweiligen lokalen Hintergrund festzustellen, warum junge Menschen ihre Schulausbildung abbrechen. Außerdem sollen Workshops und Seminare organisiert werden, die sich mit vielfältigen Themen befassen (u. a. mit der Wirkung von Angeboten zum informellen Lernen).

Anschließend soll eine gemeinsame Methode entwickelt und in zwei Regionen eingeführt werden. Zur Unterstützung soll ein Leitfaden für Lehrkräfte, Ausbilder und lokale Behörden entwickelt werden. Alle Ergebnisse und Materialien werden auf der Website des Projekts zur Verfügung gestellt und in Papierform sowie mithilfe jeweils einer Konferenz in allen beteiligten Regionen verbreitet. Auf diese Weise sollen die aus dem Projekt hervorgegangene Methode und die vorhandenen Ressourcen auch für andere Schulen und lokale Behörden nutzbar gemacht werden.

CHANCENGLEICHHEIT UND INKLUSION

Jugendorganisationen, Einrichtungen, Schulen, Anbietern im Bereich der beruflichen Bildung und Jugendbehörden, die sich mit NEETs (*Not in Education, Employment, or Training* = Personen, die sich weder in Arbeit noch in Ausbildung befinden) und mit Schulabbrechern beschäftigen, erarbeiten gemeinsam einen Ansatz, um junge Menschen dazu zu bewegen, wieder eine Ausbildung oder eine Arbeit aufzunehmen. Im Rahmen ihrer strategischen Partnerschaft organisieren sie länderübergreifende Treffen, in denen sich Lehrkräfte über Verfahren austauschen, Ansätze für die Projektgestaltung entwickeln und Jugendarbeitern Hospitations- und Fortbildungsaktivitäten anbieten können. Gleichzeitig werden in einer länderübergreifenden Konferenz die Ergebnisse einschlägiger Forschungen zusammengetragen und erörtert; in diesem Zusammenhang werden ein Handbuch verfasst und Pläne zur Prüfung und Evaluierung der verbesserten Methode entwickelt. Um die Nachhaltigkeit und die Verbreitung der Projektergebnisse sicherzustellen, sieht die strategische Partnerschaft Konferenzen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene vor und entwickelt gemeinsam eine Follow-up-Strategie.

FREIE LEHR- UND LERNMATERIALIEN

Feuerwehrleute können bei der Bekämpfung von Bränden in Gebäuden getötet oder verletzt werden. Praktische Übungen zur Bewältigung kritischer Situationen in brennenden Gebäuden könnten tödliche Unfälle verhindern. Im Rahmen einer strategischen Partnerschaft wird ein Lernpaket unter Berücksichtigung der neuesten Methoden und Technologien entwickelt. Angestrebt wird ein Programm für gemischtes e-Lernen, das ergänzende Schulungen in Strategien zur Brandbekämpfung und Taktiken für die erste Eingreifphase beinhaltet, um den Feuerwehrleuten in Notfällen ein frühzeitiges wirksames Verhalten zu ermöglichen. Das Programm wird mit praktischen Übungen kombiniert. An der strategischen Partnerschaft sind Feuerwehren und Rettungsdienste, für die öffentliche Sicherheit zuständige öffentliche Stellen und natürlich Anbieter von Maßnahmen zur beruflichen Bildung beteiligt.

AKTIVE TEILHABE JUNGER MENSCHEN AN DER GESELLSCHAFT

Drei weiterführende Schulen (Sekundarstufe II) aus Finnland, Deutschland und den Niederlanden kommen über die eTwinning-Plattform zusammen, um ein Demokratieprojekt im Schulbereich zu entwickeln. Die drei Schulen beschließen, Finanzmittel für die Gründung einer strategischen Partnerschaft zu beantragen. Ziel des Projekts ist die Konzeption einer Schulführung, bei der Lehrkräfte, Schüler und Eltern in schulische Entscheidungsprozesse eingebunden sind. Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt, und jeweils nach Ablauf eines Jahres prüfen die Schulen, wie die einzelnen Gruppen in schulische Entscheidungsprozesse eingebunden sind und wie die Beteiligung aufgrund der Erfahrungen der anderen Partner tatsächlich verbessert werden könnte. Die Schulleitung, die Lehrkräfte und die Eltern unterstützen das Projekt und sind in das Projekt eingebunden. Bei den beteiligten Schülern werden Selbstständigkeit und kritisches Denken und das Verständnis für Begriffe wie Freiheit, Rechte und Pflichten entwickelt. Außerdem reflektieren die Schüler darüber, wie sie dazu beitragen können, dass ihre Schulen an persönlicher Relevanz für die Schüler gewinnen. Während der Projektaktivitäten können die Schüler sich äußern, die Standpunkte anderer kennenlernen, über maßgebliche Argumente diskutieren und lernen, Entscheidungen schlüssig zu begründen. Die Projektaktivitäten werden im Rahmen des Projekts TwinSpace auf der eTwinning-Website sowie in persönlichem Kontakt in zwei Treffen durchgeführt, an denen pro Schule jeweils



eine Schülergruppe teilnimmt. Auch die Schulleitung und Elternvertreter nehmen an den Treffen teil. Zwischen den Projekttreffen nutzen die Partner die eTwinning-Website auch zur gemeinsamen Entwicklung der Projektaktivitäten, zu Diskussionen und zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen. In einem gemeinsamen Blog posten die Schüler Bilder und Informationen zum aktuellen Stand von Projektaktivitäten; sie vertreten Standpunkte und diskutieren über die Themen, mit denen sie sich beschäftigen. Der Blog und die im Rahmen des Projekts entwickelten Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien sowie teilweise auch Arbeiten der Schüler werden über die eTwinning-Website veröffentlicht und Interessierten, die ähnliche Projekte planen, als Ressourcen bereitgestellt.

QUERSCHNITTSKOMPETENZEN/BASISKOMPETENZEN

Um die mathematischen und die finanztechnischen Kompetenzen benachteiligter Erwachsener (Migranten, gering Qualifizierte, sozial und wirtschaftlich benachteiligte Personen usw.) zu verbessern, entwickeln Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung in Zusammenarbeit mit lokalen bzw. regionalen Behörden und Sozialpartnern moderne Konzepte zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen unter Einbeziehung neuer und geeigneter Unterrichtsmethoden und Ressourcen. Die Ergebnisse (Curricula, Handbücher für Lehrkräfte und Ausbilder sowie Kits/Toolboxes für erwachsene Lernende) werden von den Partnerorganisationen geprüft und von den maßgeblichen Akteuren validiert. Gezielte Verbreitungsmaßnahmen sind eine Voraussetzung dafür, dass die gewünschte Wirkung nicht nur im Hinblick auf die Kompetenzentwicklung erwachsener Lernender, sondern insoweit auch auf lokaler bzw. regionaler Ebene erzielt wird, als benachteiligten Gruppen maßgeschneiderte Lernangebote bereitgestellt werden, die die Integration der betreffenden Personen in die örtliche Gemeinschaft unterstützen können.

ANERKENNUNG UND VALIDIERUNG DER LERNERGEBNISSE

Partnerorganisationen im Bereich der Erwachsenenbildung können erheblich zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens beitragen. Je nach Situation der Partner und nach den vorgetragenen Ideen und Erfahrungen kann die strategische Partnerschaft die bestehenden Gegebenheiten analysieren und Validierungsempfehlungen für die betreffenden Länder formulieren.

BERUFLICHE WEITERBILDUNG IN DER JUGENDARBEIT UND PROFESSIONALISIERUNG DER JUGENDARBEIT

Je nach den Prioritäten der EU-Jugendstrategie kann eine Gruppe erfahrener Jugendarbeiter mit Personen, die auf institutioneller Ebene für Jugendarbeit zuständig sind, oder mit Think Tanks im Bereich Jugend, mit auf Jugendarbeit spezialisierten Bildungseinrichtungen und mit Forschern eine strategische Partnerschaft begründen, um Referenzdokumente zu verfassen, die Jugendarbeiten bei ihren Aktivitäten zur Förderung der psychischen Gesundheit junger Menschen unterstützen. Im Rahmen der Projekte kommen alle Partner zusammen, um als Grundlage ihrer Untersuchungen Schlüsselbegriffe zu erfassen und zu analysieren. Sie organisieren Seminare mit Sachverständigen sowie Treffen und Studienfahrten, in denen ihre Tätigkeit dokumentiert wird und junge Menschen zum Austausch über bewährte Verfahren und Ideen mit speziell für den Bereich der psychischen Gesundheit qualifizierten Jugendarbeitern zusammengebracht werden. Am Ende des Projekts soll ein Buch veröffentlicht und unter Praktikern verbreitet werden.

ANHANG II – VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE

EIN PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR BEGÜNSTIGTE

EINLEITUNG

Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen sind eine Möglichkeit zur Darstellung der im Rahmen von Erasmus+-Projekten geleisteten Arbeit. Durch die Weitergabe von Ergebnissen, Erfahrungen, Resultaten und Erkenntnissen über die teilnehmenden Organisationen hinaus kommt mit EU-Mitteln finanzierte Arbeit einer umfassenderen Gemeinschaft zugute. Außerdem werden die Bemühungen der jeweiligen Organisationen um die Verwirklichung der Ziele des Programms Erasmus+ unterstützt, das der Verbindung zwischen dem Programm und konkreten Maßnahmen fundamentale Bedeutung beimisst. Insoweit stellt jedes der im Rahmen des Programms unterstützten Projekte einen Schritt auf dem Weg zur Erreichung der allgemeinen Programmziele zur Verbesserung und Modernisierung der Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend dar.

Je nach Projekt werden unterschiedliche Verbreitungsmaßnahmen durchgeführt; dabei ist zu prüfen, welche Art von Verbreitungsmaßnahmen für die teilnehmenden Organisationen jeweils am besten geeignet sind. Die Partner kleinerer Projekte sollten ihre Maßnahmen zur Verbreitung und Nutzung entsprechend dem Umfang ihrer Aktivität gestalten. Bei einem Mobilitätsprojekt werden andere Anforderungen an die Verbreitungsmaßnahmen gestellt werden als bei einem Partnerschaftsprojekt. Das Ausmaß der Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten erhöht sich entsprechend dem Umfang und der strategischen Bedeutung der Projekte. Bei der Antragstellung werden die Antragsteller aufgefordert, die beabsichtigten oder geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten zu erläutern, und nach Auswahl eines Vorschlags sind die Begünstigten verpflichtet, die betreffenden Maßnahmen auch tatsächlich durchzuführen.

Abschnitt 1 beschreibt einige Schlüsselbegriffe und erläutert, was durch die Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen erreicht werden kann und wie die betreffenden Aktivitäten zur Verwirklichung der Gesamtziele der Projekte beitragen.

Abschnitt 2 erläutert die Anforderungen an Erasmus+-Begünstigte in Bezug auf die Verbreitung und die Nutzung von Ergebnissen.

1. VERBREITUNG UND NUTZUNG DER PROJEKTERGEBNISSE: WAS, WARUM, WER, WANN, WO UND WIE

WAS IST MIT DEN BEGRIFFEN „VERBREITUNG“ UND „NUTZUNG“ GEMEINT?

Als **Verbreitung** wird die allgemeine Bekanntmachung bezeichnet. Im Programm Erasmus+ ist damit die möglichst weit reichende Bekanntmachung von Ergebnissen und Erfolgen des Projekts gemeint. Dritte werden auf das Projekt aufmerksam gemacht. Dadurch wird eine Wirkung auf das künftige Verhalten anderer Organisationen erzielt und das Profil der Organisation geschärft, die das jeweilige Projekt durchführt. Um Ergebnisse wirksam zu verbreiten, muss zu Beginn eines Projekts ein geeigneter Prozess entwickelt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Form der Verbreitung der Projektergebnisse sowohl während des Finanzierungszeitraums als auch im Anschluss an den Finanzierungszeitraum geklärt werden (warum, was, wie, wann, für wen und wo).

Der Begriff der **Nutzung** bezieht sich auf die Verwendung und die Verwertung von Inhalten. Im Rahmen von Erasmus+ bedeutet dies, dass das Potenzial der finanzierten Aktivitäten möglichst gut ausgeschöpft werden muss, damit die Ergebnisse auch über die Dauer eines Projekts hinaus genutzt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Projekte im Rahmen eines internationalen Programms zur Förderung lebenslangen Lernens und zur Unterstützung der europäischen Politik in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport durchgeführt werden. Die Ergebnisse sollten so gestaltet werden, dass sie an die Bedürfnisse Dritter angepasst, auf neue Bereiche übertragen, nach Ablauf des Finanzierungszeitraums aufrechterhalten und bei der Gestaltung künftiger Maßnahmen und Verfahren einbezogen werden können.

WAS IST MIT DEM BEGRIFF „ERGEBNISSE DER AKTIVITÄT“ GEMEINT?

Ergebnisse sind die Resultate der finanzierten europäischen Aktivität oder des finanzierten Projekts. Die Art der Ergebnisse hängt vom jeweiligen Projekttyp ab. Ergebnisse können zugängliche Produkte wie z. B. Curricula, Studien, Berichte, Materialien, Veranstaltungen oder Websites sein. Als Ergebnisse können aber auch Kenntnisse und Erfahrungen bezeichnet werden, die Teilnehmer, Partner oder sonstige an einem Projekt beteiligte Akteure erworben haben.

WAS IST MIT DEN BEGRIFFEN „WIRKUNG“ UND „NACHHALTIGKEIT“ GEMEINT?

Als **Wirkung** werden die Auswirkungen einer durchgeführten Aktivität und ihrer Ergebnisse auf Menschen, Verfahren, Organisationen und Systeme bezeichnet. Pläne zur Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen können dazu beitragen, die Wirkung der entwickelten Aktivitäten zu maximieren und größtmögliche Wirkung auf die unmittelbar Beteiligten sowie auf Partner in künftigen Jahren zu erzielen. Vorteile für andere Akteure sollten ebenfalls berücksichtigt werden, um eine möglichst große Wirkung zu erreichen und das Potenzial eines Projekts möglichst gut auszuschöpfen.

Die **Nachhaltigkeit** eines Projekts äußert sich in der Möglichkeit zur Aufrechterhaltung und Nutzung der Ergebnisse über den jeweiligen Finanzierungszeitraum hinaus. Die Projektergebnisse können dann (u. U. durch kommerzielle Verwertung, Akkreditierung oder Integration („Mainstreaming“)) längerfristig genutzt und verwertet werden. Möglicherweise sind nicht alle Bestandteile eines Projekts oder der erzielten Ergebnisse nachhaltig. Wichtig ist, dass die Verbreitung und Nutzung als Prozess betrachtet wird, der über die Laufzeit eines Projekts hinaus in die Zukunft reicht.

WELCHE ALLGEMEINEN UND KONKRETEN ZIELE WERDEN MIT DER VERBREITUNG UND NUTZUNG VERFOLGT?

Das erste Ziel von Maßnahmen zur Verbreitung und Nutzung besteht in der Bekanntmachung und Integration von Projektergebnissen. Das zweite Ziel besteht darin, die Einführung und Gestaltung politischer Maßnahmen und Systeme auf nationaler und auf europäischer Ebene zu unterstützen. Die Begünstigten sollten eigene Wege zur Erreichung dieses Ziels entwickeln. Die Entwicklung von Ideen zur Verbreitung und Nutzung der erzielten Ergebnisse ist für alle im Rahmen von Erasmus+ finanzierten Projekte wichtig. Art und Intensität der Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sollten im Verhältnis zu den besonderen Anforderungen und zum Typ des entwickelten Projekts stehen und entsprechend angepasst werden. Unter anderem sollte berücksichtigt werden, ob ein Projekt prozessorientiert oder auf die Erzielung konkreter Ergebnisse ausgerichtet ist, ob das Projekt isoliert oder im Rahmen einer umfassenderen Initiative durchgeführt wird, ob das Projekt von großen oder kleinen teilnehmenden Organisationen entwickelt wird usw. Die teilnehmenden Organisationen sollten die allgemeinen und konkreten Ziele der Aktivitäten und Planungen erörtern; anschließend sollten sie die besten Aktivitäten und Ansätze auswählen und die anstehenden Aufgaben untereinander unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des jeweiligen Projekts auf die Partner verteilen.

Bei strukturierten Kooperationsprojekten wie z. B. strategischen Partnerschaften, Wissensallianzen, Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten, Sportprojekten, Kooperationspartnerschaften und Kapazitätsaufbauprojekten sollte ein guter Verbreitungs- und Nutzungsplan messbare und realistische Ziele vorsehen, einen Zeitplan vorgeben und Regelungen für Ressourcen beinhalten, die bei den durchzuführenden Aktivitäten zum Einsatz kommen sollen. Die Einbeziehung von Zielgruppen in die Aktivitäten wird ebenfalls zur größtmöglichen Nutzung der Projektergebnisse beitragen. Wichtig ist, dass eine geeignete Strategie entwickelt wird, da die Kommunikation mit den jeweiligen Zielgruppen in erster Linie von der gewählten Strategie bestimmt wird. Diese Anforderung besteht bei Mobilitätsprojekten nicht. Die Organisatoren eines Projekts werden jedoch aufgefordert, die von den Teilnehmern der betreffenden Aktivitäten erzielten Lernergebnisse bekanntzumachen. Außerdem sollten sie die Teilnehmer dazu anhalten, sich mit anderen über ihre Erfahrungen aus der Beteiligung an ihrer Mobilitätsaktivität auszutauschen.

Kommunikation ist ein weit gefasster Begriff. Er beinhaltet Aufklärungs- und Werbemaßnahmen zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit der Projektaktivitäten ergänzend zur Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse. Sehr häufig ist eine klare Unterscheidung der betreffenden Bereiche jedoch schwierig. Um die verfügbaren Ressourcen möglichst gut zu nutzen, kann es effizienter sein, einen strategischen Gesamtrahmen zu planen, der beide Bereiche abdeckt. Die Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen sollte wesentlicher Bestandteil jeglicher Kommunikationsaktivitäten im Lebenszyklus eines Projekts sein.

WARUM MÜSSEN PROJEKTERGEBNISSE WEITERGEGEBEN WERDEN? WELCHE UMFASSENDEREN VORTEILE SIND DAMIT VERBUNDEN?

Der Zeitaufwand für die Entwicklung eines umfassenden Verbreitungs- und Nutzungsplans lohnt sich für die Begünstigten ebenso wie für die jeweiligen Partner. Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten schärfen das Profil einer Organisation und eröffnen häufig neue Chancen, ein Projekt bzw. die Ergebnisse auszuweiten oder neue Partnerschaften für künftige Maßnahmen zu entwickeln. Eine erfolgreiche Verbreitung und Nutzung kann auch die externe Anerkennung der durchgeführten Arbeiten zur Folge haben und ein Projekt zusätzlich aufwerten. Die Weitergabe von Ergebnissen kann dazu beitragen, dass die Aktivitäten und Erfahrungen im Rahmen von Erasmus+ Dritten zugutekommen. Die Projektergebnisse können als Beispiele dienen und Dritte inspirieren, indem sie deutlich machen, was mit Erasmus+ erreicht werden kann.

Die Verbreitung und die Nutzung von Projektergebnissen können eine Grundlage für künftige Maßnahmen und Verfahren bilden. Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse von Aktivitäten, die von Begünstigten durchgeführt wurden, unterstützen das umfassendere Ziel einer Verbesserung von Systemen der Europäischen Union. Die Wirkung des Programms Erasmus+ wird nicht nur an der Qualität der Projektergebnisse, sondern auch daran gemessen, inwieweit diese Ergebnisse über die Projektpartnerschaft hinaus bekannt sind und genutzt werden. Wenn durch wirksame Verbreitung möglichst viele potenzielle Nutzer erreicht werden, kann die Wirkung von Projektergebnissen maximiert werden.

Die Verbreitung und die Nutzung von Projektergebnissen erhöht auch das Bewusstsein für die mit dem Programm verbundenen Chancen und unterstreicht den europäischen Mehrwert der im Rahmen von Erasmus+ unterstützten Aktivitäten. Dies kann zu einer positiven öffentlichen Wahrnehmung beitragen und eine breitere Beteiligung an diesem neuen EU-Programm unterstützen. Die Berücksichtigung der allgemeinen und konkreten Ziele des Verbreitungs- und Nutzungsplans ist von grundlegender Bedeutung. Diese Ziele sollten mit den Projektzielen in Zusammenhang stehen und gewährleisten, dass die angewandten Methoden und Ansätze dem jeweiligen Erasmus+-Projekt und den erzielten Ergebnissen sowie den ermittelten Zielgruppen angemessen sind. Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten können folgende Ziele haben:

- Erhöhung des Bekanntheitsgrads,
- Ausweitung der Wirkungen,
- Gewinnung von Akteuren und Zielgruppen,
- Weitergabe von Lösungen und Know-how,
- Maßnahmen und Verfahren und
- Entwicklung neuer Partnerschaften.

WAS KANN VERBREITET UND GENUTZT WERDEN?

Im nächsten Schritt muss ermittelt werden, **was** verbreitet und genutzt werden soll. Die Projektergebnisse können unterschiedlicher Art sein und sowohl in konkreten (materiellen) Resultaten als auch im Erwerb von Kompetenzen und individuellen Erfahrungen der Organisatoren und der Teilnehmer eines Projekts (immateriellen Ergebnissen) bestehen.

Beispiele für **materielle Ergebnisse**:

- ein Ansatz oder ein Modell zur Lösung eines Problems,

- ein praktisches Instrument oder Erzeugnis (z. B. Handbücher, Curricula oder e-Learning-Tools),
- Forschungsberichte oder Studien,
- Handbücher oder Fallstudien zu bewährten Verfahren,
- Evaluierungsberichte und
- Newsletter oder Informationsbroschüren.

Um für eine umfassendere Verbreitung von Erfahrungen, Strategien, Prozessen usw. zu sorgen, sollten die Ergebnisse dokumentiert werden.

Beispiele für **immaterielle Ergebnisse**:

- Wissen und Erfahrungen von Teilnehmern, Lernenden und beteiligtem Personal,
- verbesserte Kompetenzen oder Leistungen,
- besseres kulturelles Bewusstsein und
- bessere Sprachkenntnisse.

Immaterielle Ergebnisse sind häufig schwieriger zu messen. Interviews, Fragebögen, Tests, Beobachtungen oder Mechanismen zur Selbstbewertung können bei der Erfassung immaterieller Ergebnisse helfen.

WELCHE ZIELGRUPPEN SIND VORGESEHEN?

Die Bestimmung von Zielgruppen auf verschiedenen geografischen Ebenen (d. h. auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene) sowie im Umfeld der jeweiligen Begünstigten (Mitarbeiter, Fachkollegen, lokale Behörden, sonstige Organisationen, die entsprechende Aktivitäten durchführen, Netze usw.) ist von wesentlicher Bedeutung. Aktivitäten und Mitteilungen müssen auf die jeweiligen Zielgruppen abgestimmt sein; z. B.:

- Endnutzer der jeweiligen Aktivitäten und Erzeugnisse oder Leistungen,
- mit den betreffenden Inhalten befasste Akteure, Fachleute oder Praktiker und sonstige interessierte Parteien.
- Entscheidungsträger auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene,
- Presse und Medien und
- die breite Öffentlichkeit.

Die Planungen sollten so flexibel sein, dass die Zielgruppen und anderen Akteure in den verschiedenen Projektphasen einbezogen werden können. Damit wird sichergestellt, dass die entsprechenden Bedürfnisse auch tatsächlich berücksichtigt werden. Die Einbeziehung der Zielgruppen und der sonstigen Akteure unterstreicht auch den potenziellen Wert Ihres Projekts und trägt zur Verbreitung bei anderen interessierten Parteien in ganz Europa bei.

WIE KÖNNEN ERGEBNISSE VERBREITET UND GENUTZT WERDEN?

Um möglichst viele Menschen zu erreichen, sollten die Materialien und Projektergebnisse in möglichst großem Umfang in möglichst viele Sprachen übersetzt werden. Dabei sollten außer Englisch noch mindestens alle Sprachen im Rahmen der jeweiligen Partnerschaft abgedeckt werden. Die Übersetzungskosten können im Finanzhilfesantrag berücksichtigt werden.

Projektergebnisse können auf vielen unterschiedlichen Wegen verbreitet und verwertet werden. Kreative und innovative Ideen zur möglichst wirksamen Darstellung von Erasmus+-Projekten und von erzielten Ergebnissen werden begrüßt. Dazu nutzen die Begünstigten beispielsweise

- die EU-Verbreitungsplattform (s. u.),
- Projekt-Websites oder Websites von Organisationen,
- Treffen und Besuche bei wichtigen Akteuren,
- spezielle Diskussionsforen (z. B. Informationsveranstaltungen, Workshops, Seminare, Schulungen, Ausstellungen, Vorführungen oder Peer-Reviews),
- einschlägige schriftliche Unterlagen (Berichte, Fachaufsätze, Newsletter, Pressemitteilungen, Broschüren usw.),
- audiovisuelle Medien und Produkte (Radio, Fernsehen, YouTube, Flickr, Video-Clips, Podcasts, Apps usw.),
- soziale Medien,
- öffentliche Veranstaltungen,
- Projekt-Branding und Logos und
- bestehende Kontakte und Netze.

Im Hinblick auf die Nutzung der Projektergebnisse muss geklärt werden, welche Bedeutung den Ergebnissen für das betreffende Projekt, die Endnutzer oder politische Entscheidungsträger zukommt. Zu den Nutzungsmechanismen zählen:

- Maßnahmen zur Erhöhung des Ansehens der teilnehmenden Organisationen,
- Erhöhung des Bekanntheitsgrades eines Sachverhalts, eines Ziels oder eines Arbeitsgebiets,
- verstärkte finanzielle Förderung durch andere Geldgeber,
- Maßnahmen und Verfahren.

WANN SOLLTEN VERBREITUNGS- UND NUTZUNGSAKTIVITÄTEN DURCHFÜHRT WERDEN?

Die Verbreitung und die Nutzung von Ergebnissen sind während des gesamten Lebenszyklus eines Projekts wesentliche Bestandteile der Erasmus+-Projekte – von der ursprünglichen Idee des Begünstigten über die Durchführung des Projekts bis über das Ende des Zeitraums hinaus, für den eine Finanzierung aus EU-Mitteln bewilligt wurde.

Gemeinsam mit den beteiligten Partnern müssen ein Zeitplan für die Durchführung der Aktivitäten entwickelt und die entsprechenden Finanzmittel und Ressourcen aufgeteilt werden. Außerdem muss der Plan die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Mit den Partnern müssen realistische Ziele und Fristen für die Überwachung des Projektverlaufs vereinbart werden;
- die Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten müssen auf die wesentlichen Phasen des Projekts abgestimmt werden;
- es müssen Möglichkeiten vorgesehen werden, flexibel auf die Bedürfnisse der Zielgruppen sowie auf umfassendere Entwicklungen in Politik und Praxis zu reagieren.

Beispiele für Aktivitäten in unterschiedlichen Phasen von Projektzyklen:

- **VOR** Beginn des Projekts:
 - Entwurf eines Verbreitungs- und Nutzungsplans,
 - Beschreibung der erwarteten Wirkungen und Ergebnisse,
 - Prüfung, wie und wo die Projektergebnisse verbreitet und genutzt werden sollen.
- **WÄHREND** des Projekts:
 - Aktualisierung der Verbreitungsplattform unter Berücksichtigung aktueller Informationen zum Produkt und zu den Ergebnissen,
 - Einbeziehung maßgeblicher Medien z. B. auf lokaler oder regionaler Ebene,
 - Durchführung regelmäßiger Aktivitäten wie z. B. Informationsveranstaltungen, Schulungen, Vorfürungen oder Peer-Reviews,
 - Bewertung der Wirkungen auf größere Gruppen,
 - Einbeziehung anderer Akteure zur Weitergabe von Ergebnissen an Endnutzer bzw. zur Berücksichtigung in neue Bereiche oder im Zusammenhang mit politischen Maßnahmen.
- **NACH** Abschluss des Projekts:
 - Fortsetzung der Verbreitungsmaßnahmen (wie oben erläutert),
 - Entwicklung von Ideen für die künftige Zusammenarbeit,
 - Evaluierung von Ergebnissen und Wirkungen,
 - Einbeziehung maßgeblicher Medien,
 - gegebenenfalls Einbeziehung politischer Entscheidungsträger.

WIE KÖNNEN ERFOLGE BEWERTET WERDEN?

Eine Folgenabschätzung ist wesentlicher Bestandteil des Prozesses. In der Folgenabschätzung werden erzielte Ergebnisse bewertet und Verbesserungsvorschläge formuliert. Die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele könnten anhand von Indikatoren gemessen werden, um Aufschluss darüber zu erhalten, in welchem Umfang die vorgesehenen Ergebnisse erreicht wurden. Die entsprechenden Indikatoren können sich als quantitative Indikatoren auf Anzahlen und Prozentanteile beziehen. Außerdem kommen qualitative Indikatoren als Maßstab für die Qualität der Beteiligung und der Erfahrungen in Betracht. Die Wirkung kann auch anhand von Fragebogen, Befragungen, Beobachtungen und Bewertungen ermittelt werden. Die Indikatoren für die verschiedenen Projektaktivitäten könnten zu Beginn der Durchführung eines Projekts festgelegt werden; sie könnten aber auch Bestandteil eines übergeordneten Verbreitungsplans sein.

Einige Beispiele:

- Fakten und Zahlen im Zusammenhang mit der Website der Organisatoren von Projekten (Updates,



- Ortstermine, Konsultationen, Abgleich),
- Anzahl der Treffen mit wichtigen Akteuren,
- Anzahl der an Diskussionen und Informationsveranstaltungen (Workshops, Seminaren und Peer-Reviews) beteiligten Personen und Organisationen, Folgemaßnahmen,
- Herstellung und Verbreitung von Erzeugnissen,
- Berücksichtigung in den Medien (Fachaufsätze, Pressemitteilungen, Interviews usw.),
- Präsenz in sozialen Medien,
- Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen,
- Verbindungen zu bestehenden Netzen und zu ausländischen Partnern, Transfer von Informationen und Wissen,
- Wirkung auf regionale, nationale und europäische Maßnahmen,
- Rückmeldungen von Endnutzern, anderen Akteuren, Peers und politischen Entscheidungsträgern.

2. ANFORDERUNGEN AN DIE VERBREITUNG UND NUTZUNG

ALLGEMEINE QUALITÄTSANFORDERUNGEN

Je nach Aktion müssen Antragsteller, die eine Finanzierung im Rahmen von Erasmus+ beantragen, Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie während der Durchführung und nach Abschluss der betreffenden Aktivitäten berücksichtigen. Dieser Abschnitt vermittelt einen Überblick über die grundlegenden Anforderungen an die offizielle Dokumentation des Programms Erasmus+.

Der Aspekt der Verbreitung und der Nutzung ist ein Kriterium für die Auswahl der zu finanzierenden Anträge. Je nach Projekttyp wird dieser Aspekt bei der Bewertung eines Antrags unterschiedlich gewichtet.

- Bei Mobilitätsprojekten werden die Angabe beabsichtigter Verbreitungsmaßnahmen und die Ermittlung potenzieller Zielgruppe auf dem Antragsformular verlangt.
- Bei Kooperationsprojekten wird zudem ein detaillierter und umfassender Plan mit einer Beschreibung der Ziele, Instrumente und Ergebnisse gefordert und einer weiteren Bewertung unterzogen. Wenngleich die Zuständigkeit für die Abstimmung der Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten jeweils für das gesamte Projekt im Allgemeinen einem einzigen Partner übertragen wird, sollten alle Partner gemeinsam für die Durchführung der Aktivitäten zuständig sein. Die einzelnen Partner werden in diese Aktivitäten je nach den Anforderungen und Rollen im betreffenden Projekt einbezogen.

Bei allen Projekttypen werden in der Abschlussphase Berichte über die durchgeführten Aktivitäten verlangt, um die Ergebnisse unter den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus zu verbreiten.

WAHRNEHMBARKEIT DES PROGRAMMS ERASMUS+

DAS PROGRAMMLOGO

Bei allen Veröffentlichungen, Postern, Werbeartikeln usw., die mit finanzieller Unterstützung im Rahmen von Erasmus+ hergestellt werden, müssen die Begünstigten das offizielle Logo und die grafischen Vorgaben von Erasmus+ übernehmen. Wenn gegen diese Bestimmung verstoßen wird, kann die Abschlusszahlung gekürzt werden.

Alle erforderlichen Informationen sind abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/publ/graphics/identity_en.htm.

SCHRIFTLICHER ERWÄHNUNG

Die Begünstigten sind verpflichtet, öffentlich auf die von der Europäischen Union erhaltene Finanzhilfe hinzuweisen.

In jeglicher Kommunikation, in der das EU-Emblem verwendet wird, sollte der Hinweis auf die EU-Finanzierung vorzugsweise durch den Vermerk „Kofinanziert durch die Europäische Union“ neben dem EU-Emblem erfolgen. Besondere Vorgaben für die Positionierung des Textes im Verhältnis zum EU-Emblem gibt es nicht. Der Text darf sich jedoch nicht mit dem Emblem überschneiden.

Weitere Anforderungen sowie entsprechende Beispiele sind der folgenden Website zu entnehmen:

http://ec.europa.eu/dgs/communication/services/visual_identity/pdf/use-emblem_en.pdf.

NUTZUNG DER ERASMUS+-VERBREITUNGSPLATTFORM

Eine neue für Erasmus+ eingerichtete Plattform wird einen umfassenden Überblick über die im Rahmen des Programms finanzierten Projekte bieten und bewährte Verfahren beschreiben. Die Plattform soll als Projekt-Datenbank dienen und die Präsentation bewährter Verfahren ermöglichen. Außerdem werden über die Plattform Produkte und (intellektuelle) Leistungen bereitgestellt, die aus den finanzierten Projekten hervorgegangen sind.

Bewährte Verfahren werden auch Gegenstand eines jährlichen Auswahlverfahrens der nationalen Agenturen und der Exekutivagentur (auf europäischer Ebene) sein.

Die neue Plattform versteht sich als

- Informations-Tool, das der Öffentlichkeit relevante und interessante Inhalte bereitstellen soll,
- Projekt-Datenbank (Kurzbeschreibungen der Projekte und der laufenden Arbeiten und Querverweise),
- Datenbank materieller Projektergebnisse, die Endnutzern und Praktikern Zugang zu den wesentlichen



Ergebnissen ermöglicht,

- Plattform zur Präsentation von jährlich auf nationaler und auf europäischer Ebene ausgewählten bewährten Verfahren von Begünstigten, die im Rahmen von Erasmus+ unterstützt wurden.

ZUSAMMENFASSUNG DES PROJEKTS

Die Begünstigten müssen bei allen Projekttypen bei Einreichung ihrer Anträge eine Kurzbeschreibung ihrer Projekte auf Englisch vorlegen.

Die Kurzbeschreibung der Projekte ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie der breiten Öffentlichkeit einen Eindruck von den Projekten vermittelt. Deshalb sollte sie einfach und klar formuliert sein, damit die wesentlichen Inhalte der Projekte auch von Laien schnell erfasst werden können.

Die Kurzbeschreibungen müssen folgende Elemente enthalten: Kontext/Hintergrund des Projekts, Projektziele, Anzahl und Profil der Teilnehmer, Beschreibung der Aktivitäten, Methode zur Durchführung des Projekts und eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Ergebnisse und Wirkungen sowie der längerfristigen Vorteile. Die Beschreibung sollte höchstens eine A4-Seite umfassen.

Bei allen Projekttypen wird zudem (nach Abschluss des Projekts) eine Zusammenfassung auf Englisch verlangt, in der zu erläutern ist, wie das Projekt durchgeführt wurde.

Nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung bzw. nachdem dem Begünstigten der Finanzhilfebeschluss zugestellt wurde, wird die Kurzbeschreibung des Programms automatisch auf der Verbreitungsplattform veröffentlicht.

NUTZUNG DER PLATTFORM ZUR VERBREITUNG VON INFORMATIONEN

Bei Mobilitätsprojekten werden die Begünstigten angehalten, während des Lebenszyklus der Projekte die Informationen zu ihren Projekten ggf. zu aktualisieren. Dazu sind auf der Plattform begrenzte Editierfunktionen verfügbar.

Bei Kooperationsprojekten müssen die Kurzbeschreibungen während des Lebenszyklus der Projekte aktualisiert werden. Dazu werden auf der Plattform begrenzte Editierfunktionen bereitgestellt. Außerdem werden die Abschlusszahlungen erst nach Vorlage der abschließenden Zusammenfassung und nach dem Hochladen der Ergebnisse der finanzierten Projekte freigegeben.

ANHANG III – GLOSSAR WICHTIGER BEGRIFFE

(Antrags)frist	Datum, zu dem das Antragsformular bei der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur einzureichen ist, damit ein Antrag überhaupt als förderfähig bewertet werden kann.
Agenda zur Modernisierung des Hochschulwesens	Strategie der Europäischen Kommission zur Unterstützung von Reformen der Mitgliedstaaten und zur Förderung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ im Bereich des Hochschulwesens ; in der neuen Agenda sind hauptsächlich die folgenden Reformen vorgesehen: Steigerung der Anzahl der Hochschulabsolventen; Verbesserung der Qualität und der Relevanz der Lehre und Forscherausbildung, um die Absolventinnen und Absolventen mit dem Wissen und den zentralen übertragbaren Kompetenzen ausstatten, die sie benötigen, um erfolgreich einen hoch qualifizierten Beruf ausüben zu können; Angebot umfangreicherer Möglichkeiten für Studierende, durch Studium oder Ausbildung im Ausland zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben; Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit für bessere Leistungen der Hochschuleinrichtungen; Stärkung des „Wissensdreiecks“ zwischen Bildung, Forschung und Wirtschaft zur Schaffung wirksamer Lenkungs- und Finanzierungsmechanismen für die Exzellenzförderung im Interesse einer effizienten Governance und wirksamer Finanzierungsmechanismen zur Exzellenzförderung.
Akkreditierung	Prozess, der gewährleistet, dass die Organisationen, die eine Förderung im Rahmen einer Erasmus+-Aktion wünschen, bestimmte Qualitätsanforderungen oder bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die die Europäische Kommission für diese Aktion festgelegt hat. Je nach Aktionstyp und Land, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist, wird die Akkreditierung von der Exekutivagentur, einer nationalen Agentur oder einem SALTO-Ressourcenzentrum vorgenommen. Der Akkreditierungsprozess wurde für Organisationen eingerichtet, die sich an Projekten im Hochschulbereich (einschließlich Mobilitätsprojekten) oder an Mobilitätsaktivitäten in den Bereichen berufliche Bildung und Jugend beteiligen möchten.
Aktion	Ein Bereich oder eine Maßnahme im Rahmen des Programms Erasmus+; z. B. strategische Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, gemeinsame Masterabschlüsse, Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten usw.
Aktivität	Im Rahmen eines Projekts durchgeführte Aufgaben; es werden verschiedene Arten von Aktivitäten unterschieden (Mobilitätsaktivitäten, Kooperationsaktivitäten usw.). Im Jean-Monnet-Programm wird der Begriff Aktivität im Sinne von „Aktion“ verwendet (siehe vorstehende Definition).
Ansässig (sein)	Als „ansässig“ wird eine Organisation oder Einrichtung bezeichnet, die bestimmte Anforderungen eines Landes erfüllt (Registrierung, Rechnungslegung, Vorlage von Veröffentlichungen usw.); wenn diese Anforderungen erfüllt sind, kann die zuständige nationale Behörde die betreffende Organisation oder Einrichtung formal anerkennen. Bei einer informellen Gruppe junger Menschen wird der Wohnsitz des rechtlichen Vertreters der Gruppe als maßgeblich für die Bewertung der Förderfähigkeit im Rahmen von Erasmus+ angenommen.

Antragsteller	Teilnehmende Organisation oder informelle Gruppe, die einen Finanzhilfesantrag stellt; die Antragsteller können ihren Antrag einzeln oder im Namen eines Konsortiums mehrerer Partner stellen. Im letztgenannten Fall stellt der Koordinator den Antrag.
Aufnehmende Organisation	Bei manchen Aktionen im Rahmen von Erasmus+ (insbesondere bei Mobilitätsaktionen) wird die teilnehmende Organisation, die einen oder mehrere Teilnehmer aufnimmt und eine oder mehrere Aktivitäten eines Erasmus+-Projekts organisiert, als aufnehmende Organisation bezeichnet.
Begünstigter	Nach der Auswahl eines Projekts wird der Antragsteller zum Begünstigten einer im Rahmen von Erasmus+ gewährten Finanzhilfe. Der Begünstigte unterzeichnet eine Finanzhilfevereinbarung mit der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur, die sein Projekt ausgewählt hat, bzw. dem Begünstigten wird ein Finanzhilfebeschluss zugestellt. Wenn der Antrag im Namen eines Konsortiums gestellt wurde, können die Partner des Konsortiums Mitbegünstigte der Finanzhilfe werden.
Berufsprofil	Ein Berufsprofil (Qualifikationsprofil) fasst die wesentlichen Anforderungen für die Ausübung einer Berufstätigkeit zusammen: die erforderliche allgemeine und berufliche Bildung (und damit die Komplexität der Beschäftigung), das jeweilige Teilgebiet der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und andere Anforderungen in Bezug auf Wissen und Fertigkeiten sowie beschäftigungsrelevante Interessen und Werte.
Betrieb	Eine nach Zivil- oder Handelsrecht gegründete juristische Person oder eine Genossenschaft einschließlich anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts; gemeinnützige Organisationen werden nicht als Betriebe bezeichnet.
Breitensport	Organisierter Sport, der auf lokaler Ebene durch Amateursportler ausgeübt wird, und Sport für alle.
Diplomzusatz (<i>Diploma Supplement</i>)	Ein ergänzendes Dokument zu einem Hochschulabschluss, das eine standardisierte Beschreibung von Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status des vom Inhaber des Diplomzusatzes absolvierten Studiengangs enthalten soll; Diplomzusätze werden von Hochschuleinrichtungen nach Standards ausgestellt, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO vereinbart wurden. Im Rahmen eines internationalen gemeinsamen Studienprogramms sollte für das gesamte Programm ein „gemeinsamer Diplomzusatz“ ausgestellt werden, der von allen Universitäten unterzeichnet wird, die an der Verleihung des Abschlusses beteiligt waren.
Doppelabschluss/Mehrfachabschluss	Ergebnis eines Studiengangs, der von mindestens zwei (bei einem Doppelabschluss) oder mehr (bei Mehrfachabschlüssen) Hochschuleinrichtungen angeboten wird und bei dem jede der beteiligten Einrichtungen den Absolventen einen separaten Abschluss verleiht.
Duale Karriere	Kombination des Trainings für den Leistungssport mit der allgemeinen Bildung oder der Berufstätigkeit.
ECHE (<i>Erasmus Charter for Higher Education</i> = Erasmus-Charta für die Hochschulbildung)	Eine von der Europäischen Kommission verliehene Akkreditierung, die Hochschuleinrichtungen aus Programmländern ermöglicht, einen Antrag auf Teilnahme an Lern- und Kooperationsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+ zu stellen und an den Aktivitäten teilzunehmen. Die Charta beschreibt die Grundsätze, die eine Hochschuleinrichtung bei der Organisation und Durchführung hochwertiger Mobilitätsaktivitäten einzuhalten hat, und legt die Erfordernisse fest, zu deren Einhaltung sich die Einrichtung verpflichtet, um hochwertige Dienstleistungen und Verfahren zu gewährleisten und zuverlässige und transparente Informationen zu bieten.



<p>ECTS (<i>European Credit Transfer and Accumulation System</i> = Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen)</p>	<p>Ein System, das die Konzeption, Beschreibung und Durchführung von Studienprogrammen und die Verleihung von Hochschulqualifikationen erleichtert; die Nutzung des ECTS in Verbindung mit ergebnisorientierten Qualifizierungsrahmen erhöht die Transparenz von Studienprogrammen und Qualifikationen und vereinfacht die Anerkennung der Qualifikationen.</p>
<p>ECVET (<i>European Credit System for Vocational Education and Training</i> = Europäisches Leistungspunktesystem für die Berufsbildung)</p>	<p>Ein System, das die Validierung, Anerkennung und Sammlung beruflicher Qualifikationen und Kompetenzen erleichtern soll, die im Ausland oder unter anderen Gegebenheiten erworben wurden; das ECVET soll die Kompatibilität verschiedener Berufsbildungssysteme in Europa und der entsprechenden Qualifikationen erhöhen. Mit diesem System soll ein technischer Rahmen zur Beschreibung von Qualifikationen anhand von Leistungseinheiten einschließlich der erforderlichen Verfahren zur Bewertung, Übertragung, Sammlung und Anerkennung der erzielten Lernergebnisse geschaffen werden.</p>
<p>Entsendende Organisation</p>	<p>Bei manchen Aktionen im Rahmen von Erasmus+ (insbesondere bei Mobilitätsaktionen) wird die teilnehmende Organisation, die einen oder mehrere Teilnehmer entsendet und eine oder mehrere Aktivitäten eines Erasmus+-Projekts organisiert, als entsendende Organisation bezeichnet.</p>
<p>EQAVET (<i>European Quality Assurance Reference Framework for Vocational Education and Training</i> = Europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung)</p>	<p>Ein Referenzinstrument für politische Entscheidungsträger auf der Grundlage eines vierstufigen Qualitätszyklus, das Zielvorgaben und Planungen sowie Maßnahmen zur Durchführung, Evaluierung und Prüfung beinhaltet; es respektiert die Autonomie der einzelnen Staaten und ist ein freiwilliges System, das von Behörden und sonstigen mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung befassten Stellen verwendet werden kann.</p>
<p>EQR (Europäischer Qualifikationsrahmen)</p>	<p>Ein gemeinsames europäisches Referenzinstrument zur „Übersetzung“ von Informationen verschiedener Systeme und Abschlüsse der allgemeinen und beruflichen Bildung; der EQR soll die Transparenz, die Vergleichbarkeit und die Übertragbarkeit von Qualifikationen in ganz Europa verbessern, die Mobilität zu Erwerbs- und Lernzwecken fördern und den Prozess des lebenslangen Lernens vereinfachen wie in der Empfehlung 2008/C 111/01 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen.</p>
<p>Erwachsener Lernender</p>	<p>Eine Person, die ihre allgemeine oder berufliche Erstausbildung abgeschlossen hat oder zumindest nicht mehr daran teilnimmt, sich aber später an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme (durch formales, nichtformales oder informelles Lernen) beteiligt.</p>
<p>ESCO (<i>European Skills, Competences, Qualifications and Occupations</i> = (mehrsprachige Europäische Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe)</p>	<p>Die ESCO beschreibt und kategorisiert Fähigkeiten und Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe, die für den Arbeitsmarkt sowie für die allgemeine und die berufliche Bildung in der EU von Bedeutung sind, in 22 europäischen Sprachen; das System enthält Berufsprofile und macht die Beziehungen zwischen Berufen, Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen deutlich. Die ESCO wurde in einem offenen IT-Format erstellt und ist allgemein kostenlos zugänglich.</p>
<p>Europäische Jugend-NRO</p>	<p>Eine Nichtregierungsorganisation (NRO), die 1) im Rahmen einer formal anerkannten Struktur tätig ist und sich zusammensetzt aus a) einer europäischen Stelle/einem europäischen Sekretariat (Antragsteller), die bzw. der zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in einem Programmland ansässig ist, und b) nationalen Organisationen/Zweigstellen in mindestens zwölf Programmländern, die nach Maßgabe ihrer Satzung mit der europäischen Stelle bzw. dem europäischen Sekretariat</p>

	verbunden sind, 2) im Bereich Jugend tätig ist und Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Aktionsfelder der EU-Jugendstrategie unterstützt und 3) junge Menschen in das Management und die Leitung der Organisation einbezieht.
Europäischer Entwicklungsplan	Ein Dokument für Schulen und Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung, in dem die Qualitäts- oder Internationalisierungsanforderungen der jeweiligen Einrichtung oder Organisation beschrieben werden und in dem erläutert wird, wie diese Anforderungen mit den geplanten europäischen Aktivitäten erfüllt werden. Der Europäische Entwicklungsplan ist Bestandteil des Antragsformulars für Schulen und Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung, die Finanzhilfen für Aktivitäten zur Förderung der Lernmobilität im Rahmen von Leitaktion 1 beantragen möchten.
Europass	Der Europass besteht aus einem Portfolio von fünf Dokumenten zur Beschreibung der Lernleistungen, der offiziellen Qualifikationen, der Arbeitserfahrung, der Fertigkeiten und Kompetenzen, die der Inhaber im Laufe der Zeit erworben hat. Diese Dokumente sind der Europass-Lebenslauf, der Diplommzusatz, das Europass-Mobilitätszertifikat und der Europass-Sprachenpass. Außerdem enthält der Europass den Europäischen Skills-Pass, ein benutzerfreundliches elektronisches Portfolio, mit dem der Inhaber eine persönliche, modulare Übersicht über seine Kompetenzen und Qualifikationen erstellen kann. Der Europass soll die Mobilität fördern und die Beschäftigungschancen sowie die Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen in Europa verbessern.
Freie Lizenz	Mit einer freien Lizenz erteilt der Eigentümer eines Werks jedem die Genehmigung zur Nutzung der betreffenden Materialien. Die Lizenzen gelten jeweils für bestimmtes Material. Mit einer freien Lizenz werden keine Urheberrechte oder Rechte des geistigen Eigentums übertragen.
Gemeinsame Programme	Hochschulprogramme (Studien- oder Forschungsprogramme), die von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen gemeinsam konzipiert, durchgeführt und vollständig anerkannt werden; gemeinsame Programme können auf beliebigen Ebenen im Hochschulbereich durchgeführt werden (Bachelor, Master oder Promotion). Gemeinsame Programme können als nationale Programme (teilnehmende Universitäten aus einem einzigen Land) und als internationale Programme (teilnehmende Hochschuleinrichtungen aus mindestens zwei verschiedenen Ländern) durchgeführt werden.
Gemeinsamer Abschluss	Ein Einzelabschluss, der einem Studierenden nach Abschluss eines gemeinsamen Programms verliehen wird; der gemeinsame Abschluss muss von den zuständigen Behörden mindestens zweier teilnehmender Einrichtungen gemeinsam unterzeichnet und in den Ländern, in denen diese teilnehmenden Organisationen ansässig sind, offiziell anerkannt werden.
Gemeinwirtschaftliches Unternehmen	Ein Unternehmen, das unabhängig von seiner Rechtsform nicht auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert ist und 1) im Einklang mit seinem Gesellschaftsvertrag, seiner Satzung oder jeglichen anderen gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen die Erzielung messbarer, positiver sozialer Auswirkungen eher als die Erzielung von Gewinnen für seine Eigentümer, Mitglieder oder Anteilseigner als vorrangiges Ziel sieht, wobei das Unternehmen a) schutzbedürftigen oder marginalisierten Personen Dienstleistungen oder Güter liefert und/oder b) bei der Produktion von Gütern bzw. der Erbringung von Dienstleistungen ein soziales Ziel verfolgt; 2) seine Gewinne zur Erreichung seines vorrangigen Ziels einsetzt, statt sie auszuschütten, und im Voraus Verfahren und Regeln für eine etwaige Gewinnausschüttung an Anteilsinhaber und Besitzer



	festgelegt hat, um sicherzustellen, dass die Gewinnausschüttung nicht zu Lasten seines vorrangigen Ziels geht, 3) in unternehmerisch orientierter, verantwortlicher und transparenter Weise verwaltet wird, insbesondere durch Einbindung von Arbeitskräften, Kunden und/oder Beteiligten, die von seiner Unternehmenstätigkeit betroffen sind.
Gruppe junger Menschen, die Jugendarbeit leisten, aber nicht unbedingt in einer Jugendorganisation tätig sind (auch informelle Gruppe junger Menschen)	Eine Gruppe junger Menschen, die nach geltendem nationalem Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und deren Vertreter rechtliche Verpflichtungen im Namen der Gruppe eingehen können; diese Gruppen junger Menschen können Antragsteller und Partner bestimmter Aktionen im Rahmen von Erasmus+ sein. Aus praktischen Gründen werden diese Gruppen in diesem Leitfaden Rechtspersonen (Organisationen, Einrichtungen usw.) zugeordnet und im Zusammenhang mit den Aktionen, an denen sie sich beteiligen können, als an Erasmus+ teilnehmende Organisationen behandelt.
Hochschuleinrichtung	Alle Arten von gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten bestehenden Einrichtungen der Hochschulbildung, an denen anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung, und alle Einrichtungen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten berufliche Aus- oder Weiterbildung der Tertiärstufe anbieten.
Hospitation (praktische Lernerfahrung)	Ein Kurzeitaaufenthalt in einer Partnerorganisation im Ausland, bei der die Teilnehmer dadurch lernen, dass sie Praktiker bei ihrer täglichen Arbeit in der aufnehmenden Organisation begleiten, sich über bewährte Verfahren austauschen, Kompetenzen und Fertigkeiten erwerben und/oder langfristige Partnerschaften durch partizipative Beobachtung aufbauen.
Informelle Gruppe junger Menschen	Siehe Definition unter „Gruppe junger Menschen, die Jugendarbeit leisten, aber nicht unbedingt in einer Jugendorganisation tätig sind“.
Informelles Lernen	Lernen aus täglichen Aktivitäten am Arbeitsplatz, in der Familie oder in der Freizeit; diese Form des Lernens ist im Hinblick auf Lernziele und -zeiten sowie in Bezug auf unterstützende Maßnahmen nicht organisiert oder strukturiert. Informelles Lernen kann aus Sicht des Lernenden unbeabsichtigt sein.
International	Bei Erasmus+ im Zusammenhang mit Aktionen verwendet, an denen mindestens ein Programm- und mindestens ein Partnerland beteiligt sind.
Jugendaktivität	Eine Aktivität außerhalb der Schule (z. B. Jugendaustausch, Freiwilligendienst oder Ausbildungsprogramme für Jugendliche), die ein junger Mensch entweder einzeln oder in einer Gruppe ausführt, insbesondere organisiert durch Jugendorganisationen, und die auf einem Ansatz des nicht formalen Lernens beruht.
Jugendarbeiter	Personen, die beruflich oder freiwillig im Bereich des nicht formalen Lernens tätig sind und die junge Menschen in ihrer persönlichen sozialen und beruflichen Entwicklung unterstützen.
Jugendpass (Youthpass)	Das europäische Instrument zur Verbesserung der Anerkennung der Lernergebnisse, die junge Menschen und Jugendarbeiter durch ihre Teilnahme an im Rahmen von Erasmus+ geförderten Projekten erzielt haben; der Jugendpass umfasst a) Zertifikate, die die Teilnehmer verschiedener Programmaktionen erwerben können, und b) einen definierten Prozess, in dem junge Menschen, Jugendarbeiter und Jugendorganisationen bei Reflexionen über die Lernergebnisse eines Erasmus+-Projekts in den Bereichen Jugend und nichtformales Lernen unterstützt werden. Der Jugendpass ist Bestandteil einer umfassenderen Strategie der Europäischen Kommission zur Erleichterung der

	Anerkennung nichtformalen und informellen Lebens und zur Verbesserung der Jugendarbeit in Europa und in Drittländern.
Junge Menschen	Im Zusammenhang mit Erasmus+ Personen im Alter von 13 bis 30 Jahren.
KMU (kleine und mittlere Unternehmen)	Unternehmen (siehe vorstehende Begriffsbestimmung), in denen weniger als 250 Personen beschäftigt sind, und deren Jahresumsatz 50 Mio. EUR nicht überschreitet und/oder deren jährliche Bilanzsumme höchstens 43 Mio. EUR beträgt.
Kofinanzierung	Bei einer Kofinanzierung müssen die Kosten eines von der EU geförderten Projekts teilweise vom Begünstigten getragen oder zusätzlich zur Unterstützung durch die EU mit externen Mitteln gefördert werden.
Konsortium	Zwei oder mehr beteiligte Organisationen, die sich zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Projekts oder einer Projektaktivität zusammenschließen; es sind nationale Konsortien (d. h. Konsortien, an denen Organisationen ausschließlich aus einem einzigen Land beteiligt sind) und länderübergreifende Konsortien (an denen Organisationen aus verschiedenen Ländern beteiligt sind) zu unterscheiden.
Koordinator/ Koordinierende Organisation	Eine teilnehmende Organisation, die eine Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ im Namen eines Konsortiums mehrerer Partnerorganisationen beantragt.
Kurzstudiengang (SCHE = Short-Cycle Higher Education)	In den meisten Ländern ein Kurzstudiengang (EQR oder ISCED-Bereich 5); in diesen Studiengängen werden gewöhnlich etwa 120 ECTS-Leistungspunkte erworben; die Aufenthalte führen zu einer Qualifikation unterhalb des Niveaus, das mit dem Abschluss eines Grundstudiums erreicht wird. Einige Programme dauern länger als drei Jahre; in der Regel werden aber höchstens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben. In den meisten Ländern können die Studierenden die in einem Kurzstudiengang erworbenen Leistungspunkte im weiteren Studium anrechnen lassen.
Länderübergreifend	Sofern nicht anders angegeben, jede Maßnahme, an der mindestens zwei Programmländer beteiligt sind.
Lebenslanges Lernen	Alle Formen der allgemeinen und der beruflichen Bildung und Ausbildung sowie des nichtformalen und informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen oder der Teilhabe an der Gesellschaft im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, kulturelle, soziale und/oder beschäftigungsbezogene Ziele ergibt, einschließlich der Bereitstellung von Beratungs- und Orientierungsdiensten.
Lehre (Auszubildender)	Als Lehre werden die Formen der „dualen“ beruflichen Erstausbildung bezeichnet, bei denen eine betriebliche Ausbildung (Phasen praktischer Tätigkeit am Arbeitsplatz) im zeitlichen Wechsel mit einer schulischen Ausbildung (Phasen theoretischer/praktischer Ausbildung in einer Bildungseinrichtung) kombiniert wird, und bei denen nach erfolgreicher Teilnahme ein national anerkannter Erstausbildungsabschluss verliehen wird.
Leistungspunkt	Einheit zur Messung der Fortschritte eines Studierenden auf dem Weg zum Erwerb eines Abschlusses an einer Bildungseinrichtung.
Lernergebnisse	Angaben dazu, was ein Lernender nach Abschluss eines Lernprozesses weiß, kennt und tun kann (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen).
Menschen mit besonderen Bedürfnissen	Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind potenzielle Teilnehmer, die wegen ihrer individuellen physischen, psychischen oder gesundheitlichen Situation ohne zusätzliche finanzielle Förderung nicht in der Lage wären, an einem Projekt



	oder an einer Mobilitätsaktivität teilzunehmen.
Menschen mit geringeren Möglichkeiten	Personen, die mit gewissen Hindernissen konfrontiert sind, die einem tatsächlichen Zugang zu Angeboten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend entgegenstehen; eine genauere Erläuterung des Begriffs „Menschen mit geringeren Möglichkeiten“ ist dem Abschnitt „Chancengleichheit und Inklusion“ in Teil A des Leitfadens zu entnehmen.
Mobilität zum Erwerb eines Abschlusses	Ein Studienaufenthalt im Ausland zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines Zertifikats im Zielland/in den Zielländern.
Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten	Ein im Rahmen eines Studiums an einer Einrichtung im Herkunftsland durchgeführtes zeitlich begrenztes Auslandsstudium oder -praktikum zum Erwerb von Leistungspunkten; nach der Mobilitätsphase schließen die Studierenden ihr Studium in ihrer Herkunftseinrichtung ab.
Mobilität zu Lernzwecken	Physischer Wechsel einer Person in ein anderes Land als das Land des Wohnsitzes, um dort zu studieren, einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer informellen Lernaktivität nachzugehen; diese kann in Form eines Praktikums, einer Lehre, eines Jugendaustauschs, einer Freiwilligentätigkeit, einer Lehrtätigkeit oder einer Aktivität zur beruflichen Weiterentwicklung stattfinden; sie kann auch vorbereitende Maßnahmen, wie etwa Unterricht in der Sprache des Aufnahmelandes, sowie Entsende-, Aufnahme- und Folgemaßnahmen beinhalten.
Mobilitätsvereinbarung/ Lernvereinbarung	Eine Vereinbarung zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Organisation und den beteiligten Einzelpersonen, in der die Ziele und der Gegenstand der Mobilitätsphase beschrieben werden, um die Relevanz und die Qualität der betreffenden Mobilitätsaktivität sicherzustellen; die Vereinbarungen können auch Grundlage für die Anerkennung des Auslandsaufenthalts durch die aufnehmende Organisation sein.
Monat	Im Zusammenhang mit dem Programm Erasmus+ und bei der Berechnung des Umfangs von Finanzhilfen wird als „Monat“ ein Zeitraum von 30 Tagen bezeichnet.
Nichtformales Lernen	Lernen, das durch planmäßiges Handeln (in Bezug auf Lernziele und -zeiten) stattfindet und in gewisser Weise unterstützt wird, das aber nicht Teil des formalen Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung ist.
Offene Methode der Koordinierung (OMK)	Eine zwischenstaatliche Methode, die einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bietet, deren nationale Politiken damit auf bestimmte gemeinsame Ziele ausgerichtet werden können; innerhalb dieses Programms wird die OMK in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend angewandt.
Organisation der Erwachsenenbildung	Eine öffentliche oder private Organisation im Bereich der Erwachsenenbildung, die in einem teilnehmenden Land ansässig ist.
Partner(organisation)	Teilnehmende Organisationen, die an einem Projekt beteiligt sind, aber nicht als Antragsteller auftreten.
Partnerländer	Länder, die nicht vollständig am Programm Erasmus+ beteiligt sind, aber (als Partner oder Antragsteller) an bestimmten Aktionen im Rahmen des Programms teilnehmen können; Teil A dieses Leitfadens enthält im Abschnitt „Wer kann am Programm Erasmus+ teilnehmen?“ die Liste der Erasmus+-Partnerländer.
Partnerschaft	Vereinbarung einer Gruppe von Einrichtungen und/oder Organisationen aus unterschiedlichen Programmländern, um gemeinsam europäische Aktivitäten in den Bereichen allgemeine

	<p>und berufliche Bildung, Jugend und Sport durchzuführen oder ein formales oder informelles Netz in einem relevanten Bereich aufzubauen, z. B. gemeinsame Lernprojekte für Schüler und ihre Lehrkräfte in Form von Austauschprogrammen für Schulklassen und von individueller langfristiger Mobilität, Intensivprogramme im Hochschulbereich sowie die Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, um die interregionale Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen, zu fördern; sie kann auf Einrichtungen und/oder Organisationen aus Partnerländern ausgedehnt werden, um die Qualität der Partnerschaft zu verbessern.</p>
Personal	<p>Personen, die entweder beruflich oder freiwillig Aufgaben in der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder in Angeboten des nichtformalen Lernens für junge Menschen erfüllen; diese Personen können beispielsweise Lehrkräfte (auch im Hochschulbereich), Ausbilder, Schulleiter, Jugendarbeiter und nicht pädagogisch tätiges Personal sein.</p>
Praktikum (Praxis-Aufenthalt)	<p>Aufenthalt während eines bestimmten Zeitraums in einem Unternehmen oder einer Organisation im Ausland, um bestimmte auf dem Arbeitsmarkt benötigte Fähigkeiten zu erwerben, praktische Erfahrungen zu sammeln und die Kenntnisse der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes zu verbessern.</p>
Programmländer	<p>EU-Länder und Drittländer mit einer nationalen Agentur, die vollständig in das Programm Erasmus+ eingebunden ist; Teil A dieses Leitfadens enthält im Abschnitt „Wer kann am Programm Erasmus+ teilnehmen?“ die Liste der Erasmus+-Programmländer.</p>
Projekt	<p>Eine Reihe zusammenhängender Aktivitäten zur Erreichung definierter Ziele und Ergebnisse.</p>
Promotionsstudium	<p>Dritte Ebene (Doktoranden) der im Bologna-Prozess für den Europäischen Hochschulraum angenommenen dreistufigen Studienstruktur.</p>
Schlüsselkompetenzen	<p>Der Grundstock an Kenntnissen, Fertigkeiten und Einstellungen, die alle Menschen gemäß der Empfehlung 2006/962/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für ihre persönliche Entfaltung und Entwicklung, aktive Beteiligung an der Gesellschaft, soziale Integration und Beschäftigung benötigen.</p>
Schule	<p>Eine Einrichtung zur allgemeinen und beruflichen Bildung auf beliebigem Niveau vom Vorschulbereich bis zur Sekundarstufe II; beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte die Liste der Einrichtungen, die in den einzelnen Ländern als Schulen bezeichnet werden. Weitere Informationen erhalten Sie von der nationalen Agentur des jeweiligen Landes.</p>
Strukturierter Dialog	<p>Dialog mit jungen Menschen und Jugendorganisationen, der als Plattform für den ständigen Gedankenaustausch über die Prioritäten und die Gestaltung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa und über das weitere Vorgehen dient.</p>
Teilnehmende (beteiligte) Organisation	<p>Jede an der Durchführung eines Erasmus+-Projekts beteiligte Organisation oder informelle Gruppe junger Menschen; je nach Funktion im betreffenden Projekt können die teilnehmenden Organisationen Antragsteller oder Partner sein (bzw. „Mitantragsteller“, wenn sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Finanzhilfeantrags bereits benannt wurden). Wenn für ein Projekt eine Finanzhilfe bewilligt wird, werden Antragsteller Begünstigte; Partner können Mitbegünstigte werden, wenn für das betreffende Projekt eine Mehrempfänger-Finanzhilfe bewilligt wurde.</p>



Teilnehmer	Im Zusammenhang mit Erasmus+ werden als „Teilnehmer“ die Einzelpersonen betrachtet, die vollständig in ein Projekt einbezogen sind und die einen Teil der EU-Finanzhilfe zur Deckung der Teilnahmekosten (insbesondere der Reise- und Aufenthaltskosten) erhalten; bei manchen Aktionen des Programms (z. B. bei strategischen Partnerschaften) ist zwischen dieser Teilnehmerkategorie (direkten Teilnehmern) und anderen an einem Projekt beteiligten Einzelpersonen (z. B. Zielgruppen) zu unterscheiden.
Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union	Instrumente, die es den Beteiligten unionsweit erleichtern, Lernergebnisse und Qualifikationen zu verstehen, einzuschätzen und gegebenenfalls anzuerkennen.
Unternehmen	Jedes Unternehmen, das einer wirtschaftlichen Aktivität nachgeht, unabhängig von der Größe, der Rechtsform und der jeweiligen Branche.
Virtuelle Mobilität	Eine Reihe IKT-gestützter Aktivitäten (u. a. e-Lernen), mit denen internationale Kooperationserfahrungen im Unterricht, in der Ausbildung oder beim Lernen erlangt oder erleichtert werden.
Zertifikat	Im Zusammenhang mit Erasmus+ ein Dokument, das nach Abschluss einer Lernaktivität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend ausgestellt wird. Das Zertifikat bestätigt die Teilnahme an der betreffenden Aktivität und gegebenenfalls die Lernergebnisse, die der Teilnehmer bei dieser Aktivität erzielt hat.

ANHANG IV – WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND KONTAKTDATEN

NÜTZLICHE INFORMATIONSQUELLEN

Titel	Link
Europa 2020 and ET 2020 - Benchmarks und Indikatoren	http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/europe_2020_indicators/headline_indicators http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/employment_social_policy_equality/education_training
Analyse des Bildungssektors (FBBE, Schulen, Bildung im Jugend- und im Hochschulbereich, Berücksichtigung zahlreicher Teilgebiete des Bildungsbereichs)	http://eacea.ec.europa.eu/education/eurydice/
Analyse von Bildungs- und Ausbildungsfeldern; alle Bereiche	http://www.oecd.org/education/
Analyse von Bildungs- und Ausbildungsfeldern; alle Bereiche	https://en.unesco.org/ http://www.uis.unesco.org/Pages/default.aspx
Diplomzusatz (Muster)	http://ec.europa.eu/education/higher-policy/doc/ds_en.pdf
ECTS-Benutzerhandbuch	http://ec.europa.eu/education/higher-policy/doc/ects/guide_en.pdf
ECVET	http://ec.europa.eu/education/vocational-policy/ecvet_en.htm
<i>Entrepreneurship Education: A Guide for Educators</i>	http://ec.europa.eu/education/news/20130923_en.htm
EQAVET	http://ec.europa.eu/education/vocational-policy/eqavet_en.htm
EU-Kompetenzpanorama	http://euskillsparorama.ec.europa.eu
Europass-Homepage	http://europass.cedefop.europa.eu/europass/preview.action
Europäische Agenda für die Erwachsenenbildung und neue politische Entwicklungen	http://ec.europa.eu/education/adult/agenda_de.htm
Indikatoren und Benchmarks – Education Monitor	http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/progress_en.htm

Indikatoren und Benchmarks – Forschungen und Analysen (nach Gebieten und Quelle: CRELL, Eurydice, CEDEFOP usw.)	http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/analysis_en.htm
Indikatoren und Benchmarks – offizielle Dokumentation	http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/policy-progress_en.htm
Bibliothek mit Schlüsseldokumenten im Bereich des Sports	http://ec.europa.eu/sport/library/index_en.htm
Wichtige Dokumente zur europäischen Jugendpolitik (einschließlich des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa)	http://ec.europa.eu/youth/library/index_en.htm
Wichtige politische Initiativen und Ergebnisse im der allgemeinen und beruflichen Bildung seit dem Jahr 2000 – Entwicklung der Schulpolitik	http://ec.europa.eu/education/school-policy/index_en.htm
Wichtige politische Initiativen und Ergebnisse in der allgemeinen und beruflichen Bildung seit dem Jahr 2000 – Hochschulreform	http://ec.europa.eu/education/higher-policy/index_en.htm
Die Bildung öffnen – Innovatives Lehren und Lernen für alle mithilfe neuer Technologien und frei zugänglicher Lehr- und Lernmaterialien, COM(2013)	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0654:FIN:DE:PDF
Neue Denkansätze für die Bildung	http://europa.eu/education/rethinking/
Wachstum und Beschäftigung unterstützen – eine Agenda für die Modernisierung von Europas Hochschulsystemen	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0567:FIN:DE:PDF
Das Kommuniké von Brügge zur verstärkten europäischen Zusammenarbeit in der berufliche Bildung für den Zeitraum 2011-2020	http://ec.europa.eu/education/brugecomm/
Förderung von Zusammenarbeit und Kohärenz in der Erziehung zu unternehmerischem Denken und Handeln	http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/promoting-entrepreneurship/education-training-entrepreneurship/reflection-panels/files/entr_education_panel_en.pdf
Leitinitiative „Jugend in Bewegung“	http://europa.eu/youthonthemove/index_en.htm
Jugendpass-Homepage	https://www.youthpass.eu/de/youthpass/



KONTAKTDATEN

Europäische Kommission – Generaldirektion Bildung und Kultur (GD EAC)

http://ec.europa.eu/education/erasmus-plus/index_de.htm

Europäische Kommission – Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA)

http://eacea.ec.europa.eu/index_de.php

Nationale Agenturen

<http://ec.europa.eu/erasmus-plus/na>